Sammlung
der
Landrechte, Landes-Ordnung
der
Markgrafschaft Baden-Baden;
wie auch
der Statuten der neuacquirirten Länder von Offenburg, Gengenbach und Zell, der Lahrer und Mahlberger Erbordnung und dem in den sämtlichen Badischen Kurlanden gültigen Frankfurter Wechselrechte ꝛc.

Nebst
einem Anhange
von allen spätern Verordnungen, welche das Bad. Badische Landrecht abgeändert haben.

Erster Band
das Baden-Badische Landrecht.

Unter Aufsicht des Hochpreißlichen Hofraths-Collegiums der Bad. Markgrafschaft herausgegeben.
Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Karlsruhe,
bey Christian Friedrich Müller. 1805.

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Landrecht

für die

Markgrafschaft Baden-Baden.

Unter Aufsicht

des

Hochpreißlichen Hofraths-Collegiums der Badischen Markgrafschaft herausgegeben.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Karlsruhe,

bey Christian Friedrich Müller.

1805.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Privilegium.

H. R. N. 3838. 1. S.

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Konstanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehringen ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf das an Uns gelangte unterthänigste Gesuch Unsers Hofbuchdruckers, Christian Friedrich Müller dahier, um ihm zu dem Druck des bis anhero blos in Abschriften vorhanden gewesenen Land = Rechts und Landes = Ordnung für die Markgrafschaft Baden = Baden ein Privilegium exclusivum zu ertheilen, gnädigst gut gefunden haben, ihm ein solches Privilegium von dato an auf 10 Jahre lang in Gnaden also angedeihen zu lassen, daß solcher Druck unter der von Unserm Kurfürstlichen Hofraths = Collegio der Badischen Markgrafschaft anzuordnenden Aufsicht geschehe, und binnen gedachter Zeitfrist in Unsern gesammten Kurfürstlichen Landen kein Nachdruck davon, unter was Gestalt und Vorwand es immer seyn möge, verstattet werde, bey Strafe der Confiscation aller nachgedruckten Exemplarien und einer Strafe von Fünfzig Reichsthalern, wovon die Hälfte Un=

serm Kurfürstlichen Fisco, und die andere Hälfte dem gedachten privilegirten Hofbuchdrucker gehören solle. Gebieten demnach allen Unsern nachgesetzten Collegien, Ober- und Aemtern, vorgedachten Hofbuchdrucker Müller bey diesem Unsern Privilegio zu handhaben, und allen Unsern Unterthanen, sich hiernach zu achten. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille. So geschehen in Unserer Kurfürstlichen Residenzstadt Karlsruhe den 9. May 1804.

Ex speciali Mandato Sereniſſimi Electoris.

v. Marschall. Stösser.

Auf Höchsten Befehl
Vt. Heidenreich.

Vorrede.

Von Gotteß Gnaden.

Wür Philips, Marggraff Zue Baaden vndt Hochberg, Graff Zue Spanheimb undt Eberstein, Herr Zue Lahr undt Mahlberg, ꝛc. Endtbiethen allen und Jeden, Unsern Ober- Unter vndt Burgvogten, Ambtleuthen, Schultheyßen, Kelleren, vndt Befelchhaberen, auch Burgemeistern, Gerichten vndt Räthen vndt Unterthanen, deßgleichen Unsern Schirmsangehörigen, Clöstern vndt Stifftern, deren Schafnern vndt Verwaltern, vndt in gemein allen denen, so in dem Bezirk des Fürstenthumbs der obern Marggraffschaft Baaden besessen Vnsern Gruß vndt Gnadt vndt fügen Euch sambt vndt sonderß zu wissen:

Obwohlen hiebevorn von Weyl. Seel. undt Löbl. Gedächtnus, Vnsern Löbl. Vorfahren Marggrafen zue Baaden, zue Erhaltung guter Ruhe, Friedens,

Rechtens, Christlicher Zucht vndt Ehrbahrkeit, auch Beförderung gemeinens Nutzens, allerhand heylsame Ordnungen, Satzungen vndt Landgebote aufgerichtet, außgegangen, vndt allenthalben verkündt worden seyndt, daß Vns jedoch gleich nach Eintrettung Vnserer fürstlicher Regierung von Tag zue Tag derselben allerley treffentliche Unrichtigkeiten und Mängel für- vndt angebracht worden.

Wann Wür nun solche, alß der Landsfürst, so vil möglich zue verbesseren, und ein gleichmäßiges Recht bey allen Vnsern Angehörigen vndt Unterthanen anzurichten vndt handtzuhaben, nit weniger begierig, alß auch Vnserer habenden Regalien vndt Landsfürstlichen hohen Obrigkeits wegen zue thuen schuldig und pflichtig.

Daß wür demnach auf vorgehabten Rath angehörter Güth Beduncken Vnserer Räthe und Rechtsgelährten ein gleichmäßiges Gemeines Landrecht in folgende fünff vnterschiedliche Theil gestelt, begrieffen, vndt in ein corpus zusammentragen vndt publiciren lassen, der tröstlichen Zuversicht, wo solchem gehorsame Folg beschicht, es sollen dadurch alle vnehrbare Händel vnd Weßen gefährliche Aigennützigkeiten vndt vnbilliche Beschwehrungen verhüttet, abgestelet, vndt desto ein friedlicher Christliche Zucht, Wandel vndt Leben dar-

auß erfolgen vndt alßo die Getrewen, Ehrbahre vndt gehorsame Unterthanen darbey geschüzt vndt befördert, dagegen die Untrewe, Boßhafftige, Uebertretere vndt Verbrecher gestrafft, vndt ausgeschafft werden.

Vndt ist demnach solch Landrecht folgendergestalt getheilt, alß zum Ersten von Gerichten auch seinen Processen, vndt waß denselbigen mit Appellirен, Exequiren, Einsatzung, Pfandt vndt Gaetungen durchauß anhängig.

Volgents von Contracten auch Heyrath Gütheren Pflegschafften vndt dergleichen, allerhandt hierunter begrieffene Handelungen.

Im dritten von Testamenten oder letzten Willens Geschäfften vndt waß sonsten hierzu gehörig.

Zum vierten von gemeinen Erbschaften oder Successionibus ab intestato wie es mit denen in Auf= oder Absteigender auch Zwerchlinien vndt dann der Ehe gemächt halben zue halten.

Letztlichen vndt zum fünfften Theil von criminalibus, daß ist, waß mann sich in fürfallenden Malefiz vndt anderen straffbahren fällen zue verhalten, insonderheit gehandelt vndt nothwendig fürsehung beschehe.

Wann wür nun solchen zusammengetragenen Begriff vndt Landrecht von Stück zum Stück selbsten wiederumb durchsehen, mit allem Fleiß erwogen vndt nach Gelegenheit Unsers Fürstenthumbs Unterthanen für billich, ehrbahr, recht und gleichmässig nach denen Gemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten fast in allem gleichförmig befunden, so thuen Wür auch demnach solch Unser Gemein Landrecht auß Unßeren sonderbahren Befelch in offener Schrifft verfertigt, hiemit übersenden, Gnädiglich und mit sonderem Ernst befehlend, daß ihr demselbigen in allen vndt jeden einverleibten Puncten, Articulen vndt Stückhen bies auf Unser oder Unserer Erben ferner Gutachten vndt Veränderung (der Wür Unß jederzeit nach Gestalt der Sachen, auch Unsere Ober und Gerechtigkeiten, in allweg vorbehalten haben wöllen) nach eines jeden Zustand gehorsamblich gelebet, vndt mit allem Ernst und Fleiß nach sezt, alß lieb Euch allen vndt einem jeden insonderheit seye, Unsere schwehre Ungnadt vndt unnachläßliche Straff zue vermeyden, und geschicht hierinn Unser ernstlicher Will vnd Mainung. Datum Baaden den 2. Januar. Anno Domini 1588.

Erster Theyl.

Von gerichtlichen Prozessen in erster Instanz.

Erster Titul.

Von Bestellung der Gerichte überhaupt.

Demnach Wür je und allerwegen in den zue Gericht fürkommenden Handlungen allein förderlichen summarischen Austrag, mit Abkürzung langen Prozeß vndt Abstellung aller Vnrichtigkeit oder Verhinderung suchen und anrichten zue lassen begierlich geweßen, und derenthalben diesem gerichtlichen Prozeß nit in allen Sachen nach zue gehen, oder wie der gestalt allenthalben, sondern denselbigen mehr zue Unterricht vndt Information dem gemeinen Richter in begegneten Fällen zu gebrauchen, gemaint.

So haben Wür deßhalben zue Eingang hiemit erinneren, befehlen, gebieten, setzen vndt ordnen wollen, nemblichen:

§. 1.

Daß bey allen Unseren Hoff- Ambt- Vögt- Statt- Ober- vndt Unter-Gerichten dießer rechtlicher schriftlicher Prozeß fürnehmblich zue Information vndt Bericht bey den Gerichten behalten, vndt allein in wichtigen Handlungen (alß da vmb Ehr vndt Gefuehr in tapferen hohen Schmach- Sachen, Erb- und Aigenschafften, Dienstbahrkeiten, oder ander dergleichen gerechtet) von den Partheyen gebraucht, sonst aber in allen schlechten, gemeinen und geringfügigen Sachen kurtz, summarisch vndt schleunig procediret und gehandelt, sonderlich aber in

Dorffgerichten alle schrifftliche Prozeß so viel möglich vermitten, vndt ihnen allein kurtze Verzeichnußen oder Protocollen zuehalten (die sie durch ihre Dorff- oder andere Statt oder Ambtschreiber, da es den Richtern von nöthen dünckht, oder von Alter her aigene Schreiber gebraucht, verzeichnen lassen mögen) gestattet oder zuegelassen werden sollen.

§. 2.

Anfangs so sollen alle vndt jede Vnseres Fürstenthumbs der Obern Marggrafschafft Baaden Gerichte, mit frommen Gottsfürchtigen, verständigen, ehrlichen vndt ohnverleimbden Personen, die ihr zeitig und vollkommen Alter erreicht, die auch nit in der Acht, darzu einander bieß in dritten Grath der Bludsfreündschafft oder bies in andern Grath der Schwagerschafft nicht verwandt seyen, besetzt und mit folgenden Aydt zue Gericht verpflicht werden.

§. 3.

Nachdem sich auch mehrmahlß zueträgt, daß der Blutsverwandnuß oder Schwagerschafft auch sonst anderer Ursach halber wieder die Richter Einredt beschicht, vnd alßo die Gericht von anderen Fleckhen und Dörffern ersetzt müssen werden; so Wür dann vielfältig befunden, daß in solcher Ersetzung der Gerichter mit der Zährung übermässiger beschwehrlicher Kösten zu der Partheyen verderblichen Nachtheyl und Schadten etwan bies anhero aufgetrieben worden, damit dann solchem begegnet, setzen vndt ordnen Wür, daß hinführo, wann die Gericht von anderen Fleckh- und Dörffern dermassen ersetzt werden, daß einem jeden Richter für einmahl drey Schilling Pfenning zur Zehrung vndt weiteres nicht gegeben, auch in Taxirung der Kosten, ferner nicht erkant werden sollen.

§. 4

Der Richter Aydt.

Ich N. N. gelobe vndt schwehre zue Gott dem Allmächtigen und allen Heyligen, daß ich des Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren Herren Phil

lipßen, Marggraffen zue Baaden und Hochberg, Graffen zu Spanheimb und Eberstein, Herren zue Lahr und Mahlberg, meines gnädigen Fürsten und Herren Gericht allhier zue N. getrewlich und mit allem Fleiß obseyn, der Partheyen und männiglichs so ahn dem Gericht zue schaffen hat, fürbringen hören vndt vernehmen, rechtmäßig Urtheil vndt Beschaids, nach Hochermelten meines gnädigen Fürsten vndt Herren gemeinen Satzung, Lands-Ordnungen vndt Rechten, auch sonderen redlichen, ehrbahren Statuten und Gewohnheiten, so die für mich gebracht und bewießen werden, oder wo die nicht vorhandten, nach deß heyl. Reichß Rechten, nach meinen besten Verständnus sprechen, gleich dem Hohen und Niederen, Reichen und Armen, und daß nit vnterlaßen, umb Lieb oder Leydt, Freundtschafft, Feindtschafft, Magschafft, Gunst, Forcht, Gelt- oder Geltswerth, oder vmb ichtzit, daß ich einigem Nutzen vergleichen, wie deß Menschen Sinn erdenckhen möcht, auch im Gericht kein sonder Parth oder im Urthell ein Anhang oder Zuefall suchen, oder machen, deßgleichen keiner Parthey rathen oder selbige warnen, oder wo ich hievor gerathen, oder mir die ein Parthey bieß in vierten Grath der Bluths-Freundtschafft oder Schwagerschafft verwandt, oder einnig der Sachen Gemeinschafft Nutz, Theil, oder Schaden haben möcht, alßdann in selbig Sachen aufstehen, außtreten, und in der Urthell nit sitzen, darzu die Heimblichkeit deß Gerichts mit nichts jemands offenbahren, und alles anderes thun und laßen soll und will, daß einem frommen, redlichen vndt unpartheylichen Richter und Urtheyler wohl gebührt, auch sonsten ob Ihrer Fstrl. Gnaden Ordnungen, Satzungen vndt Mandaten, zue Förderung guther Pollicey undt Ehrbahrkeit meines besten Vermögens und Verstands halten, vndt die Handt haben helffen ohn alle Gefährte.

Zweyter Titul.

Von Ambt = Stadt = und Gerichtsschreibern überhaupt.

§. 1.

Solle ein jedes Unseres Fürstenthumbß Stadtgericht mit einem ehrbaren, frommen, ehrfahrnen, verständigen vndt verschwiegenen Stadt = oder Gerichtsschreiber versehen werden, und derselbige auf nachfolgende Weiß dem Gericht gelobt und geschwohren sein.

§. 2.

Kurtze Form einer Instruction, oder Memorials, darnach die Stadt oder Ambtschreiber eines jeden Orths in Diensten angenohmen werden sollen.

1) Solle mit Fleiß dahien gesehen werden, daß keine Stattschreiber angenohmen werden, die seyen dann Unserer katholischen allein Seeligmachenden Religion anhängig, vndt mit keinen Secten oder Irrthumben derselbigen Religion zue wieder behafft.

2) auch Ehelich gebohren und eines aufrichtigen züchtigen Wandelß und Lebens.

3) seyen zuevor bey den Stadtschreibern oder anderen Orthen besonders daher Sie die Verrichtung eines Stadtschreibers ergreiffen und erlernen mögen geweßen.

4) haben dessen ihre Geburthsbrieff auch Zeugnus vnd Abschaydt fürzulegen.

5) verstehen die Verrichtung der Stadtschreiberey mit dem gerichtlichen Prozeß, Contracten, Letzten Willen, den Rechnungen vndt waß bey demselben anhangt, ha=

ben auch einen solchen Verstand, daß Sie, waß außerhalb der vornehmbsten Punkten ihnen fürfält, alß mit Fertigung der Supplicationen, Missiven, Berichten vndt dergleichen, so der Stadtschreiberey zuegehörig, zue verrichten, vndt zuestellen tauglich vndt geschikt sein;

6) undt wo möglich, dieweil bey solchen Stadtschreibereyen, dennoch allerhandt lateynische Worth vndt Termini vorfallen, daß Sie auch deß Lathein etlichermassen bericht;

7) da auch bey den fürnehmbsten Städten solch zue bekommen, die ihre Studien weiters continuirt hätten, wehre auch nit vnrathsamb.

8) soll fürnehmblich dahien gesehen werden, daß sie Vnsere Lands- Forsts- Hoffgerichts vndt dergleichen Ordnungen, auch Landtrecht und Rechen-Instructionen geleßen, und deren dermassen bericht seyen, damit, waß fürlief, Sie wissen mögen, ahn waß Ort selbigen vnserer Ordnungen und Satzungen darvon Führsehung beschehe, damit Sie in ihren Verrichtungen sich in alleweeg denen gemäß erzeigen, und verhalten mögen, auch nichts, so selbigen entgegen, außer Unwissenheit schreiben oder fertigen.

9) undt da Sie deß Rechnens genugsamblich bericht seyen.

10) fürnehmblich auch, nach Vnseren Lands-Kindern vor anderen getracht, vndt die, wo sie dergestalt tauglich bedacht werden.

11) soll auf die Geschickhlichkeit der Persohnen mehr, dann die Fürschriefften vndt Promotoriales Acht geben und gangen werden.

§. 3.

Es sollen auch keine Stadtschreiber von denen Gerichten bestätiget werden, sie seyen dann zuevor bey Unserer

Cantzley präsentirt, vndt taugentlich befunden, derowegen wo die Gericht der Städten zue ihren Stadtschreibereyen Persohnen obgelauter massen qualificirt, bestellen, sollen sie dieselben alßobaldt, ehe sie die gebrauchen zue Unßer Canzley schickhen, und daselbsten approbiren vndt bestätigen lassen.

§. 4.

Sodann die zue Unserer Cantzley präsentirte vndt gestelte Persohn daselbsten für taugentlich erkent, vndt dessen den Gerichten Befelch vndt Urkundt fürlegt, soll dieselbe Person folgends erst zue Stadtschreiberen bestättet, doch ihme sein Ambt zum forderstен angezeigt werden, vngefährlich auf folgende oder andere — derselben Stadt- vndt Ambts Gelegenheit, nach, gemässe Kapitulation und Artikul.

1) Daß er soll vndt wöll zum forderisten dießes Unseres Fürstenthumbs, Lands- Forsts- Hoffgerichts- und andere Ordnungen auch Landtrecht, Rechen- Instructionen, vndt waß jederzeit für Mandata und gemeine offene Ausschreiben, auch dergleichen Befehl, so ihme zue wissen von nöthen vndt zuegestelt, mit allem Fleiß leßen, faßen, auch Verstandt darauß nehmen, dermaßen, so von nöthen, daß er in fürfallenden Handlungen dieselbige anzeigen, vndt die Gerichten der Orth da von den fürlauffenden Sachen Verordnung beschicht berichten mögen.

2) Daß er (waß noch nit beschehen) darahn sein wölle, damit bey den Gerichten dergleichen Ordnungen Mandaten vndt Außschreiben ordentlich beysammen seyen, vndt wo es jetzo mit dem vergangenen richtig, die künftigen jederzeit gebührlichen zusammen registriren und ordnen, auch, so vonnöthen, einschreiben undt ein gemein Register darüber halten, damit dergleichen gemeine Außschreiben vndt Befelch bey der Hand nicht hinter sich verlegt, oder in Vergeß gestelt, auch durch ein solch General-Register, waß vonnöthen, desto ehr gefunden mög werden.

3) Daß er sich mit allen Fleiß in den fürnehmbsten Stückhen der Schreiberey anhangend alßo üben wolle, damit er in allweeg ein rechten guthen vndt steten Verstandt davon habe, und nicht mit Vnverstandt allein den Formularien anhangen müsse.

4) Daß er auch seine Geschäft nit an die Substituten allein lassen, sondern nach Gestalt deß Werckhs mit Fleiß was gefertiget werden soll, eintweder selbst stellen oder reuidiren, vndt ein solche Verordnung thun wölle, damit alle Ding collationirt vndt correct außgangen, auch derowegen

5) Weder den Gerichten noch Unseren Ambtleüthen nichts zue siegelen fürbringen vndt vorlegen, eß seye dann solches zuvor, dermassen entschlossen, befohlen, auch abgehört, vndt folgents ohne Fehl oder Mängel ingrossirt.

6) Keine Brieff, so Unseren Landtrechten, Ordnungen und Mandaten zuewieder, machen, und in allweg sich dahien richten, daß denselben nichts so in Unseren Landtrechten, Ordnungen vndt Mandaten verboten, inserirt, vndt einverleibt werde.

7) Ahn denen Orthen da die Stadtschreiber den Gerichten neben ihnen einen sondern Gerichtschreiberen oder Substituten zu halten schuldig, selbige mit der Gericht Vorwissen annehmen.

8) Mit allem Fleiß daran seyn, damit selbige vndt andere seine Substituten, und die so ihme zue instituiren untergeben, sich, christenlich wesentlich aufrecht und gebührlich halten.

9) Daß er und sie waß zue fertigen von nöthen nicht aufziehen, ihnen die Gesellschaften, Zechen oder Faulentzen, lieber dann die Arbeith sein lassen, sonder jedesmahl die Gemeine oder sonderer Persohnen Sachen und Geschäfft zum ehesten und trewlichsten förderen vndt verfertigen. Auch

10) Wie er für sein geordnete Belohnung Niemandt weiters steigeren, alßo soll er auch seinem Gesind vndt Substituten nicht gestaten oder zuelassen, mit Erforderung NebenVerehrung oder Trinckhgelt jemand beschwehrlich oder überlästig sein.

11) Er vndt seine Substituten, sich auch gegen männiglichen, so bey ihnen zue schaffen, willig, freündlich vndt tugendlich erzeigen und beweißen.

12) Auch er und der geschwohrene Gerichtschreiber wo einer ahn Orthen gehalten würdt, ohne Vorwissen vndt Erlauben der Burgermeister nit verraißen oder über Nacht auß sein.

13) Waß er und seine Subsstituten für Geheimbnus von vnseren Ambtleuthen im Gericht, Rath oder von den Parthey höreten, oder vernehmen, solches Niemandten, den es nicht gebührt, eröffnen, sonderen bies in ihren Tod verschweigen.

14) Soll auch ein Stadtschreiber seine Sustituten vndt die bey ihme lernen wollen, mit rechten trewen Fleiß auch richtigen Verstandt vndt Methodo der Schreiberey vnterrichten vndt anweißen, vndt in gemein sie sambt vndt sonders sich alßo erzeigen und halten, wie getrewen aufrechten redlichen fleißigen Stadt- vndt Gerichtschreiber auch Substituten gebührt vndt ansteht.

Dritter Titul.

Vom Verhältnuß der Stadt- Ambt und Gerichtschreiber gegen die Ambtleuthe.

§. 1.

Wann Vnsern Ambtleuthen Befehlch zuekommt, mit Vnserm Stadtschreiber, Sachen halb Erfahrung und Inquisition zue haben, sollen sie sich darinnen ohnweicherlich brauchen lassen.

§. 2.

Alß aber sie Vnsere Ambtleuth derwegen von Vnß vernohmen, daß Sie auf Vnserer Vnterthanen Supplicationes, nothwendige Bericht von Ambtswegen ohne einige sondere Bezahlung Schreiberlohn oder Siegelgelts geben sollen, dem wöllen wür auch nochmalen, daß demselbigen nachgesetzt, vndt die Stellung vndt Mundirung der Bericht nicht an die Stadtschreiber vndt Substituten gelassen, Sie die Stadtschreiber solches auch zue thuen nit schuldig sein, vndt da die Stadtschreiber solches thäten, vndt den Ambtulethen darinnen zu ihrer müssigen Zeith willfahren wollten, sollen Sie doch von Vnseren Unterthtnen davon einige Bezahlung nicht nehmen.

Was aber Vnserer Amtleüth sonst eigene Privatsachen wehren, sollen Sie Ihnen nichts weder inner, noch ausserhalb der Statt zue verrichten schuldig sein, fürnehmblich aber sollen die Stadtschreiber durch Vnsere Ambtleuth in nichten zue andern Ihren oder frembden Geschäfften genöthiget oder gezwungen, sondern vielmehr zue ihren ordentlichen Verrichtungen angehalten werden.

§. 3.

Sollen Vnsere Stadtschreiber nach Gelegenheit der Orth vndt Vnserer Ambtleüth Rechnungen schuldig sein, Ihnen selbige abzuschreiben, umb den Lohn vndt Tax wie bey Vnserem Kammerath herkommen vndt passirt würdt.

Vierter Titul.

Vom Verhältniß der Ambt= Stadt = und Gerichts= schreiber gegen die Gerichte.

§. 1.

Sollen Sie gemeiner Statt Ehehafftinen, alß da wehren derselben Recht Gerechtsambe Gebräuch dergleichen deren Renth = Zinns = Güldten Einkommen, alßo auch der Statt Spithal, Mühlen ꝛc. Ehehafftinen Rechten Zinnß, Güld= ten, Vermögen vndt Einkommen, verbriefft und vnver= briefft in guter ordentlicher Registratur, wie sie von Ih= nen beschaiden werden, auch des Werkhs Gelegenheit er= fordert halten, vndt waß sich darbey jedesmahls ferners zuer Richtigkeit vndt Erleütherung, derselben in Zeith Ihres Ambts zuetrüge mit guther Ordnung darzue sup= pliren und erfüllen.

Da aber solche Ehehafftine Recht vndt Gerechtsahmen noch in keiner Ordnung wehren oder Ernewerung bedürf= ten, selbiges auch zue besserer Gelegenheit ohneingestelt gegen gebührender Belohnung verrichten.

§. 2.

Vndt über solche der Statt Ehehafftine Recht vndt Gerechtsame ein ordentlich vnterschiedlich Register machen oder die gemachte nach Gelegenheit jederzeit darunter zue tragender Enderungen Mehrung = und Minderungen er= gänzen oder solche in ein Buch zusammenschreiben, oder nach Gestalt Copias davon machen und verwahren lassen, alles gegen gebührender Belohnung, damit so man Be= richts von nöthen oder über Landt gebrauchen wolt, nit allwegen die Originalia hien vndt wieder gezogen vndt geführt werden dörffen.

§. 3.

Würdt ein jeder fleißiger Stadtschreiber auch für sich selbst die nahmhafften Geschichten vndt Aenderungen so

sich

sich in Zeit seiner Dienst zuetragen, in ein sonder darzu geordnet Buch memoriren, verzeichnen und einschreiben, und ihme seines Fleiß halb, selbst ein Gedächtnuß zue machen, nicht unterlassen.

§. 4.

Sollen die Stadtschreiber auch schuldig sein, Burgermeister vndt Gericht ihre Rechnungen, es seyen über das Burgermeister Ambt, den Spithal, die Mühlen, Werckhhäuser, und was mehr dergleichen wäre, gegen die Belohnung von alters hero bey jeder Statt oder Ambt herkommen, zue fertigen vndt abzueschreiben.

§. 5.

Deßgleichen mit und neben ihnen Burgenmeister und Gericht Vnserer verrechneter Ambtleüth Rechnungen das Vrkundt halten helffen, in welchem sonderlich der Stadtschreiber Vnsere Urkhundts und Rechen-Instructionen mit Fleiß leßen, vndt vor Augen haben, und derselben gemäß die Urkhunden richten, undt nichts darunter, so desselben Instruction ohngemäß oder zuewieder fürgehen, vndt passiren lassen sollen.

§. 6.

Waß Burgermeister vndt Gericht sonsten zue schreiben hetten, solches ihnen mit bestem Fleiß, wie sie des behandeln, fertigen.

§. 7.

Doch sollen Burgermeister und Gericht so viel möglich ihrer auch verschonen, daß sie sie nit in der Stattgeschäften ohnnöthiger weiß verschickten oder sonsten zue Vnzeithen bemühen, sondern ihre Sachen dermassen auch mit einer Ordnung anstellen, damit beyde gemeiner Statt und der Vnterthanen Handlungen mit Einander gefördert werden mögen, vndt keiner der anderen hinderlich seyen.

§. 8.

Da sie Burgermeister und Gericht ihre Stattschreiber viel vndt oft gebrauchen, und die ordinarie Besoldung

ahn ihr selbst gering wäre sie, dargegen auch mit ziembl=icher Belohnung bedenkhen, wie sie selbst zue thuen wissen werden.

Fünfter Titul.

Von der Obliegenheit der Ambt = Stadt = und Ge= richtsschreiber bey bürgerlichen und peinlichen Gerichten.

§. 1.

Wann die Gericht, Wayßenrichter oder Rath bey= sammen seind, soll ein Stattschreiber oder an denen Or= then da er einen sonderen Gerichtsschreiber zue halten schul= dig, nach derselben Stattordnung solchen Gerichtschreiber zue der geordneten Stund, wie ihme angesagt würdt, oder sonst die Ordnung ausweißet, auch entgegen sein, oder sich, wo er ehehaffte Entschuldigung und Geschäffte hätte, dieselben in rechter Zeit dem Ambtmann vndt Burgemeister anzeigen bey Straff, so ein jede Gerichts= oder Rathsperson seines Ausbleibens halb geben müste.

§. 2.

Soll er auch nach Gestalt der Sachen vndt Geheiß Vnserer Ambtleüth, Gerichts oder Rath, waß alßo ge= handelt vndt beschlossen aufzeichnen, vndt ein jedes nach rechter Gelegenheit registriren und verwahren, damit mann jederzeit finden vndt wissen möge, waß alßo für genohmen vndt decernirt worden.

§. 3.

Damit man auch jedesmahl Bericht habe, waß für Gerichts, Raths und Wayßenrichter geweßen, soll er in Besetzung solcher und anderer gemeiner Stättämb= ter auch endtgegen vndt allwegen in ein sonder dazue ver=

ordnet Buch selbige Persohnen mit Nahmen vndt Zunahmen auch den Tag, wann solche Besetzung geschehen, unterschiedlich, vndt jedes unter seinem gebührenden Capitul einzeichnen.

§. 4.

Wo auch in solchen Deliberationibus vndt Berathschlagungen ichtzit geschlossen, so er alßo baldt concipiren vndt fertigen könt, ohne Verhinderung der anderen Verrichtung solle er es thun und nit einstellen.

§. 5.

In gerichtlicher Audienz soll er auf Befelch Unserer Ambtleuth, auch Burgermeister vndt Gericht, oder auf Begehr der Partheyen, wie vndt in waß Sachen er solches geheißen, die Fürträg mit Fleiß vndt gäntzlich protocolliren, auch ordentlich registriren, aufhalten vndt verwahren.

§. 6.

Vndt da ihme schon solches mit befohlen, soll er doch zum wenigsten, deß Klägers vndt Antworthers eingebrachte Klagen Antworthen, vndt Behelff substantialia aufs kürtzist, und daßselb ohne alle Belohnung von den Partheyen zue erforderen, signiren.

§. 7.

Auch solche vnterschiedliche oder summarische Protocolla, wann selbige Sachen alß ohnerledigt, weiter vertragt würden, zu sich nehmen, darauß jedesmahl nothwendig Bericht zue geben wissen, damit nit von nöthen seye, vnter der Audienz aufzustehen, vndt selbige zue hohlen, wann auch submissiones oder Rechtssatz beschehen, vndt Urthel gefast werden wolt, soll er die dem Gericht zue mehrer Information zuevor wieder vorleßen.

§. 8.

Soll er ein Gerichtsbuch halten, und darin einen jeden Gerichtstag, die vertagte Partheyen, auch alle Beschaydt, so in Sachen gangen, vndt so viel möglich, auf waß Stundt jeder eröffnet, einzeichnet, vndt außer sel-

digem Buch nachgehents verleßen, doch keine dermaſſen publiciren, er habe die dann dem Gericht zuvor abgeleßen, vndt seye von ihnen approbirt, vndt über daßelb ein Regiſter haben, damit mann alßobaldt waß von jeder Handlung wegen für Beſchaydt nach vndt nach geben ordentlich finden möge, vndt dann ſo ein Parthey der UrthelBedacht nehme, vndt hernacher oder aber in continenti vndt alßo baldt in ſeinem Beywesſen appellirte, ſoll er vnterſchiedlich in dies Buch ſigniren, auf waß Tag vndt Stundt appellirt worden, den Tag, damit an Unſerem Hoffgericht, dieweil das tempus appellationis de Momento ad Momentum vndt wie mann zue Teutſch ſagt, die Zeith der Apellation von Tag zue Tag auch von Stundt zue Stundten außgehet vndt laufft vndt derowegen offtmahlß viel Zanckhen eraignet, auch durch folgende Probationes vndt Beweißungen den Partheyen Koſten auflaufft, ſolche vnnöthige Streith und der Partheyen halb der Unkoſt vermiten und erſpart bleib.

§. 9.

Wo ihme Stadtſchreiber von denen von welchen nach Inhalt Vnſers Landrechtens daſelbſten geſetzter maſſen appellirt wäre, ſolches alßbaldt angezeigt würde, ſoll er es der Anzeig gemäß mit ſeinen Umbſtändten auch in angeregtem Buch nothdürftig ſigniren vndt verzeichnen.

§. 10.

Waß auch für Gericht, für Kundſchafften de plano von Mundt auß ohne Artikul vndt Fragſtück gehört wordten, ſoll er in das Gerichtsbuch einſchreiben, vndt in das gebührend Regieſter bringen.

§. 11.

Wann auch die Sachen vnterweilen vom Gericht verabſchiedet, ſoll er ſolche Verabſchiedung auch in des Gerichtsbuch ſigniren, vndt da ihme waß folgents in Krafft der Verabſchiedung von den Partheyen übergeben, allwegen das Tempus præsentationis, die Zeith wann die Product eingelegt, darauf ordentlich et per quem durch wenn vndt ſo jemandt darbey geweßen, in weß Beyſein verzeichnen.

§. 12.

Alßo soll er auch in Sachen, da schriefftlich gehandelt würdt, auf die Schriefften so gerichtlichen eingeben, die Zeith wo solche eingebracht verzeichnen.

§. 13.

In allen Handlungen da schrifftliche Producta fürkhmen, die Acta ordentlich registriren, vndt die Schriefften auf einander ziefferiren und verzeichnen, vndt da in denselbigen mündliche Fürträg beschehen oder Bescheydt ergiengen, zue mehrer Richtigkeith allwegen selbige neben dem Gerichtsbuch auch sonderlich aufschreiben, zue den Actis in sein Ordnung legen, vndt wie vorstehet, zieffern vndt registriren, damit hernach in Apellationibus die Acta nicht vnvollkommen außgangen, wie Ihme dann solches selbst zue Verfertigung der Actorum ein Richtigkeith undt Leichterung ist.

§. 14.

Wann er den Partheyen Urthell oder Vertrags-Brieff oder auch Acta verfertigen wollte oder würde, soll er die nicht ingrossiren oder hienaußgeben, die seyen dann zuevor durch Unsere Ambtleuth und Gericht oder denen vor welchen solche Sachen verhandelt, abgehört und für vollkommen auch verloffenen Handlungen gemäß erkent vndt approbirt.

§. 15.

Waß auch für dermassen Urthell vndt Vertrag Brieff oder Acta durch der Stadt Siegeler besiegelt werden sollen, doch nit auf der Partheyen quorum interest die sie belangen bit, sondern von Ambtswegen ex officio soll er die Brieff den Partheyen nicht zuestellen, die Siegelen zuelaßen, sondern solches selbst oder durch seine Substituten den deputirten Siegelern bringen oder schickhen, damit sie alßo wissen mögen, daß darinnen nit Unrecht, sondern gebührlich vndt ordentlich gehandelt werde, vndt sich sonderlich fleißen, waß dergestalt zue siegelen vonnöthen, daß es zu den Gerichts-Tagen wann ein Gericht beysammen beschehe.

§. 16.

Wann er auch den Partheyen Inhalt Unßers Land-Rechts die Acta zue redimiren und zue lößen, einen Tag oder Termin bestimbt, soll er auch ihnen die Stundt inseriren, vndt solches alles auf die Acta vermög dies Unseres Landrechtens signiren vndt verzeichnen.

§. 17.

Wann sie kommen vndt die Acta hohlen, und die Partheyen nach Außweißung Unseres Landrechtens nit allein errinneren, daß sie inner den zwantzig Tagen, einlegen, sonder auch daß solche Zeit von Stundt zue Stundt, de Momento ad Momentum lauffe, damit wie von dem Appelliren gemeldet, ohnnöthige Zanckh vndt Unkosten vor Unserm Hofgericht vermitten bleiben.

§. 18.

Soll auch durch die Stadtschreiber die Tax auf die Acta verzeichnet, vndt in keinen Weeg vnterlassen, zue dem einer jeden Parthey waß er ihr abverdient vndt worumb einen vndterschiedlichen Zettel zuestellen, damit, so die Partheyen sich darinnen beschwehrt befinden, gesehen werden möge, ob sie darmit übernohmen oder nit, vndt deßwegen deß gebührend Einsehen beschehen könnte, dann so solches vnterlassen vndt den Partheyen über die Taxationen Unkosten auflieffe, sollen sie die Stadtschreiber ihnen selbige abzuelegen erkent vndt angehalten werden.

§. 19.

Vndt von keinen Sachen, davon den Partheyen, ohne sondere Geheiß vndt Befelch, Copien oder Abschrifften nit gebühren, ohne des Gerichts Geheiß, Erkandnuß oder Zulassen einige Abschriefft mittheylen oder zuesehen vndt zueleßen vergönnen, vndt derwegen jederzeit das Gerichtsbuch und Acta an sein gebührend Orth verwahren vndt aufheben.

§. 20.

Sollen die Stadtschreiber den Partheyen keine Producta stellen, oder sie zue schrifftlich Proceß oder appelli-

ren, umb mehr Eintrags willen raitzen, wohl aber, wann ihnen den Stadtschreibern durch der Partheyen Advokaten die Fürtrag ausserhalb Gerichts dictirt und in die Feder angeben werden wolten, damit mann folgents im Gericht destoweniger aufgehalten, da mögen sie selbige angebene Fürträg durch sich oder ihre Substituten, ihnen wohl verzeichnen vndt schreiben.

§. 21.

Soll ein Stadtschreiber bey den peinlichen Gerichteren sich mit Haltung eines aigenen Gerichtsbuch vndt sonsten seiner Verrichtung bey dem Proceß peinlich fragen, inquisitionibus vndt dergleichen halten, wie sich das dem peinlichen Proceß vndt dergleichen wichtigen Handlungen nach gebührt, vndt darunter guthen Fleiß anwenden, besonder in peinlicher Anzeig auch den Inquisitionen vndt Kundtschafftung guth Achtung haben, daß er anderst und weiterst nicht, dann wie es angezeigt verzeichne, und so die Uhrgichten, Kundtschafften und Anzeigungen in inquisitionibus in die Feder begrieffen allwegen den Verhafften und Zeugen wieder vnterschiedlich vndt deutlich vorleßen, vndt so die waß darinnen ändren wolten, solches vnbeschwehrd corrigiren, undt ändren vndt in solchem keinen über eylen oder versäumen.

§. 22.

Soll er auch die Uhrgichten, Kundtschafften, Inquisitiones vndt Uhrpheden, so von den Verhafften beschehen über sie außgebracht oder gegeben, in das peinlich Gerichtsbuch nicht weniger alß die Urthell inseriren vndt verleiben.

§. 23.

Über solchs peinlichs Gerichtsbuch ein eigentlichen Indicem nnd Register halten, auf daß so mit einem mehr dann einmahl gehandelt alles solches mit desto wenigerer Mühe zue finden sein möge.

§. 24.

Solch Buch vndt peinliche Gerichts-Acta gleicher gestalten ahn seinen geordneten Orth, in sonderer guther

fleißiger Geheimbnus verwahrt halten, niemands dem es nit gebührt lesen lassen, noch Abschriefft davon zuestellen.

§. 25.

Sodann auch dem gerichtlichen Prozeß die vntergängliche Sachen, zum Theil anhangen, so soll ein jeder Stadtschreiber zue denselbigen Handlungen ein eigen Buch halten, und waß von den Untergangeren ihme für Spruch, von ihnen erkandt fürgebracht, mit ihren Umbständen der Partheyen, Orths, deß Streits, Tags der Erkandnus auch so er darunter gebraucht der vollführten Kundtschafften, einschreiben, auch die Brieff so darüber aufgericht darauß verfertigen vndt damit, wie mit anderen Brieffen, so von der Stadt besiegelt werden sollen, handlen.

Sechster Titul.

Von der Obliegenheit des Ambts = Stadt = vndt Gerichtschreibers bey Rueggerichten.

Bey den Rueggerichten soll ein Stadtschreiber mit gegen sein, vndt alles was rugbahr mit seinen nothwendigen Umbständten, der Verhandlungen oder straffbahren Sachen, wie die fürgebracht oder gerügt sambt der ergangenen Straff und wohin die verordnet oder erkent, einzeichnen.

Da aber ichtzit für rugbahr fürgebracht und die beschuldigte Persohn sich nothwendiglich oder so viel purgirt hätte, daß die eintweder für vnschuldig befunden, oder doch selbenmahlß mit Straff gegen ihr nit follenfahrt werden mögen, soll solches auch eingezeichnet, und über das Ruegbuch ein Index oder Register gehalten werden, damit waß jederzeit fürfühle, Bericht darauß genohmen werden möge, aber niemandt, so es nicht gebührt, dar-

auß ichtzit eröffnen, sondern das Buch an seinem Orth verwahrt, vndt den Inhalt bey sich in geheimb behalten.

Siebenter Titul.

Von der Obliegenheit eines Ambts = Stadt = vndt Gerichtschreibers bey Wayßen = Gerichten.

§. 1.

Soll ein jeder Stadtschreiber oder ahn Orthen, da ein Gerichtschreiber gehalten werden muß, bey den Wayßengerichten, vndt wann derselben oder auch der Wittiben vndt deren so ihre Güther nit selbsten verwalten sollen oder mögen halb gehandelt würdt, zuegegen sein, vndt ein ein sonder Buch haben, darinnen verzeichnet werden, die inventaria, waß den Wayßen, Wittiben, und denen so verpflegt werden, zuegehörig. Item der Pfleger oder Vormünder Nahmen, derselben zue ihren verrechneten Ambteren erstatte Bürgschafften in Sachen da es von nöthen, Bürgschafft von ihnen zue nehmen. Item waß den Pflegeren von wegen den verpflegten Persohnen, auch ihrer Hab und Güther halb, für Bescheydt jedesmahl gegeben werden, alßo auch die Remanet, so in erstadeter Rechnung sich befinden, vndt waß alßo zue Nothdurfft der Weyßen, Wittiben vndt anderen verpflegten dienstlich, über welch Buch ein ordentlicher Index vndt Register gehalten werden soll.

§. 2.

Soll er Stadtschreiber die Pflegrechnungen, auch jedes Jahrs zue gebührender Zeith, damit solche auf trium regum ohn länger Einstellung abgehört vndt zuevor, wo von nöthen, gebührlich beurkundt werden, vndt selbige Unserer geschriebenen RechenOrdnung gemäß stellen.

§. 3.

Soll er auch in Stellung vndt Verhörung solcher Rechnung mit allem Fleiß neben den geordneten Wayßen-Richtern darauf sehen, daß durch die Pfleger so viel möglich vrkhundlich nützlich vndt wohl gehaußet, vndt so er in Verfertigung oder Erstattung der Rechnungen waß bedächtlich befinde, die Wayßen Richter dessen erinneren, vndt vermahnen, damit gebührent nothwendigst Einsehens derwegen beschehen möge.

§. 4.

Gleichergestalt soll er auch handelen, wo Wittiben oder alte blöde Leuth verpflegt würden.

§. 5.

Auf das desto weniger Verdachts vnterlauff an der verpflegten Güthern oder dero Nießung weder Theil noch gemein haben, es wäre dann daß solches mit Vorwissen oder Guthansehen deß Wayßen Gerichts beschehe, in welchem sich das Wayßen Gericht nach gestalt der Sachen zue halten würdet wissen.

§. 6.

Sollen auch damit an Verfertigung der Pflegrechnungen nichts versäumet, im Fall die Pfleger säumig sein wolten, zue rechter Zeith auß dem Wayßenbuch jede Pfleger zue Anzeig vndt Bericht ihrer getragener Pflegschafften, darauß folgents die Rechnungen zue verfertigen durch schriefftliche Zettel anmahnen vndt wannen solches beschehen nachgehents zuer Zeith dero Rechnungen fürbringen, damit die Fahrläßige desto ernstlicher gestrafft werden möchten.

Achter Titul.

Von der Obliegenheit der Ambts- Stadt- und Gerichtsschreiber bey Contracten.

§. 1.

Soll ein Stadtschreiber zue den Contracten bey dem Gericht ein sonders Buch halten, auch darin die Contract wie selbige insinuirt, auch waß für Beschendt darüber gefallen, vermög vndt nach Ordnung dies Unseres Landrechtens einschreiben vndt verzeichnen.

§. 2.

Soll er auch die Contractus Inhalt der Insinuation verfertigen, vndt in solchen mit Aufrichtung der Brieff bey den Substantialien, weder dazue noch darvonthuen, mit der Form ohnverändert der Substanz hat es sein Weg.

§. 3.

Soll er auch keine Brieff über die Contractus in welchem die Insinuation-Inhalt Unseres Landtrechtens pro Substantia alß ein weßentlich Stückh erfordert, verfertigen, die seyen dann zuevor nach Außweißung selbigen Unseres Landtrechtens gebührlichen insinuirt vndt approbirt.

§. 4.

Wo aber in einigen Contractibus die Insinuation nit von nöthen, soll er doch in den Brieffen nichts inseriren noch einverleiben, das in Unser Lands oder ander Ordnung vndt Landtrechten verboten, vndt ohne sondere Zuelassung Unßer oder Unserer Ambtleuth nicht vergündt wehre.

§. 5.

Auch kein Erkandtnuß über Güther in Brieffen inseriren, die seyen dann zuevor durch die Gericht dermassen beschehen.

§. 6.

Vndt vmb mehrerer Richtigkeit halber vndt so künfftig Streith fürfühle darauß zue berichten soll ein Stadtschreiber sein aigen Prothocoll Buch der Contractuum so man nit insinuiren darff, doch durch ihn verfertiget werden halten, vndt darinn jedes Contractus substantialia oder weßentliche Stückh, mit den Personen vndt anderen Umbständten inseriren vndt verleiben.

§. 7.

Auf alle Brieff, so er über die Contract fertigt allwegen außwendig die Tax, wie viel er zu Schreiber-Lohn genohmen, zeichnen, damit mann darauß sehen möge, ob er der verordneten Tax gelebet habe, oder nicht.

§. 8.

In Materia contractuum nicht leichtlich Brieff fertigen, da er vermerkt daß der eine Theil gefährlichen überlenkt, vndt er solches spürte daselb zuevor bey Unseren Ambtleuth anbringen, vndt ihres Beschaydts geleben, wie dann insinuatio Unseres LandtsRechtens auch der Vrsachen angesehen, daß in denen Sachen so durch gerichtliche Insinuation fürgebracht, Betrug, Übervortheylen vndt Gefahr abgestelt vndt die Unverstandenen nicht vernachtheilt werden.

Reunter Titul.

Von der Obliegenheit der Ambts = Stadt = vndt Gerichtschreiber bey lezten Willen.

§. 1.

Dieweil des Menschen Leben in dem Willen deß Allmächtigen stehet, keiner dessen gewieß vndt alßo die Stundt deß Todts vngewieß ist, sollen die Stadtschreiber den Begehrenden ihre lezte Willen ohn alles Verziehen fertigen, und daß selbige in gebührende Form aufgericht verhelffen, und in solchen keine Verzüglichkeith gebrauchen.

§. 2.

Sollen sie sich auch befleissen, daß eines Meynung mit guther, lautherer, vnterschiedlicher aigentlicher Versehung beschehe, und alßo sich keiner Arbeith und Mühe betauern lassen, damit solche verständig eingesezt, und hierinn erwegen, wie gefährlich sey, da einem Testirenden, so nach seinem Absterben nichts mehr darzue reden kann, sein Will allein auß des Schreibers Unfleiß anderst dann er den gemeint, verstanden und außgelegt werden soll.

§. 3.

Sollen die Stadtschreiber auch über dergleichen Verordnungen der lezten Willen, die sie begrieffen, ihre Protocoll Bücher halten, vndt dieselben darinnen, alß Publicis oder offenen Notariis gebührt, einzeichnen, damit mann jeder Zeith solche zum Fall Spannß bey ihnen finden möge.

§. 4.

Sollen die Stadtschreiber auch in Aufrichtung dieser lezten Willen den Unterthanen, die es selbst nicht verstanden, die Weege, Weißung der Formen Testandi in Unseren Landrechten begrieffen, anzeigen und darzue verhelffen, damit dergleichen lezte Willen zum richtigsten

und der Form halb ohndisputirlich aufgericht vndt verfertiget werden.

§. 5.

Derowegen sollen sie vnsere Stadtschreiber die Unterthanen in ihren lezten Willen nicht hinderen, oder zue bereiten vnterstehen, anderst dann ihnen geliebt ihr Guth zue verlassen.

§. 6.

Wohl mögen sie Stadtschreiber wo die Unterthanen Unrecht daran wären und alßo testiren wolten, so künfftig aberkent werden mögte, sie dessen ausser Unseren Landtrechten freundtlich erinneren und vermahnen, doch, wie gemelt wieder ihren Willen nicht tringen, sondern ihnen ihr Will frey gelassen werden.

§. 7.

Sollen auch die Stadtschreiber bey den Gerichten sondere Bücher haben, darinn die lezten Willen, so sie vorm Gericht fürgebracht eingeschrieben werden mögen, in welchem auch sie die Stadtschreiber Unseren Landtrechten mit Fleiß nachkommen sollen.

§. 8.

Sollen auch die Stadtschreiber zue dem inventiren sondere Bücher bey den Gerichten haben, in welchen solche Inuentaria vndt darauß gemacht Theylung inserirt vndt eingezeichnet werden.

Zehnter Titul.

Von der Obliegenheit der Ambts = Stadt = vndt Gerichtsschreiber bey Burger Annahmen und Entlaßungen.

§. 1.

Wann durch Unsere Ambtleuth von den jungen ledigen Gesellen Erbhuldigung genohmen würdt, sollen dieselbe mit ihren Nahmen vndt Zunahmen, auch welche sonsten zue Burger angenohmen, von dem Stadtschreiber und auf waß Tag solches beschehen, vnterschiedlich in ein sonder darzue geordnet Buch verzeichnet vndt verleibt, vndt über ein solch Buch ein Register gemacht werden.

§. 2.

Wann ein solcher Burger hienwegzeicht, vndt sein Mannrecht begehrt, dasselb bey seinem Nahmen in das Manngerecht Buch, vndt waß ihme für ein Mannrecht geben, Summarié et per Capita substantialia vndt so er sich anderstwo anderwerths häußlichen einlassen wolt, auch solches Orth anzeigte, dasselb Orth gleichfahlß einschreiben.

§. 3.

Sollen auch die Stadtschreiber mit allem Fleiß acht haben, daß sie in den Fällen, da sich Eheleuth oder andere eines einhelligen Willens vndt Gemächts verglichen und selbiges verbrieffen lassen wolten, daß sie ihren rechten aigentlichen Unterscheydt zwischen den lezten Willen und Pactis wahrnehmen vndt halten, und ein Jedes in seiner gebührenden Form verfertigen und solche Vereinigungen nit unter einander ohn Unterschiedt vermischen, vndt zue den Testamenten die Formb und Worth der Pactorum, hergegen aber zue den Pactis die Formb und Worth der Testamenten gebrauchen, vndt die arme Leuth dardurch vernachtheilen, dann wo solches beschehen, sollen die Stadtschreiber darumben der Gebühr Abtrag zue thuen, angehalten werden.

NB. Dieser §. gehörte eigentlich zu dem 8. und 9. Titul.

Eilfter Titul.

Von der Obliegenheit der Ambts = Stadt = und Gerichtschreiber bey Rechnungen.

§. 1.

Ist hieoben vermelt, waß ein jeder Stadtschreiber von wegen Unserer Ambtleuth Rechnungen vndt Uhrkundten schuldig darbey bleibt es nochmahlen.

§. 2.

Sollen die Stadtschreiber, die Burgermeister, Spitahl = Mühl = Holtz = vndt Waldtmeister, Ziegelhütten, vndt andere dergleichen Rechnungen zue rechter Zeith und dieselb der Rechen=Instruction gemäß fertigen, wie auch hiefornen gemeldet.

§. 3.

Ist auch angeregt, waß sie von wegen der Wittiben, Wayßen und Blöden auch deren so Mundttodt gemacht, so verpflegt seyen, schuldig, derowegen überflüssig allhie zue wiederhohlen.

§. 4.

Dieselbe auch mit Fleiß abhören, die Uhrkundten halten, und so waß vnpaßirlich von ihnen vermerkt, beschaidentlich anmahnen, und alßdann zum Beschluß die Remanet vndt Receß machen helffen, auch waß alßo darbey vndt darunter befohlen vnterschiedlich und ordentlich verzeichnen.

§. 5.

Bey allen solchen Rechnungen ordentliche vnterschiedliche Receß=Bücher haben, in welche sie die Receß vndt Remanet signiren sollen.

§. 6.

Auch wo möglich Außzüg vndt Extract halten, in welcher jeder Rechnung Summaria verzeichnet seyen.

§. 7.

§. 7.

Wo auch ihm Jahr vmbhien die Burgemeister oder andere der Stadt verrechnete Befelchhaber auch der Wittiben, Wayßen, oder anderer verpflegter Vormünder waß aufzeichnen lassen wolten, dasselbig williglich thuen, vndt deßhalben die Pflegschafften nicht übernehmen, sondern sich an gebührlichen Lohn wie selbiger taxiret würdt, sättigen lassen.

Zwölfter Titul.

Von der Obliegenheit der Ambt- und Stadtschreiber gegen die Dorf-Gemeinden.

§. 1.

Wo sie in Gerichts- oder Rechts-Sachen erfordert, oder von nöthen, auch ohn verhindert der Stadt-Geschäfften beschehen mag, sollen sie erscheinen oder einen geschikten Substituten schickhen vndt verordnen, vndt damit handlen, wie bey den Rechts-Sachen, von den Stadtgerichten vnterschiedlich angezeigt.

§. 2.

Wie auch die Fleckhen ihre Dorffs Ehehafftine, Recht und Gerechtsahme zuesammen zueziehen vndt zue erleuteren von nöthen und begehren, sollen sie ihnen gegen gebührlicher Belohnung solche auch helffen registriren oder ernewueren, vndt alßo in guthen Verstandt vndt Richtigkeith bringen.

§. 3.

Unserer Unter-Ambtleüth, Wittiben, Wayßen, oder anderer Verpflegten, deßgleichen der Heimb-Burger, Heyligen oder dergleichen Ambtungen, Rechnungen wo sie darumb ersucht, auf Formb bey der Stadt gemeldet, stellen vndt verfertigen.

§. 4.

Vndt da es bey den Fleckhen aigene Schreiber hette, vndt die von Alters dermassen Verrichtungen getragen, dieselben hierinnen anweißen, besonder aber mit anderen gemeinen Bücheren guthe Anweißung geben, vndt so sie vnterweilen anderer Geschäfft halber in die Dörffer kommen, solches besichtigen vndt so waß darinn gefehlet, helffen zue besserer Richtigkeit bringen, in welchem alle die Fleckhen sich der Gebühr gegen ihnen mit zimlichen honorario oder Verehrungen vndt Belohnungen zue halten werden wissen.

Dreyzehnter Titul.

Von der Obliegenheit der Ambts = Stadt = und Gerichtschreiber gegen einzelne Unterthanen.

§. 1.

Wo Jemandt Privatus oder sondere Personen waß zueschreiben hetten, soll ein Stadtschreiber ihme in seinem Anliegen gnugsamblich vndt nach Nothdurfft gedultiglich hören.

§. 2.

Vndt so er vermeint daß er darinnen nicht befugt, vndt allein vnnitzen Vnkosten anwenden würde, mit freündlichen Worthen und Bericht von seinem Vorhaben abweißen.

§. 3.

Da er aber jemanden über solches waß fertigen müßte alß mit Supplicationen, Missiven vndt dergleichen soll er sich so viel immer möglich befleißen, daß es nit mit langen Umbschweiff, sonder kurtzer vndt solcher Deduction so ahn der Substanz nichts vnterlaßen, besonder aber mit lauterem vndt verständlichem Außführen beschehe.

§. 4.

Soll auch ein Stadtschreiber sich befleißen, daß die nothwendige Erzehlung nit mit hitzigen, stumfirischen, witzenden, Schmach vndt ehrrührischen Worthen, sondern zum glimpflichsten beschehe, dann da er für sich selbst ohnnöthiger weiß, sich ein reseren vndt schmächlicheren Stili befleißen würdt, soll er der Gebühr darumb zur Redt gestelt vndt gestrafft werden.

§. 5.

Soll er auch die Unterthanen nit verhetzen vndt zue Unruhe anweißen, mehr Gelts dardurch zu erschreiben, sonder mehr zue Ruhe und Frieden dann Unruhe, vndt Weithläuffigkeith weißen und vermahnen.

§. 6.

Derowegen vndt dieweil er einem jeden wie dem andern vnpartheyisch schuldig zue schreiben, soll er den Leuthen in ihrem Anliegen wider einander nicht rathen, sonder zue anderen umb Rath weißen, und hierunter sich alß einem dergleichen Schreiber gebührt, erzeigen und halten.

§. 7.

Wehre aber Sach, daß er jemandten von wegen Verwandtnus zue rathen Ursach hette, soll er es dem anderen Theil wann er bey ihm umb solcher Sachen, ichtzit schreiben wolte lassen, anzeigen vndt eröffnen, damit derselb sein Nothdurfft sonst in ander Weeg verfertigen lassen möge.

§. 8.

Vndt damit die armen Unterthanen hierinnen nit in Vnkosten geführt, sollen der Stadtschreiber Substituten hierinnen sonderlich schuldig sein in Sachen, da ihr Herr ausser Verwandtnus gerathen, den begehrenden ihr Nothdurfft, ohnverhindert ihrer Pflichten sie ihrem Herren zuegethan zue verfertigen, der Ursachen auch die Stadtschreiber, neben anderen ihren Substituten in ihren Pflichten solche Fäll außnehmen vndt frey stellen sollen.

Eß wehre auch nit unrathsamb da gleich die Stadtschreiber in solchem ihre Prothocoll-Bücher hielten vndt

darinnen allein die Persohnen vndt die Sachen, warumben es zue thuen geweßen, verzeichneten, auf daß da etwann Mißverstandt darinnen fürlieffe, Bericht daraus geben werden mögte, wie dann solches füglichen der Ursachen geschehen kann, dieweilen ohne daß die Stadtschreiber vor Stellung der Supplicationen oder anderß die Nahmen der Begehrenden vndt deren wieder die es ist, auch die Haubtdeduction verzeichnen müssen, daß solches in ein dergleichen Prothocoll-Buch an statt der andern Aufzeichnus, alßo baldt geschehe.

§. 9.

Waß er auch von den Partheyen oder Unterthanen für Brieff ihnen gehörig empfinge, dieselben wann er die nit mehr zue Fertigung der Sachen bedürftig, ihnen wieder zuestellen vndt bey sich nit behalten.

Vierzehnter Titul.

Von Abkunft der Stadtschreiber.

§. 1.

Wann ein Stadtschreiber von seinem Dienst begehrte, soll er dasselb Burgermeister vndt Gericht zuevor bey rechter Zeith, eines halben oder viertel Jahrs, wie dann anfangs mit ihme gedingt uud abgeredt wäre, welches dann den Gerichten freystehet, verabkünden.

§. 2.

Auch darzwischen alle Sachen vndt Handlungen, die sich in Zeith seiner Dienstung begeben, zuevor ordentlich absolviren und verrichten vndt nichts anstehen lassen.

§. 3.

Keine SchrifftSachen und Handlungen zue den Gerichten, Rath und Partheyen Geschäfft gehörig, so Ihrer Ambtshalb anvertrawt, mitnehmen, sonder

ein jedes ahn sein gebührend Orth neben seinem Concept lieferen und hinterlassen, vndt da er ihme davon Memorial Gedenkzeddel oder Abschrifft gemacht hätte, selbige auch nit mitnehmen, sonderen alle ihme vertraute Heimblichkeith desto unvermerkter zue halten, solche in allweg von sich geben.

§. 4.

Seine der Enden gehaltene Privat-Prothocoll, ob er die schon mit sich nimbt, jedoch bey seinen nachtragenden Pflichten, alßo verwahren und aufheben, auf daß wo Berichts von nöthen, derselb bey ihme oder seinen Erben gefunden werden möge, die auch den Aembteren nach seinem Absterben gefolgt werden sollen.

§. 5.

Waß sich für Spän zwischen Unseren Ambtleuthen Gerichten oder Unterthanen vndt ihme in Zeit seiner gewehrten Dienst zuegetragen, oder noch ohnerörtert wehren, derowegen vor selben oder anderen Unseren Gerichten, dahien Wür die Sachen weißen thätten, vndt alßo in Unserm Fürstenthumb ohne alles appelliren, ausserhalb desselben, active und passive Kläger oder Antworther Rechtgeben vndt nehmen.

§. 6.

Keine Schuldt, die er gemacht, hinterlassen, sonder selbige vor seinem Wegziehen bezahlen, oder ihnen ihren Willen mit Bürgschafft, oder anderer gnugsamber Versicherung machen.

§. 7.

So offt vndt dick auch seiner Verrichtung halb in den geordneten Büchern, Protocollis oder Concepten, waß Mißverstandt oder Unrichtigkeit fürfühle, und er von Unseren Ambtleuthen undt Gerichten derowegen umb Bericht ersucht würde, denselben schrifftlich vndt gnugsamblich zue geben oder nach Gestalt der Sachen, da es alßo Noth sein würde, selbst erscheinen vndt den zuethuen gegen gebührender Widerlegung schuldig.

§. 8.

Wo auch Unsere Unterthanen, denen sie gedient oder geschrieben, Berichts von ihme bedürfftig, solchen gleichfallß denselben zuegeben, verbunden sein.

§. 9.

Wo dann auch Unsere Gericht ihre Stadtschreiber ihrer Dienst zu erlaßen Ursach hetten, sollen sie ihnen gleichergestalt zuevor in angedingter Zeith abkünden, es wehre dann, daß sie es dermassen verschuldeten, daß mann sie vor der Zeith solcher ihrer Dienst zu erlauben getrungen würde.

§. 10.

Sollen sie die Stadtschreiber, wann sie alßo ihrer Dienst geuhrlaubet oder erlassen, nichtsdestoweniger obgesetzte Articul in ihrem Abstandt auch waß sie sonsten in Krafft ihrer erstatteten Pflicht obligiret, nach zuesetzen, die zue halten vndt zu leisten schuldig seyn.

Fünfzehnter Titul.

Eyd der Stadtschreiber.

Ihr werdet geloben, vndt einen Aydt zue Gott dem Allmächtigen- vndt allen Heyligen schwehren, daß ihr wollend, dem Durchleüchtigsten Hochgebohrnen Fürsten vndt Herrn Philippßen, Marggraffen zue Baden und Hochberg, Graffen zue Sponheimb vndt Eberstein, Herrn zue Lahr vndt Mahlberg ꝛc. Vnserm gnädigen Fürsten und Herren, auch seiner Fürstl. Gnaden Ambtleüthen, Burgermeister, Gericht, Rath gemeiner Statt vndt Ambt getreu gewertig vndt gehorsamb sein, Ihrer Fürstl. Gnaden und Ihren Frommen, Ehren vndt Nutzen förderen, Derselben Schaden und Nachtheil warnen, und wenden, die Heimblichkeiten Gerichts,

Raths, auch andere gemeine Statt= und Ambts= Geschäften und Sachen, also auch der Unterthanen, Partheyen vndt derjenigen, welche bey euch zue schaffen haben, ihre Geheimbnussen, so sie euch in ihrem Anliegen vndt Geschäfften anzeigen, vertrawen, berichten oder eröffnen werden, niemanden die Tag eweres Lebens eröffnen, sondern in Geheimb halten, alles auch, so gerichtlich gehandelt, mündlichen oder schrifftlichen fürgetragen würdt, zum fleißigsten vndt getriewligsten aufschreiben und verwahren, Brieff oder Gerichts=Acta, ohne des Gerichts Befelch niemandten mittheylen, oder Abschrifft davon geben, zue den Partheyen, so bereith vor Gericht handelen, oder zueversichtlich an das Gericht erwachsen mögten, in ihren Sachen weder rathen, noch Beystandt beweißen, auch in Verzeichtnuß vndt Aufrichtung der Contract vndt Testamenten, Codicillen, und letzten Willen, darzue ihr vor oder außerhalb deß Gerichts erfordert werden, redlich, ehrbahrlich, aufrecht ohne allen Auffatz, Gefährde oder List handelen, sonderlich aber, vermög Ihrer Fürstl. Gnaden publicirten Lands auch anderer Ordnungen vndt Rechten begrieffenen und einverleibter Form und Maß, dieselbigen trewlich beschreiben vndt verfertigen, auch deßhalben ewere sondere Protocolla wie sich gebührt halten, mit Stellung vndt Verfertigung allerhand Rechnungen, vndt darüber gebührender Vhrkundt Ihrer Fürstl. Gnaden Rechnungen vndt Vhrkunds=Instruction vor Augen haben, denselben gemäß solches verhandelen von ewerem Dienst ohne Vorwissen deß Gerichts auch ehe er vor rechten Zeith abgekündet mit weichen oder abziehen, sondern, da ihr alßo abkündt nichts destoweniger demjenigen Folg vndt Statt thuen, so euch insonders in eweren Staadt eingebunden würdt, und in gemein dießes alles alßo verrichten, wie daß Ihrer Fürstl. Gnaden Lands und andere außgegangene Ordnungen, Rechten vndt ewer vorgeleßener Status ferner aigentlicher und vnterschiedlicher außweißen vndt einen getrewen fleißigen Staatschreiber gebührt, und anstehet, alles getrewlich vndt ungefährlich.

Ein jeder Stadtschreiber soll seine Substituten ehe er die zue Sachen gebraucht, in Beysein Vnseres Ambtmanns, vndt eines von Gericht in gleiche Pflicht auf solchen Statum der ihnen zuevor auch fürgeleßen werden soll, so viel ihr jedem derselb belangen mögt, nehmen

Zum Beschluß soll männiglich erinnert seyn, wie im Anfang angeregt, daß nach diesem vorgesetzten Begrieff Unsere Ambtleüth und Gericht nach Gelegenheits eines jeden Orths beedes von wegen Stadt vndt Ambt auf selbige Stadtschreiberey ein besondere Instruction und Information begreiffen sollen und mögen, wie es ihr auch gemeiner Stadt und Amts Nothdurft erfordert, dahien nachgehents auch der Aydt regulirt, extendirt und eingezogen werden mag, aber mit der Tax soll es nach folgender Gestalt gehalten werden.

Sechszehnter Titul.

Vom Tax und Belohnung der Amts- Stadt und Gerichtsschreiber.

Damit auch Unsere Unterthanen durch Unsere Statt- Ambts- und Gerichtsschreiber nit allein in gerichtlichen, sonderen allen anderen ihrer Statt- und Schreiberey- Geschäfften und Handlungen, nit übersetzt, so haben Wür demnach auf nothdürfftige deßhalben allen und jeden Unseres Fürstenthumbs der Marggraffschafft Baaden Stätten eingenommene Bericht Vnß in Krafft des jüngst gehaltenen Landtags Abschiedts mit Unserer Landschafft gnädiglich vndt sie sich mit Vns vnterthäniglich einer ehrbahren billigen, leidentlichen Tax und Ordnung des Schreiber Lohns verglichen, wie nachfolgt:

Wann ein Stadtschreiber auf des Ambtmanns, Richters oder der Partheyen Begehren, Klag, Antworth, und Wiederredt, vndt alle rechtliche Fürträg beschriebe, oder von Advokaten oder Fürsprecher, in die Feder geredt würde, soll von einem jeden Blath, so fern es nit appellirt würdt, gegeben werden drey Kreutzer.

Doch sollen die Blätter nit zue ring sein, sonderen jedes Blath bey den 22 Linien vndt jede Linie bey 12 Syllaben ohngefährlich haben.

Im Fall aber geappellirt, soll nit gegeben, sondern es bey nachfolgender Ordnung der Appellationen gehalten werden.

Item von einem Compaßbrieff vermög dieses Unsers newen Landrechtens verfertigt zwey und ein halb Schilling.

Item von einem Zeügen, so vor Gericht oder sonst de plano gehört, vndt die Sag beschrieben würdt, zwey Schilling.

Vndt dann von einem Zeügen, so auf Artikul vndt Fragstückh examinirt, ein Orth nach Gelegenheit vndt viel der Artikul vndt Fragstückh.

Folgendts in beeden obgemelten Fällen, so es lauter ingrossirt, die gebührend Belohnung, nemblich von jedem Blath drey Kreutzer.

Wo aber ein Stattschreiber über Feldt reißen, vndt Zeügen verhören müste, soll ihme zue der obgesetzten Tax auch zimbliche Zehrung vndt Roßmüeth oder Lohn vom Producenten bezahlt vndt gegeben werden.

Item von Abschrift einer Urthel dem Buchstaben nach ein Schilling.

Von einem gemeinen Pergamenten = Urtellbrieff dem Stattschreiber sieben Schilling.

Vndt von einem Pappirenen ein Ort, vndt dann vor die Besieglung zwey Schilling, so aber Klag, Antworth vndt replic duplic, Kundschafften vndt andere rechtliche Fürbringen inserirt, daß alles soll zue Erkandtnuß, Vogts und Gerichts stehen.

In Appellations Sachen soll ein Stadtschreiber, so er die Acta von des Richters oder Advokaten Mundt beschreiben und concipiren, es wehre vor oder nach der Urthell vndt dann wieder lauter ingrossiren müste, für zehen Blath nehmen ein Gulden.

Doch soll ein jedes Blath vnter 23 Linien nit, und jede Linien bey 12 Syllaben halten.

So aber die Acta schriftlich eingelegt, alßo fürgangen und folgend appellirt würdt, alßdann von jedem Blath vier Kreutzer.

Darzue, so ein Stadtschreiber in ein Ambtsfleckhen zu dem Gericht reüthen, so offt er dann alßo gefordert, jedes Tags für Roß-Schreiber und Taglohn neben der Liefferung, die allein auf sein Persohn ohne alle Gastung gereicht werden soll, zwanzig Kreutzer.

So er aber gehet, bezahlt werden fünfzehen Kreuzer.

Item von einer Gewaltlanger Formb zum rechten oder sonst doch Papeire ein Orth.

Kurzer Formb zwei Schilling.

Item von aller gemeiner Abschrifften, waß zuer Schreiberey gehörig, und waß Gestalt sich daß begeben würde, soll ferner mehr nit dann von jeden Blath drei Kreutzer.

gelohnt, auch mit dem extendiren, brechen der Blätter vndt Anzahl der Linien und Syllaben ahn grossem oder kleinem Papier kein Gefahr gebraucht, son-

der die wie obgemelt geschaffen seyn, wo auch solches geschehe, soll es zue Tax vndt Erkandtnuß Unserer Ambtleüth vndt Gericht jedes Orths stehen.

Kauff=Bestandt vndt Schuldtbrieff.

Item so und wann die Partheyen vermög dies Unsers newen Landrechtens für die Gericht, Bürgermeister oder wo ihnen darzue andere verordnete Persohnen kommen, den Kauff, wie der ergangen vndt abgeredt, in der Stadt Buch einzuschreiben, wie geordnet, Bericht thuen, alßdann soll jede Parthey dem Stadtschreiber von solchen Einschreibens wegen zue geben schuldig seyn zwei Schilling.

Es sollen auch Unsere Ambtleuth darob sein, daß bey jedem Gericht hierzue ein Buch, daß auf den Rathhäußeren hinter den Gerichten liegen und bewahrt behalten, vndt solch Einschreiben in keinem Weeg nit unterlassen werden sollen, von einem Papirnen Kauff= oder Brieff kurtzer Formb zwei vndt ein halb Schill.

Langer Formb ein Orth.

So aber der Pergementen wehre ein halben Gulten.

Von einem Schuldtbrieff, so nit sondere Clausulen begreift, zwey und ein halb Schilling.

Ob aber der etwas lang wäre, vndt der Schuldt ob zwey hundert Gulten davon ein Orth.

Güldt = Heürath = vndt Gemächt = Brieff.

Item von zehen bis auf zwantzig Gulden, fünf Schilling.

Von zwanzig bies auf 50 fl. zehen Schilling.

Von 50 bies in 100 fl. Haubtguth, ein Gulden.

Von 100 bies 150 fl. ein Gulden sieben Schill.

Von 150 bies auf 400 fl. zwey Gulden.

Von 400 bies auf 1000 fl. drey Gulden.

Vndt fürbaß nit mehr alles gemeinen Landläufiger Formb.

Gleichfahlß soll es auch in Heürath's = Statuten, Gemächten vndt Vertragen zwischen Ehe = Gemächten gehalten werden.

eß wehre dann, daß die Ehe = Gemächt nit Brieff machen, sondern allein ihr Heuraths = Abredt, Gemächt, oder Verträg in daß Buch so hinter den Gerichten liegen soll einschreiben lassen wolten, davon soll allein von jedem Theyl zwey Schilling, wie oben bey den Contracten gesezt, gegeben werden.

Kundtschafft ehelicher Geburth.

Pergamenter ein halber Gulden.

Papieren ein Ort.

Testament vndt Erbschafften.

Vndt nach dem mancherley Testamenta langer vndt kurtzer Formb gemacht, dergleichen daß Einschreiben in die Gerichtsbücher ungleich ist, daß deßhalb nit wohl möglich, den Stadtschreiberen hierinnen Ordnungen vndt Satzungen der Belohnungen zue geben, so soll sich ein jeder selbst aller Ehrbahr vndt Gültigkeith befleißen, vndt niemandt übernehmen, im Fall sich aber zwischen dem Schreiber vndt Testirer Span der Belohnung zuetrügen, sollen sie sich Unsere Vögt vndt Gericht, deßhalben endscheyden lassen.

Vndt dieweil sich vielfältig zueträgt, daß man auf die Todtfälle inventiren, auch in den Verlassenschafften Abtheylungen fürnehmen muß, vndt Unß aber mit Klag vndt sonst anlangt, daß Unsere Unterthanen vndt Angehörige biesher in selben zueviel vndt übermässig übernohmen worden, vndt die Aembter auch die Erbfäll vngleich seyen, alßo darinn nit wohl eine gleiche Taxa gesezt werden mag, so ist derhalben Unser Befelch, daß die Gericht ahn jedem Orth in solchen beeden Puncten deß Inuentirens und Abtheylung halb nach Gestalt vndt Gelegenheith eines jeden Ambts dem Taglohn vndt nit dem Vermögen nach ein billiche leydentliche Taxa waß im Inventiren vndt Abtheylen, in den Städten vndt Ambts-Fleckhen, nit allein den Stadtschreiberen, sonderen auch denjenigen Persohnen, so von Gericht vndt Rath zue solchem verordnet, gegeben werden, machen sollen, vndt dahien richten, daß aller ohnnöthiger Schlamb, Zehrung, Gastung vndt Ueberfluß in solchem abgestelt, vndt niemandt wieder die Billichkeith beschwerdt werde.

Welchen Taxa auch die Stadtschreiber vndt diejenigen, so hierzu gebraucht werden, ohnweigerlich geleben sollen, wo dann in Fällen, da der Wayßen Erbschafften ihren Pflegern überantwortet Inventaria, dergleichen jährl. Rechnung darüber gemacht werden müssen, da soll es in selben mit der Tax, Inhalt Unseres Lands- vndt Pupillen-Ordnung gehalten werden.

Vrphedt.

Item von einer Pergamentin Vrphed sechs vndt dreißig Kreuzer.

Von einer Papirnen fünfzehen Kreuzer.

Quitanz, Missiven und Supplicationes.

Dieweil Quitanzen, Missiven und Supplicationes langer vndt kurtzer Formb gebraucht, auch etwan sondere Clausulen erforderen, so mag hierinnen, auß selbiger Ursach nit unterschiedliche Ordnung gegeben, sonderen soll sich ein jeder Stadtschreiber selbst den Bogen vndt Blattern vndt selbiger geordneten Tax nach der Billichkeit befleissen, damit niemandt übernohmen werde.

Gleichfalß soll es auch in allen Contracten, Verträgen vndt Handlungen, auch sonst in allen anderen zuefallenden Sachen, so hierinnen von wegen der Lands-Arth alß lauther vndt vnterschiedlich nit benent, vndt sich doch zur Schreyberey dienstlich zuetragen möge gehalten werden.

Befehlen vndt gebiethen hierauf den Stadtschreiberen vndt ihren Substituten ernstlich, daß sie sich ahn solcher Geschäfften Tax vndt Ordnungen sättigen lassen, vndt weiter nit forderen, es wehre denn, daß Sachen fürfühlen, darinn die Stadtschreiber vermeinten ein höhere Belohnung dann in dieser gemeinen Tax begrieffen, verdient zue haben, vndt sich deshalben mit den Partheyen deß Schreiber-Lohns nit vergleichen vndt mit einander vereinigen mögten, alßdann es zue Unserer Ambtleuth vndt Gerichten Erkandtnus vndt Entschaydt stehen, waß dem Stadtschreiber über die Gemein-Tax gegeben werden, darbey auch er Stadtschreiber vngeweigert bleiben soll.

Siebenzehnter Titul.

Von Stadt-Knechten oder Büttelen.

Eß sollen auch Unsere Gericht mit ehrbahren vertrauten vndt aufrichtigen Stadt-Knechten oder Büttelen versorgt, und auf Vollziehung deß nachgesetzten Aydts ufgenohmen werden.

Der Büttel Aydt.

Ich N. N. gelob vndt schwehre zue Gott dem Allmächtigen vndt allen Heyligen, die Ladungen vndt Fürgebott vndt waß mir von dem Gericht befohlen würdt, mit allem Fleiß vndt Trewe zu verkündten, außzurichten, vndt wo von nöthen meiner Außrichtung gebührende vndt wahrhaffte Relation vndt Anzeig zue thuen, vndt da ich des Gerichts Heimblichkeith hören oder erlernen würde, dieselben zue verschweigen vndt heimblich zue halten, dem Gericht gewärtig sein, vndt alles anderß zue thuen, waß einem redlichen Büttel aignet vndt gebühret, ohngefährlich.

Achtzehnter Titul.

Von der Gewalt und Zusammenberufung der Gerichte, auch Verhütung der Rechtsstreite.

§. 1.

Alß dann je länger je mehr sich Spän vndt Irrungen häuffen und zuerecht wachßen, dardurch die Gerichte

in viel Mühe vndt Arbeith geführt, damit dann denen Gerichten, so viel möglich geschonet, ihre Last gemindert, vndt darneben die Sachen desto eher zum Endt gefördert, so wollen vndt schaffen Wür, daß hienförder nachfolgent Ordnung gehalten werde.

Nemblich daß der Gerichts-Zwang Unserer Gerichten vndt die Sachen darumb gerichtliche Erkandtnus begehrt würdt, getheilt werden sollen.

Daß vor einem Unserem Ambtmann vndt gantzen Gericht berichtet werden sollen alle peinlich, sträflich vndt frevendliche Händel vndt darzue alle burgerliche Sachen, Erb-Aigen, Kauff vndt anderes über fünff Gulden Unseres Fürstenthumbs der Marggraffschafft Baaden Wehrung berührend. Waß aber nit über fünff Gulden berührent vndt darunter, daß soll von einem Unseren Ambtmann vndt vier Richtern, von ihme dem Ambtmann vndt einem gantzen Gericht darzue sonderlich erwählt, verhört, vndt wie sich gebührt entscheiden werden; doch wollen Wür, daß vorgerührt abtheilen der Gericht vndt deß Gerichts-Zwang allein in Unseren Städten vndt nit den Dörffern geordnet, vndt gehalten werde.

§. 2.

Vndt nach deme Unß vielfältig angelangt, daß Unsere Unterthanen je zue Zeithen sich gegen vndt wieder einander viel Umbtriebs vndt Muthwillens gebrauchen, vndt derhalben zue überflüssigen Rechten wachßen, dardurch dann Unser Gericht ohnnöthiger weiß beunruhiget, auch die Partheyen zue verderblichen Kosten und Schadten geführt, solches zuefürkommen, wollen vndt befehlen Wür Unseren Ambtleuthen, wann sie in dergleichen Sachen vmb Tagsatzung angesucht, daß sie sich neben zweyen schiedlichen zue ihnen gezogenen Richtern gleich Anfangs mit besten Fleiße undterstandten, nach Verhör der Partheyen sie gütlich nach billichen Dingen zue vergleichen vndt alßo von unnöthigem Rechten Umbtrieb vndt Unkosten zue weißen.

Wann

Wann aber ein Sach über solche Unserer Ambtleuth güthliche Unterhandlung zue Recht käme, sollen sie Unsere Ambtleuth weder den Partheyen noch dem Gericht in einigen Weg darinnen nit rathen, sonder dem Rechten sein strakhen Lauff, auch die Partheyen vndt Richter, so sie dessen bedörffen, gebührlicher Orthen Rath suchen lassen.

Daneben auch, auf solchen Fall, so sich Unsere Unterthanen ahn die gütliche Unterhandlung nit kehren, sondern das Recht haben wollten, vndt sich in Ausführung der Sach, dieser oder jener Parthey offenbahrer Muthwill befinde, solle Unsere Gericht dieselbig muthwillige Parthey nit allein der andern obsiegenden, zue Ablegung alles nothwendigen Kostens vndt Schadtens völlig erkennen, sondern auch anderen zuer Warnung ihr ein benannte Geltstraff mulctam von fünf bies auf zwantzig Schilling Pfenning nach Gestalt vndt Gelegenheit der Sachen undt Parthey zue bezahlen aufferlegen, welche Mulcta oder Geltstraff auch Unseren Gerichten zue Ergötzlichkeith ihrer Mühe vndt Versäumbnus zuegehören vnd bleiben solle.

Eß mögt auch der Muthwill so offenbahr vndt groß sein, daß er fernere vndt höhere Straff bedörffen würde, die Zür dann Unß, Unseren Ambtleuthen vndt Gerichten jederzeith hiemit vorbehalten haben wollen.

§. 3.

Wann mann nun hienförder Gericht halten will, so soll an jedem Orth Unser Ambtmann Abents darvor, allen und jeden Richteren, Morgens deß Gerichts zue gewarthen, durch den Büttel oder Gerichts-Knecht wie bies anhero gebräuchlich gewest, sagen oder gebiethen lassen.

Vndt auf welche Stundt Zeith alßo gebotten würdt, damit durch langsamb der Richter kommen, oder Abwesen die Sachen nit verhindert, so soll alßdann ein Viertel einer Sand-Uhr uffgesezet werden, vndt ehe daß

gar außlaufft, soll der Ambtmann sich schickhen, zue Gericht niedersitzen, vndt welcher Richter, den das Gebot begrieffen, alßdann nicht in der Gerichtsstube erscheint, vor vndt ehe das Viertel der Stnndt ausgeloffen, der soll (er habe dann dessen sonder Erlaubung oder ehehafftig erheblich Ursachen, vom Ambtmann vndt Gericht genugsamb erkennt) sechs Pfenning, vndt so er gar aussen bleibt, oder ohne Erlaubnus von dem Gericht abgehet, vier Schilling Pfenning vnnachläßig zue Pöen geben, es mögt sich aber einer sogar vngehorsamb vndt gefährlicher Weiß mit seinem Außbleiben erzeigen, alßdann soll ferner Straff ihme aufzuelegen, bey Erkandnus Vogts vndt Gericht stehen.

Wann aber Unserer Ambtleuth den Richteren, bey dem Aydt fürbiethen ließen, daß doch ohne besondere treffentliche Ursachen nicht geschehe, so soll obgemelt Pöen darvon nit entschuldigen, noch darfür genug, besonder die alßo genandten in allweeg zue erscheinen schuldig sein, vndt ob einer derselben außblieb, derselbig soll auf Unser Ambtleüth vndt Gerichten Erkandtnuß nach Gestalt der Sachen, ferner gestrafft werden, er habe dann seines Abweßens auf Erscheinung redlicher und erheblicher Ursachen, von Unseren Ambtleüthen Erlaubniß erlangt.

Dieweil auch Unsere Ambtleuth Unseren Gerichten vndt Unterthanen zu allem Fleiß vndt Beförderung des gemeinen Nutzens ein besonder Exempel vndt Spiegel vortragen, ordnen und wollen Wür, daß sie schuldig sein sollen, auf die angesetzte Gerichtsstund, nit minder dann Unsere Richter zeitlich bey dem Gericht zu erscheinen, vndt ob sie daran saumig, sollen sie alßbaldt obgesetzte Straff gleich Unseren Richtern zu erlegen, vndt zue bezahlen schuldig sein, es wehre dann, daß sie Unserer obliegender befohlener Geschäfft oder sonst anderer ehehaffter beweislichen Ursachen halben darahn gehindert, welcher Ursachen sie Unsere Gericht zue angehender Gericht Stund berichten vndt ahn ihre Statt einem ausser den Ältern des Gerichts den Staab befehlen sollen,

damit weder Unßere Gericht noch die arme Unterthanen vergebentlich auf gehalten vndt ahn anderen ihren Geschäfften verhindert werden.

Neunzehnter Titel.

Von Vorladung der Partheyen.

§. 1.

Als Unß dann auch vielfältig Klagen angebracht, welchermassen Unsere Unterthanen jeweilen einander sogar umb ein geringes im Recht freventlich fürgeheißen vndt so ganz ohn nothwendige Kosten und Schaden bringen, damit nun ein solcher Muthwill abgeschafft vndt diejenigen, so sich in Recht als Kläger oder Antwortter begeben wöllen, weß ihnen zuevor zu bedenkhen vndt zue berathschlagen seye, erinnert werden, haben Wür für gut angesehen, zueförderst ein solche getrewliche Ermahnung, Warnung vndt Unterweisung diesen Unsern Landrechten auch einzuverleiben.

Wollen auch alßo hierauff alle vndt jede Unsere Unterthanen vndt Angehörige dieselben mit allen Umbständten zum fleißigsten zue bedenkhen vndt zue betrachten erinnert und vermahnt haben.

Wer demnach einen andern mit Recht fürzuenehmen vermeint, soll, ehemalen er sein Forderung vndt Zuespruch thuet, sein Vorhaben zum fleißigsten bey sich erwegen, ob er solches guten Fug, Macht vndt Recht habe, ob er dasselbig zue frühe oder zue spath anfahe, daß er es gegen den Schuldigen fürnehme, desgleichen an denen Orthen vndt Enden, da es sich thut gebühren

Soll auch vorhien allerfleißigst forschen, auf daß nicht (wie zeitlich geschieht) seine Handlung, wann er die vermeint am besten zue seyn, nüchtig vndt der Beklagt vom Rechtstandt ledig erkennt werde.

So er sich dann solcher Ding vnverständig vnerfahren befindet, soll er alßdann derselbigen bey andern, so solcher Sachen erfahren vndt geübt, befragen, erckündigen, vndt erlernen vndt ein kleinen Kosten, den er entlich nit umbgehen mag, in dem nit fliehen, damit er nachmalß nit doppelten Kosten vndt Schadten haben müße.

Sonderlich aber so die Sach etwaß irrig, weitläuffig vndt groß ist, oder gegen denen Persohnen, so etwaß mächtig, vermöglich oder sonst durch sich selbst oder andere zum Rechten wohl versehen seyndt, gehandelt soll und will werden.

Damit er sich nit vertiefe, vndt durch den Gegentheil mit geschwinder listiger Practica verführet und verfortheilt werde, soll er keineswegs vnterlassen, sich mit guthem getrewen Rath vndt Beystandt der Advokaten vndt Prokuratoren zue versehen, die ihm sein Sach zum geschickhlichsten führen, vndt dem Gegentheil in allweeg zue begegnen wissen und können.

§. 2.

Gleicherweiß soll der Antworther ehe und zuevor er in Rechtfertigungschreit, betrachten, waß der Kläger gegen ihme erhalten möge, weß er sich selbst schuldig sein befinde, vndt endlich ob ihm nützer sein wolle, sich güthlich mit dem Kläger zue vergleichen, vndt vertragen, dann deß Rechten, welches dann fast mißlich ist, mit großen Kosten, Sorg, Mühe, Nachlauffens vndt Versaumbnus außzuewarthen.

§. 3.

So nun der Kläger solchem alßo wie oberzehlt nachkommen vndt in Rath befinde, daß er seines Fürhabens Fug vndt Recht habe, als ist daß erst, das er seinem Ge-

gentheil so der abweßend ist, durch schriefftliche Citationes deß Richters, so er nit abweßend, durch mündliche Fürgebot deß Büttels oder Stadtknechts alles nach Gebrauch vndt Herkommen, jedes Gerichts für den Richter, für welchen die Sach gehört, beruffen lasse, derohalben so wollen Wür nun die Citation alß daß Erst- vndt Hauptstückh deß gerichtlichen Prozeß für die Handt nehmen zue beschreiben.

§. 4.

Ordnen vndt setzen demnach daß ein jeder so ahn Unseres Fürstenthumbs Gericht gegen einem anderen gerichtlich zue handlen vorhat, seinem Wiedersager auß Erlaubnus vndt Befelch Unserer Ambtleuth zur gebührender Zeith fürbiethen vndt denselbigen fürheischen lasse, und wo der für betagt auf die erste Ladung nit erschiene, soll ihm zum anderen vndt wo er abermahls nit erschiene, darnach zum drittenmahl, endlich vndt peremptorie fürgeboten, wiewohl auch nach Ermessung deß Gerichts vndt Gestalt der Sachen je weylandt ein einige Ladung ahn statt der dreyen et ita Edictum unum pro omnibus peremptorie nemblich daß solch einig peremptorische Ladung so viel Zeit in sich halte, alß viel drey Ladungen, an dero statt sie ausgangen, begreiffen sollen, gegeben werden mag, und soll daß erst Fürgebot dem Sächer oder seinem Anwaldt persöhnlich vnter Augen, die andere zwey zue Hauß vndt Hoff verkündt werden, vndt so sich der Beklagt gefährlich beäußert vndt von dannen thäte, oder sich sonst verschlüge vndt sein Gegenwärtigkeit verhielte, so mag daß Fürgebot gleich Anfangs zue seiner gewöhnlichen Herberg vndt Wohnung beschehen.

Wo aber mann desselben Wohnung vndt Herberg kein aigentlich Wissen hätte, so soll alßdann daß Fürgebot oder Ladung an das Rathhauß oder Pfarrkirch geschlagen werden, vndt damit kräftig vndt bindig sein.

§. 5.

Einer Raths oder Gerichts-Persohnen zue Zeith daß die im Rath oder Gericht ist, oder daraußgehet, solle nit fürgeboten werden.

Item denjenigen, so ihrer abgestorbenen Vatter vndt Mutter oder ehelichen Haußfrau Leibfall halten, vndt die zuer Erdten christenlich bestatten lassen.

Item vndt denen so mit schwehrer Kranckheit zue Latein morbo sontico beladen seyen, alßo daß sie nit außwandeln vndt gehen mögen, so lang bies die wieder vermöglich werden, doch ob sich die Kranckheit zue viel lang verziehen, vndt ihre Wiedersacher, umb Beförderung deß Rechten anhalten würdten, solle zue eines Gerichts Erkandtnus stehen wie es hierinnen gehalten werden solle.

Eß seyen auch etliche Persohnen, denen zum Rechten nit fürgeboten werden soll, es habe dann derjenig so umb Ladung anhaltet, dessen zuevor von Unseren Ambtleutgen vndt Gerichten sonder Erlaubnus vndt Veniam erlangt, alß da einer seinen Vater, Mutter, Öhm, Ana vndt alßo fürauß in Recht beklagen wollt; dann solche Persohnen, vndt andere dergleichen, denen mann nach besag der Recht besondere Ehrbithung zue beweißen schuldig, quibus reverentia præstanda est, ohne Unsere Ambtleuth vndt Gerichten sondere Geheiß vndt Erlaubnus nit fürgeboten werden soll, ob aber jemandt darwider handelen würde, der solle darumben nach Erkandtnus Unserer Gericht gestrafft werden.

Zwanzigster Titel.

Vom Ungehorsam der Partheyen.

§. 1.

Vmb deßwillen, daß die Gericht ihren rechten vndt ordentlichen Gang gewinnen, den Ungehorsamben ihre gebührende Straff auferlegt, vndt die so Rechts begehren, darzue gefördert werden, so haben Wür wieder die Ungehorsamben gesetzt vndt geordnet, ordnen vndt setzen, auch hiermit alßo vndt wie hernach folgt:

§. 2.

Wann der Kläger so Rechts begehrt vndt dem Antworther fürbithen hat lassen, vor Gericht auf die gesetzt Gerichtszeith, alß so der Ambtmann vndt die Richter versammelet nieder sitzen, nit erscheint, so soll derselb Kläger zue Pöen geben acht Pfenning, wehre aber der Kläger zum andern Gericht, aber dergestalt, wie vorgelauth hat, saumig vndt vngehorsamb, so soll er zue Pöen geben sechßzehn Pfenning, und zum dritten Gericht, wo er aber alßdann vngehorsamb wehre, soll er zue Pöen geben vier vndt zwanzig Pfenning.

Bliebe aber der Kläger gar auß vndt käme nit weder im Anfang des Rechten, so der Ambtmann vndt daß Gericht niedersitzen, noch darnach ee daß Gericht uf denselben Tag aufstunde, so soll er zue Pöen geben den ersten Tag zwey Schilling, den andern fünff Schilling, und den dritten zehen Schilling, vndt darzue auf Begehren der gehorsamben Parthey alß vngehorsamb erkent vndt ihr für Versaumnuß auch ehrbahrer Zehrung vndt Schadten nach Erkandtnuß Unsers Ambtmanns vndt Gerichts, welche die Gestalt und Gelegenheith der Sachen frembder und heimbischer ermessen sollen, Abtrag zue thuen, schuldig vndt verbunden seyn, vndt nit desto weniger, ob die Sach mit Klag vndt Antworth noch nit verfast, oder das Recht noch nit verfangen,

der Antworther auf sein Begehren ab instantia judicii daß ist von der Ladung vndt dem Gerichtsstandt absolvirt vndt erlediget werden, und soll durch solch Erkandnus dem Kläger ohnbenohmen seyn, nach Entrichtung des obvermelten Kostens sein Sachen wiederumben rechtlich fürzuenehmen, doch daß er dem Antworther darumb von newem fürbiethen lassen.

Wo aber die Sach mit Klag vndt Antworth verfast vndt alßo Lis contestirt, Kläger aber alß vngehorsamb außblieben wehre, so mag auf Ansuchen deß Antworthers, daß Gericht, auf daß so fürgebracht würdt, rechtlichen vollenfahren vndt vrtheilen für den Kläger oder Andworther nach Gestalt deß Gerichts, Handels, doch soll der gehorsamb Theil, alß in gegenwärtigem Fall der Antworther ob derselb gleichwohl die Urthel verlohren hät, den Gerichtskosten zue kehren nit schuldig sein.

§. 3.

So aber der Kläger gehorsamb erscheint, vndt der Antworther nit gegegenwärtig ist, so Unser Ambtmann vndt daß Gericht niedersitzen, so soll der Antworther den ersten Tag zue Pöen geben ein Schilling, den andern zwey Schilling und den dritten drey Schilling.

Bliebe aber der Antworther gar auß vndt kähme nicht dieweilen das Gericht noch sesse, so soll er geben die hievor geschriebene großere Pöen, wie der Kläger, nemblich den ersten Tag zween Schilling den andern fünff Schilling, vndt den dritten zehen Schilling, vndt seinem Wiedertheil, Saumbnus, Zehrung vndt Schadten allweg wie hievor begrieffen, auch thuen.

Eß solle auch dem Kläger alß dem gehorsamben ohnangesehen des Antworthers, vndt gehorsamben Außbleibens nit destoweniger sein ferner Recht ergehen vndt vollenstreckt werden, vndt nemblich da der Kriegrechtens noch nit befestiget, mag der Kläger über des Beklagten Ungehorsambe des Gerichts Erkanndtnus ergehen

lassen vndt die Einsatzung durch die erst vndt ander Erkandtnus ex primo et secundo Decreto begehren, wie nachfolgt.

§. 4.

Zum ersten, ob die Klag realis als wann auf Haab vndt Güther, die der Kläger alß ein Aigenthumb ansprechen thät, gestelt, so mag der Kläger begehren, sich in dieselbe angesprochene vndt beklagte Güther aus erster Erkandtnuß ex primo Decreto einzusetzen.

Zum andern, wann aber die Klag persehnlich alß da einer dem anderen umb Schulden oder anders ausser vorgehendem Contract ichzit zue thuen, oder zue geben obligirt, vndt verbunden ist, mag der Kläger in des Antworters Güther in gemein Einsatzung begehren, nach Maaße vndt Größe seiner erklärten und liquidirten Schuldt, vndt bedarff aber solch Einsatzung nit eben vndt gestrackhs in so viel Güther, vndt nit mehr alß die begehrt Hauptsumma ist, sondern mag die in mehr geschehen, von wegen deß aufgeloffenen vndt weiterer auflaufenden Kosten, dann wie die Rechtsgelährten sagen fit missio illa non in tantum sed in plus alßo wo Exempel Weiß die Forderung hundert Gulden wäre, möchte die Einsatzung in anderthalb hundert oder auch zwey hundert Gulden Werth Güther, geschehen ut ita fiat missio illa in tantum et dimidium vel duplum etiam, vndt hat der Kläger dießes ersten Einsatz halben kein anderen Genuß, dann daß er die Güther darinn er gesezt, allein causa rei seruandae vndt zue mehrer Versicherung, seiner Schuldt innen hat.

Doch soll in beeden obvermeldten Begehrungen dem Antworther zuevor verkündt werden, solche Einsatzung zue beschehen, zue sehen und hören, oder aber redliche Ursachen anzeigen, warumben die Einsatzung nit verkündt werden, noch statt haben soll.

§. 5.

So nun die Einsatzung, auß erster Erkandtnus ge-

schehen wehre, käm dann der Ungehorsamb innerhalb Jahrsfrist, den nechsten noch solcher erster Einsatzung vndt entrichte dem Kläger Kosten vndt Schadten, vndt thät ihm Versicherung, die Sach mit Recht außzuefüh-ren, so soll die erkandt Einsatzung abgethan, vndt in der Haubtsach vollfahren werden, wo aber solches nit be-schehen mag, alßdann nach Verlauffung eines Jahrs von der vorigen Einsatzung an zuerechnen oder ausser rechtmäs-siger Ursach vndt Erkandtnus des Gerichts, auch vor Außgang deß Jahrs zue der Einsatzung auß dem zweyten Decret, sonderlich in Personahl-Forderungen procedirt, vndt geschritten werden, wie denn solches die Recht zue-geben vndt außweißen, vndt würdt der Kläger ausser die-ßer zweyten Einsätzung ein vollkommener Besitzer (verus possessor) vndt gehört, die Abnutzung der Güther, dar-ein er ex secundo Decreto gesezt ihme zue ita ut hoc casu actor fructus suos faciat.

Wann aber der Antworther nach Befestigung deß Kriegs, sich alß hievor gemelt contumacem vndt unge-horsamb beweiße, so fern es dann actio realis, vndt so weith procedirt vndt vollenfahren wäre, daß mann jedes Theilß Grundt vndt Recht darauß erlernen mögt, so mag auf Ansuchen deß Klägers in Sachen den Rechten ge-mäß, endliche Erkändtnus gehen, vndt von solcher Erkandt-nus durch den ungehorsamben keineswegs appellirt werden, vndt ob mann zue endlicher Erkandtnus, nit genugsamb Bericht haben mögt, soll der gehorsamb Kläger in die beklagten Güter gesezt werden, vndt er alßo wahrhafftige Besitzung derselben Güther erlangt haben, doch dem außbleibenden Antworther die Klag umb das Aigenthum derselben Güther so er wieder kombt vorbehalten seyen.

Wann es aber ein persöhnliche Klag, alß vmb Schul-den were, soll mann dem Schuldner, noch einmahl fürbi-then, und ob er demnach nit erschien, soll der Kläger zue Vollenführung seiner fürgebrachten Klag zuegelassen, und ihme ob er genugsamb Kundtschafft die Urthell gegeben, vndt darüber Angrieff über dessen Schuldners Güther als hernach von Angrieff der Güther-Ordnung gegeben, erlaubt vndt gestattet werden.

Brächte er aber nichts für, so soll der Beklagt, mit oder ohne dem Aydt ledig erkent werden, nach Erkandtnus deß Gerichts, vndt nichts desto münder der Ohngehorsambe halb gestrafft werden, alß sich gebührt.

§. 6.

Welcher Parthey aber, sie seye Kläger oder Antworther etwas redlicher vndt ansehnlicher Vrsachen zuestünde, darumb sie vor Gericht wie oblauth nit erscheinen mögen, die soll solche Ursachen vor Gericht darthuen.

Und sofern die vom Gericht für genugsamb geacht, vndt geurtheilt werden, soll sie alßdann umb ihr Ausbleiben kein Pöen oder Geltstraff dem Richter zue geben schuldig seyn.

Eß mag auch die Parthey auf Darthuung solcher Vrsachen begehren sich wiederumben in vorigen Stand zue setzen vndt restituiren, doch wo die gehorsamb Parthey, so uff Ahnrufen der andern citirt vndt fürgeladen worden, mit ihrem Erscheinen zue Kosten kommen, daß ihr derselbig der Gebühr vndt nach Erkandnus des Richters abgelegt vndt erstattet werden.

Vndt seyen aber Ehehaffte Noth und Ursachen die jemandt von der Ungehorsambe entheben und entschuldigen Abweßigkeith von gemeines Nutzens wegen, Siechtag oder Krankheit derhalben einer weder zue Kirchen noch zue Strassen gehen kann, Gefängnuß, des Landsherren oder der Obrigkeiten gebottene Dienst, Ungewitter vndt gefährliche vndt vngestümme Gewässer oder so einer durch Gewalt oder heimbliche Anstifftung von einem anderen wieder seinen Willen aufgehalten würde, oder andere dergleichen redliche vndt in Recht bewährliche Verhinderungen.

Ein und zwanzigster Titul.

Von Leg-Geldern.

Alß auch bey Unseren Gerichten bies anhero gebräuchlich geweßen, daß die Partheyen zue Eingang ihres fürhabenden Rechtens ahn Kauff-Gerichten ein zimblich Leg- oder Gerichtgeld einlegen sollen, haben Wür Unß dasselbig auß bewegenden Ursachen auch nit mißfallen lassen, ordnen demnach, daß fürohien ein jeder, der ahn Unser Fürstenthumbs Gerichten in erster Instanz rechten will, es seye Kläger oder Antworther gleich in Anfang und Eingang des Rechtens vor vndt ehe ichzit von seinetwegen geredt oder fürgebracht würdt, in das Gericht legen soll zween Gulden.

Doch sollen von Unseren Ambtleüthen dergleichen Kauffgericht nit zuegelassen, oder gestattet werden, es wehre dann der ein Theil Kläger oder Beklagter ein ausländische Persohn, so der ordentlichen Gericht nit erwahrten könte oder wolte, und solle die Parthey, so im Rechten verlustig würdt, daß Gericht-Gelt von ihr eingelegt, verlohren haben, darmit auch so viel desto mehr ohnnöthig Streit vndt Gezänckh im Rechten verhütet werden, so soll so offt sich alßo zwischen den Partheyen Streit zuetrüge, die durch Bei-Urthell entscheiden werden müssen, ein jede Parthey einheimbisch vndt frembt vor Eröffnung einer jeden Bey-Urthell achtzehen Pfenning in das Gericht legen.

Zwey und zwanzigster Titul.

Von Anwaldtschafften.

§. 1.

Nachdem auch der Gebrauch der Procuratoren vndt Anwälden alß die Recht sagen, sehr von nöthen, alßo daß welcher sein Sach in aigener Persohn nit handelen oder vertreten könt oder mocht derselbig, er seye Kläger oder Antworther, in allen gemein bürgerlichen Sachen vndt Fällen ein Anwaldt oder Gewalthaber setzen mag, doch außgenohmen ob daß Gericht außer guthen Bewegung, so es von nöthen oder Größe der Sachen solches erfordern thät, die Partheyen in aigener Persohn für sich zue kommen, beschaiden würde;

Welcher dann seinen Gewalt vor dem Ambtmann vndt Gericht einem anderen mit dem Gerichts-Staab aufgiebt, oder aber ausserhalb Gerichts, vor Unserem Ambtmann oder zweyen deß Gerichts sambt dem Gerichtsschreiber, derselbig Gewalt solle für genugsamb erkandt werden, doch daß durch den ermelten Gerichtsschreiber aigentlich zue den Acten geschrieben werde, woher, von wem, wann vndt in waß Sachen, wieder wen, vndt wie solcher Gewalt gegeben sey worden.

§. 2.

Welcher aber anderst woher und außerhalb deß Gerichts-Zwangs vor dem die Sach zue Recht fürkombt von anderen ein Gewalt fürbringt, vndt alß Anwald zue klagen oder zue antworthen vermaint, solcher Gewaldt der solle vnter eins Herren geistlichs oder weltlichs Stands oder mit einer Stadt oder Edelmanns oder sonst mit eines ehrbaren, redlichen bekanndten Manns oder deß Principals selbst aigenen Insiegel besiegelt oder durch glaubwürdig eines offenen approbirten Notarien Instru-

ment gefertigt sein, mit Bestimmung der Sachen, Partheyen und deß Richters, auch mit dem Verspruch ahn Aydts statt, waß auf solchen Gewaldt erkent werde, daß wahr und steht zue halten, so viel vndt Recht seye.

§. 3.

Doch soll einem jeden Theil wieder den Gewaldt seiner Wiederparthey, sein Nothdurfft fürzuebringen, vorbehalten sein und ob des Anwalds Gewaldt angefochten vndt für vngnugsamb angesehen vndt erkennt würdt, mag er mit seiner Glübt an den Gerichtsstaab Bestandt thuen, ein vollkommen und gnugsamben Gewalt vor aller weithern Handelung oder auf ein Zeith durch daß Gericht bestimbt einzuebringen.

Wer auch ein Gewaldt an sich nimbt, der soll demselben genug thuen, durch sich selbst oder seinen wie recht ist, substituirten Affter Anwaldt, wolt er sich aber der Rechtfertigung gänzlich entschlagen, daß mag er (zuevor ab) wann das Recht verfangen, vndt er also Dominus litis worden ist, dem Gegentheil oder der Sachen zue Nachtheil nit thuen, er hette dann dessen in Recht erhebliche Ursachen fürzuebringen.

Doch waß in der Haubtsach gevrtheilt, daß soll gegen Prinzipal vndt nit gegen dem Anwaldt exequirt vndt erstattet werden.

§. 4.

Weibs - Persohnen desgleichen münderjährige, die nit fünff und zwanzig Jahr alt seyen, item die so von wegen begangener Uebelthat peinlich angeklagt, ehe vndt sie ihre Unschuldt purgirt vndt außgeführt haben, die mögen in gerichtlichen Sachen nit Anwaldt sein.

§. 5.

Item diejenigen, so dem Klager oder Antworther des Geblüts halben, nah gesipt vndt verwandt seyen, deßgleichen der Tochtermann von seines Schwähers vndt her wiederumb der Schwäher von seines Tochtermanns

oder Sohns Weibs vndt der Ehewürth von seiner Hausfrawen wegen, die alle mögen ohne Gewalt in Rechten erscheinen, Klag vndt Antworth geben, vndt anderes gerichtlich handelen, doch daß solch versipt oder verwandte Persohnen, ob die ohne Gewaldt vndt Befelch handelten, gnugsambe Caution und Sicherheit thuen derato, daß ist von Genehmhabung vndt Haltung deßjenigen, von welches wegen sie handelen, doch in Sachen vndt Fällen, darinnen ein gemeiner Gewalt nit genugsamb vndt darzu mann sonderliche Befelch special Mandatum haben muß, alß in Beschlissung ehelicher Pflicht, Schwerung des Ayds für Gefährte, Aufrichtung eines Comprommis oder Anlaß vndt anderen dergleichen, in Recht bestimbten Fällen die sonder Gewaldt vndt Befelch erfordern, da werden oberzehlte Verwandten oder Conjunctæ Persohnen ohne Gewaldt einander zue vertretten, nit zuegelassen.

Ob auch jemandt von deß Antworthers wegen ohne einigen Gewalt erschiene, vndt gleichwohl dem Antworther nit gesipt, noch zuegewandt wehre, thäte doch genugsamb Bestandt, vndt Sicherheit der Sachen außzuewarthen, den Beklagtenzue beschirmen vndt dem erlangten Rechten genug zue thuen, der solle ohnangesehen Mangels des Gewaldts gehört werden.

Drey und zwanzigster Titul.

Von Fürsprechern vndt Redtnern.

§. 1.

Ein jeder, er seye Kläger oder Antworther mag ihme selbst auf des Gerichts Zuelaß vndt Vergunnen zue recht reden, wolt oder könnte aber einer solchs selbst nit thuen, so fern es dann ahn Orten, da Unsere Gericht gemeine bestelte Fürsprecher haben würden, sollen die-

selben darzue gebraucht, ahn Orthen aber, da nit bestelte Fürsprecher seyen, mögen die Partheyen, ausser dem Ring des Gerichts ihre Fürsprecher nehmen, doch daß der Fürsprecher, so ausser dem Gericht genohmen, hinfürder keinen seiner mit Richter an den Rath seiner Partheyen ziehe, wie biesher an vielen Unseres Fürstenthumbs Gerichten der Gebrauch geweßen, welchen Gebrauch auch Wür ausser etlichen ansehnlichen vndt bewegenden Ursachen hiemit uffheben vndt abthuen.

§. 2.

Es mögten auch die Sachen so wichtig tapfer vndt den Partheyen so viel daran gelegen sein, ihnen solte zuegelassen werden, sich ausserhalb des Ring oder der gemeinen bestelten Redner, auch der Rechtgelährten Advokaten oder Fürsprechen zue gebrauchen, die Ende-Meyer aber, so sich vieler Erfahrung der Rechten rühmen, vndt doch in Grund nichts anders könnten oder wissen, dann daß sie zu ihrem Gesug vndt Vortheil Unsere Unterthanen verführen, und zue langen verzüglichen vndt verderblichen Rechtfertigungen Ursach geben, die sollen Unßeren Unterthanen vor Gericht weder rathen, reden noch Beystandt thuen, vndt demnach an Unseren Gerichten weder gehört, noch gedultet, sonder gäntzlich abgeschafft, vndt wo die hierwieder ichtzit handelen oder fürnehmen, vndt darbey betretten, sollen dieselbigen der Gebühr nach durch Unser Amtleüth gestrafft werden.

§. 3.

Vndt damit allerhand Mängel vndt Gebrechen, so sich der Advokaten vndt Fürsprecher halb jeweilen begeben, fürkommen vndt abgestelt werden, vndt sie ihrem Beruff vndt Ambt desto mehr redlich vndt wie sichs gebühret, vorseyen.

So setzen, wollen vndt gebiethen Wür ernstlich, daß ahn Unseren Gerichten die Advokaten vndt Fürsprechen die Leuth uff kein öffentlich muthwillig vndt vngekrindt Gezank und Rechtfertigung führen oder laiten,

besonder

besonder ihre Partheyen von solchen Muthwillen vndt Sachen, darinnen sie sich einigen Siegs, verhoffentlich nit zue getröſten haben abzuestehen, mit allem Fleiß vermahnen und abhalten.

§. 4.

Item, daß sie die Sachen, darinnen sie Advokaten gebraucht, zue schleunigster Erörterung beförderen vndt demnach ein jede Handelung mit dreyen Reden oder Schrifften vndt nicht mehr begreiffen, es wehre dann, daß Unßere Gericht ihnen daß auf Erscheinung der Partheyen Nothdurfft zueließen, vndt soll also der Kläger sein Klag, der Antwerther sein Antworth, darnach der Klager sein Replicque, der Antwerther sein Duplic, zuelezt der Klager und darnach der Antwerther, jeder sein Beschluß nach Gestalt der Sach schriefftlich oder mündlich thuen, wäre aber, daß der Kläger oder Antwerther Kundschafft einlegte, es wären Gezeügen, Schrifften Brieff oder anders, darüber sollen sie mit ferner Reden oder Schrifften procediren und vollnfahren, wie dessen hienieder vnterschiedlicher Bericht und Vorsehung geschicht.

§. 5.

Item wo von den Gerichten gemeine bestelte Redtner vorhanden, daß sich dieselben der Belohnung wie die ihnen von Unseren Ambleüthen vndt Gerichten in einem besondern Tax Zettel geschöpft vndt zuegestelt werden, benügen lassen, darüber nichtzit forderen, es wäre dann, daß Größe vndt Schwehre der Sachen ein höhere Belohnung dann in der gemeinen Tax geordnet, erforderen thätte, in welchem Fall zue Unser Gericht Erkandtnuß stehen soll, waß dem Fürsprechen oder Redner zue geben sey, immassen wie hievor von Unserer Stattschreiber Belohnung auch gesetzt.

Aber die Rechtsgelährten, Advokaten vndt Fürsprechen belangend, daß dieselben die Partheyen mit der Besoldung nit übersetzen, sonder für ihre Mühe und Arbeith nehmen, daß ziemlich, gleich und billich ist, vndt ob

die mit ihren Partheyen der Besoldung halber strittig, waß dann Unsere Gericht derhalber erkennen, vndt beschaidten, darbey sollen b[illegible]e die Partheyen vndt Fürsprechen ungewaigert bleiben.

§. 6.

Wir wollen vndt ordnen auch, daß sich alle vndt jede Fürsprechen oder Advokaten in ihren Schrifften oder mündtlichen Fürträgen, der Kurtze so viel möglich auch zichtiger, verständiger und ehrsahmer Wortten befleißen, vndienstlicher aber, überflüssiger, schmächenlicher vndt verdrüßlicher Wörther in Allweg müßigen vndt enthalten.

Item, daß der Fürsprech, so der einen Parthey Grundt vndt Heimblichkeit erfahren hät, sich wieder dieselb in solcher Sach zue dienen, nicht bestellen, noch annehmen lassen.

Daß auch die Fürsprechen mit ihren Partheyen umb ein Theyl pro quota litis der Sach, oder des strittigen Guths einig Pact oder Geding nit machen vndt da solches geschehe, soll doch solch Pact, vndt Geding Krafftlos vndt von Unwürden sein.

§. 7.

Und daß dem allen desto getrewlicher gelebt, vndt nachkommen werde, wöllen vndt ordnen Wir, wo vndt an welchen Enden Unser Gericht, gemeine bestelte Redner vndt Fürsprechen jetzo haben oder künfftiglich haben würden, daß dieselben zue Eingang ihres Ambts nach folgenden Aydt schwehren, vndt dessen nit erlassen werden sollen.

Es mögten sich auch der andern alß der gelährten Advokaten halb, so nicht außer dem Ring genohmen, noch von Gericht bestellt sein, die Sachen alßo fügen, ihnen würde auf Begehr der Partheyen oder Unserer Gerichten selbst guth Ansehen, solcher Aydt auch ertheilt, den sollen sie auch schwehren, oder in der Sachen darinnen ihnen solcher Aydt ufferlegt, sich ferneres advocirentz, mit Rathen vndt Reden, gäntzlich enthalten.

Der Fürsprechen Ayde.

Ihr werdet schwehren ein Aydt leiblich zue Gott vndt allen Heyligen, daß Ihr die Partheyen, so zue euch kommen, den Armen als den Reichen, gleichlich mit Fleiß befohlen haben, ihr keinem sein Recht vndt Anliegen weder durch Gab, Mieth, Freundschafft, Feindschafft, oder durch einigen vnrechten Weg verschweigen, noch hiengehen lassen, deß Gegentheilß Fürtrag, so viel daß Recht vermag, mit Treven abstellen, auch dem Geheimb, so ihr vor von ewer Partheyen in den Sachen empfahen, dem Gegentheil nit entdeckhen, kein Verständnus, Pact oder Beschaydt mit ihm haben, besonder alles daß zue Schirm Ewer Parthey gehört, getrewlich vndt mit gebührendter Beschaydtenheit nach ewerem Vermögen eröffnen vndt fürwenden, den Handel, so viel an euch ist, förderen, kein gefährlichen Verzug, oder Verlängerung gebrauchen, auch ewer Parthey über die bestimbt vndt gemacht Besoldung nit staigen, vndt euch gemeiniglich in allem dem, so zue einen ehrsahmen ehrlichen Redtner gehört, ehrlich vndt aufrichtig halten wolt, ehrbahrlich vndt vngefährlich.

Vier und zwanzigster Titul.

Von zum Erscheinen bey Gericht Unzulässigen.

§. 1.

Ein jeder, der in der Acht ist und deß bekennet, oder in gebührlicher Zeit deß beweißt würdt, wollen Wür, daß derselbig durch sich oder seinen Anwaldt in seiner Klag nit gehört werden, alldieweil er in der Acht ist, doch soll vndt mag er sich in Rechten verantworthen, er mag auch appelliren vndt darzue die Appellationssach mit Klag und anderem erfolgen.

§. 2.

Wür wollen auch, daß kein Ehefrau klagen oder antworthen möge, nach Unseres Fürstenthumbs Recht, ohne ihres Ehemanns Wissen vndt Willen, sonder soll daß der Mann thuen, der dann ihr rechter Vogt ist, doch mit diesem Unterschiedt, ob die Frau aigene Güther hette, darinnen der Mann von Rechtswegen ohne besonder der Frawen Mandat nichtzit zu thuen oder zuelassen het, alßdann möchte die Frau mit ihrem vndt vmb das ihr ohne den Mann wohl rechten, auch kauffen, verkauffen, hantiren vndt Gewerb treiben, doch mit der Bescheidenheit, wie hirnacher im Theyl von den Contracten weiter geordnet vndt außgeführet würdt.

Darzue ob der Mann nit einländisch vndt wäre die Sach alßo geschaffen, daß die nit Verzug leyden mögt, alßo, daß mit Recht erkent würde, daß sie solch Sach solte vorstehen, mit einem Vormünder oder sie hätte dann Urkund oder Uhrlaub ihres Ehemannes, oder daß sie beklagt würde umb Uebelthat, schmehentlicher vndt schändlicher Worth oder Werckh halben, alßdann ob der Ehemann gleich zuegegen oder einländisch wehre, doch nit bey ihr stehen wolt, so soll vndt mag die Fraw nit desto münder andworthen, vndt daß Recht vertretten,

§. 3.

Es seyen auch Münderjährige, Thoren und Sinnlosen oder denen die Verwaltung ihrer Güther verbotten, vndt andere dergleichen Persohnen in Rechten zuestehen nit geschickt, ob dann der Gegentheil solchen Gebrechen gegen ihnen Außzugsweiß fürbringen und darthuen würde, sollen die nicht gehört, sie werden dann mit Vormündern oder sonst nach Außweißung der Rechten darzue legitimirt vndt geschickt gemacht.

§. 4.

Vndt obwohl der Gegentheil solch Undichtigkeit nit fürwende, so sollen nit desto weniger Unsere Ambtleüth vndt Gericht, so baldt das ihnen kündig würdt, gebührlichs Einsehen thuen, vndt solche vndt dergleichen Per-

sohnen mit Curatoren ad Litem, daß ist mit Vormündern oder Vögten zum Recht versehen werden.

§. 5.

Ob auch einer seinem Gegentheil mit Gewalt vorhielt, das ihene, so demselben Gegentheil zuegehört, und sich daß erscheinte, ob dann der gewaltig Thäter Klag führen würde, ist ihme der Antworther nit schuldig, in daß Recht Antworth zu geben, er seye dann seiner gewaltiglich endwerthen Besitzung wiederumb zuevor eingesetzt, dann wie gemeiniglich davon geredt, so solle niemandts verpfändt zum rechten kommen.

Fünf und zwanzigster Titul.

Von Klagen.

§. 1.

Auf den bestimbt vndt angesetzten Gerichtstag soll der Kläger seine Klag vndt Forderung nach Gestalt der Sachen mündlich oder schrifftlich lauter vndt verständlich fürbringen, mit Benennung deß Richters, des Klägers vndt Beklagten, er soll auch die Geschicht, warumben vndt auß waß Ursach er klagt, geschicklich, klärlich und wahrhafftiglich narriren und erzehlen.

Vndt endlich sein Bitt thuen, was er vermeint, daß der Beklagt ihme auf sein Forderung zue geben oder zue thuen schuldig seye, vndt mag der Kläger sein Klag wohl änderen, verwandelen, münderen oder mehren, doch daß solches vor Befestigung des Kriegs beschehe, darzue dem Beklagten der Unkosten solcher Aenderung vndt Verwandelung halb erlitten, wie sich gebührt, bekehrt und abgelegt werde, aber nach Befestigung des Kriegs mag der Kläger sein Klag nit weiter änderen,

er wollte dann dem Antworther allen aufgewendten Kosten abtragen vndt von newem fürbiethen lassen vndt klagen.

§. 2.

Die Klag soll auch, wo die in Schrifften eingebracht, bey den Actis verwahrt, vndt darauff gezeichnet werden, durch wen vndt uff welchen Tag sie eingebracht worden seye, desgleichen soll es auch mit der Antworth des Beklagten vndt allem anderem beeder Partheyen schrifftlichen Fürbringen gehalten werden.

Würden aber die Partheyen mündlich procediren vndt handelen wollen, so solle ihnen das gestattet werden, doch wo einiger oder beede Theil begehrten, Klag Antworth oder Fürträg so mündlich fürgebracht werden, zue beschreiben, daß durch den Gerichtsschreiber beschehen; da aber die Sachen wichtig vndt die zueversichtlich appellirt werden mögten, sollen Unsere Ambtleüth vndt Gericht für sich selbst Ordnung geben, daß die Fürträg vndt sonderlich alle geführte Kundschafft durch den Gerichtsschreiber aigentlich uffgeschrieben werden.

§. 3.

Vndt nachdeme das ganze Fundament vndt der Haubtgrund einer jeglichen Sach, mehrertheils auf der Förmlichkeit der Klag stehet, die Action vndt Klagen aber vielerley, vndt nit einer besonderen mancherley vnterschiedlicher Natur seyen vndt dann zue formblicher Stellung der Klagen eines sehr geschickten vndt erfahrnen Schreibers vndt Concipisten von nöthen, so mögen Unsere Unterthanen in Sachen, daran ihn merkhlichs gelegen, derenhalben bey Rechtsgelährten vndt der Pratic erfahrnen wohl Vnterricht vndt Raths pflegen, dann es sich zueferr einreißen würde, die weitläuftig vndt wichtige materiam actionum diesem kurzen und gerichtlichen Proceß einzueverleiben, vndt hette sich demnach der gemein Mann, ohn sonderen Unterschiedt vndt Instruction der erfahrnen und Rechtsgelährten, darauß kein sonderen Behelffs zue erhohlen.

Sechs und zwanzigster Titul.

Von Caution.

§. 1.

Wann nun der Kläger und Antworther vor Gericht für sich selbst erscheinen, vndt der Antworther vom Kläger begehrte, daß er dem rechtlichen Streydt außwarthen, vndt ob er der Sachen niederligen würde, ihme Antworthern allen Kosten vndt Schadten entrichten, vndt deßhalben gebührende Caution vndt Bestandt thuen wollt, so soll der Kläger das mit Bürgen oder Gütheren zue thuen schuldig seyn.

Soferr aber der Kläger mit seinem Aydt beteweren würde, daß er nach möglichem angekehrten Fleiß solch Bürgschafft nit thuen könnte, soll er Cautionem Juratoriam, daß ist mit seinem Aydt Bestand und Sicherheit zue thuen, zuegelassen werden;

Deßgleichen soll auch der Antworther auf Begehr deß Klägers sich im Recht zuestellen vndt der Sachen rechtlichen außzuewarthen Caution vndt Sicherheit zue thuen schuldig sein.

Ob aber der Kläger oder Antworther vnter dem Gerichtszwang des Gerichts, da die Sach hanget, mit liegenden Gütheren genugsamblich versehen wäre, soll er gedachte Caution zue thuen nit schuldig sein.

§. 2.

So sich dann fügte, daß der Kläger sein Sach nit durch sich selbst, sondern durch ein Anwaldt vollenführen wolt, vndt seines Gewaldts halben ob derselb gnugsamb wehre, Zweifel fürfühle, so soll der Anwaldt eintweder den Gewaldt, den er von seinem Principalen empfangen, gnugsamb beybringen vndt erstatten, oder die Bestattung vndt Caution de rato, daß ist der Genehmha-

bung thuen, vndt daß sein Prinzipal waß durch ihne gehandelt werde, genehm haben soll vndt wöll, vndt stehet zue des Anwaldts vndt nit zue des Andworthers Willkühr, gerührt Beybringen des zweifeltigen Gewaldts oder Caution vndt Sicherheit zue thuen.

Vndt so aber der Antworther sein Recht durch ein Anwaldt ausführen wolt, soll derselbig Anwaldt auf deß Klägers Begehren, die Caution Judicatum Solvi, daß ist den Beklagten zue Beschirmungen Betrug zue vermeiden vndt dem erlangten Rechten gnug vndt Vollziehung zue thuen schuldig seyn.

Sieben und zwanzigster Titul.

Von Frist-Verlängerungen.

§. 1.

Wann nun die Klag geschehen, vndt der Antworther darauf sich zue verfassen, vndt der Kläger zue weiterer Handelung ad replicandum vndt alßo fürbaß die ein Parthey der anderen Fürbringenshalb sich darauf bedacht vndt darauf gefast zue machen, Dilation Schueb vndt Tag begehren würde, so soll es jedesmahl zue Unserer Ambtleuth vndt Gericht Erkandtnus und Entschaidt endtstehen, dieselbig nach Ringfüge, Mittelmäßigkeith, vndt auch Schwehre der Sachen Dilation vndt Uufschueb bies zue dem nechsten Gerichtstag oder ob sie Noth sein bedünkhen würden, acht oder vierzehn oder mehr Tag zue geben.

§. 2.

Welcher aber sein erlangten Termin daß ihme Ichzit im Recht, es sey Klag, Andworth, Replic oder Duplic [illegible] derß einzuebringen gegeben wordten, verscheinen lasse, dem soll ferner kein Verstreckung vergönnet, son-

im Rechten fürgeschritten werden, es wäre dann, daß Kläger oder Antworther nothwendig vndt redlich Ursachen ihrer Verhinderung darthäten.

Doch in Schueb und Tagen so zue laisten der Kundschafften geben, soll es so streng nit gehalten werden, vndt daß allwegen zue Vnserer Ambtleüth und Gericht Erkandtnuß stehen.

Wo auch der Richter ausser etlichen Ursachen vndt Umbständen erachten mögt oder zweifelte, daß die begehrt Dilation oder Aufschueb, nit auß Nothdurfft, sonder zue Umtrieb und Verzug der Sachen begehrt würde, mag oder soll er selbigem Muethwillen vndt Umbtrieb zue begegnen, der begehrenden Parthei Juramentum Malitiæ den Eydt der Boßheit selbige zue vermeyden auferlegen, vndt daß in jedem Theil Rechtens, wann es ihm von nöthen vndt für guth ansicht thuen, insonder da solches auch die wieder Parthey bittet.

Acht und zwanzigster Titul.

Von Gerichts-Ferien.

Dieweil dann etliche Tag vndt Zeith zu Ehren Gott dem Allmächtigen vndt seinen lieben Heyligen gebannet vndt angesetzt, darzue auch etlich Zeith vndt Tag den Geschäfften der Menschen, ihnen zue nothdürfftigem Nutzen und Guthem insonders verordnet vndt eingeführt seyn, an welchem die Rechtsgebung vndt Handelungen sollen billich eingestelt vndt unterlassen, wollen Wür, daß die Ferien gehalten werden sollen, wie hernach folgt.

Item von dem 24. Decembris deß heyl. Christags Abends bies zue der heyl. drey Königtag den 6. January beedes einschließlich.

Item von dem Sonntag der Herren Fastnacht bies Invocauit den weißen Sonntag.

Item von dem Palmtag bis Quasimodogeniti acht Tag nach Ostern.

Item die ganze Pfingstwochen von dem Pfingstabend ahn bies auf nechsten Sonntag der heyl. Dreyfaltigkeit hernach.

§. 2.

Sonsten ingemein sollen ahn allen Feyertägen, an welchem in Unserm Fürstenthumb zue feyern gebotten würdt, alle gerechtliche Proceß und Gericht eingestelt sein, vndt daran gerichtlich nit gehandelt noch procedirt werden.

Desgleichen zue Erndt- und Herbstzeiten so lang die an jedem Ort wehren, die Partheyen wollten sich dann deren selber guthwillig verziehen, mag auch im Rechten nit gehandelt werden.

Neun und zwanzigster Titul.

Von Einreden.

So dann der Kläger sein Klag fürgebracht hette, dann der Antworther darwider gebührende Exception oder Einreden, soll er darinnen als seiner rechtmäßigen Defension vndt ordentlicher Gegenwehr billich gehöret werden.

Vndt seyen aber fürnehmblich zweyerley Exception- oder Einreden nemlich Dilatoriæ daß ist Verzüge, welche die Haubtsach nit abstellen, sondern ein Zeit lang verhinderen vndt aufhalten, vndt dann peremptoriæ, das ist entlich vndt auslöschliche Einreden so die Haubtsachen gänzlichen abschayden.

§. 2.

Dilatoriæ Exceptiones seyen da wieder den Gerichtszwang Einredt geschicht, vndt der Antworther vermeint vor dem Richter für den er gefordert, zue rechten nit schuldig seyn, zue Lathein Declinatoria fori genannt.

Item so wieder eines oder mehr Richter Persohn Argwohns vndt Partheylichkeith oder sonst anderen Ursachen halber excipirt würde, welche Exception die Rechten Exceptionem Recusationis nennen.

Item der Außzug wider des Klägers Persohn als ob der in Rechten zue stehen nit tauglich, von denen Wir hieroben in einer andern Rubric ferner Meldung gethan.

Item die Exception litis pendentiæ da die Partheyen anderstwo in Rechten verfast, vndt darnach der Klager den Antworther eben derselben Sach halber an einen anderen Gericht fürnehmen wolt.

Item wo die Klag oder Libellus alß ineptus vngeschickt vndt vnförmblich angefochten wird,

Solche vndt dergleichen Uffziege exceptiones vndt Einreden, die sollen vor Befestigung des Kriegs fürgewendt vndt darmit in Darthuen solch Exception kein Verzug der Sachen böβlich vndt gefährlich gesucht, ne malitiose causarum terminatio prorogetur, sollen die auch nit nach vndt, nach sonder uff Erkandnus Unser Gerichten alle mit einander uff dem Termin dem Antworther derenhalben angesezt, fürgebracht werden.

§. 3.

Peremptoriae exceptiones seyen der Auszueg einer geuhrtheilten oder vertragenen Sachen, Rei judicatae, transactionis, item die Exception eines Gedings daβjenig nit zue forderen, darumben dann einer klagt Pactum de non petendo genant, Auszueg wieder Betrug Doli.

Diese vndt dergleichen Exceptiones peremptoriae die werden nach Befestigung des Kriegs fürgewandt, dach mag nit desto münder von denselben vor Befestigung des Kriegs protestation geschehen.

Vndt werden unter diesen peremtorischen Exceptionen etlich gefunden, die man litis finitae nennet, die haben nun diese Arth vndt Freyheit, daß sie vor Befestigung des Kriegs in vim dilatoriarum, daß ist alß ander verzügliche Außzug vndt Einredt, oder Verfahung des Rechten, in vim peremptoriarum daß ist, wie andere auslöschliche Exceptionen ad merita causae die Hauptsach damit gäntzlich abzuestellen fürgewendt werden, alß da einer über gevhrtheilte, vertragene vndt vorhien geendte Sachen von neuen beklagt würde.

Vndt sollen sich peremptorisch oder auslöschliche Exception, damit die Sachen nit so lang aufgeschürzt vndt in die Harr gespiehlet, auch zuemahl innmassen wie hievor von den Dilatorys vermeltet, fürgewendt werden.

§. 4.

Zue Erörderung vndt Ausführung aber beederley dilatorischer vndt peremptorischer Exceptionen soll jeder Theyl sein Nothdurfft allein mit zweyer Schrifften oder Reden fürbringen, es würde dann auf Erscheinung ehehaffter Vrsachen durch Unserer Ambtleüth vndt Gerichten Erkandnuß ferner fürbringen zuegelassen.

Dreysigster Titul.

Von Gegen-Klagen.

§. 1.

Wann nun des Antworthers Exception oder Außzüge, die vor Befestigung des Krieges statt haben, außgeördert, oder daß er deren keine fürbracht hette, alßo daß der Krieg befestiget werden soll, will dann der

Antworther auch sein Gegenklag fürbringen, daß soll er vor oder alßbaldt nach Befestigung des Kriegs vermög der Recht zue thuen Fueg haben, vndt ist ihme Klager darauff zue Antworthen schuldig, ob ihme gleichwohl deßhalben nit fürgeboten were.

Vndt sollen beede Sachen deß Vor- vndt Nachrechtens solcher eingebrachten Klag vndt Gegen-Klagen, gleichs Prozeß mit einander gehen, gehandelt, zue Orth gebracht, vndt einsmahlß mit endlicher Urtheil entscheiden werden.

§. 2.

Ob aber der Kläger oder desselben Anwaldt Gegenrecht nit annehmen wolt, soll er in Vorrechten mit seiner Klag auch nit gehöret werden, eß wehre dann in Fällen, da die Gegen-Klag in Rechten nit statt hette, alß da die Klag auf ein Spolium oder Entsetzung Possession gestelt, vndt der Antworther darüber wieder den Kläger von wegen deß Aigenthumbs oder sonst anderer Sachen halb Gegen-Klag führen, oder ob der Appellat den Appellanten in der Appellations-Sach reconveeiren wolt, dann in dießen beeden vndt sonst anderen mehr in Rechten außgedruckten Fällen die Reconvention oder Gegen-Klag nit Raum noch Statt hat.

Ein und dreißigster Titul.

Von Kriegs-Befestigung.

§. 1.

Diese Befestigung des Kriegs, zue Lathein Litis contestatio, ist ein weßentlich Stückh deß gerichtlichen Prozeß vndt einer sehr treffentlicher Würkung, dann wann daß Recht verfangen, mag der Richter ferner nit recusirt, noch einig weiter Exception wieder den Gerichts-Zwang gehört werden, es würdt auch vor beschehener

litis contestatio, niemandt in der Haubtsach zuer Beweißung zuegelassen, dann in etlichen sonderen Fällen von denen hienieden an seinem Orth Vermeldung vndt Anzeig geschicht.

Darumb vndt in Bedenkhung erzehlter vndt anderer Effect vndt Würkhungen der litis contestation, so sollen Unsere Gericht, damit nit nichtiglich gehandelt, darob vndt daran sein, daß die forderlich beschehe, es were dann, daß die Recht-Verfahung durch fürgebrachte Exception vndt Außzüge verhindert vndt aufgehalten würde.

§. 2.

Eß heißt vndt würd aber der Krieg Rechtens verfangen, vndt für befestigt gehalten, wann nach eingebrachter vndt übergebener Klag der Beklagt darauff mit gestehen, oder wiedersprechen derselbigen, welches dann mit guthen lauthren Worthen mit Ja oder Nein, gestehen oder nit gestehen, geschehen soll, Antworth geben hat.

Ob sich aber der Beklagt offentlich vor Gericht protestirt het, daß er mit seinem Fürbringen, den Krieg Rechtens nit verfahen, noch verfangen haben wolt, so ist die litis contestation obgleich die erzehlte Geschicht deß Handelß gar oder zum Theil wiedersprochen, oder gestanden würdt, damit nit beschehen.

§. 3.

Ob sich gefügte, daß der Klager an den Antworther oder herwieder der Antworther an den Kläger, den Aydt für Gefährte Jurumentum calumniæ forderte, vndt sich auch erbiethe, den zue schwehren, so mag sich derjenige, so alßo angefordert würdt, deß nit weicheren, sondern ist schuldig, denselben sambt dem Gegentheil zue schwehren, doch soll der Richter ernstlichen vndt gebührenden Fleiß vndt Aufmerkhens haben, damit hierin kein Leichtfertigkeith gebraucht werde.

Undt obwohlen nach vermög der Kayßerlichen Rechten der Aydt für Gefährte, bey Befestigung des Kriegs

oder alßbaldt vndt in continenti darauff geschwehren werden soll, so wollen Wür doch auß sonderen Bewegnußen, daß solcher Aydt nit allein bey oder alßbaldt uff die litis contestatio, sonder auch darnach, in welchem Standt deß Gerichts derselbig gefordert wurdt, bies an an den Beschluß der Sachen vollenzogen werden möge.

§. 4.

Der Aydt für Gefährt soll den Partheyen nach folgender Form fürgeleßen werden:

Ihr werden schwehren ein Aydt zue Gott vndt allen Heyligen, daß ihr nit anderst wissen noch wehnen, dann daß ewer Sach aufrecht vndt guth seye, daß auch keinen Verzug begehren wollen, zue gefährlicher Verlängerung der Sach, sondern dieselbig so viel an euch ist, getrewlich zum Außtrag förderen, item daß ihr kein falsch Beweißung oder Kundtschaft fürbringen oder einlegen, darzue die Wahrheit im Handel, so offt ihr im Rechten befragt werden, ehrbarlich vndt aufrichtiglich anzeigen vndt sagen, auch niemandt gefährlicher weiß mit Gaben oder Schenkhen bewegen wöllen, alleß getrewlich vndt vngefährlich.

§. 5.

Vndt ob ein Procurator oder Anwaldt den gerührten Aydt schwehren würde, soll er nit allein in sein selbst aigen, sonder auch seiner Principal Seel vollzogen werden, ehe aber vndt die Anwälde beeder deß Kläger vndt Antworthers erst gemelte Aydt schwehren, sollen sie darzue sonderen gnugsahmen Gewaldt auch aigentliche vndt nothdürfftige Unterrichtung von ihren Principalen haben.

§. 6.

Dieser Aydt für Gefährte mag stillschweigend wohl umbgangen vndt unterlassen werden, vndt würdt der Proceß darauff nit zue nichten.

Wann aber derselbig begehrt würdt, ist jeder Theil denselben zue schwehren schuldig, vndt ob sich der Kläger dies Ayds weigerte, so ist er damit von seiner Klag ge-

fallen vndt sollen Unsere Gericht den Andwortheren strackhs mit der Urthell absolviren vndt ledig erkennen, mit Abtrag Kosten vndt Schadten.

Were aber die Verwiederung des Aydts bey dem Beklagten, so solle er dermassen geacht sein, alß ob er sich der Klag bekennt hette.

Eß mögen auch Unsere Gericht, waß sie bedünckhen wolte, daß die Partheyen gefährlich Außzueg zue suchen, oder sonst einander vnbillich vmbzuetreiben sich vnterstehen würden, einer oder beeden Partheyen den Aydt Boßheith zue vermeiden, Juramentum malitiae genandt, ausser richterlichem Ambt wohl auflegen, obgleichwohl die Partheyen einander diß Ayds halben nit angefordert heten.

§. 7.

Vndt soll aber der gedachte Aydt Juramentum malitiae in nachfolgeuder Form gegeben vndt geschwohren werden. Wann der Principal selbst zuegegen.

Ihr werden ein Aydt zue Gott dem Allmächtigen vndt allen Heyligen schwöhren, ob ihr daß in ewer Gewissenheit thuen mögen, daß ihr dasjenig daß ihr fürbringet, vndt begehrt, nit auß Gefährten oder böser Meynung noch zue Verlängerung der Sachen, sonder allein zuer Nothdurfft thuet.

Wenn der Prinzipal nit selbsten zuegegen, sonder durch einen Anwald das Recht führte.

Ihr werden in ewer Partheyen vndt ewer aigen Seel schwehren ein Aydt zue Gott dem Allmächtigen vndt allen Heyligen, ob ihr daß in ewer Gewissenheit thun mögen, daß ihr dasjenig, daß ihr fürbringt vndt begehrt, nit auß Gefährten oder böser Meynung, noch Verlängerung der Sachen, sonder allein zuer Nothdurfft thuet, vndt daß ihr daß also zue thuen, von ewer Parthey Unterrichtung vndt Gewaldt empfangen habt.

Zwey und dreyßigster Titul.

Von Positionen und Articuln.

§. 1.

Nach Befestigung des Kriegs, so der Antworther der Klag nit geständig, mag der Kläger begehren, sich zue der Beweißung seiner Klag zuelassen, daß ihme dann vergönnet werden soll, darauff stehet es zue des Klägers Willen, sein Klag zue articuliren, oder ob er die Klag hievor articulirt übergeben hete, dieselbe articulirte Klag ahn statt der Position vndt Articulen vermitels seines Ayds für Gefährte vndt in krafft der Kapitel desselben, da er schwehret, daß er es nit anderst wisse noch wehne, dann daß sein Sach aufrecht vndt guth seye, vndt daß er kein falsche Beweißung der Kundtschafft fürbringen, noch einlegen wolle, zue reproduciren.

Vndt sollen deß Klägers Articul alßo gestelt seyn, daß er die so viel sie sein aigen Geschicht betreffen, sag wahr sein, vndt so viel die frembde Geschicht belanget, daß er die glaubwahr vndt bewährlich seyen ohne alle Gefährte.

§. 2.

Ob aber der Kläger durch ein Anwaldt seine Articul vermitelß seines Ayds für Gefährte, vndt in Krafft berührter Capitel desselben übergebe, sollen solche folgendermassen gestelt seyn:

Daß die Articul von ihme in dieser Sach übergeben vndt überantworth, so viel dieselben seiner Parthey aigen Geschicht vndt That berühren, wahr seyen, wofern aber dieselben frembd und andere That oder Geschicht betreffen, daß er glaub die wahr vndt bewährlich sein, ohne Gefährte.

§. 3.

Wann dann der Kläger durch sich selbst, oder seinen Anwaldt, seine Articul alßo vermittels deß Ayds übergeben hat, so solle der Antworther, oder sein Anwaldt auf des Klagers Begehr angehalten werden, auf jeden Articul die Wahrheit, auch daß Worth glaub oder glaub nit wahr seye, vermittelß seinem Aydt für Gefährte vndt in Krafft dessen Capitel daß er die Wahrheith im Handel, so er in Rechten gefragt werde, ehrbahrlich vndt aufrichtiglich anzeigen vndt sagen wöll, zue antworthen, es weren dann die Articul dermassen beschaffen, daß er darauff in Rechten zue antworthen nit schuldig.

§. 4.

Darneben zue wissen, daß welcher sich auf die eingegebene vndt durch Unsere Gericht zuegelassene Articul alß obstehet zue antworthen verwieterte vndt sich darinn ohngehorsamb erzeigte, der würdt anderst nit, dann also ob er solche Articul erkennt hete, geachtet.

Doch sollen Unsere Gericht den Ungehorsamben davor warnen, vndt ihme deßhalben mit besonderer Ladung Tag ansetzen, mit Vermeldung woerauf den angesezten Termin nit erscheinen, daß mann alßdann die Articul, so wieder ihne gestelt, in Contumatiam für gerichtlich bekent annehmen werde.

Drey und dreyßigster Titul.

Vom Beweiß durch Schriften.

§. 1.

So der Beklagt vor sitzendem Gericht einer Schuldt oder anderß, dardurch er dem Kläger obligirt vndt verpflicht bekandtlich sein würde, soll es darfür gehalten werden, alß ob eß gegen ihme mit Urthell erkent were, vndt ihme ziemblich Zeith vndt Ziel gegeben werden, Unserer Gericht Erkandtnus nach, dem Kläger zue entrich-

ten, es sollen auch die Bekandtmußen so außerhalb Rechtens vor Notarien vndt Gezeugen oder sonst vor ehrbahren Leüthen mit Erzehlung der Ursachen, warumb oder auß waß Grund vndt in Beyseyn der Partheyen oder Gegentheilß, solchs annehmende geschehen, kräfftig sein ein gnugsahme Beweißung einzuefüehren, vermög der Recht.

Wenn aber dem Kläger seiner Klagen oder eingebrachten Artikul oder dem Antworther seiner fürgewendten Gegenwehr nit gestanden würdt, so solle dem Kläger oder Antworther auf ihr Ansuchen durch daß Gericht Beweißung zue thuen, zuegelassen werden.

§. 2.

So dann der Kläger sein Klag oder der Antworther sein Gegenwehr durch Instrument, Brieff vndt Siegel Handschrifft, Saalbücher, Register oder andere schrifftliche Uhrkunden beybringen wollt, daß mag er thuen, vndt sollen aber schrifftliche Uhrkunden bey den Gerichten Unseres Fürstenthumbs Kundschafft geben in Gestalt unterschiedlichen hernach angezeigt würdt.

§. 3.

Welcher versiegelte Brieff, die vor der Obrigkeith förmlich vndt ordenlich uffgericht in Recht eingelegt, die sollen gute Kundschafft sein, es wäre dann, daß einige Außzüege darwieder beschehen, die sie undienstlich oder krafftloß machen, daß stehet zue Unserer Gericht Erkandtnus.

§. 4.

Es sollen auch kundtliche Handschriefften, darinnen Ursachen derselben außgetruckt, wieder den so die geschrieben, Beweißung thuen, ob aber einer sein Handschriefft laugnet vndt in Abredt stünde, so fern er dann daß es sein Handtschrifft seye, überwießen würde, so soll solch Handschriefft nit allein ihr in Recht versehene Beweißung thuen, sonder ob sich befinde, daß einer Unser Unterthanen solch Laugnen, böβlich vndt gefährlich thuen,

derselbig auf Erkandtnuß Unserer Gerichten seinem Verschulden nach gestrafft werden.

§. 5.

Item Rödel, Urbar, vndt andere alte Schrifften die in Unserer Stätt Gewölben vndt Käſten verwahrt seyen, deßgleichen Zienß, Stewer vndt Rechenbücher, so in Unserer Stätten Rathhäusern liegen, die alle sollen vor Unseren Gerichten gute Kundschafft geben, doch Unseren Gerichten fürnehmlich, wo Einredt beschehen, ihr Erkandtnus darüber vorbehalten.

§. 6.

Item Schuldbücher, so durch Unseres Fürstenthumbs Kaufleuth vndt Handwerkher gegen den ihenen gemacht werden, die Waaren von ihnen kauffen oder Arbeith nehmen, wo die ohn argwöhnig vndt ordentlich gemacht, auch die Schuldherren ihr Gewerb vndt Handwerkh aufrecht vndt ehrbahrlich führen, vndt eines guthen Läumdens sein, die sollen vndt mögen auch nach Unserer Gerichten Muthmassen vndt Erkandtnus ihr Beweißung thuen, vndt alßo, daß Unser Gericht, wo die vorerzehlten Ursachen vndt Umbständen sammentlich vorhanden, dem Schuldtherren zue den fürgebrachten Schuldtbüchern, oder Regiestern den Aydt in Supplementum zue Ergäntzung selbiger seiner Beweißung halben ertheylen, wo aber zue den angerechten Umbständen, andere mehr adminicula, daß ist Behelff kommen, möchte den gemeldten Schuldtbücheren, mit so viel Umbständen Ursachen vndt Behelff gestärkt, ohne Ertheylung des Ayds geglaubt, in Gebrechen aber vndt Mängel der obgerührten Vmbständt vndt Adminiculen solle den fürgebrachten Schuldtbüchern oder Registeren nit geglaubt, noch ichtzit darauff erkennt werden.

§. 7.

So auch ein Parthey in Rechten anzeigt, daß bey seiner Wieder-Parthey Uhrkundt, Brieff Bücher, Register oder Schrifften seyen vndt begehrt die in Gericht zue bringen vndt zue verhören, wo dann solche Uhrkundt,

Brieff, Bücher oder Register, ihr beeder gemein seyen, so ist die Wieder-Parthey pflichtig die in Gericht zue bringen, vndt verhören zue lassen, doch mit dießer Bescheidtenheit, so die Bücher, Brieff oder dergleichen weitläuffig Schrifften wären, die auch anders vndt geheimbe Ding, inhielten, so sollen mit gebührlichem Fleiß die Articul so gemeint seint, von ehrbaren Personen darzue gegeben, ausser dem Original gezogen oder gehört vndt alßdann solchen Extract so viel vndt recht wie auch dem Original selbst Glauben gegeben werden.

§. 8.

Alß auch zeithen Unßere Unterthanen sich gegen einander schlecht gemachter Kerffzettelen oder Höltzer begnügen vndt sättigen lassen, so fern dann Niemandt zue Beweißung seiner Schulden Kerffholtz oder Zettel in Recht fürbringen, daneben von dem anderen Theil die Gegen-Zettel oder Höltzer auch fürgezeigt vndt gleichständig gefunden vndt fürgezeigt würden, solle denselben Glauben geben, vndt darauff durch Unsere Gericht erkennt werden, da aber der ander Theil keines gegen Kerffzettelß oder Holtzes geständig, dieselbigen auch nit fürzeigt, in diesem Fall sollen Unsere Gericht, auf alles gethuen Fürbringen vndt sonderlich mit Fleiß erwegen, in waß Weßen, Herkommen, Ehrbahrkeith vndt Glaubens eine jede Parthey seye, welcher Theil auch seinen Darthuens, besseren Behelff habe vndt alßo nach fleißiger Ermessung gemelter vndt anderer Umbständt zue ihrer Erkandnuß stehen, ob einigem oder welchem Theil dem Kläger oder Antworther zue endlichen Endtschaidt der Sach, der Aydt zue ertheylen seye.

Vier und dreyßigster Titul.

Vom Beweiß durch Zeugen.

§. 1.

Eß mögen auch die Partheyen ihre Beweißung wohl durch Zeugen thuen, vndt werden alle vndt jede Persohnen zue Zeugen zuegelassen vndt für tauglich geacht, ihnen seye dann solches in Rechten sonder abgestrickt vndt verbotten, wie dann dero etlich hernach erzehlt werden.

Item die vnter vierzehen Jahren seyen ohngefährlich.

Item Thoren, Mönig vndt Unsinnige.

Item die offene Ächter seyen, doch daß solche Acht in acht Tagen die nechsten darnach nach Erkandtnus deß Rechten beweist werde.

Item ehrloße Leuth alß maineydig oder ander dergleichen offenbahrlich verläumbte Persohnen.

Item die Frauen werden in Testament darinn mann Erben, selbt zue Zeugen nit zuegelassen, noch auch in peinlichen Sachen, man mögte dann durch andere Gezeugen die Wahrheith nit haben, dann in dießem Fall die Weiber auch in peinlichen Sachen in Subsidium auß Mangel taugentlicher Mannß-Persohnen Gezeugen sein mögen.

Item Vater vndt Mutter mögen nit Kundtschafft sagen, weder für ihre Kinder noch wieder sie, deßgleichen die Kinder hinwieder.

Item Bruder und Schwester mögen auch weder für noch wieder einander Kundtschafft leisten, es würde dann von dem Wieder-Theil mit Willen nachgegeben oder daß

ausserhalb deren sonst kein andere Zeugen oder Beweißungen vorhandten wehren, oder die Recht solches auch in andern Fällen zueließen.

Item Feindt, wann die Feindtschafft merklich oder offenbahr wehre.

Item welcher den Aydt, darauff die Zeugen alß nachfolgt, schwehren sollen, sich zue vollenführen wiedersezt vndt ob mehr Ursachen, dann ob begrieffen, in Recht von einiger Parthie angezogen würden, darumben einer zue Gezeugen vntauglich sein mögt, in denselben Fällen solle allwegen Unseren Gerichten ihr rechtlich Erkandtnus vorbehalten sein.

§. 2.

Die Zeügen sollen wie Recht ist, für geheischen vndt dem Wiedertheyl darzue verkündt werden, die Zeügen zue sehen, vndt zue hören fürzuestellen, anzuenehmen, vndt zue schwehren, vndt ob solches An vndt Aufnehmen der Gezeügen vor Gericht, oder vor einem darzue verordneten Commissarien beschehe, vndt der wieder den die Zeügen geführt, oder sein Anwaldt zuegegen vndt sich protestiren würde, daß er ihme vorbehalten haben wolt, nach der Verhör vndt Eröffnung der Kundtschafften, sein Einredt wieder der Zeügen Persohn gebührlichen fürzuewenden, dardurch sollen ihme seine Exceptiones Zue vndt Einreden nach der Publication fürzuebringen, vorbehalten vndt solch sein Protestation zue denen Acten verzeichnet vndt aufgeschrieben werden.

Wo aber einer ermelter Protestation nit gesättigt, sonder vor Gericht sein Exception fürgebracht, vndt vor der Verhör begehrte außzueführen, dasselbig, damit daß Recht nit verlängt, soll ihme nit gestattet werden, es wäre dann, daß er gedacht sein Exception alßbaldt in Specie vnterschiedlich benandt vndt sich darbey dieselbig in acht Tagen uffs längst entlich auszuеführen, erbiethen thät oder daß er glaublich fürwende, seine Zeügen damit er sein Einredt wieder der Zeüg Persohn, so wie-

der ihne gestelt, beweißen wolt, mögten ihme hohen Alters oder sorglicher Schwachheit halber absterben oder sonst in die Ferne verreißen, in welchen Fällen ihme solches vergonnt, vndt in Continenti alßbaldt außgeführt werden soll; wo aber solch Sorg vndt Gefahr nit vorhanden, da wollen Wür, daß mit der Verhör fürgefahren vndt dem Wieder Theil sein Zue vndt Einredt bies nach Eröffnung der Kundschafft vorbehalten werde.

Ob auch derjenig, wieder welchen der Zeügen Verhör fürgenohmen, auf daß Fürheischen, alß nechsthievorbegrieffen vngehorsamblich außbleiben würde, mögen die Zeügen nit destoweniger angenohmen, beaydigt vndt gehört werden.

Wann dann die Zeügen angenohmen vndt zuegelassen seint, sollen die den nachfolgenden Aydt schwehren, vndt keiner deß erlassen werden, es wehre dann, daß beede Partheyen den Zeügen Aydt mit freyen Willen nachließen.

§. 3.

Die Zeügen sollen schwören ein Aydt zue Gott dem Allmächtigen vndt allen Heyligen, daß sie in der ganzen Sachen zwischen N. vndt N. die Wahrheith ihnen wissentlich, wöllen sagen für beede Partheyen, keiner zue Lieb noch zue Leydt vndt das nit unterlassen, weder umb Gab, Schenk, Nutz, Haß, Freündtschaft, Feindtschaft, Forcht oder anderes, wie des Menschen Herzen erdenkhen möcht, alles getrewlich vndt ohngefährlich.

Vndt so die Zeugen alßo geschwohren haben, ollen ein jeder insonderheith in Abweßen der Partheyen vndt anderer durch daß Gericht vndt den Gerichts oder Statt-schreiber verhört vndt sein Sag außer seinem Mundt durch den Gerichts oder Stattschreiber fleißiglich vndt getrewlich aufgeschrieben, vndt bey den Acten gehalten werden.

§. 4.

Man mag auch einen redlichen geschwohrnen Gerichts oder Stattschreiberen committiren vndt befehlen

Zeugen zue verhören, vndt die aufzuschreiben, doch ob die Partheyen dem Gerichtschreiber oder Commissarien jemandt zue adjungiren begehren würden, so fern es dann ein Gericht, nach Gestalt der Sachen Noth bedingte, soll daß den Partheyen auf ihren Kosten auch gestattet vndt zuegelassen werden.

Dieweilen auch die ganze Haubtsach aller gerichtlichen Handlungen ahn- vndt auf der Beweißung oder Kundtschaft stehet, sollen deßhalben Unsere Ambtleuth vndt Gericht, wo sie fürnehmblich Ambtshalben ex Officio die Verhör der Zeugen über Feldt einem anderen committiren würden, Fleiß vndt Auffsehens haben, ihnen bekandte fromme redliche vndt dieser Sachen geschickte Schreiber oder Commissarios fürzuenehmen vndt zue erkennen, damit die Verhör ordentlich, gebührlich vndt mit allem Fleiß verricht auch keine Parthey hierinn ichtzit versaumbt werde.

§. 5.

Undt sollen die Verhörer den Zeugen so sie für sich nehmen, die Klag oder Articul so einige übergeben vndt darauff der Zeug gestelt, von Articul zue Articul verständlich vndt einen nach dem anderen fürleßen, vndt auf dieselben aigentlich so viel ihme wissend sagen lassen.

So auch der, wieder welchen die Zeugen geführt, Fragstückh übergeben hete, sofern dann dieselbigen zum Handel dienstlich, sollen die Zeugen darauf auch gehört werden vndt erstlich auf die gemeine Fragstückh, demnach auf jeden Articul vndt dabey sonderlich übergebene Fragstückh.

Vndt obgleich kein Fragstückh übergeben würde, so sollen doch nit desto weniger die Zeugen, fürnehmblich in Fällen oder Handelungen, darahn den Partheyen sonders gelegen, auf nachfolgende gemeine Fragstuckh gefragt vndt verhört werden.

Daß ein jeder Zeug nach fleißiger Errinnerung seines

nes gethanen Ayds und Warnung vor den Mainaydt gefragt werde:

1) Wie alt er sey;

2) Ob er in Kayßerlicher Acht seye;

3) Ob er dem so ihne zue Zeugen gestelt, mit Sieb= schafft, Schwagerschafft oder sonst verwandt seye, vndt wie

4) Ob ihme nichtzit verheißen, oder gegeben sey worden, Kundtschafft zue geben;

5) Undt ob er etwas Nutz oder Schadten ausser dem Sieg deß führenden Theilß zue hoffen, oder zue fürch= ten habe.

6) Item ob er einem Theil mehr günstig sey, dann dem andern, vndt welchem

7) Undt ob er von jemandten vnterricht seye, oder sich mit seinen Mitzeugen versprochen hab, wie er Kundt= schafft geben soll.

8) Darnach so zue den Articulen geschritten würd, soll Zeug bey jedem den er wahr sagt, vmb Uhrsag sei= nes Wissens auch Zeith, Mahlstatt, vndt andere Umb= ständt aigentlich befragt werden.

9) Vndt letztlichen einem jeden Zeugen, er werd auf oder ohn Artikel vor Gericht oder vom Commissarien ver= hört, allwegen nach seiner Verhörung sein aufgeschrie= bene Sag, ob er der alßo geständig fürgeleßen, vndt folgends gebotten werden, dieselben in geheimb zue halten, bies nach Eröffnung der Kundtschafften.

§. 6.

Wo auch jemandt Zeugen zue führen hette, die dem Gerichtszwang, da die Sach hanget, nit unterworffen

wären, mag er dem Gericht solches anzeigen, vndt Bitt oder Comvaß-Brieff ihme zue erkennen begehren, ahn die Richter vnter denen die Zeugen gesessen seint, dieselben auf eingebrachte Articul zue verhören, vndt sollen alßdann Unsere Gericht solche Bitt-Brieff erkennen vndt dieselben sambt den Articulen vndt Fragstückh so einig übergeben oder sonst mit Vermeltung der bewehrenden Materie den Richteren der angezeigten Zeugen verschlossen zueschicken mit Begehr sie wollen zue Beförderung deß Rechten vndt der Wahrheith die Zeugen, so ihrem Gerichts-Zwang vnterworffen, für sich rechtlich erforderen, dieselben beaydigen vndt folgents einen jeden Gezeugen in Abweßen der Partheyen vndt anderer Mitgezeugen uff eingeschlossene Articul vndt Fragstückh der bewehrenden Materie angekehrtes Fleiß (wie recht ist) befragen, verhören, ihre Kundtschafft aufschreiben lassen, mit aller Verhandlung so vor ihnen ergangen, dem Gericht, vor welchem die Sach vnentschieden schwebet, verschlossen zueschickhen, wie dann des alles die gemein Formb vndt Stilus der Bitt-Brieff vndt Imploratorien ferner mit sich bringen.

Nachdem Wür aber bericht werden, daß Unsere Gericht sich hierinnen bies anhero einer schlechten Formb gebraucht, alß daß sie allein den Partheyen ein Uhrkundt erkennter Kundtschafft mitgetheilt vndt damit abgefertigt haben, lassen Wür Uns solches auch nit gar mißfallen, in dem Fall, da ein Parthey eines gemeinen Compaß-Brieffs nicht auf ein benandt Gericht oder Oberkeith sonder allein in gemein begehrte, jedoch daß allwegen in solchem Uhrkundt ein Beschluß vndt Begehren gemelt werde, ohngefährlich auf ein solch Meinung, daß derowegen alle vndt jede Gericht oder Oberkeithen solcher Parthey ihr begehrt Kündtschafft, wie bey ihnen gebräuchig vndt recht ist, zue verhören vndt einzuenehmen vnbeschwehrt sein will, daß begehren sie ingleichen der Gebühr nach gegen jeden zue beschulden.

§. 7.

Mögen Unßere Gericht zue Führung der Gezeugen oder anderer Beweißung nit allein die erste sonder auch

die ander vndt dritte Dilation doch auß bewegenten Ursachen, mit vorgehender Erkandtnus zuelassen, aber die vierte Dilation soll ohn hierzu sonderlicher erforderter Solennität vndt ansehnliche treffentliche Ursachen, vndt darauff erfolgter Erkandtnuß nit gegeben werden.

Die Solennität aber, so zue Erhaltung der vierten Dilation gehörig, ist dergestalt geschaffen, daß derjenig, so dise vierte Dilation begehrt, ein Aydt zue Gott schwehren soll, daß er weder für sich selbst noch durch andere der vorgehörten Zeugen Sage erlernet hab, daß er auch solche vierte Production durch keinen Betrug, List oder Gefährde, sonder allein zue Fürstandt vndt Nothdurfft seines Rechtens begehre, vndt daß er diejene, so er von newen zue verhören bittet, hievor nit gewust oder gehaben mögen.

§. 8.

Waß den geschwornen Knechten oder Büttelen von dem Gericht oder Ambtshalben auferlegt, alß Fürheischungen oder Ladungen für Gericht zue thuen, Gebott vndt Verbott anzuelegen vndt dergleichen Sachen zue verrichten vndt zue exequiren, so sie dann solcher ihrer Verrichtung bey ihren Aydten Relation vndt Anzeigung thuen, demselben soll geglaubt werden, es wäre dann, daß das Wiederspiel dem Richter dargethan vndt erwießen würde, waß aber ein Stattknecht oder Büttel sonst ausserhalb seines Ambts alß hieoben vermeldet, Kundtschafft giebt, daß soll nit weiter Krafft haben, dann eines anderen einigen Manns Sag.

§. 9.

Eß ist ein jeder geschworner Feldtschütz oder Knecht dem zue riegen befohlen, der Sach die ihm zue riegen befohlen, einig zue Recht genugsamb, einen oder mehr zu besagen umb ein Riegung, wann solche Riegung nit berührt oder antriefft Glimpf oder Ehre so stehet die Besigung zue Erkandtnuß eines Gerichts vndt soll doch in dem allem dem gerügten vnabgeschlagen sein, ob er des begehrte sich zue entschuldigen, vndt ihme Unrecht beschehen, darzuethuen.

§. 10.

So die Partheyen Leibsverletzungen oder Beschädigungen halben mit einander zue Recht erwachßen, so sollen auf der Partheyen Begehren oder des Richters Guthbedunkhen die Geschwohrnen doch der Sachen vnverwande vndt vnpartheyische Leib- vndt Wundärtzte darumb verhört, vndt mit Fleiß von ihnen befragt vndt erlernt werden, wie die Verletzung geschaffen, ob sie wohl oder übel geheilet, waß dem Verletzten für Schadt Nachtheil oder Verhinderung seiner Handirung darauf stünde, ob er nicht durch sich selbst, den Artzt oder andere versaumbt oder verwahrlost worden, alsdann nach eingenohmenem guten Bericht der Sachen, sonderlich aber auf gläubwurdige Deposition der Artzet auch ihrer Geschickhlichkeith und anderen nothdürfftigen Umbständen darauf erkennen vndt sprechen, waß recht vndt billich seyn würde.

Gleichergestalt so zwischen dem Arzt selber vndt dem Verletzten sich Spän zuetrügen, des Arzet Lohns halber vndt derowegen zuerecht fürkomme, werden sich Unsere Richter auf Verhör anderer unpartheyischen Wundtartzen mit Taxirung des Artzet Lohns zue halten wohl wissen.

So aber Irrungen, Macherlohn vndt Arbeith halben allerley Handwerkh berührend fürfielen, so sollen allwegen die geschwohrne Meister eines jeden Handwerkhs vmb das, so ihr Handwerkh antrifft, verhört werden, wo aber die Geschohrene nit wären, oder die Sach sie selbst antreffe, sollen andere glaubwürdige Meister desselben Handwerkhs darumb gehört, vndt alßdann nach Gelegenheith darauff von Unsern Richtern erkendt werden, waß recht vndt billich ist.

§. 11.

Undt wiewohl Zeügen oder Kundschafften in Recht nit zuegelassen noch auffgenohmen, ehe vndt daß Recht ververfangen vndt die zue stellen erkennt werden, alß wie oben von Beföstigung des Kriegs angeregt, jedoch ob Sach wäre, daß die Zeügen mit sorchlicher Krankheit oder hohen Alter beladen.

Item ahn ein ander entlegen Orth zue ziehen, oder sonst ferrer zue reißen weegfertig oder in schwehren sterbenden Lauffen währen, alßo daß besorgt würde, man mögte die nit allweeg haben, derselben Personen Kundschafften, mögen auch vor Verfahung des Rechten litis contestation, im Rechten auf des einen Theilß Begehren eingenohmen, doch daß dem Gegentheil darzue verkündt, vndt die Ursach in dem Kundtschafftbrieff geschrieben vndt gemeldet werde, vndt soll derselb Kundtschafftbrieff verschlossen bleiben bies das er im Rechten zue gebührlicher Zeith geöffnet würdt.

Doch ist bey Verhörung der Zeügen ad perpetuam rei memoriam dieser Unterschied zue vermerkhen, ob derjenige so die Zeügen alß vorstehet verheren lassen thuet, die klagende Parthey wäre vndt sie sich solcher Kundtschafft innerhalb Jahresfrist nit gebraucht oder die Verhör dem Gegentheil nit denuntyrt vndt zue wissen fügt, so verlöschet die Kundtschafft vndt würdt von Unwürden vndt fahet das ermelt Jahr von der Zeith anzuelauffen, da der Antworther füglich mit Recht fürgenohmen werden mag.

Wann aber der Antworther die Kundtschafft alßo aufheben hät lassen, dieße Kundtschafft verlescht nit in Jahrsfrist, besonder bleibt für vndt für perpetuo in Kräfften vndt daß auß folgenden Ursachen, dieweil in des Kläger freyer Macht vndt Willkühr stehet seiner Gelegenheit nach vndt wann er will sein Wieder-Parthey den Antworthern zue beklagen, der Antworther aber hat solche Macht vndt Willkühr nit vndt muß des Klägers warthen, wann vndt zue welcher Zeith er von ihm convenirt vndt beklagt werde.

§. 12.

Wann nun die Kundtschafften gantzlichen vollenführt, sollen zue Eröffnung derselben, Unsere Gericht beeden Partheyen einen Gerichts-Tag benennen, vndt dann auf den angesetzten Termin die Eröffnung oder Publication in Gegenwärtigkeith vndt auf Begehren beeder Theylen

folgendermassen beschehen, daß der Richter die Kundtschafften öffentlich verleßen lasse oder ob die Kundtschafften lang vndt nit wohl in Gedächtnus zue fassen wären, daß er beeden Partheyen gerichtlichen anzeige, daß die Kundschafften für publicirt vndt eröffnet gehalten werden sollen.

Vndt mögen die Partheyen vom Richter, wie sich gebührt, der eröffneten Kundtschafften Abschrifften begehren, die ihnen auch zuegelassen, deßgleichen Zug vndt Tag nach Gelegenheit vndt Größe der Handlung geben werden sollen, ihr Nothdurfft dagegen fürzuewenden vndt damit das Recht, so viel möglich gefördert, solche nach Publicirung der Kundtschafften jedem Theyl ferrer nit dann zwo Schrifften oder zwo Reden zue thuen vndt einzuebringen erlaubt seyn vndt darauf von beeden Theylen allein mündlich geschlossen werden.

§. 13.

Ob sich dann einer vor der Verhör oder auch vor Eröffnung der Zeügen Sag protestirt hette wider der Zeügen Persohn zue excipiren oder Einredt zu thuen, oder ob einer gleichwohl nit protestirt aber kundlichen anzeigen mögt, daß er die Anfechtung der Zeügen Persohn allererst nach eröffneter Kundtschafft erfahren hette, der soll zue solcher seinen Exception oder Einredt zuegelassen werden.

Ob sich aber jemandt vor Eröffnung der Gezeügen Sag, inmassen obstehet, nit protestirt hette oder nit genugsamb anzeigen könnte, daß er die Anfechtung wieder der Zeügen Persohn allererst nach Publicirung der Zeügen Sagen erfahren, der soll mit seiner solcher Exception wieder der Zeügen Persohnen nit mehr zuegelassen werden, er schwehre dann zuevor einen leiblichen Aydt, daß er dieselbig Exception nicht ärger, gefährlicher, oder boßhafftiger Weiß fürgenohmen.

Auser waß Ursachen aber wieder der Zeügen Persohn Einreden geschehen mögen, daß wird oben ferrer angezeigt.

Waß auch hievor von Einreden wieder der Zeügen Persohn vermeldet, daß soll nit von den Zeügen die einer selbst gestelt verstanden werden, dann dem Producenten, oder Zeügenführer seiner selbst geführten Zeügen Persohnen anzuefechten, vonden Rechten nit zuegelassen.

§. 14.

Eß habe sich aber einer dessen protestirt oder nit, so mag er nit allein wieder seines Gegentheilß sonder auch seiner selhst Gezeügen Sag, gebührend Exception vndt Einredt thuen.

Vndt nemblichen, daß der Zeügen Sag gar vnlauter vndt zweifentlich, alßo darauß kein gewießer Verstandt zue nehmen.

Item daß der Zeug ihme selbst in seiner Sach widerwärtig seye.

Item daß die Klag allein von frembden Hörensagen herfliesse.

Item daß der Gezeug bey gethaner seiner Sag kein Ursach seines Wissens angezeigt vndt dergleich mehr Gebrechen vndt Mängel, so von Rechts wegen wider der Gezeügen Sagen fürgebracht werden mögen.

§. 15.

Wieder die Instrumenten aber vndt Briefliche Uhrkundt, daß dieselbigen ein offentlichen Mangel oder Falsch haben. Item daß die Sachen anderst gehandelt, dann darinn begriffen. Item daß die Brieff radirt, geschaben, die Siegel zerbrochen oder sonst argwohnlich oder daß die in Recht einkommene Brieff Unseren Selbst-Satzungen, desgleichen Unseres Fürstenthumbs Landß Ordnungen vndt Rechten oder auch sonst den gemeinen geschriebenen Rechten zuewider oder da die in anderweegen durch gefährlichen Betrug oder Hinterführung ufgericht vndt zuewegen gebracht, oder auch mit Verschweigung der Wahrheit vndt Angebung der Unwahr-

heit

heit vndt sonst verdächtlicher gefährlicher Weiß außgebracht oder erlangt worden wären.

§. 15.

Wann auch die Eröffnung der Gezeugen Sag geschehen, sollen umb Verhütung willen der Subornation, daß ist gefährlicher Unterrichtung der Zeugen weiter persöhnliche Kundtschafften auf die vorige Beweiß-Artikul oder auf Artikul die denselben strackhs zuewider nit zuegelassen werden.

Doch ob einer wieder die Zeugen ihrer Persohn halber Einredt hette, vndt die anfechten wölt, der mag derhalben zue Ausführung derselben Einredt wohl weiter Zeügen stellen, die im Rechten genannt werden Reprobatorii Probatoriorum vndt soll in dießem Fall dem Gegentheil wieder solche Reprobatorios auch Zeugen zuestellen erlaubt sein und werden solche Gezeugen ReprobatoriiReprobatoriorum geheißen, weiter werden zue Wiederfechtung der Zeugen Persohn im Recht kein Zeugen mehr zuegelassen.

Eß mögen auch jeweilen die hievor verhörten Zeugen von wegen ihrer unlautheren vndt zweifelhafftigen Sagen vndt Kundtschafften, so daß der Richter für nothwendig ansehe, ex Officio auß richterlichen Ambt wiederumb examinirt vndt gefragt werden, jedoch daß Unsere Richter alßdan ernstlichen guthen Fleiß fürwenden, damit kein verdächtliche Anstiftung oder Unterrichtung mit denselben Gezeügen gebraucht, sonder alle Gefährlichkeith vermieten bleib vndt fürkommen werde.

Deßgleichen wo die Kundschafften bey dem Gericht verlegt, oder verlohren würden, mag mann auch in solchen Fall, wie oben vermelt, die vorgehörten Gezeugen wiederumb examiniren, und soll in diesem letzten Fall der Richter den Partheyen den Kosten abzuelegen schuldig sein, Instrument aber und brieffliche Uhrkundt, die mögen vor vndt nach Eröffnung der Zeugen Sag wohl für gebracht vndt eingelegt werden, doch daß solch Einlag

Bayerische Staatsbibliothek München

geschehe, ehe vndt in der Sach geschlossen werde, außgenohmen der Fall, in welchen auch nach Beschluß der Sachen, vermög der gemeinen Rechten Instrumenta vndt brieffliche Uhrkundt fürgebracht werden mögen, welches jederzeith zu Unser Gerichten Erkandtnuß stehen soll, wie in andern nachfolgenden Titulen weiters Meldung geschicht.

Fünf und dreysigster Titul.

Vom Beschluß der Sachen.

§. 1.

Wann nun die Partheyen ihr Nothdurfft fürgebracht, ihre Beweißung vndt andereß gethan haben, was sie in der Sachen zue genießen verhoffen, sollen sie zue Recht beschlissen, wo auch einiger Theyl ausserhalb gegründter Ursachen zuerecht nit beschlissen wolt, sollen Unsere Gericht mit der andern Parthey oder ihrem Anwaldt ausser richterlichem Ambt beschlissen vndt alßo die Sach, unangesehen der Gegenparthey Einredt, für beschossen annehmen vndt halten.

§. 2.

Nach beschehenen Beschluß sollen Unsere Richter den Partheyen ferneres einzuebringen nit zuelassen, es wäre dann, daß die Partheyen oder einer derselben mit ihrem Aydt beteweren mögte, daß sie solche newe Beweißung vndt ferner Einbringen nit gefährlicher oder verzüglicher Weiß begehrten, sonder erst noch dem Beschluß erfahren vndt darvon kein Wissens gehabt hätten, dann in dießem Fall mag der Richter auf ihr Begehren vndt Erstattung des Aydts ihnen nach Gestalt der Sachen vndt in Erwegung derselben Umbständ, den Beschluß eröffnen vndt ferners einzuebringen wohl zuelassen.

Doch so ist dem Richter in allweeg uubenohmmen, nit allein nach Eröffnung der Kundtschafft, sonder auch nach Beschuß der Sachen weiter Erfahrung vndt Erkundigung Ambtswegen ex Officio zue pflegen.

§. 3.

Beweißung durch augenscheinliche Ersichtigung, sollen vndt mögen auch nach Beschluß der Sachen, wo solches vor gethanem Beschluß begehrt, oder da es von den Partheyen gleich nicht begehrt, von Unseren Gerichten auß richterlichem Ambt, so es die Nothdurfft erforderte vndt dem Wiedertheyl wie recht darzue verkündt, zuegelassen oder eingenohmen werden.

Sechs und dreißigster Titul.

Von Ergänzungs = Eiden.

Vndt im Fall da jemand sein Fürbringen gleichwohl zum Theil semiplene vndt also nit gnugsamblich erwießen hett, würdt der Aydt in supplementum daß ist zue Erfüllung der unvollkommen Beweißung der Partheyen ertheilt, ob aber vndt wie, auch welcher Partheyen solcher Aydt ufzulegen, daß stehet zue Unserer Gericht Ermässigung vndt Bescheidenheith, die sollen die Sachen mit allen Umbständen, Anzeigungen vndt Vermuthungen sonders Fleiß erwegen vndt ermessen, in waß Ansehen, Ehrbahr = vndt Dapferkeith jede Parthey, welcher auch der Sachen am besten Wissenschafft sey vndt waß jeder Theyl für dem anderen erwießen auch derhalben bessere Vermuthung für sich habe, demselben alßdann, vndt auß anderen dergleichen Bewegnußen nach Unserer Gerichter Erkandtnuß solcher Aydt zu erstatten auferlegt, werden mag.

Sieben und dreißigster Titul.

Von Bey- und Endt-Urtheilen.

§. 1.

Wann dann in der Sachen entlich beschlossen ist, sollen Unsere Richter, alle eingebrachte Acta vndt Handelung zum fleißigsten vndt nach ihrem besten Verstandt stattlichen erwegen vndt darüber (wie sie dann dessen vermög ihrer Gerichtspflicht zue thuen schuldig) Urthel fassen, wo aber der Handel so wichtig, dapfer oder auch irrig, daß sich Unsere Untergericht der Urthell nit entschlissen könnten, mögen sie bey ihren Obergerichten, wie von alter Herkommen, oder aber, da der Handel sogar im Rechten vndt desselben Apicibus vndt Schärpfen stünde, mögen sie bey den Rechtsgelährten Rath suchen, immassen wie hievor mehrmahlß Befelch geben.

§. 2.

Vndt so das Gericht der Urthel entschlossen, sofer dann dieselbig definitiva, die den Handel entlich entscheide, sein würde, soll dieselbig mit klaren Worthen, worauß man wohl verstehen möge, daß der Beklagt eindweders völlig oder entgegen letig erkandt sey, in Schrifften verfasset vndt an sitzendem Gericht vndt gewöhnlichen Gerichts Statt öffentlich verleßen vndt außgesprochen werden, wo aber Interlocutori oder bey Urthell, die nit Krafft einer End-Urthell auf ihnen tragen, zue geben, die mögen schrifftlich oder mündlich eröffnet, vndt allwegen in beeden obgemelten Fällen, der Endt vndt Bey-Urtelen zue Eröffnung derselbigen ad Sententiam audiendam beyde Partheyen oder derselben Anwaldt citirt vndt fürbetagt werden, doch soll es in Dorffgerichten, da nit Schreiber seint, hierin, wie von Alter herkommen, gehalten werden.

§. 3.

Ob auch jemandt sein Recht durch ein Anwaldt geführt oder daß etwann der Principal Parthey Anwaldt gehandelt hette, so mögen Unsere Gericht die Urthell auf den Anwaldt oder auf die Principal Parthey oder auf sie beede stellen vndt setzen.

Acht und dreißigster Titul.

Von Kosten und Schaden.

Unsere Richter sollen auch den der die Endt-Urthell verlohren, mit Außsprechung derselben, der obsiegenden Parthey, so solcheß begehrt, oder ob es gleich nit begehrt, die Sach aber also geschaffen, daß der Richter ex Officio von Ambts wegen thuen mag, in Kosten vndt Schaden condemniren vndt völlig erkennen, es wäre dann, daß der verlustigt Theil billiche und ansehnliche Ursachen zue rechten gehabt, dann wo sich die alßo befänden, soll der Richter in dem ein billich Einsehen haben, doch mögen Unsere Richter ihnen die Tax und Mässigung derselben auf deß obsiegenden vnterschiedlich darthuen, vndt des verlustigten Theyls Zue- vndt Einredt wohl reserviren vndt vorbehalten vndt auf selbigem oder zue anderen Gerichtstagen ansprechen.

§. 2.

Dergleichen mögen auch Unsere Richter in Aussprechung der Beyurthelen den verliehrenden Theyl in Kosten vndt Schaden desselbigen Streits halben aufgangen völlig erkennen oder solch Kosten bies zum Endtuhrthell vorbehalten.

§. 3.

Wann ein Urthell außgesprochen, darinnen ein Parthey der anderen ohn ein bestimbte Summa in Kosten

vndt Schadten als obvermeldet, auf vnterschiedlich Darthuen und Mässigung des Richters völlig erkandt wordten, soll die ander obsiegend Parthey, deren solche Zue Erkandtnuß beschehen, waß sie in vollenführter Rechtfertigung für Expenz, Kosten und Schadten mit Bitt vndt Leggeldt, Advokaten, Procuratorn vndt Schreiber-Lohn, deßgleichen in andere Weeg aufgewandt, sambt gebührlichen gebräuchigen Anschlag ihrer Versaumbnuß, lauter vndt vnterschiedlich, mündlich oder schriefftlich nach einander benennen und darthuen.

Dargegen soll die condemnirt vndt verlustigt Parthey mit gleicher Ordnung in gemein vndt sonder ihr gebührlich Einredt, warumb solche Expenz, Kosten, Schädten vndt Versaumbnuß benenter vndt verzeichneter Kosten entweder gar oder zum Theyl oder doch nit also verzeichneter oder bestimbter massen so hoch erkennt oder gemäßigt werden mögten, vnterschiedlich und verständig für vndt ein-bringen.

Wo dann darauf von beeden Theylen ihr gebührlich Zue- vndt Einredt gegen einander gehört und dieser Streith zue Erkandtnuß gebettener Tax gestelt, solle nach fleißiger Erwegung der Sach vndt allerley Umbständten ein Gericht sich einer billichen gewissen vndt bestimbden Tax oder Summa vergleichen vndt folgentes nach Gelegenheit der Persohnen oder Größe der taxirten Summa Gelts, dem der die Expenz, Kost vndt Schädten fürgebracht Gelübt oder Aydt auferlegen, damit zue beteweren oder zue behalten, daß er vnter solcher taxirten Summa, dieser Rechtfertigung halb nit erlitten vndt außgeben, vndt dann nach Erstattung derselben Gelübt oder Aydts erkennen, daß der condemnirt vndt verlustigt Gegentheyl solche taxirte Summa paar oder in einer benannten Zeith dem obsiegenden zue bezahlen, schuldig sein soll.

§. 4.

Vndt ob wiewohl in solcher Taxation vndt Mässigung ermelter eingebrachter Kosten vndt Schädten kein gewisse

Regul füglich mag gegeben werden, von wegen Ungleichheith der Persohnen, Sachen vndt Orthen, sonder solcher fürnehmblich zue Ermessung vndt Beschaidtenheith des Richters stehen soll, jedoch damit er etlichermassen ein Information oder Bericht haben mögt, dieselbige Taxation nach Gelegen- vndt Billichkeith der Sachen auch Umbständten zu moderiren vndt zue mässigen, so haben Wür nachfolgende Weeg vndt Ordnung in gemein hierinn geben vndt anzeigen wöllen.

1. Sollen alle Fürbitte Leg- oder Gerichtsgeldt, deßgleichen des Statt oder Gerichtsschreibers bräuchiger taxirter Lohn vmb Verhörung der Zeugen auch vmb Briefflicher Uhrkundt oder anderer nothwendiger Producten vndt Acten, Copien vndt waß dergleichen anderer vnvermeidentlicher Expens wären, erkennt vndt taxirt werden,

2. So viel die Tax der Advokaten, Procuratorn oder Fürsprechern anbelangt, lassen Wür es bey der Tax wegen Ungleichheith der Fällen, wie dieselbig ein jedes Gericht oder Orth hergebracht, verbleiben, auf welche dann auch die Richter in Taxirung des Unkostens zuegehen, da aber ein oder mehr Parthey in Mangel verständiger Procuratoren oder Fürsprecheren, wegen Wichtigkeith der Sach sich frembder Hülff gebrauchen müst, auf welche dann ein mehreres aufgewendt würdt, würdt ein Gericht auf solche Fäll sich selbsten der Billichkeith zue verhalten, vndt nach Befindung der Sachen ein billichs damit ein oder ander Theyl nit beschwerdt werde, zue taxiren wissen.

3. Wo der obsiegend Theil, dem der Kosten zuerkennt, in solchem Rechten über Feldt von Hauß ziehen vndt deßhalb zehren müßen, soll ihme für jedes hierzu gebrauchten Tags Zehrung ein Orth eines Gulden taxirt werden, es wäre dann, daß solch obsigend Parthey nit ein gemeiner Bawers oder Handwerkhsmann oder Burger der

zue Fueß gieng, sonder in sein selbst Handlungen vndt aigen Geschäfften zue reüthen in Gebrauch hette, alsdann mag der Richter, nach Ansehen der Persohn vndt Gestalt der Sachen wohl ein höhere Tax schöpfen vndt auf ein Mann vndt Pferdt Tags neün Batzen ohngefährlich sprechen vndt mässigen.

4. So vi el aber den zue erkennten Äbtrag der obsiegenden Parthey, so ihr auß Versaumbnuß in wehrenten Sachen entstanden belangt, soll selbiger nach Condition, Handierung oder Weßen der obsiegenten Parthey auch Erwegung aller anderer Umbständen, die Wür dem Richter dieses Orths mit allem Fleiß zue bedenckhen heimbstellen, auf daß allerbilligst gemässigt vndt taxirt werden.

5. Letzlichen wöllen, setzen vndt ordnen Wür auch hiemit, daß alle Unsere Ambtleüth vndt Gericht in Verfassung der Urthellen guth Fleiß vndt Uffmerkhens haben, mit waß Ursachen vndt Fügen, die Partheyen die Sach fürgenohmen vndt wo sie würden befinden, daß einige Parthey ein freventliche vndt muthwillige Rechtfertigung erweckt vndt fürgeführt, dieselbigen nit allein in die Kosten vndt Schädten, sonder auch in ein Geltstraff condemniren vndt völlig erkennen, innmassen hieoben aufgesetzt vndt ferner erklärt worden ist.

Neun und dreißigster Titul.

Von Vollziehung der Urtheilen.

§. 1.

Wann dann ein Urthell an Unßer Statt oder anderen Niedergerichten ergangen vndt davon nit appellirt oder ob gleichwohl appellirt, aber dieselbe Appellation auffer offenbahren Vrsachen in Recht nit statt hatt, oder

die appellirend Parthey hat sich der Appellation verziehen, oder die sonst verlassen vndt also die Appellation verlassen wäre, so solle der obliegenden Parthey auf ihr Anruffen gebührliche Execution vndt Vollstreckhung der Urthell beschehen, doch daß der Wiedertheyl darzue citirt vndt gefordert vndt ob er rechtmässige Ursachen zue Verhinderung der Execution fürbringen wolt, soll er darinn nach Ordnung der Recht gehört werden.

§. 2.

In Vollziehung aber der Urthell, soferr dieselbig in Actione reali auf Haab vndt Güther, die der Kläger als sein Aigenthumb angesprochen, gestelt, ergangen, alß da umb ein Hauß, Ackher, Weingarthen, Wießen, Pferdt, Ochßen, oder dergleichen Guth, oder Ding geklagt wäre, so soll zuevor vndt ehe die Vollstreckhung geschicht, dem verlustigten Theyl gebotten werdten, solch Guth oder Ding, in gewisser vndt von dem Richter bestimbter, doch vnverlängerter Zeith dem Kläger einzueraumen oder zuezuestellen vndt da er in solcher angesetzter Zeith vndt Termin daß nit thäte, solle alßdenn durch die Ambtleuth vndt Gericht die Vollenstreckhung würkhlich beschehen, alß daß das Guth oder Ding von dem Beklagt mit der That genohmen vndt dem Kläger zuegestelt werde.

§. 3.

Wo aber die Urthell in Actionibus personalibus daß ist in persöhnlichen Klägen, alß vmb Schuldten vndt dergleichen, da einer dem anderen auisser einem Contract etwas zue geben oder zue thuen obligirt vndt verbunden gesprochen, wiewohl nun gemeine Recht hierinnen vier Monath benennen, so wollen Wür doch auß sonderen Unß dazu bewegenten Ursachen, daß Unsere Ambtleuth vndt Gericht in solchen Fällen die Zeith der Execution über ein Monath nit geben, es wehren dann nach Wichtig- vndt Gelegenheith der Sachen sondere Ursachen vndt Bewegnussen vorhandten, darumben solcher Termin zue erstreckhen, welches zue Unser Gerichten Erkandtnuß stehen soll vndt wo solche bestimbte Zeith der

Execution, von dem condemnirten oder verlustigten Theyl nit gehalten, so solle alßdann zum Angriff vndt Pfandung geschritten werden, alles mit Maß vndt Ordnung, wie derenhalben hernacher lauter vndt klärlich zue vernehmen geben würdt.

§. 4.

Undt soll daß, so von Execution der Urthell erst eben geredt, wenn die Urthell in ihre Kräften kommen vndt rechtmässig ergangen, auch ohne alle Einredt der Wiederparthey im Rechten bestehen vndt ihren Folg erlangen mag, verstanden werden, da aber die Urthell für nichtig auch vnrechtmässig vndt sonderlich dermassen von dem verlustigten Theyl angefochten, alß ob die dem Rechten vndt Billigkeith nach nit solte vollzogen werden, soll alßdann solche Exception vndt Einredt Nullitatis Sententiæ Nichtigkeith der Urthell gehört vndt darinn, wie vnter der nechst folgenden Rubrik vnterschiedlich gesetzt vndt angezeigt, gehandelt werden.

Vierzigster Titul.

Von Nichtigkeit der Urtheile.

§. 1.

So dann zuer Zeith der Execution von dem condemnirten oder verlustigten Theyl die Nichtigkeith der Urthell angezogen vndt also de Nullitate Sententiae excipirt vndt vermeint, solch Urthell dem Rechten vndt Billichkeith nach nit zue vollstreckhen seint, soll der Excipient, so solche Einredt führet gleich vor Gericht, in Gegenwärthigkeith des obsiegenden Wiedertheyls umb dieselbig Zue- vndt Einredt gehört vndt da sich der entbieten thätt, in continenti alßbaldt oder in vierzehen Tag oder aufs längst in Monathsfrist, sein Exception zue erweißen vndt entlich auszueführen, soll ihm solches gestattet, vndt hiezwischen die Execution eingestellt werden, da aber solch

Exception nit dermassen gegründt oder geschaffen, daß sie in continenti jetzt bestimbter guther, Zeith möchte beweißen vndt außgeführt werden, sonderen längeren Proceß vndt Außführung altiorem indaginem erfordert, soll alßdann nit destoweniger mit Vollenstreckhung der Urthell fürgefahren vndt doch dem Excipienten sein Exception auch nach beschehener Vollstreckhung der Urthellen außzuefüehren vorbehalten, vndt darüber erkennt werden, so viel recht ist.

§. 2.

Vndt wiewohlen die gemeine Recht viel vndt mancherley Fäll, auch Weeg erzehlen, in den sich Nichtigkeith der Urthell zuetragt, darauß dann Exceptio nullitatis erfolgt, so haben Wür doch zue einer kurtzen Information allein etliche derselben allher setzen vndt der übrigen halb zum gemeinen Rechten remitiren vndt ziehen wollen.

1. Entstehet Nullitas, Nichtigkeit der Urthell, wann von einem vntaugentlichen oder vnbequemlichen Richter â non suo vel in competente judice die Urthell gefällt vndt ausgesprochen.

2. So die Urthell auf ein anderß gestellt, dann in der Klag begehrt werden.

3. Da die Substantiae wesentlich Ordnung oder Proceß des Rechten nit gehalten, alß da einer zum Rechten nit citirt oder fürgeheischt, Lis nit contestirt daß Recht nit verfangen oder die Urthell, wann die Definitiva ein Endt Urthell wäre, nit in Schrifften ausgesprochen würde, welches letzt Wür allein auf solch Unßeres Fürstenthumbs Gericht, die ihr bestellte Gerichtsschreiber bies anhero gehabt, oder noch hetten, verstanden haben wöllen.

4. Da die Urthell an ein Sonn oder Feyertag, davon hieoben vnter seiner Rubrik Meltung geschehen, außgesprochen.

5. Da der Richter in einer Sach die ein ringer oder höher Summ betrifft, dann sein Jurisdiction vndt Gewaldt sich erstreckt, darvon hernacher Anregung geschicht, geurtheilt.

6. Da die Urthell weder ledig Zählung nach Verlüstigung nec Absolutionem nec Condemnationem noch derselbigen gleichmässiges Aequipollenz in sich hielte, vndt alßo ahn ihr selbst vngewieß, zweiflich vndt vnverständig wäre.

7. Da ein Urthell in gleicher Sach, wieder ein vorgehende Urthell, so in ihr Krafft vndt Würckhung kommen, außgesprochen.

8. Da die Urthell ein offenbahren Irrthumb Rechtens expressum juris Errorem in ihr hette vndt alßo offenbahrlich unbillich vndt wieder die Recht wäre.

9. Da die Urthell aus falscher Kuntschafft oder Instrumenten darauf sich der Richter gegründt, ergiengen vndt außgesprochen.

10. Wo die Urthell von einem Richter der mit Geldtschenkhen, Gaben oder anderen drrgleichen corrumbirt vndt bestochen, geben wäre.

Wie dann diese vndt andere dergleichen mehr Fäll, in Rechten begrieffen, vndt daselbst ihr weiters Außlegung auch Verstandt zue finden, dahin Wür Unß referiren vndt ziehen thuen.

Ein und vierzigster Titul.

Vom Prozeß in zweiter Instanz.

§. 1.

Dieweil die Recht die Gutthat der Appellation Beneficium appellationis heylsamblich erfunden, eingeführt vndt gegeben haben, damit der so von dem ersten Richter mit der Urthell oder sonst vnbillich beschwehrt, deßselbigen sich in anderer Instanz bey den oberen vndt höheren Richtern wiederumb erhohlen vndt zue billichen Rechten kommen möge, so haben Wür deßhalben auch Unßeren Gerichten vndt Vnterthanen sich hierinn der Gebühr wissen zue halten, nachgesetzte Maaß vndt Ordnung zue geben nit vnterlassen wöllen.

§. 2.

Wo nun zwischen den Partheyen an Unseren Unter-Gerichten entlich geuhrtheilt vndt sich ein Theyl mit der Urthell beschwehrt zue sein, vermeinen oder befunden würde, so mag dieselb beschwehrt Parthey durch sich selbst oder ihren vollkommenen Anwaldt zuestundt nach Eröffnung der Urthell in Gegenwärtigkeith der Richter vndt Wieder-Parthey mündlich vndt ohne Schrifft von ermelter Urthell appelliren, Urthellbrieff vndt Apostel-Begehren vndt so solches geschehen, soll selbige Appellation inmassen vndt wann vndt wie die beschehen in den Urthellbrieff oder Acten gesetzt werden.

Wann aber einer nit von Stundt ahn nach eröffneter Urthel appelliren, sonder deren ein Bedacht nehmen wollt, oder in anderweg Fürsorg, daß er nit förmblich appellirt hette, der mag dann noch innerhalb zehen Tagen den nechsten nach ergangener Urthell anzuerechnen, in Schrifften oder ohn Schrifften mündlich appelliren, vor einem Gericht, da die Urthell ergangen oder vor dem Ambtmann so bey der Urthell gesessen oder zweyen Richteren, oder da er die nit gehaben mögt, sonst vor einem glanbwürdigen Notario vndt Gezeügen.

Vndt ist dem Appellanten, so appelliren will, gnugsamb daß er sag, ich appellire oder beruff mich der Urthell, oder ich bin mit dieser Urthell beschwehrt, oder zeüg selbige an mein Obergericht, oder an daß Hoffgericht.

§. 2.

Wann dann ein Urthell in einer Sach die allein fünff Gulden oder darunter betriefft, ergangen, soll es allenthalben ohn appellirt dabey bleiben.

Betreffe aber die Sach über fünf bies auf zehen Gulden so mag von Dorffgerichten ahn daß nechst Ober Stattgericht wohl appellirt werden, wobey es auch bleiben soll.

Da aber ein Urthell ahn einem Statt oder Dorffgericht ergienge in einer Sach die mehr dann zehn vndt nit zwanzig Gulden ertreffe, davon mag ahn sein gebührend Obergericht auch wohl appellirt werden, dabey es auch gleichfahlß bleiben vndt soll daß in allen jetzt erzählten Fällen alßo gehalten werden, die Sachen betreffen dann die Ehr, Ehehafften, Dienstbahrkeiten vndt dergleichen, davon mag wohl appellirt werden.

Würde aber die Ansprag fünffzig Gulden oder darob ahn Schuldt oder Werth antreffen, so ist dem appellirenden Theyl zuegelassen, von dem Statt oder auch Dorffgericht ahn daß nechst Ober Statt oder Unser Hoff-Gericht seinem Willen vndt Gefallen nach die Appellation fürzuenehmen vndt zue vollführen.

§. 3.

Doch so dermassen, wie obbestimbt, in zehen Tagen von Endt Urthelen nit appellirt, so ist dieselb Urthell alßdann in Kräfften gangen, darüber auch inmassen oblauth vndt hernach folget gebührlich Execution vndt Vollziehung soll geschehen.

§. 4.

Wo die Rechtfertigung vndt Handlung vnter Unseren Unterthanen sich haltet, soll keinem Theyl gestatt

werden, ahn außländische Gericht zue appelliren, sonder sollen sie mit der Appellation bey ihrem nechsten Obergericht oder Unserem Hoffgericht, welches vnter den dem appellirenden Theyl gefällig, wie oben angezeigt, vermög Unßeres Fürstenthumbs löblichen alten gewöhnlichen Herkommen Freyheith vndt Landsordnung bleiben.

Wo aber ein Ausmann oder Frembder oder Unserem Fürstenthumb nit Zuegehörige Unßerer Unterthanen einen vor seinem ordentlichen Gericht fürnehmen vndt von selbem appelliren würde, soll ihme die Appellation ahn Unsere Hoffgericht anderst nit dann wie Unßeren Unterthanen vndt hieoben vermeltet gestattet werden vndt wo derselbig von Unßerem Hoffgericht sich ferrer für das Kaiserliche Kammergericht zue appelliren nit verzeihen wolte, in diesem Fall soll Unßeren Unterthanen gleichergestalt an das Kaiserliche Kammergericht zue appelliren auch zuegelassen sein.

§. 5.

Welcher dann alß obvermelt innerhalb zehen Tagen geappellirt hat, der soll fürderligst bey dem Richter ansuchen vndt bitten, ihme Apostolos vndt Gerichtsacta mitzuetheilen, dann wo solches vom Appellanten vnterlassen vndt innerhalb dreisig Tagen von gesprochener Urthell nit beschehe, so sdll die Appellation als verlassen, gäntzlich verfallen vndt verloschen sein.

Darzue welcher vor einem Notario vndt Gezeügen, wie obgemelt geappellirt hette, derselbig soll auch die Appellation dem Richter von dem sie gehet, in zehen Tagen den nechsten, nach dem sie beschehen insinuiren vndt verkünden, dann solte daß vnterlassen vndt von dem Unterrichter darüber uff Anruffen der obsiegenden Parthey mit Vollstreckhung der Urthell fürgefahren werden, daßselbig, daß alßo durch ihn gehandelt, soll nit für Adtentata oder Newerung geachtet noch der Appellant darüber alß über Adtentaten gehört, sonder bies zue Erörterung der Haubtsach behalten vndt eingestellt werden.

§. 6.

Dieweilen auch zue Zeithen die Partheyen von Unseren Statt vndt Gerichtsschreiber mit langsamber Fertigung der Acten verhindert, damit dann auch dießfahlß männiglich zue vnverzogenen Rechten gefördert werde, so setzen vndt ordnen Wür auch hiemit, so baldt der Appellant die Gerichtsacta begehrt, daß Unßere Ambtleuth vndt Gericht Unseren Statt oder Gerichtschreiberen zue Handt ein benandte Zeit die Acta darinn vnverhindert zue fertigen, nach Gestalt vndt Gelegenheith der Handlung bestimmen, auch darmit sie in benannter Zeith vollkommen vndt nit mangelhafftig gefertiget werden, entlich darob halten sollen.

Da aber die Stattschreiber die Acta oder Gerichtshändel nit dermassen ergäntzt vndt vollkommen, wie sich gebührt den Partheyen zue stellen vndt ediren, auch darauß Unkösten verursacht wurde, sollen die Stattschreiber in ihren eigenen Kosten solche Acta zue erfüllen vndt zue suppliren, auch den darüber uffgelauffenen Kosten zue erstatten, vnnachläßlich angehalten werden.

Eß sollen auch Unsere Statt vndt Gerichtschreiber wann die Acta gefertiget, solches alßbaldt dem Appellanten verkünden vndt den Tag auch Stundt des Tag ohngefährlich darauff dem Appellanten die Verkündigung zue kommen, auf die Acta verzeichnen.

§. 7.

Sodann die Gerichtsacta gefertigt vndt erzehltermassen dem Appellanten verkündet, daß soll der Appellant dieselbe innerhalb zwanzig Tägen gleich von zuekommener Verkündigung ahn zue rechnen, bey dem Obern vndt Hoffgericht, dahien sie appellirt, mit gebührlichem Leggeldt erlegen, denn wo er daß nit thätte, vndt säumig erschiene, dessen Appellation soll hernacher alß desert gefallen, vndt deßhalben von Ober oder Hoffrichter nit eingenohmen werden.

§. 8.

§. 8.

Undt dieweil obgesetztes Fatale, inner welcher Zeith die Gerichtsacta begehrt vndt folgents eingelegt werden sollen, wo sie übergangen, nachtheylig, darmit dann männiglich gewarnet vndt sich niemandt der Unwissenheith zue beklagen vndt zue entschuldigen habe, auch dieße Unßer Ordnung in Gang vndt Uebung gebracht werde, so setzen vndt ordnen Wür hiemit ernstlich, gebiethen, daß Unßer Ambtleüth vndt Richter vor denen sambt vndt sonderlich alß obvermeldt geappellirt würdt, alßbaldt den Appellirenden Theyl erinneren sollen, nemblich daß er mit gethaner Appellation der Sachen noch nit gnug gethan, sonder wo er seiner Appellation zue geniessen verhoffe, daß er auch schuldig, fürderlich vndt aufs längst in dreyßig Tagen von gesprochener Urthell an zue rechnen, die Apostel vndt Gerichtsacta zue beziehren vndt wo ihme die gefertigt vndt vom Gerichtsschreiber verkündt, dieselbig auch inner zwanzig Tagen von zuekommener Verkündung zue zählen, beym Ober oder Hoffrichter mit gebührlichem Leggeldt einzuelegen, dann wo er deren eines unterließe, daß hernacher sein Appellation gäntzlich gefallen sein vndt nit mehr angenohmen würde.

§. 9.

Nachdem dann die Appellation obangezeigter massen eingelegt vndt darauf Tagsatzung erfolgt ist, sollen uff angesetzten Rechtstag die Partheyen vor dem Ober-Richter erscheinen die Appellation prosequiren vndt mit selbiger im Recht wie sich zue thuen gebührt, fürfahren.

Wo sich aber zuetrüg, daß der Appellant uf den angesetzten Rechtstag nit erschiene, vndt kein redlich Entschuldigung von seinetwegen für Gericht selbiger Zeith würde eingebracht, so soll er auf deß Appellanten so zuegegen ist, vndt alß der Gehorsamb erscheint beklagen vndt Anzueg contumax oder vngehorsamb vndt ihme Appellanten Kosten vndt Schadten selbiger Tagsatzung halb aufgeloffen, abzuelegen schuldig erkennes vndt ferner nit, er hab dann zuevor solches erlegt, mit seiner Appellation gehört, darzue uff Ansuchen des Ap-

pellanten ein anderer Rechtstag zue Prosecution vndt Vollführung der Appellation weiter peremptorie vndt entlich fürgenohmen vndt angesetzt, auch beeden Theylen gewießlich vnter Augen oder zue Hauß vhrkundlich in Schrifften verkündt vndt derselbigen Verkündigung neben anderen austrucklich einverleibt werden, nemblich daß er Appellant zue solchem Tag durch sich selbst oder seinen vollmächtigen Anwaldt wie sich gebührt nit erscheinen, sonder abermahlß vngeborsamb ausbleiben, daß alßdann auf seines Gegentheylß deß Appellanten gehorsamblich Erscheinen vndt uff Anruffen, die Appellation für desert, gefallen vndt erloschen vndt nit desto weniger er wie hiervor dargethan, in Expens völlig erkennt werden soll; begeb sich dann ferrer, daß der Appellant auch auf den anderen angesetzten Rechtstag abermahlß vngehorsamblich außbliebe, vndt weder durch sich selbst, noch durch ein vollkommen Anwaldt erschiene vndt aber der Appellat alß gehorsamb zuegegen wäre, soll uff des Appellanten Begehren vndt Anruffen von Unßeren Ober oder Hoffgerichten die Appellation wie obvermeldt für desert vndt darzue der Appellant dem Appellaten vffgeloffene Kosten vndt Schadten selbiges Tages abzuelegen schuldig gesprochen werden, es wäre dann, daß der Appellat der Appellation ferrer in Principali der Hauptsachen zue genießen hoffte, vndt deshalben mit Vollführung derselbigen fürzuefahren begehren würde, soll er fürnehmblich so er zuvor sich erklärt, solcher Appellation alß gemein auch zue gebrauchen vndt zue genießen, oder sonst deßhalb erhebliche Ursachen fürbrächte, hierinn gehört vndt alßdann wie sich in Recht gebührt, weiter procedirt vndt erkennt werden, waß Recht sein würdt,

Wo auch der Appellant uff den andern angesetzten Tag erschiene vndt dem Appellaten Kosten vndt Schadten seines ersten Außbleibens ablegte, soll er auf sein Begehr in Vollenführung der Appellation gehört vndt wie sichs gebührt, in selbiger zue procediren zuegelassen werden, fürnemblich wo er seines ersten Außbleibens ehrbahr vndt rechtmäßig Ursach fürbrächte, wo er aber seines

Ausbleibens nit gnugsamb Ursach darthät, es mögte alsdann die Ungehorsambe alß groß erscheinen, Unsere Ober- vndt Hoffrichter solten ihme von Ambtswegen nach Gestalt vndt Gelegenheith der Persohnen vndt Sachen auch ferner ein Geldtstraff auferlegen, welches dann zue ihrer Erkandtnuuß stehen solle.

Wo sich dann fügt vndt begebt, daß der Appellat uf den ersten Tag ohn ehehafft vndt redlich Ursach außblieb vndt der Appellant alß der Gehorsamb erschiene, soll uff des Appellanten Begehr, gleichergestalt wie oben, der abweßend Appellat alß Contumax oder vngehorsamb dem gehorsamben Appellanten in Kosten vndt Schaden uf selbige Tagsatzung ufgeloffen, völlig vndt dann ein anderer Rechtstag peremptoriè angesetzt, vndt beeden Theylen darzue verkündt werden.

Wo auch aber weiter auf den anderen angesetzten Rechtstag der Appellat vngehorsamblich vndt ohne rechtmässige Ursach außbliebe vndt der Appellant gehorsamblich erschiene, mit Begehr in der Appellations Sach fürzuegehen, soll er auf solch Begehren gehört vndt zugelassen vndt in der Appellations Sach mit Justificirung der Formalien vndt sonst in der Haubtsach, wie sich nach Ordnung Rechtens gebührt, vndt hernach folgt, alß ob der Appellat zuegegen, in Contumatiam procedirt vndt fürgangen werden.

§. 10.

Wann die Partheyen in Appellations Sachen vor Unßerem Ober- oder Hoffgericht uf ausgegangene Ladung fürkommen, sollen sie sich mit Ermeldung empfangener Tagsatzung alß die gehorsamben vndt durch sich selbst oder ihre Anwaldt zum Rechten geschickht anzeigen vndt erbiethen, in der Appellations Sach wie fichs gebührt zue procediren vndt fürzuegehen vndt alßdan erstlich die Formalia der Appellation zue Gründung der Jurisdiction vndt Gerichtszwang Unßerer Ober- vndt Hoffgerichts justificiren vndt fürbringen, nemblich der Appellant daß er rechtmässig vndt innerhalb zehen Tagen appellirt, Apo-

stel vndt Gerichtsacta in bestimbden dreyßig Tagen erfordert, selbige nach Ueberantwortung in rechter Zeith der zwanzig Tag mit gebührlichem Leggeldt eingelegt vndt dergleichen davon oben gehört, oder daß der Appellant in genere mit gemeinen Worthen sag, daß die Formalia von ihme gehalten, vndt hiemit solche wolle justificirt haben, mit Begehr ihn in der Haubtsach anzuehören, entgegen der Appellat sein Einredt thuen, wo er anderst eine oder mehr hätte, vndt mit Wahrheith anzeigen kann, alßo daß nit in gebührlicher Zeith der zehen Tag sonderen nach Verscheinung derselbigen appellirt, daß die Apostel vndt Gerichtsacta nit nach Ordnung dies Landrechts eingelegt vndt die Appellation Desert oder verlassen sey, daß die Sach ringfügiger, dann die ahn Ober- vndt Hoffgericht, lauth dießer Unßer Ordnung mög appellirt werden, daß der Appellant verus et notorius Contumax ein wahrer vndt kundtbahrer vngehorsamber seye, der in Rechten nit appelliren mög, daß von einer Interlocutori oder Beyurthell geappellirt darinn Appellatio nit statt hab, daß von erkannter Frevell oder Mallfiz allein vndt ohne Mittel appellirt sey, vndt dergleichen Mängell, so oben vndt nacher der Läng nach erzehlt, darauß sich ein jeder leichtlich ferner zu berichten hat;

Wo dann die Partheyen einander ihrer Fürträg dieser Formalien nit geständig, mögen vndt sollen sie zue Beweißung selbiger durch Besichtigung der Acten oder sonst in andere Weeg zuegelassen werden vndt so sich da befende, daß nit formaliter vndt rechtmäßig appellirt, soll die Appellation nit angenohmen, sonder von Unßeren Oberen vndt Hoffgerichten aberkant vndt der Appellant dem Appellaten in Kosten vndt Schadten nach Mässigung des Richters condemnirt vndt völlig erkent werden, wo sich aber erscheint, oder der Appellat bekant, recht vndt wohl appellirt sein, sollen Unßere Ober- oder Hofrichter die Appellation annehmen vndt darinn wie sich gebührt, procediren vndt fürgehen lassen.

§. 11.

So dann die Formalia der Appellation justificirt vndt

gerecht erfunden vndt die Materialia oder Hauptsach für Handen zue nehmen, mag der Appellant das Factum oder die Geschicht darauß die Rechtsfertigung entstanden vndt die Hauptsach mit kurzen vndt wenig Worthen, lauther vndt verständlich vermelden vndt anzeigen, damit die Gerichtsacta vndt Handlung desto baß mögen verstanden werden, darauff soll der Appellant sein Appellation, Klag oder Beschwerden, damit er vermeint durch erste Vrtheil sich beschwehrt zue sein, klar vndt lauther, geschickhlich, verständlich vndt ordentlich, auch mit guther Zucht vndt Beschaidenheith einbringen vndt darthuen, vndt Unbillichkeith der Urthell durch wahrhafftige, rechtmässige vndt guthe Gründt wiederfechten, mit Begehr selbige Urthell als nichtig oder vnbillich vndt lauth oder Inhalt seiner Bitt erkennt vndt geuhrtheilt zue werden, wo auch die Beschwehrten vndt Grundt des Appellanten hievor in erster Instanz eingebracht, in Actis begrieffen, mag er sich mit kurzen Worthen darauf referiren vndt ziehen.

Herengegen mag vndt soll der Appellat sein Exceptiones, so die Verfahung des Rechtens mögten hinteren, wo er die hette vndt alßdann uff einmahl vndt nit nach vndt nach, oder wo er deren nit hätt, sein Antworth vndt Litis Contestation klar vndt verständlich auch mit gleicher Zucht vndt Beschaidenheith fürbringen, die Billichkeit der Urthellen mit wahren, satten vndt rechtmässigen Ursachen oder Gründen beschirmen, vndt darauff begehren erkannt zu werden, vom ersten Richter wohl gesprochen vndt übel appellirt vndt daß es bey gesprochener Urthell soll bleiben, oder wo sein Begehr anderst stünde, solcheß fürwenden.

Folgents mögen die Partheyen oder ihr eine das Juramentum Calumniæ den Aydt für Gefährde fordern, alßdann soll selbiger von beeden Theylen gelaist werden, ohnangesehen wo gleich solcher Aydt hievor in erster Instanz wäre gethan; darauff nachmahls wo die Partheyen wöllen, mögen Positiones oder Sazstückh beederseits den Rechten gemäß Responsiones oder Ant-

worthungen vndt dann Articul aus den nit bekannten Positionibus die zue erweißen, gezogen, gestellt vndt fürgenohmen werden.

Wo aber das Juramentum Calumniæ von Partheyen nit gefordert, auch von dem Richter ihnen nit uferlegt, mag vndt soll der Appellant seiner Replic oder Gegenredt uf des Appellaten Antwort vndt Litis Contestation, herwider der Appellat sein Duplic oder Nachredt mit lauteren, verständigen, kurtzen vndt zur Sach dienstlichen Fürträgen thuen vndt alßdann jeder Theyl in der Sach concludiren oder beschlissen.

Daß alßo jeder Parthey drey Reden, wo mündlich gehandelt, oder drey Schrifften, wo nach Gelegenheith der Sachen schrifftlich procedirt vndt nit mehr, darinn kürzlich vndt verständlich waß zuer Sach dienstlich vndt nit vnnitz oder überflüssiges fürtragen, solle zuegelassen vndt alßo mit obermeltem dritten mündlichen oder schrifftlichen Fürbringen von beeden Partheyen, endlich beschlossen werden, so dann die Partheyen ferner Beweißung oder Kundtschafft neuer Fürbringen oder Articul zuer Sach dienstlich, so sie hievor in erster Instanz oder Gerichtsübung nit eingebracht, begehren wurden, soll ihnen solches, wo Unßer Ober oder Hoffrichter von Nöthen vndt fürständig bedunkt, vergönnt vndt dann mit Uebergebung der Articul, der Fragstückhen, Fürstellung vndt Examinirung der Gezeügen, Eröffnung der Kundtschafft, Exception wieder der Zeügen Persohn vndt Sag vndt anderm Proceß vndt Beschluß der Sachen, auch mit Verfassung, Aussprechung vndt Execution der Urthell gleicher gestalt, wie in erster Instanz vndt oben in selbigen Proceß angezeigt, auch hernacher der Execution halber weiter bemeldet, gehalten vndt procedirt werden.

§. 12.

Wo auch der Appellant, so von einer Endurthell appellirt, in erster Instanz etwas so zuer Sach vndt Erstattung seiner Intention oder Vorhabens dienstlich vnterlassen hät, alß da seyen neue Fürbringen oder Articul

zum Handel dienend, oder den vorigen Artieuln anhänglg, vndt derselbigen Beweißunge, oder Brieff vndt Instrumenta, oder auch Exceptiones peremptorias, so hievor nit eingebracht seyen, mag er solches in anderer Instanz vor dem Ober oder Hoffgericht wohl wiederumb erhohlen vndt ferner einbringen, welches dann gleicher gestalt dem Appellaten auch zuegelassen, wo aber die Klag in erster Instanz vnformblich, vngeschickt oder nichtig eingebracht worden wäre, mag solches in anderer Instanz uf guth Ansehen des Oberrichters, besonder wo kein Gefahr darvnter gespührt vndt befunden würde, gebessert oder geändert werden.

§. 13.

Nachdem auch von Alter her in Unßerm Fürstenthumb gebraucht, wann sich die Richter der Unteren Gericht in Sachen vndt Handlungen, sie seyen groß oder klein, der Urthell nit verstehen, noch zue entschlissen wissen, daß sie alßdann dieselb Sach mit Klag, Antworth vndt allem Fürwenden für die Rechtsgelährten ziehen vndt weissen mögen, bey demselbigen Gebrauch vndt alten Herkommen Wir es auch nochmahlß bleiben lassen, doch das Beneficium Appellationis vndt Macht zue appelliren für das Ober oder Hoffgericht wie es recht ist, männiglich vorbehalten vndt vnbenommen seyn.

§. 14.

Wiewohl sonst in gemeinen geschriebenen Rechten versehen, daß in Fällen, da von Bey-Urthelen appellirt werden mag, solches anderst nit dann schrifftlich vndt dasselbig auch mit Vermeldung der Ursachen, warumb sich einer beschwehrt zue sein vermeinte, beschehen soll;

Nachdem aber solches Unßeren Unterthanen sonderlich dem gemeinen Laien etwaß beschwerlich vndt vergrieflich fallen mög, darzu auch bies anher in Unßerm Fürstenthumb anderst gebraucht vndt herkommen, wollen Wür deßhalben vndt auß anderen bewegenten Uhrsachen ihnen hiemit frey lassen von solchen Beyurthelen im Fall der Nothdurfft vndt da das gesein mag, mündlich oder

schriefftlich zue appelliren, vndt darzue auch die Uhrsachen ihrer Beschwerung bey vndt mit zue vermelden, oder aber bey dem Oberrichter hernacher allererst wie sich gebührt darzuethuen vndt außzuefüehren.

§. 15.

Ob dann wohl gemeinlich der Behelff vndt Wohlthat der Appellation männiglichen, so sich durch Urthell beschwehrt zue sein vermeinen, gegönnet vndt zuegelassen, so seint doch etliche Fäll von dem Rechten außgenohmen, darinn die Appellation abgestrickt vndt nit zuegelassen würdt, die Wür auch in diesem Unßerm Landtrechten hiemit außgescheiden vndt Unseren Gerichten darob zue halten auferlegt haben wöllen.

Alß da einer auß fürgesetztem kündlichen Muthwillen mehr zue gefährlichem Verzug dero Execution auch Nachtheyl vndt Umbtriebs des obsiegenden Theyls, dann aus habendem Fug vndt Rechten zue appelliren vnterstünde, welches dann aus dem abzuenehmen, so der muthwillig Appellant der Klag vndt Forderung in Rechten fürgebacht offentlich geständig vndt bekandtlich, oder sonst derselben mit vnversprochener rechtmässiger Kundtschafft, briefflichen Schein vndt Uhrkunden vnverneinlich überwießen wäre.

Item wann einer in erster Instanz zue ganzer Handlung oder zue Endurthell citirt oder gefordert vndt aber wissentlich vngehorsamb vere et notorie contumaciter ohn Darthuen einiger redlicher vndt erheblicher Ursachen äußblieben were.

Item so einer allererst von gesprochener Urthell nach Erscheinung zehen Tagen zue appelliren vnterstünde.

Item so einer von einer Bey- oder Vorurthell sich zue beruffen anmaste, da aber die Bey- oder Vorurthell solcher Arth, Gelegenheith vndt Würkhung, daß sie auch die Endturthell uf ihr trüge vndt hierinn einer Endt-Urthell gleich wäre, oder da sie solche Beschwehrten innhielte, denen hernacher durch die Appellation von der

Enturthell nit mehr abgeholffen, wiederbracht, noch erhohlt werden mögt, alßdann vndt in diesen Fällen solle die Appellation von solchen Beyurthellen zuegelassen vndt angenohmen werden,

Item von Frevelen, Bueßen, vndt Malefiz Sachen würdt auch keinem zue appelliren zuegelassen.

Da aber die Frevell oder erkannte Straff der Hauptsachen anhängt, mag in der Haubtsachen wohl appellirt vndt Vollziehung der Straff bies zue Erledigung deß Haubthandels eingestelt, vndt nachdem die Urthell im entlichen Außtrag ergehet, selbiger gemäß exequirt werden oder nit.

Item so die Haubtsach erster Instanz die oben bestimbde Summa nit erreichte, es belangte dann eines Ehr oder Gefähr auch Ehehafften, Dienstbahrkeithen vndt andere dergleichen Sachen, darinnen dann dem beschwehrten Theyl wie sich gebührt zue appelliren nit abgestrickt.

§. 16.

Nachdem sich auch der Untergäng halben bies anhero bey Unßeren Unterthanen Zweifel vndt Mißverstandt erhalten, ob vndt wie davon appellirt oder nit mög werden, ordnen vndt deklariren Wür, daßselbig wie hernach folgt.

Daß erstlich von keinem Untergang ohne Mittel an Unßer Hoffgericht appellirt werden mög, sonder so sich einiger durch den Untergänger Spruch beschwehrt zue sein vermeinte, soll derselbig sich des für sein ordentlich Ober oder Statt Gericht, wie sich gebührt, beruffen, von selbigen alßdann allererst, weiter für Unßer Hoffgericht wohl appellirt werden mag.

§. 17.

Was dann sonst mehr für Fäll in gemeinen verschriebenen Rechten versehen, darinnen die Appellatio-

nes nit zuegelassen, wöllen Wür auch von Kürtze wegen hiemit für inserirt vndt allein die gemeinsten Unßeren Gerichten zue einer Angedächtnus erzehlt haben.

§. 18.

Da auch in diesen erzehlten Fällen Unßere Untetthanen zue appelliren vnterstünden, auch der Appellation schlechtes nachsetzen vndt sich nit abweißen lassen vndt aber Unßer Gericht vermög dießes Unßeres Landtrechtens ihnen die Appellation nit gestatten noch deferiren wolte, soll darinne Maß gehalten werden, daß auf solcher vermeinter Appellirer Anhalten, ihnen Unßere Gericht die Apostel vndt Gerichtsacta dannoch fertigen vndt zuestellen lassen, jedoch mit angehängten Refutatorien oder Vermeldung auß waß Ursachen dem Appellanten der angemaßten Appellation nit gestattet, noch deferirt sey worden, damit Unßere Obere vndt Hoffrichter, für die solche Appellation komet, sich der Nothdurfft vndt Gebühr nach, desto baß zue halten wissen, vndt werden Unßere Unterrichter die Ursachen, warumb sie der Appellation nit statt gegeben, auß hieoben erzehlten vndt anderen dergleichen Fällen leichtlich vernehmen vndt wie angezeigt, den Gerichtsacten einverleiben vndt anhenkhen können.

§. 19.

Wann sich auch begebe, daß die Partheyen die Gerichtsacta ihrer Nothdurfft nach vndt zue rechter Zeith von Unßeren Unterrichteren oder derselbigen Schreiberen uf ihr fleißig Anhalten nit bekommen mögten, oder sonst ihnen dieselbigen vnvollkommen oder mangelhafft mitgetheylt vndt sich eines solchen vor Unßeren Ober oder Hoffgericht beschwehren vndt deshalben vmb Zwangsbrieff ahn dieselbige Unterrichter oder deren Gerichtsschreiber ansuchen würden, sollen die ihnen erkennt vndt mitgetheylt, auch da über solchen Ueberzueg oder Unvollkommenheith der Actorum Unkosten geloffen, derselbig von den Statt-schreiberen wieder eingezogen werden.

§. 20.

Wo einige Parthey in hangender oder wehrender Appellation Attentirung vndt Newerung fürnehme, so mag derjenig, dem zuewider solch Newerung fürgenohmen würdt, vor dem Oberrichter, da sich die Appellation halt, selbige Attentirung oder Newerung in Gegenwärtigkeith seines Gegentheylß den er darzue verkündten lassen, fürbringen vndt sein Gegentheyl so die Newerung vnterstanden, uff ermeldt Klag sein Einredt oder Antworth hergegen geben, vndt soll dann uff Begehr oder Anruffen deß wider den solche Newerung geübt vndt fürgenohmen, in Causa Attentatorum daß ist in attentirten Sachen schleunig demnechsten mit Einstellung der Haubtsach fürgangen vndt selbige wie gebührt zueforderst erördert werden vndt wo dann durch Bekandtnuß deß, so die Attentirung fürgenohmen, oder aber durch Kundtschafft vndt Beweißung sonst sich gnugsamblich befende, daß von Attentatoren nach gethaner Appellation in anhangender vndt wehrender Appellation Newerung beschehen, sollen solche Attentata oder Newerung alßbaldt durch den Oberrichter mit seiner Urthell uffgehoben vndt cassirt vndt der, wieder den die Attentirung fürgenohmen, in alten vndt sein vorigen Standt mit Erklährung Kosten vndt Schadten gesetzt, vndt folgents erst zue der Hauptsach der Appellation wiederumb geschritten, vndt dieselbige wie sich gebührt fürtgeführt vndt vollendt werden.

§. 21.

Wo auch von Unßeren Oberen oder Hoffgerichter in Appellations Sachen entlichen gesprochen vndt dann erkennt, übel geurtelt vndt wohl appellirt seyen, sollen sie allwegen darbey in der Haubtsach auch Enturthell sprechen, damit Unßere Unterthanen klärlichen verstanden, waß sie gewonnen oder verlohren haben vndt in dießem Fall sollen beede Theyl ihren erlittenen Kosten vndt Schadten für sich selbst tragen, vndt selbig compensirt vndt verglichen werden, in Ansehung der Appellat die erst Urthell für sich vndt wieder den Appellanten gehabt.

Wo aber erkannt, wohl gevrtheilt übel appellirt sein, sollen Unßere Ober vndt Hoffrichter sich auf erste Urthell in Actis begrieffen, referiren vndt ziehen, also daß es in der Haubtsach bey gesprochener Urthell bleiben soll, darzue dieselbige zue besserem Bericht vndt Verstand der Partheyen ihnen wiederumb verleßen lassen vndt in solchem Fall soll der Appellant dem Appellaten in auffgelauffen auch erlitten Kosten vndt Schadten nach ritterlicher Mässigung völlig erkent werden.

Undt wiewohl vermög der Rechten, wo die erst Urthell vom Oberrichter confirmirt, oder bestättiget, ihr Execution sambt der Taration Kosten und Schädten damahlß vndt in erster Instanz erkennt, wiederumb für den ersten Richter remittirt vndt gewießen werden solte, so wollen Wür doch zue Fürkommung ferner Mühe Arbeith vndt Kosten, daß Unßere Ober vndt Hoffrichter nit allein in der Appellations Sach, sonder auch in erster Instanz uffgelauffen vndt erkannten Kosten vndt Schädten taxiren vndt mässigen sollen, es trüge sich dann zue, daß Unßer Ober vndt Hoffrichter auß sonderen bewegenden Ursachen für besser ansehe, die Taxation bemelter Kosten vndt Schädten, vom ersten Richter erkennt, zue remittiren seien, mögen sie solches auch thuen.

Wie aber folgents die Einlag vndt Taxation der erkenten Kosten vndt Schädten fürgenohmen vndt vollzogen werden sollen, ist im Proceß hievor erster Instanz vnter seinen Rubriken von Unß gnugsamb außgeführt, darbey Wir es auch dieß Orths verbleiben lassen.

§. 22.

Dieweil vergebentlich vndt unfrucht Urthell gesprochen, wo die nit auch seiner Gebühr vollstreckt würdt, so wöllen vndt befehlen Wir demnach Unßeren Ambtleüthen vndt Gerichten, daß sie der obsiegenden Parthey die vmb Execution vndt Vollziehung erhaltener Urthel ansuchen würdt, Ambthalben verhelffen vndt daran sein sollen, darmit dem anruffenden in beeden Real vndt persöhnlichen Klagen fürderlich zue Erlangung erhaltenen Rech-

tens geholffen werde vndt dasselbig durch Weeg vndt Maaß wie hievor oben in erster Instanz, vnterschiedlich gesetzt wordten.

Zwei und vierzigster Titul.

Vom Executions = Prozeß.

§. 1.

Wo sich dann fürnehmblich in Personal Klagen zuetragen solt, daß der anrueffenden obsiegenden Parthey durch die Mittel vndt Weeg bey erster Instanz zue billicher Vollziehung oder Bezahlung nit mögte geholffen werdten, setzen vndt ordnen Wür, daß Unßer Ambtleüth vndt Gericht zum fürderligsten der anruffenden Parthey auf deß verlustigten Schuldtners, Haab = vndt Güther, Angrieff, Pfändung, Umschlag oder Vergantung folgender Maßen, Weiß vndt Ordnung fürnehmen vndt gestatten sollen.

§. 2.

1. Wann der verlustigt Theyl oder Schuldner ein gewieß Ding zue geben oder zue thuen mit Urthell vndt Recht föllig erkennt were, so soll er mit Erstattung desselben der Execution folgen vndt Gnügen zue thuen schuldig sein, wie in Actione reali, auch vom Ambtmann vndt Gericht darzue gehalten werden, allermassen wie vor von Real = Klagen außgeführt worden.

2. Were aber der Schuldner nit dermassen ein bestimbt vndt gewieß Ding zue erstatten föllig gesprochen, alßo daß die Vollstreckhung nach Gestalt vndt Gelegenheith der Sachen in anderen seinen Gütheren

beschehen müste, alßdann soll zue ersten zur Fahrnuß geschritten werden vndt so baar Geldt vorhanden, so soll dasselbig von der fahrenden Hab zueförderist angegriffen vndt dem Schuldherrn ohn einigen Verzueg oder Solennität auß Befelch Unßerer Untergericht bezahlt vndt gestelt werden.

3. Wo aber kein Baarschafft vorhandten, so soll der Angrieff an der andern fahrenden Hab beschehen, alß daß da ist Silber, Geschirr, Kleyder, Kleinodien, Bettgewandt vndt ander Haußrath, auch Schwein, Kühe, Kälber, Roß, Ochßen vndt dergleichen Viehes, doch soll hierinn gefreyet vndt außgenohmen sein, einem jedem sein Werkhzeüg vndt Instrumenta deren er zur Nothdurfft seiner Kunst vndt Handwerkhs, damit er sich, sein Weib vndt Kindt ernehren muß, bedarffe vndt nit gerathen kann, alßo auch dem Baweren sein Pflueg vndt waß darzue gehört, dem Weingärhtner Haw, Bückhel vndt Karscht vndt anderem dergleichen alleß nach Erkandtnuß deß Richters.

Eß soll auch keinem sein selbst, seines Weibs vndt Kindern tägliche vndt nothwendige Kleydung vndt Bettgewandt außgezogen vndt außgetragen, deßgleichen keinem sein Gewehr vndt Harnisch angegriefen vndt ausgerufen werden, vndt solches auch in beeden Fällen nach richterlicher Erkandtnuß.

4. Wann der obsiegend Schuldtglaubiger von der fahrenden Haab nit mag bezahlt werden, alßdann soll ihme deß condemnirten Schuldtner liegende Güther auch andere, so denen nach Recht vndt Gewohnheith verglichen werden, anzuegreiffen gestattet werden.

5. Im Fall, da weder liegende noch fahrende Haab vndt Güther zue Bezahlung der Schuldt gereichen mögen, da mag der Schuldtherr des condemnirten oder verlustigten Theylß Schuldtner, die ihrer Schuld bekandtlich vndt geständig seyen, angreiffen, wie recht ist.

6. So der Schuldtner nichts übrigs oder bevor hett, da mag er uff Anhalten des obsiegenden Theylß persöhnlich gefangen, vndt in Thurn gelegt, vndt darinn uf deß begehrenden Kosten so lang erhalten werden, bies er die obsiegende Parthey zuefrieden gestelt, oder sonst von Gütheren abtritt.

7. Eß soll aber in der Pfandtung vndt Angrieff die Beschaidenheith gehalten werden, daß solche Güther so dem Schuldtner zum wenigsten Schaden bringen, vndt doch dem Schuldtglaubiger zue Vollziehung der Urthell vndt vnverhünterter Bezahlung gnugsamb seyen, angegrieffen vndt genohmen werden.

Wie aber vndt mit waß Solennität, Maaß vndt Gestalt in obbestimbten Punkten ferner procedirt vndt fürgefahren werden soll, das würdt hernacher vndt in folgenden Titulen ferner deducirt vndt vuterschiedlich außgeführt.

Drei und vierzigster Titul.

Vom Ganth-Prozeß.

§. 1.

Dieweil aber nit allein zuerecht gesprochener vndt in ihr Krafft ergangener Urthell Execution, sonder auch vieler anderer Versprechungen, Obligationen oder Verschreibungen halber, der Angrieff, Pfandtung oder Gantung fahrender auch liegender Haab vndt Güther fürgenohmen werden, darzue in solchen allerhandt Irrungen vndt Zwittrag sich begeben vndt zue tragen, fürnehmblich in dem, daß solche angegrieffene Haab vndt Güthere von anderen auch angesprochen, worüber dann in solchen dergleichen mehr Weeg, super Jure, Pignoris, Hypo-

thecæ, Prælationis, daß ist, welcher dem darinnen vorgehen soll, Stritt in währenden Angrieff, Pfandung oder Ganthung, oder auch hernach vor Gericht erweckt vndt gerechtet, auch deßhalben gezweifelt vndt gefragt würdt, weß sich alßo dann zue halten vndt wie solche Streith zue entscheyden, damit dann Unßere Unterthanen, Ämbtleüth vndt Gericht auch hierinn etwaß Information vndt Bericht empfahen mögten, haben Wür nachgesetzte Ordnung vndt Satzung dießen Unßeren Landtrechten ferrer vnterschiedlich einverleiben vndt vermelden lassen wöllen, vndt dasselbig auf Meynung vndt Ordnung wie hernach folgt.

§. 2.

1. Wie denjenigen so ihrer vnverneidenlichen Forderung halber, alß die mit Urthell zue Recht oder mit aigener Bekandtnuß, oder mit vnwidersprechentlicher Verschreibung überweißen ist, bestimbte oder verschriebene Unterpfandt haben, mit der Gant soll vndt mag geholffen werden.

2. Wie die, so kein Unterpfandt haben, vndt doch ihre Schuldt auch bekant vndt richtig, erstlich zuer Pfandung vndt dann zum Vergant kommen.

3. Waß Unterschied vndt Vorzueg, da sich viel Glaubiger angeben, gehalten werden soll.

§. 3.

Damit sich dann niemandt eines geschwindern ohnversehenen Uebereylends der fürgenohmenen Gantung halber zue beklagen habe, wollen vndt ordnen Wür, daß Angrieff vndt Verganthen eingesetzter vndt bestimbter Pfandten, sie seint liegend oder fahrend, zwey weßentliche Stuckh haben soll.

Das erst ist die Thätigung vndt wo derselbigen nit nachgesetzt, darauff erlangt der Angrieff; daß ander daß offentlich Außruffen, Umbtragen oder Umbschlagen vndt

da

da es verkaufft, oder dem Glaubiger heimbgesprochen würdt, folgents fertigen vndt ausbithen.

Wo deren zwey Stuckh eines unterlassen wurde, soll der Angrieff, Pfandung vndt Ganthung von Unseren Ambtleüthen vndt Gerichten vff Anruffen deß Schuldtners nit allein für vnkräftig gehalten, sonder auch der Glaubiger, von wegen seines Uebereilens dem Schuldtner in Kosten vndt Schädten condemnirt vndt föllig erkennt, vndt ferrer in vier Monathen zue verganthen nit zuegelassen werden.

§. 4.

Wann der Schuldtner die Bezahlung der Gült oder Schuldt, über angesetzten vndt bestimbten Termin bies in die acht Tag verziehen würdt vndt der Glaubiger auf die Zahlung tringt vndt die Gant fürnehmen wolte, soll er darumb den Amtmann anruffen vndt umb vnverzügliche Vertagung deß Schuldtner bitten, welches der Ambtmann dem Glaubiger ohne ehehaffte Ursachen nit versagen sonder durch den Statt oder Dorffs Knecht dem Schuldner verkünden vndt sagen lassen solle, daß er von der anstehenden Gült oder Schuldt, die er dem N. schuldig vndt aber dieselbig, wie ihme mit Urthell vfferlegt oder selbst versprochen, uff diß Ziehl N. nit bezahlt, morgens zue sieben oder acht Uhr, wie daß jeder Orth vndt Zeith Gelegenheith ist, vor dem Ambtmann erscheine vndt seine Thätigung gewarthen wölle, sodann der Schuldtner anheimbisch, soll ihm daß, wie jetzt erzehlt von dem Statt oder Dorffsknecht unter Augen, oder da er nit zue finden oder sich verhielte, zue Hauß vndt Hoff verkündt vndt gesagt werden.

Da aber der Schuldtner an anderen Orthen haußheblich säsße, solle ihme fürgeschriebene Verkündung, darzue Ziehl vndt Tagsatzung zue bezahlen, nach Gelegenheith der Ferne oder Nähe seiner Wohnung, mit des Ambtmanns verkündt Brieff durch ein geschwohrnen Statt oder Dorffbotten an selbigen Orth, da er seßhafft zue Hauß vndt zue Hoff verkündt werden, alles uff des Schuldtners Kosten vndt Schadten.

Begebe sich aber, daß der Schuldtner auß ehehaff-

ten Uhrsachen verreißet oder seines Gewerbs vndt Handirung halben abweßend wäre, soll der Glaubiger mittlerzeith in Fürbott, oder Angrieff nit gehört werden, es were dann, daß der Glaubiger von wegen des verharrlichen Ußbleibens deß Schuldtners ein anders zue besorgen vndt den Angrieff zue begehren veruhrsacht würde, alßdann soll es nach Erkandtnus deß Gerichts in diesem Fall wie in nachfolgenden gehalten werden.

Da aber der Schuldtner mit Flucht oder ohngewöhnlicher Veränderung seines Guths sich argwöhnig erzeigte vndt deßhalb Unßer Ambtleuth jeden Orths vff Hülff vndt Einsehens angelangt wurden, sollen sie alßbaldt jemandt in sein Hauß verordnen vndt alles so darinnen beschlossens eröffnen vndt herfürthuen, dasselbig uffschreiben vndt verwahren, daß Hauß beschlissen vndt dann dem Schuldtner unter Augen, wo er zue gegen oder zue finden were, oder wo er sich verhielte, per Edictum durch angeschlagene Schrifft offentlich verkünden lassen.

Wo alßo der Ambtmann in Fällen wie erzehlt vmb vergünnen des Angrieffs angelangt vndt der Schuldtner uff erfolgte Verkündung erscheinen würde, soll er Thätigungsweiß ihm dem Schuldner vierzehn Tag ohngefährlich zue bezahlen setzen vndt erinneren mit Anhang, wo er in bestimbter Zeith nit bezahlt, werdt er dem Glaubiger den Angrieff, so er darumb angeruffen, vergönnen vndt zuelassen.

§. 5.

Wo dann der Schuldtner in obbestimbter Zeith der vierzehn Tagen mit Bezahlung sich noch gesaumbt vndt der Glaubiger ferrer nit warthen sonder umb den Angrieff seines bestimbten oder verschriebenen Unterpfands bey dem Ambtmann weiter anhalten würde, soll ihme der Ambtmann ohn ferrer Uffzueg, er hette dann dessen ehehaffte Uhrsachen, den Angrieff vergonnen vndt zuelassen, vndt ihm durch seinen geschwohrnen Statt oder Dorffs-Knecht darzue helffen, nach Ordnung vndt Maaß dießer Unßer folgenden Satzung.

§. 6.

Wann dem Glaubiger benante Fahrnus, wie die Nahmen hat, eingesetzt, soll dieselbig durch den zuegebenen geschwohrnen Knecht von dem Schuldner erfordert, vndt dem Glaubiger mit sich zue tragen überantworthet werden vndt soll der geschwohren Knecht dem Schuldtner alßbaldt vnter Augen oder so er nit zue finden, zue Hauß vndt Hoff verkünden, daß angegrieffen Unterpfandt in vierzehn Tagen zue lößen, wo nicht, so werde die Ganth fürgehen, da aber dem Glaubiger nichts benantlich, sonder die Fahrnus ingemein verpfandt vndt eingesetzt were, soll der Angrieff vndt Ußtrag geschehen, nach Maaß vndt Ordnung wie hieoben bey der Execution angezeigt, nemblich daß zueforderst die Paarschafft, folgents Silbergeschirr, dann auch Kleydung vndt anders ußgetragen würdt, vndt nemblich in solcher Anzahl und Wehrt, daß dem Glaubiger völlige Bezahlung davon geschehen möge, vndt deß dritt Theyls besser sey, denn die verfallene Schuldt ist.

Begebe sich aber daß die Fahrnus nit einem, sonder vielen verschrieben were, vndt einer oder mehr vmb den Angrieff ordentlicher Maaß anlangten, soll der Ambtmann verordnen, daß selbige Fahrnuß von Stuckh zu Stuckh, verschlossens oder vnverschlossens, ordenlich ufgeschrieben vndt dann bewahrt werde, mit Anzeigung die angegrieffen Unterpfandt zue lößen, wo nit, so würdt die Gant fürgehen.

§. 7.

So einem ein liegend Gut alß Hauß, Ackher, Wießen, oder Weingarth zue Unterpfandt eingesetzt vndt verschrieben wäre, lassen Wür den Angrieff desselben Pfandts geschehen vndt fürgehen dergestalt, daß der Ambtmann seinen Statt oder Dorffknecht befehle, mit dem Glaubiger inn vndt auf das Unterpfandt zuegehen, auch dem Schuldtner darzue zue verkündten vndt so daß Unterpfandt ein Hauß wäre, daß der Statt oder Dorff-Knecht darauß schneidt ein Spahn, were es ein Weingartten daraus schneidt ein Reeb, were es ein Ackher,

daraus hawe er ein Schollen, wäre es ein Wießen darauß hawe er ein Waßen vndt daß gebe dem Glaubiger, folgents der Stattknecht alßbaldt dem Schuldner vnter Augen, oder da er nit zuegegen, zue Hauß vndt Howe jedes Orths verkündte, daß angrieffen Guth innerhalb 14 Tagen zue lößen, wo er das nit thäte, so werde die Gant fürgehen.

§. 8.

So dann der Schuldner auch in diesen vierzehn Tagen bey dem Angrieff ihm zue Bezahlung bestimbt, dem Glaubiger noch kein Vergnügung gethan, mag der Glaubiger ferrer Unseren Ambtmann vmb daß offentlich Ußruffen vndt Umbtragen anlangen, der ihme dann von wegen des verharrlichen vnbillichen Uffzuegs der Bezahlung vngeweichert, ußgenohmen ehehaffter Ursachen, verholffen sein soll vndt dasselbig folgender Gestalt.

§. 9.

Wo der Schuldner auch in dießen vierzehen Tagen sein verpfändt angrieffen Guth nit löst, so soll dasselb fahrend verpfandt Guth, es seye von dem Schuldtner selbst zue Unterpfandt ernent, oder in gemein von ihm auftragen, oder auß Verordnen des Ambtmanns vffgeschrieben.

Zum ersten für die geschwohrnen Statt oder Dorff-Käufer der einen gelegt vndt feil gethan werden, dasselbig bey ihrem geschwohrnen Aydt zue rechten guten billichen Werthe, uffs höchst zue verkauffen vndt so es in vierzehen Tagen nit verkaufft, am nechsten Donnerstag oder Sambstag nach den vierzehen Tagen am offenen Markt mit offenem Ruff vndt Gant, durch ein Statt oder Dorfknecht vmb paar Geldt, dem so am meisten darauff biedet hiengegeben, vndt kein Gefährt darinn fürgenohmen, waß auch darauß gelöst, vff fleißigst vffgeschrieben, vndt dem Ambtmann oder Gericht alßbaldt überandworth werden, darmit die Schuldten ohne Verziehung zue bezahlen.

Undt so der Glaubiger viel vmb den Angrieff vndt Vergantung angehalten, sollen die alle vor dem Ambtmann oder Gericht, so baldt es gesein mag in Beysein deren, so die Pfandt verkauft haben, erfordert werden vndt ein jedem, nach dem er gefreidt oder Vorthell hat, darvon hernach würdt folgen, sein Schuldt bezahlen vndt so weith daß langen mag außtheilen, vndt ob ichtzigs überblieben, dem Schuldner oder seinen Erben nach Bezahlung der Gant-Kosten treulich behalten vndt gegeben werden, were auch, daß die Glaubiger ihrer Schuldt uff den Pfandten nit bezahlt würden, so ist ihnen ihr Anspruch an den Schuldner weiter vorbehalten.

Begebe sich aber, daß die feil gebottene fahrende Pfandung kein Kauffmann finden würde, so sollen vndt mögen die Richter mit ihrer Erkandtnus, solch Haab vndt Guth den Glaubiger so angrieffrn hetten, ihr jedem, nachdem er gefreit ist, nach billichem Werth zueaignen vndt ein antworthen.

§. 10.

Allerley Gefahr vndt Verdacht hierinn vorzuekommen, ordnen vndt wöllen Wür, daß weder Unßere Ambtleüth, Richter, Gebittel, Statt oder Dorff Knecht, noch auch andere männiglichen, so mit der Gant vmbgehen, vndt zue schaffen haben, weder durch sich selbst noch andere von ihrentwegen, heimblich noch offentlich, kleines oder groß, so durch Pfandung oder Ganthung feil gethan oder verkaufft würdt, nichzit kauffen oder zue ihren Handten bringen sollen oder mögen, wo es aber darüber beschehe, wöllen Wür, daß solcher Kauff nichtig vndt krafftlos, sie auch darzue in Unßer Straff gefallen sein sollen.

§. 11.

Ob auch jemandt, wer der were, dieweil die Vergant werede, die ußgetragene fahrende Haab für sein aigen oder ihme behafftet anspreche, alßo daß er dem Schuldner dasselbig gelichen, zue behalten geben, oder in anderweeg zuegestelt hätte, waß Nahmen daß gehaben

mögt, so soll dieselbig Haab bleiben liegen vndt nit verkaufft, sonder der Handel für das Gericht gewießen werden vndt wann daß offentlich für Gericht beweißen vndt glaublich angezeigt würde, so soll mann demselben gerührte sein zueständig Haab vndt Guth frey vnbeschwerdt zue Handen geben.

§. 12.

Wann die Pfandtnuß liegend vndt in Maaß wie oben geordnet angrieffen, auch der Schuldner in verkündter Zeith der vierzehen Tagen, daß mit Bezahlung der Schuldt nit gelöst, soll er uff Anhalten des Glaubigers für Gericht geheischen werden vndt folgents soll der Statt oder Dorff Knecht oder der Statt oder Dorffs-Both, welcher die Verkündung des Angrieffs gethan hätte, uff Begehr des Glaubigers offentlich vor Gericht bey geschwohrnen Aydt anzeigen, ob vndt wie er dem Schuldner den Angrieff vndt die bestimbte Zeith der Lösung verkündt habe;

So daß geschehen, soll der Glaubiger dem darzue verordneten Statt oder Dorffs Knecht, oder Gant Person geben den Span, Schollen, Reben oder Waßen, wie er daß durch den Angrieff bekommen vndt dann daß Gericht befehlen, drey Donnerstag nach einander solch liegendt Pfandt uff dem Marck oder Dorffplatz vmbtragen, mit klaren Worthen ußruffen, wenn daß berühre, warumb vndt vmb wie viel daß zue thuen seye, vndt an lezteren Donnerstag zu Abend am Marckht, da der gewohnlich Platz darzue geordnet ist, bies zue Beleüthung der Abend Glockhen, daß mit einem Uffschlag, wer am meisten darumb anbiethen vndt geben wollt, verkauffen vndt Morgents vor offenen Gericht den Kauff fertigen dergestalt, daß der Schuldtner alßobaldt darauß vndt der Käuffer darein gesetzt werde, daselb zue besitzen, zue nießen vndt einzuehaben, doch anderen an ihren verschriebenen Rechten oder Zienßen, soferr sie sich nit saumen, ohne Schadten, wie Wür dann von denen hernacher ordnen vndt setzen werden.

Soferr aber Niemands were, der daß vergant liegend Guth kauffen wolt, vndt dem Glaubiger sein Unterpfandt heimb gesprochen, vndt dem Schuldner davon müste gebotten werden, alßdann mag der Ambtmann Ambtshalben ein Wochen zwo oder drey oder auf daß meiste vier Wochen vndt nit darüber nach Gestalt der Sachen noch ferrer dem Schuldtner zuer Bezahlung verstreckhen vndt wo er sich auch in diesen gesaumbt, soll er uff Wieder Anruffung deß Glaubigers alßobaldt dem Schuldner ein Stattknecht schickhen vndt ihme bey einem kleinen Freuell gebithen, vom Guth so verganthet abzuetretten, darinn oder damit nichzit weiter zue handlen vndt den Glaubiger ferrer darinn vngeirret zuelassen vndt darauff solle vom Ambtmann der Glaubiger in würkliche Possession vndt Nießung eingesetzt werden vndt soll solch Verganthen vndt Ausbiedten wie vndt auff welchen Tag das beschehen, von dem Statt oder Dorffschreiber in ein sonder darzue verordnet Buch mit Fleiß beschrieben, vndt ihme zue Lohn ein Schilling Pfenning gegeben werden.

§. 13.

Wöllen Wür den, so ein Guth an der Ganth kaufft, oder an sich gebracht, ermahnt haben, daß er in der ersten Jahrsfrist, ohne des Gerichts Wissen vndt Erlauben, nichts ahn solch Guth lege oder verbawe, es seye dann von Nöthen, welcheszue eines Gerichts Erkandtnus stehen soll.

§. 14.

Wann dem Schuldtner sein Guth alßo durch Vergant vergangen vndt ob er innerhalb Jahrsfrist, von dem Tag der Einsatzung zue rechnen käme, dasselbig wieder an sich zue lößen, soll er darinn gehört werden, dergestalt, daß er die Haubtsumma, darumb sein Guth vergangen, sammt dem gewöhnlichen Eintrag oder Interesse vom hundert fünff zue rechnen, deßgleichen allen Ganth Kosten vndt waß solches Guthes halben mit Steyer, Zienß oder anderen dergleichen ferrer hat müssen ußgeben werden vndt dann auch nach Erkandt-

nus deß Gerichts alle Ueberbesserung vndt Baukosten alßo paar erlege vndt bezahle, wo dann solches von ihme vollstreckt vndt anderst nit, soll ihm sein verganth Gueth sambt ufgehobener Nutzung wo die vorhandten oder in Abgang derselben, billiche gebräuchige Gewehrschafft, auch nach Erkandtnuß deß Gerichts wiederumb verfolgt vndt zuegestelt werden.

Wann aber der Schuldtner in Jahresfriste nit loßt vndt aber ein anderer käme, innerhalb vierzehen Tagen den nechsten nach dem verschienen Jahr, der über die Haubtsumma, Interesse, Gantkosten vndt alles anderß wie oben erzehlt noch weiters darumb geben wolt, dem soll dasselbig Guth erfolgen vndt zuegestelt werden, es were dann, daß der Innhaber sich zue gleicher Überbezahlung erbiete, alßdann solle ihme daß Guth bleiben, vndt soll in beeden diesen Fällen dem Schuldner, so es vergangen, oder seinen Erben dasselbig so weiter daruff geschlagen, hienauß gegeben werden.

Wo aber nach Verscheinung des Jahrs vndt vierzehen Tagen niemandt käme, der obgesetzter Maß lößen würde, soll keinem weiter Lößung gestattet werden, sonder dem Innhaber dasselbig Guth lediglich bleiben, doch so es über alles, wie obgezehlt, als Haubt Summa, Interesse vndt anderem über daß Viertel besser were, soll der Innhaber dem Schuldner oder seinen Erben uf derselbigen Begehr dasselbig weiter innerhalb einem Jahr bezahlen vndt hienuß geben, nach Erkandtnuß des Gerichts.

§. 15.

Wo einer verschreiben Zienß oder Unterpfandtschuldt oder andere dergleichen Gerechtigkeithen uff einem liegenden Gueth hett, daß einer alß ihm auch verschreiben, mit der Ganth an sich gebracht, so mag ers in Jahrsfrist dem nechsten der Ganth, so er zuegegen vndt dessen Wissens hette, daß rechtfertigen vndt erfolgen, ist dann seine Verschreibung vndt Unterpfandt, es sey vmb Zinß oder Schuldt älter, dann des ihenen, der das Guth an der Ganth an sich gebracht hett, so soll ihme derselbig ab-

tretten, oder vmb sein Zienß, Haubtguth oder Schuldt gnug thuen, vndt ist dießer demjenigen, der daß Guth durch die Ganth erhalten, nit mehr zue geben schuldig, dann zimlichen Kosten, so uff die Ganth gangen ist, zue sambt dem Bawgeldt, wo daß aus Erkandtnuß eines Gerichts oder sonst nothwendig vndt nutzlich uffgewendt, were aber dessen Verschreibung jünger dann des, der das Guth an der Gant behalten, will er dann sein Gerechtigkeith erfolgen, so soll er dem Gantzieher vmb sein ußständig Zinnß, Schuldt oder anders, darumb er das Guth behalten hat, mit sambt dem Interesse vndt allen Unkosten, wie hievor gemelt, so daruff gangen, Vergnügen thun, vndt so daß geschicht, alßdenn dererst der Gantzieher vom Guth abzutretten vndt ihm sein Gerechtigkeith der behalten Ganth zuezuestellen schuldig sein, es were dann, daß der so daß Guth mit der Gant innhatt, wolte dem, so die jüngere Verschreibung hat, sein Summa hienuß geben vndt bezahlen, soll es zu seinem Willen stehen, da aber derselbig, dem die verganthen Güther auch verschrieben oder versprochen weren, daß Jahr verscheinen ließ, über daß er zuegegen vndt der Vergantung Wissens gehabt, so soll er uff demselbigen verganten Guth sein Gerechtigkeith versaumbt vndt verlohren haben, doch ist ihme nit destominder sein Anspruch ahn Haubtschuldner vorbehalten, im Fall aber auch, da der, so auch Anspruch an die verganthe Güther hette, redliche Ursachen seines Unwissens der Vergantung darthuen mögte, so soll ihm oben angesetztes Jahr erst nach bekommener Erfahrung ergehen vndt lauffen.

§. 16.

Begeb sich aber, daß jemandt solch durch die Ganth erkaufft oder an sich gebracht Guth für sein recht Aigenthumb ansprechen wolt, daß mag vndt soll geschehen in zehen Jahren den nechsten nach der Ganth von den Abweßenden, vndt in acht Jahren von den Gegenwärtigen vndt soll alßdann von dem Gericht desselben Klag vndt Beweißung gehört, vndt darauff nach Billigkeith erkennt werden, vndt geschehen waß recht.

Wo dann in zehen Jahren gegen den Abweßenden vndt acht Jahren gegen den Gegenwärtigen, den nechsten nach der Gandt niemandt were, der solch verganth Gueth wie obstehet, anspräche, so hätt der Ganth Kauffer daß Guth in Gewehr vndt Ersitzung gebracht vndt präscribirt, daß er fürohin aller Ansprach sicher ist.

§. 17.

Wo Schuldten mit Urtheyl aigener Bekandtnuß, rechtmässiger briefflicher Uhrkundt oder in ander Weeg bekanntlich vndt angichtig, darumb aber kein Unterpfandt eingesetzt oder verschrieben wäre, vndt der Bezahlung Tag vndt Ziehl gestelt, der Schuldtner aber ahn Bezahlung säumig erfunden were vndt der Glaubiger uf die Bezahlung dringe, soll er nach Verscheinung der 14 Tag den Ambtmann vmb Pfändung vndt Verganthung anruffen, wie hieoben bey Verganthung verschriebener vndt bestimbder Unterpfandt von Unß geordnet vndt gesetzt worden;

Undt so der Angrieff zue gestatten vndt zuezulaßen, wie Wür dann denselben vmb deß Schuldtners sträfflichen Uffzuegs halben, hiemit zuelassen, soll der alßo geschehen, daß der Glaubiger uß Erlaubnus des Ambtmanns ein Statt oder Dorffknecht zue ihm nehme, mit dem in des Schuldtners Haüß gehe, vndt ein Gelt oder Pfandt heische, last sich dann der Schuldtner finden vndt kein Einredt hat, so fahrt der Glaubiger mit der Verpfändung vndt folgents mit der Verganthung, lauth obgegebener Ordnung für, die Pfandung aber soll geschehen, nach Ordnung wie oben bey der Executionen gemeldet.

§. 18.

Begebe sich aber, daß der Schuldtner der Schuldt nit bekandlich were, sonder Rechts begehrte, waim er dann dem Statt oder Dorffs Knecht bey sein Handt gegebenen Treuen ahn eines geschwohrnen Ayds statt gelobt, daß er solches nit uß gefährlichen Verzug, sonder allein uß Nothdurfft vndt darumb thue, daß er vermeine er sey dem Kläger gar nichts, oder nit so viel

schuldig, so soll die Verpfändung still stehen vndt mag der Kläger den Schuldtner mit Recht fürnehmen, vndt handlen nach Ordnung Rechtens wie obstehet, es were dann, daß der Schuldtner ein unglaubhafftiger Mann were, der sich vor offt dieser Gefährlichkeith gebraucht hette, so soll der Statt oder Dorffs Knecht, wo ihne bedunkt, daß solche Gefährlichkeith wolle gebraucht werden, die Gelübt nit annehmen, sonder dem Ambtmann den Handel wiederumb anbringen, vndt desselben Befehlß darinn erwarthen, der mag alßdann mit der Pfandtung heißen fürfahren oder stillstehen, wie sich gebührt.

Im Fall aber, da der Schuldtner argwöhniger Weiß ußtrette oder in anderweeg sich verdächtlich erzeigte, weß sich gegen ihn zue halten, ist oben bey der Verthätigung vndt Angrieff gesetzt vndt usgeführt.

§. 19.

Nachdem sich offtmahlß begiebt, daß einer mit Schuldten dermassen beladen vndt versteckt würdt, daß sie all sein Haab vndt Guth weit übertreffen vndt derhalben allen Glaubigern ohnmöglich völlige Bezahlung vndt Vergnügung zue thuen, so dann einer oder mehr zum Angrieff oder Verpfandung eylen vndt vermeinen wollten, damit vor anderen, so doch ältere vndtbessere Verschreibung oder Ursachen ihrer Forderung haben, aber dieselbig auß Mitleyden gegen den Schuldner eingestelt, zuer Bezahlung zue kommen, vndt aber in Kayßerlichen vndt gemeinen Rechten Bescheydt vndt Ordnung gegeben, wie es in allweeg des Orths gehalten werden soll, so setzen vndt ordnen auch Wür daß weiter, daß keinem sein Behändigkeit vndt Fürlauff gegen anderen, der seiner Forderung besser vndt erbeblicher Ursach hett, fürständig seyn soll, sonder wollen nachfolgende Ordnung gesetzt vndt gehalten haben.

§. 20.

Wann zue besorgen, daß deß Schuldtners verlassen Haab vndt Güther zuer Bezahlung nit gnug, so soll vor allererst auß demselbig genein verlassen Guth,

vndt ob der Schuldner mit Tod abgangen wäre, sein Begräbde vndt Leibfall, seinem Standt gemäß ußgericht, darnach die so ihme in solcher Krankhheit oder auch sonst gedient vndt geschafft hetten, ihres verdienten Liedlohns bezahlt vndt dann mit anderen Fällen gehalten werden, wie nach bestimbt ist.

§. 21.

Nachden jetzt gemelten Glaubigern wöllen Wür, daß der gemein Nutz vndt Herrschafft den Vorgang habe, alßo das, wo der abgestorben oder gewichen Schuldtner paar Gelt, Steyer, Schatzung, Frevell oder anders schuldig were blieben, das soll dem gemeinen Guth oder Nutz vor allen anderen bezahlt oder verrichtet werden.

§. 22.

So dem Schuldner bey Leben oder nach Absterben sein Guth uff der Ganth verkaufft, so soll der, welcher eingesetzt, verschrieben vndt benandt Unterpfandt hat, alß ein Hauß oder ein Weingarthen oder anderß, vor männiglichen vorgehen, alßo daß solch eingesetzt vndt verschrieben Unterpfandt uffs höchst zum Auffschlag verkauft vndt gemeldter Pfandtherr ahn forderstен daruß bezahlt werden, vndt waß überbleibt, soll zue deß Gerichts Handten wie ander gelöst Gelt gelegt, vndt vor ihme unter andere Schuldtner getheylt werden, begeb sich aber, daß auch ein anderer oder mehr ihre Verschreibung uff dasselbig Unterpfandt fürlegten, so gehet der vor, dessen Verschreibung a dato älter, vndt so die Data gleich, sollen sie auch gleiche Bezahlung empfangen, so aber einer käme, der zue nothwendigen Baw- vndt Unterhaltung desselbigen Guths geliehen vndt deßhalben zue austruckhlichen oder verschrieben Unterpfandt dasselb Guth angenohmen, soll der, ohngeacht des Dati, vor allen anderen mit Bezahlung den Vorgang haben.

§. 23.

Wie vndt aus waß Ursachen einem Glaubiger seines Schuldtners Haab vndt Guth tacite stillschweigend, auß sonder Gutthat der Recht verpfandt werde, ist unten bey

den Contracten nach Längs gnugsamb angezeigt vndt ußgeführt, begeb sich aber, daß deß Schuldners Haab vndt Guth mehr dann einem dergestalt verhafft vndt verunterpfändt were, sollen diejenigen, deren Gerechtigkeit älter, den anderen gleichermaß, wie hieoben bey denen so austruckhliche Unterpfandung haben, vorgehen, vndt vor dem anderen ihre Bezahlung erlangen, doch solle die Fraw, deren für ihr Ehestewer vermög der Rechten alle ihres Manns Haab vndt Güther stillschweigend verpfändt, allen andern Schuldtglaubigern so auch stillschweigende Pfandt haben vorgehen, deßgleichen auch ihre Kinder von demselbigen Mann erbohren.

§. 24.

Wo dann allen oberzehlten Glaubigern gnug geschehen vndt darnach etwas übriges, welches gleichwohl die Anzahl vndt Summa anderer gemeinen Schuldten nit erreichen mag, alßdann soll angedingter Gesind oder Liedlohn des nechsten Jahrs vndt Haußzinnß zuefordersist, folgents einem jeden andern Glaubigern nach Gebühr vndt nach sein Schuldten Anzahl vndt Größe bezahlt werden.

Vier und vierzigster Titul.

Von freywilliger Güter = Abtrettung.

§. 1.

Alß auch die gemeinen geschriebenen Recht, denjenigen so mit Schulden überladen, das Beneficium Cessionis daß ist, Abtrettung von ihren Haab vndt Gütheren zuelassen, haben Wür solches Unßeren Unterthanen vndt Zuegewanden auch nit nehmen oder abstrickhen wöllen.

Wann nun einer Unßers Fürstenthumbs Unterthanen oder Zuegehörigen zue Abgang seiner Nahrung käme, vndt dermassen mit bekandtlichen offenbahren vndt vnwiderſprechlichen Schuldten besteckt, daß er ihnen allen mit seinem Vermögen nit Bezahlung thuen mögte vndt dannoch nichts destoweniger seine Glaubiger strackhs von ihm bezahlt sein wolten, oder auch etwann auß Mangel der Bezahlung ihne in Gefängniß zue bringen vnterstanden, so mag alßdann in einem oder dem andern Fall, derselbig von seinen Haab vndt Gütheren wohl abtretten vndt die seinen Glaubigern übergeben, doch daß darinnen nachfolgende Maß vndt Ordnung gehalten werde.

§. 2.

Erstlich daß solche Cession vndt Abtrettung von dem Schuldner vor seinem ordentlichen gesessenen Gericht beschehe, er sich auch derhalben seinem Ambtmann mit Benennung seiner Glaubiger anzeige vndt sich darzue zuelassen begehre.

Alßdann vndt für das ander sollen dieselbige seine Glaubiger, so Spruch vndt Forderung zue ihme haben, auff ein geraumben Termin, durch Verkündigung zue Hauß, wie viel man der weiß vndt die übrigen durch ein offen Rueff oder Brieff an dem Rathhauß oder Kirchen Thür angeschlagen, darzue citirt werden.

Zum dritten daß er alßdann uff den angesetzten Termin vor Gericht in Gegenwärtigkeith der Glaubiger ein Aydt zue Gott schwehre, daß er in Anzeigung aller vndt jeder seiner Haab vndt Güther auch Schuldten, die er hette vndt sonst allen anderen gesuchten vndt vngesuchten, nichts gefährlichen verschweigen noch vnangezeigt lassen, sonder wahrhafftig anzeigen wolle, auch hievor in Fraudem Creditorum zue Nachtheyl vndt Abbruch seiner Glaubiger nichts darvon verschlagen, veräußert oder in einigen Weeg alienirt vndt hiengeben habe, mit der angehängten Bedrauhung, da man über kurtz oder lang einige gefährliche Handelung von ihme erfahren würde, daß er von allem Behelff vndt Gutthaten der

Abtrettung gefallen vndt neben Gewarthung der Straff Maynayds, von seinen Glaubiger mit allem Ernst wiederumb gegen ihne fürgefahren werden möge vndt uff solche gnugsambe Erinnerung soll die Anzeigung seiner Haab vndt Güther von ihme gerichtlich eingenohmen vndt gehört, fleißig beschrieben oder nach Nothdurfft inventirt werden, so dann daß alles beschehen, soll er all solche seine Haab vndt Güther sambt deren Beschreibung den Glaubigern abtretten vndt das Gericht die in Verwahrung nehmen vndt sollen solche abgetrettene Güther hernacher zue ehester Gelegenheit, offentlich uff der Ganth ußgerufft vndt zum Uffschlag verkaufft vndt daß erlöst Gelt vnter die Glaubiger, jedoch einem jeden sein bessere Gerechtsambe vndt Praerogativam uff oben an seinem Orth unterschiedliche gethane Anzeigung vorbehalten, nach Marckh oder Anzahl pro Rato, alß weit es reichen mag, außgetheylt werden.

§. 3.

Es soll auch daß erlöst Gelt unterschiedlich vndt darbei verzeichnet werden, wer die Glaubiger, wie viel man jedem schuldig, waß auch jedem darahn bezahlt vndt noch außstünde, damit man jederzeith allerhandt Handlungen guthen Bericht habe, auch in Bedacht, daß der übrig Rest vndt Ußstandt, auch noch hernacher, jederzeith von dem abgetrettenen Schuldtner, wann er etwaß weiters überkommen undt acquiriren würde, bies zue völliger Bezahlung, uff richterliche vorgehende Erkandtnuß vndt noch Ußweißung der Rechten erfordert werden möge.

§. 4.

Und wiewohl solche Abtrettung gar vndt gänzlich uff alle des Schuldtners Haab vndt Güther, sogar seine Kleyder selbst verstandten würdt, so wollen Wür doch, daß in solchem Fall dem Abtrettenden auß erbarmbte nit allein ein zimblich Kleyd an seinem Leib, sonder auch, so er ein Handwerkh oder Bawersmann were, ein nothwendiger Schaff oder Werkhzeug nach Gelegenheith vndt Gestalt der Persohnen seines Handwerkhs oder Wesens uff Unßer Gerichten Erkandtnuß gelassen werden

damit er darnach auch sein Nahrung haben, auch sich vndt sein Weib vndt Kinder hienbringen vndt Hoffnung seyn möge, etwaß weiter künfftiglich durch ihne zue überkommen.

Eß sollen auch hierinn von solcher Cession oder Abtrettung außgenohmen vndt befreyet sein, deß abtrettenden Schuldners Haußfrawen Kleider, Kleinodien, vndt waß zue ihrem Leib gehörig, auch ihr zuegebracht Heürathsgut, Morgengaab vndt waß sonst mehr von ihr dahero kommen, sofern sie daß Weib an solchem des Manns Verderben unschuldig, daß Wür zue Unßerer Ambtleüth vndt Gericht Erkandtnuß stellen, deßgleichen der Kinder Verfangenschaft oder in anderweeg verhaffte Güther, die dann hierinn deß Vatters Verderben billich nit entgelten sollen.

§. 5.

Neben dem aber sollen Unßere Ambtleüth vndt Gericht darnach auch gebührlichs Einsehens haben, wo solche Gesellen alßo ihre Güther abtretten wolten, die daß ihr durch den Müssiggang auch mit übermässigen Zehren, Spiehlen vndt anderem unhäußlichem Weßen üppiglich verschwendet, undt ihre Glaubiger alßo muthwillig angesetzt, vndt umb daß ihr zuebringen unterstündten, dann denselbigen solcher Behelff der Abtrettung nit so leichtlich vndt ohn Entgelt gestatt, sonder sie darneben nach Verdienst ihres Muthwillens, Verschwendens vndt gefährlich Betrügens der Glaubiger anderen zue einem Exempel vndt Warnung zue besserer Haußhaltung, uff Unßerer Gerichts Erkandtnuß gestrafft werden.

Zweiter

Zweyter Theyl.

Von

Contracten.

Wiewohl unter diesem Theyl andere vndt mehr Rubric, oder Materien hetten gesetzt oder tractirt mögen werden haben Wür Unß doch diese gemeinste vndt gebräuchige Contract vndt Handirungen zuesammen geträgen, oder erklährte rechtliche Satzung gnädiglich gefallen, vndt derselbigen alßo von Unßer Landtschafft approbirte Begrieffen, publiciren wollen lassen, auf daß zueforderst Unßere Ambtleüth vndt Gericht durch dieselbigen Bericht vndt Information, deßgleichen Unßere Unterthanen Weeg vndt Weißung vndt Anleydung hetten, sich der Gebühr hierinn mit guthem Glauben aufrichtig zue beweißen vndt dermassen zueschickhen, damit ein jeder nit allein bey dem seinen bleiben, sonder auch des ihme von Recht vndt Billichkeith wegen zuegehörig, fürderlichen halten vndt behalten mögte.

Erster Titul.

Vom Leyhen uberhaupt.

Nachdem daß Worth Leyhen in teütscher Sprach auf dreyerley Weiß gebraucht vndt verstanden würdt, damit dann bey dem gemeinen Mann Mißverstandt verhüttet, so ist zue besserem Unterricht im Eingang dießer Tractation der Unterschaydt wie nachfolgt zuemerkhen.

Am ersten so würdt Gelt, Wein, Korn, Eyßen, vndt anders daß gewogen, gezahlt oder gemessen vndt mit eim gleichen Werth wieder bezahlt werden mag, von Handen geliehen dergestalt, daß es des Entlehners aigen würdt vndt er daß alß sein aigen Guth nutzen, nießen, verbrauchen vndt sonst hiengeben vndt ohnewerden mag vndt daß heist zue Latein Mutuum von welchem in nechst folgendem Titel gehandelt würdt.

Am anderen begiebt sich, daß einer dem andern etwaß liegents oder fahrents vergebentlich hinleyhet, ein Zeith zue gebrauchen, alßo daß eben dasselbig geliehen Guth vnverändert wieder geantworth werden soll, welches Commodatum genandt würdt, davon in anderem folgenden Titel.

Zum dritten so beschicht mehrmahlß, daß einer dem andern ein liegendt oder fahrend Guth vmb ein Gelt oder Zienß verleyhet auch dergestalt, daß das verliehen Guth nach Außgang der Leyhung, dem Leyher wieder zuegestelt werden soll, daß würdt Locatio benamset, von dem würdt unten im Titel von Beständtnuß Meltung beschehen.

Zweiter Titul.

Vom Leihen Gelts Weins Korns oder dergleichen, Mutuum genannt.

§. 1.

Wann einer Gelt, Wein, Korn oder anderß entlehnet, derselbig soll mit gleichem Werth, beyde an der Substanz vndt Güthe, Bezahlung thuen, an der Substanz, alß Gelt mit Gelt, Wein mit Wein, Korn mit Korn, vndt nit eins fürs ander, an der Güthe alß guthen alten Wein mit gleichem guthen alten Wein, vndt nit mit newem, guth Korn mit gleichen guthen, vndt nit mit Brandt oder schwächeren Korn vndt dergleichen erstatten.

Vndt da einer Wein, Korn oder anderß mit Gelt bezahlen wolt, daß mag er anderß dann mit Bewilligung des Leyhers nit thuen.

Gleichergestalt mag auch der Leyher für sein geliehen Haab vndt Güther, wieder deß Lehners Willen nit Gelt forderen, ob er sich gleich in der Bezahlung etwas gesaumbt hette.

§. 2.

Nachdem sich mehrmahlß zueträgt, daß der Endtlehner an der Wiederstattung der entlehnten Haab vndt Güther säumig vndt mitler Zeith der Werth derselben verändert vndt dem Leyher sein Gutthat zue Nachtheyl vndt Schadten verkhert würdt, darzue die Meinungen der Ausleger der Rechten hierüber spaltig, damit dann solches verhüttet vndt Unßere Unterthanen verwarnet, auch die Richter Unßeres Fürstenthumbs waß sie uff Anruffen der Partheyen erkennen vndt sprechen sollen, eine gewieße Erklärung haben;

So erklähren, ſetzen vndt ordnen Wür: Erſtlich, wo der Leyher dem Entlehner ein gewieß Ziehl gemacht vndt der Entlehner würde ſäumig vndt verzüge die Bezahlung ein Monath nach dem Ziehl oder länger, da ſoll die Äſtimatiou, daß iſt der Anſchlag des Werths dergeſtalt beſchehen, daß waß die geliehne Früchten oder Haab zue Zeith deß Ziehls gemeiniglich mehr gegolten, dann zuer Zeith der Bezahlung, daſſelbig der Entlehner neben Wiedergebung ermelter Stuckh an Gelt erſtatten vndt bezahlen ſoll;

Wo aber kein gewieß Ziehl der Bezahlung beſtimbt wer vndt daß geliehen Guth käm in Abſchlag, da ſoll die Werthung geſchätzt werden à Tempore Morae, daß iſt, von der Zeith des Verzuegs, welcher Verzueg ſich in zween Weeg begeben mag, dann wo der Leyher die Schuldt erſtlich auſſerhalb Rechtens gütlich heiſcht oder fordert, ſo würdt der Verzueg von gethaner Forderung an gerechnet, da er ſie aber gleich Anfangs rechtlich erfordert, da würd der Verzueg gezehlt von beſchehener Kriegsbefeſtigung vndt nit der rechtlichen Forderung.

Da aber daß geliehen Gueth im Werth ufgeſtiegen, würdt die Werthung von der Zeith deß Verzuegs bies zur Enturthell, die zue Kräfften kommen, zue nehmen, vndt da ſie am höchſten geweßen, geſchätzt vndt angeſchlagen, dann da von einer Urthell geappellirt vndt der Werth in ſchwebender Appellation noch mehr erhöht würde, auch derſelbig dem Leyher zum guthen wachßen, vndt in der entlichen Urthell uff Begehren deß Glaubigers bedacht werden.

Herwiederumb wann der Schuldtherr zue ſeiner Zeith an gebührenden Orthen vndt Enden die Bezahlung nit annehmen thätte, vndt demnach der Werth ufſtiege, derſelbig Übernutz mag von dem Entlehner nit abgezogen werden;

Wann aber der Wehrt abstiege, dasselbig mag dem Schuldtglaubiger zue keinem Vortheil gereichen, dann in dießen Fall ist es gnug, daß der Schuldtner vor Schadten behütt werde vndt soll von seines Glaubigers Verzueg oder Hinderung kein Gewinn haben.

Sonst da vor den Verzueg oder nach der Bekräfftigung der Enturthell der Wehrt der geliehenen Güther uf oder abstiege, daß mag oder soll keinem Theyl weder zue Genieß noch Entgeltnuß gerechnet werden.

Undt soll obvermelter Unterschiedt im Werth der Müntzen, sie seyen Golt oder Sielber auch bedacht vndt gehalten werden.

Doch waß hieoben von Verzueg vermelt, daß soll zue Unßer oder Unßerer Gerichten billichen Moderation vndt Mässigung stehen, dann es möchte der Entlehner durch Unglückhs oder andere vnversehene Fäll vndt Hinterung daran er kein Schuldt hett, dermassen wieder sein Willen verhindert werden, daß er vermög dießer Satzung entschuldigt vndt derhalben kein Entgeltnuß tragen soll.

§. 3.

Wür setzen vndt ordnen auch, daß derjenig, der Gelt, Wein, Korn, oder anderß hinleyhet, nit mehr oder weiter zue bezahlen, dann die Haubtsumma andingen, noch deßhalben forderen vndt nehmen, alßo daß er gäntzlich kein Gewinn, Uebernutzen noch Vortheil davon empfahen soll, wer daß nit helt, derselbig soll der Uebertrettung vndt Gebühr nach gestrafft werden, dann solch Leyhen soll ohn einigen Gesuch vndt ganz vergebens beschehen.

Vndt dieweil mehrmahlß bey den Leyhungen, wucherlich vndt vom Recht verbottene Contracten gefährlicher vndt betrüglicher Weiß fürgenohmen werden, welchermassen dann die vndt andere vom Recht verworfene, Contract in Unßerem Fürstenthumb gäntzlich abgeschafft,

vndt gestrafft werden sollen, davon ist in Unserer außgangener Lands-Ordnung stattliche Fürsehung zue befinden.

§. 4.

Welcher dem anderen Gelt, Wein, Korn, oder anders wie oblauth ohne ernennte Ziehl vndt Tag zue einem gewießen Gebrauch hinleyhet, der mag sein Schuldt nit erforderen, es sey dann der Gebrauch geendet, oder so viel Zeith verschienen, daß dem Gebrauch gnugsamb, da aber im Entlehnen keines gewießen Gebrauchs gedacht, soll es zum Richter stehen, wann solche Schuldt erstattet werde, so aber gewieße Ziehl vndt Tag gesetzt, soll der Leyher vor dem Ziehl nit forderen, aber der Schuldtner mag ver dem Ziehl wohl zahlen, wann er will, welches auch der Leyher anzunehmen schuldig.

§. 5.

So einer sein eigen Gelt, Wein, Korn oder dergleichen in eines andern Nahmen, er seye zuegegen vndt hab deß Wissen oder nit, außleyhet, da mag derjenige, in deß Nahmen die Lehnung beschehen, solch Schuldt erforderen, wann aber einer frembd Gelt, Wein oder anderes in seinem aigenen Nahmen außleyhet, ist dann die geliehen Haab vorhandten, die mag der aigen Herr forderen, wo sie aber verthon, so hat der Herr kein Ansprach ahn den Entlehner, aber der Leyher ist dem Herrn deßhalb pflichtig, gnug zue thuen, es wäre dann, daß der Aigenthumbs Herr deß seinigen an dem Leyher nit einkommen mögt, in welchem Fall er eben die Ansprach, die dem Leyher gebührt, am Endlehner haben soll; welcher auch frembt Gelt oder anderß in deß rechten Herren Nahmen außleyhet, so mag derselbig Herr solch forderen, ob es gleichwohl ihme vnwissend oder ohne Befelch geschehen ist.

§. 6.

Ob aber der Schuldner uf geschehene Erforderung oder uf gesetzte Ziehl vndt Tag nit bezahlen thät, so ist er die Schuldt mit sambt zimlichen Kosten, es sey verschrieben oder nit, zue bezahlen schuldig, doch deß Rich-

ters Mäßigung vorbehalten, aber vmb Intereſſe vndt Schadtfall, ſo jemands forderte, ſoll allweeg vor Gericht geſchehen vndt ergehen, waß recht iſt.

Dritter Titul.

Vom Leihen, ſo vergebens geſchiehet, Commodatum genannt.

§. 1.

Wür ſetzen vndt ordnen auch, welcher von dem anderen ichts vergebens an Gelt entlehnt, zum Gebrauch, es ſeint Roß, Vieh, Silbergeſchirr, Klayder oder anderß, der ſoll daß mit allem beſten Fleiß bewahren vndt würdt es aus dem mündeſten Unfleiß geſchwächet, daß muß er abtragen, aber vmb Unfall iſt er nichts verbunden, es wäre dann, daß der Entlehner durch ſein Schuld in ſolchen Unfall gerathen, alß wann einer ein Pferdt entlehnet gegen Straßburg zuereithen, vndt er ritte in daß Feldtlager oder ahn ein anderß gefährlichs Orth vndt daß Pferdt würdt ihme genommen, oder wann einer die entlehnet Haab verhielt vndt die nit zue gebührlicher Zeith wieder gäbe, vndt würde ihm demnach entwaldiget oder entſchädiget, ſolches würde deß Aufzuegs vndt Saumbnus halber dem Entlehner ufgeladen, oder wann einer die Schädten vnglücklicher Zuefäll, etlicher inſonderheith, oder allen insgemein austrückhentlich uf ſich genohmen vndt verſprochen hatte, waß für Schadten der entlehnten Haab von Unglückh zueſtünde, daß er daſſelbig wiederkehren vndt erſtatten wolt, oder ſonſt die Äſtimation vndt Anſchlag ſolcher Haab vndt Güther zu erſtatten, uf ſich genohmen hätt, wie dann ſolches von Rechtsgelährten nach längß ferrer außgeführt würdt.

§. 2.

Welcher Roß, Viehe, Sielbergeschirr, Haußrath, oder anderß zum Gebrauch entlehnet, wo er daß verwahrloßet, oder an andere Orth in anderer Gestalt längere Zeith, oder weither dann gedingt ist, wieder deß Heren Willen, oder ohn sein Wissen gebraucht, oder sonst in einigen Weeg schwächerte, der ist dem Herrn deß Guths allen Abgang, Schwächerung, Nachtheyl vndt Interesse nach eines Gerichts Erkandtnus abzuetragen schuldig.

Wann aber die geliehen Haab in dem Gebrauch, darzue sie geliehen worden, ohne Schuldt deß Entlehners geschwächet würde, oder gar vergieng, so ist er dem Leyherren darumb zue thuen, nichts verbunden,

§. 3.

So einer dem anderen wissentliche schadthaffte Faß oder Geschirr ohn verwahret leyhet, vndt der Wein oder anderes, so der Entlehner darein gethan, lieffe ihm aus oder verdürbe ihm darinnen, da ist der Leyher, solchen Schadten zue besseren vndt abzuetragen pflichtig.

§. 4.

Welcher die gelehnet Haab bey seinem Diener heimbsendet, würdt die Haab unterwegen endwendet, oder verlohren, so ist der Entlehner schuldig, wäre aber, daß der Leiher bey seinem Diener die Haab reichen ließ, waß dann vnterwegen hierinn Schadten geschicht, gehet den Entlehner nichts an, er hät dann Schuldt daran.

§. 5.

Es soll auch der Herr, der zum Gebrauch hienleyhet, die Haab nit erforderen, dann so die bestimbte Zeith verloffen, oder der Gebrauch geendet, oder dies so viel Zeith erschienen, daß der Entlehner, so er gewolt, gebrauchen mögen; wann auch der Leyher dem Entlehner Verhinderung oder Eintrag thät, daß er das entlehnet Guth nit brauchen mögt, darzue es ihm geliehen, so mag er darumb in Recht beklagt vndt zue Bezahlung des Interesse völlig erkent werden.

§. 6.

Wann aber der Leyher sein Haab zue gebührender Zeith erfordert, so ist ihme der Entlehner die zue antworthen pflichtig vndt mag nit fürwenden, der Leyher sey ihme schuldig, es were dann die Lehnung in Gelt beschehen, vndt die Schuldt bekant oder sonst lauther, in welchem Fall die entlehnet Haab gegen der Schuldt verglichen vndt abgezogen werden mag; wann auch der Entlehner uf die entlehnet Haab nothwendigen vndt nahmhafften Kosten ufgewendt, so mag er dieselbig bies zue Erstattung des Kostens wohl inbehalten.

§. 7.

Gleicher Gestalt mag auch keiner fürwenden, das geliehen Guth sey nit dessen aigen, der es geliehen hat, dann es mag auch frembd Guth, so es zum Gebrauch verliehen, auch durch den Leyher wieder erfordert vndt solcher Einredt vnverhindert erholt werden.

Vierter Titul.

Von Haab vndt Güthern, so zue getrewen Handten hinterlegt sein, Depositum genannt.

§. 1.

Wür setzen vndt ordnen, welcher Haab vndt Guth, es sey was es wöll, zue seinen getrewen Handten zue behalten annimbt, oder wann etwas von der Obrigkeith hinter jemands zue behalten gelegt würdt, der soll daß trewlich vndt alß sein aigen Guth versehen vndt bewahren, dann wo er einig Vntrew, Betrug oder schuldbahre Hienläßigkeit damit fürnehmen vndt deß mit Urthell überwunden würde, so ist er Abtrag zue thuen schuldig, vndt stehet darzue in Unßer Straff, aber im Fall einer Gelt nimbt, daß er die hinterlegt Haab verwahren thue,

oder sonst die Hinterlegung von seintwegen gleich so wohl geschicht, alß deßjenigen, ders hinterlegt hat, so ist es nit gnug, daß ers wie sein aigen Guth verhüete, sonder ist verbunden, daß er ein solchen Fleiß anwende, dem ein jeder fleißiger Hausvatter an seinen aigenen Hendeln bewieße.

Wann auch einer für sich selbst seines Nutz halben sich hette angeworffen, daß etwas hinter ihn erlegt würde, oder er hett solch Hinterlegung allein von sein selbst wegen angenommen, so ist es nit gnug, daß er ein gemeinen Fleiß ankhere, sonder ist zum höchsten Fleiß verbunden, also daß wann er es aus dem mindsten Unfleiß verwahrlost oder geschwächet, desselben Abtrag vndt Erstattung thuen müest.

Zu Zeiten ist er auch zue fallende Unfäll zue wiederlegen schuldig, als wann er die hinterlegt Haab bies nach Befestigung des Kriegs verzüglich hinterhalten, oder an gefährliche Orth getragen hett, oder hinterlegt Geldt mit dem Geding empfangen, daß er dasselbig brauchen vndt mit so viel anderen erstatten mögt, oder was ihme für Unglückh zuestünde, sich dasselbig zue besseren verbunden hett.

§. 2.

Es soll auch der Depositarius, dem etwaß hinterlegt ist, sich desselben nit gebrauchen, nutzen oder nießen, thät er aber solches, vndt gebraucht sich der hinterlegten Haab, vndt würdt des bewießen, so mag der Hinterleger ihn vmb Kosten vndt Schadten, Interesse genannt fürnehmen, in die er auch nach Erkandtnuß des Richters condemnirt vndt völlig erkennt werden soll.

§. 3.

Undt ob die Haab, so zue getrewen Handten behalten würdt, viel Persohnen anrührte, so ist der Behalter nit schuldig, einer Persohnen ohne der anderen ichtwaß herauß zue geben, es were dann zue der Zeith der Erlegung sonderlich beredt, daß solch Haab oder

Guth ihr jedem soll gefolgt werden, oder daß ihm mit gnugsamber Bürgschafft oder Pfanden oder sonst nach seinen Willen Sicherheith beschehen, dardurch er schadloß gehalten würde, ob es aber Gelt, Wein oder Korn ist, wann dann derjenig, der sein Theyl begehrt, ein wissentlicher Erb wäre, oder sonst kündliche Gerechtigkeith hette, dem soll mann in Beysein dero, so von einem Gericht darzue verordnet würden, sein Theyl geben vndt darnach in Gegenwärtigkeith derselben wieder beschliessen, was zue beschliessen ist.

§. 4.

Were daß derjenig, hinter dem etwas behalten were, mit Tod abgangen vndt viel Erben hinterließ, welcher dann das Guth bey Handen hat, er sey Erb oder nit, der ist das schuldig heraus zue geben, vndt mag sich kein Erb uf den andren ußziehen, doch ist Noth, daß der Ansprecher mit guther Kundtschafft darthue, daß er oder sein Vorderen solch Guth zue trewen Handen gelegt haben.

§. 5.

Ein jeder, der Haab oder Guth zue getrewen Handten hinterlegt, mag dieselbig nach seinen Gefallen wann er will, wieder erforderen, ob gleich anfangs ein gewieße Zeith, wie lang es behalten werden solt, bestimbt were, vndt soll der Innhaber darzue gehalten werden, daß er ohne alles Verziehen Einredt oder Ußzueg die erlegte Haab wieder gebe, vndt mag nit fürwenden einige Compensation vndt Vergleichung zue thuen, oder daß hinterlegt Guth wer nit deß aigen, der das zue behalten geben, dann er soll guthen Glauben halten vndt stehet nit zue Fürwitz zue brauchen, wem das Aigenthumb zuegehöre.

§. 6.

Welcher hinterlegte Haab vndt Guth ärger oder schwächer wieder geben hät, der soll dem Herr des Guths alle Schwächerung vndt Schädten zue entrichten vndt zue bezahlen schuldig sein, es were dann sol-

ches von Natur oder aigenen Mangell oder Presten ärger worden, oder gar vergangen, alßo daß wann es gleich dem Herrn wieder geantwerth, bey ihm gleicher Gestalt auch geschwächert oder verlohren worden were.

§. 7.

So aber in einem versiegelten Vaß, Kisten oder anderem etwaß hinter einem gelegt vndt der Erleger die hinterlegte Stuckh nit sonderlich dem, hinter den ers legt, zeigte oder darzählte, so ist derselb nit schuldig, umb jedes Stuckh besonder Redt oder Antworth zue geben, wann er solch Vaß oder Kist beschlossen, vndt verzeichnet, wie ihm das worten, wieder antworthet, es were dann, daß etwaß Gefährt, oder Betrug darbey gebraucht vndt bewießen würde, so aber daß Vaß, Kist oder anderes aufgethan were worden, vndt etwas daraus verendert, ob dann der Hinterleger nit beweißen mögt, was darinnen gewest, vndt bewieße, daß solch Vaß, Kist oder anders gefährlicher oder betrüglicher Weiß, bey dem, der solches hinter ihm gehabt vndt verwahrt solt haben, ufgethan vndt die Siegel oder Zeichen abgerissen oder verruckht weren, so mag er behaupten mit seinem Aydt, waß in dem Vaß oder Kisten geweßen seye, so er aber den Betrug der Gefährt nit bewießen, ist dann der, hinter den das Ding hinterlegt, ein redlich Mann, der guts Namens vndt Leymuts, vndt entschuldigt sich mit seinem Aydt, daß er solch Vaß oder Kist nit ufgethan vndt darvon gar kein Wissen, auch deß nit Schuldt vndt Fleiß gethan habe, solches zue verwahren vndt ohn sein Willen ufgethan sey worden, so soll er erledigt werden, doch sollen in jetzt gemelten Fällen die offene Gastgeber oder Würth, mehr dann andere vndt zum höchsten Fleiß alßo vndt dergestalt verbunden sein, daß sie nichts, dann allein ohn versehene zuegestandene Unglückhs Fäll, nach Außweißung der Recht entschuldigen mag.

§. 8.

Wann einer aus vnversehnlichen gehlichen Schreckhen eines feindlichen Uflaufs, Fewers oder Wassers-

Nöthen, einfallender Gebeu etwas flehnet vndt zue behalten giebt, vndt derjenig, der es aufgenohmen oder sein Erb, der dessen Wissens hat, welts hernacher nit gestehen, noch wieder geben, welcher dann dessen, wie Recht überwießen, der soll uff Anruffen deß, der geflehnet, ihme zue sambt der geflehnten Gütheren noch so viel sie werth sein, wieder zue geben vndt zue erstatten, condemnirt vndt gehalten, darzue auch nach Gestalt vndt Gelegenheith der Sachen ernstlich gestrafft werden.

Fünfter Titul.

Von Kauffen und Verkauffen.

§. 1.

Wür setzen vndt wöllen auch ordnen, daß alle Kauff vndt Verkauff, auch in gemein alle andere dergleichen Contract vndt Beredungen, sie seyen welcher Gestalt sie wollen, so Unßers Fürstenthumb Innwohner, Burger auch Angehörige, die unter Unßer Jurisdiction vndt Gerichtszwang seyen, über liegende Güther oder die in solchem Nahmen begrieffen vndt verstanden mögen werden, in Unßeren Gebiethen, Lands Fürstlichen Ober vndt Herrlichkeithen gelegen, je zue Zeithen abreden vndt beschlissen, es seye, daß die Güther gäntzlich von Handten geben, oder Zienß vndt Gült daruff geschlagen, die sollen vor Unßeren Gerichten, in Beysein beyder Theil Contrahenten des Käuffers vndt Verkäuffers fürgebracht, von den Gerichten derselb auch alßobaldt, ob er auch den Ursachen, nach Gelegenheit der Persohnen, so contrahiren, deß Guths, Zeith, Orth solcher Contract beschicht, gemäß oder nit, mit Fleiß erwogen vndt so derselb angezeigten vndt anderen Umbständten nach nit vnzimblich befunden, dar-

Aber gerichtlich erkennt, vndt alßo nachgehents wie der fürgebracht vndt judicialiter angenommen, in das Gerichtsbuch eingeschrieben werden, wo das nit beschehe, so soll derselb Contract Kauff vndt Verkauff nichtig vndt von Unwürden seyn,

Undt mögen die Partheyen beede oder ihr jeder solches Contracts Kauffs oder Verkauffs wieder abtretten, doch würdt ein jeder sein Zuesagen selbst zue bedenckhen, vndt ohne bewegende dapfere Ursachen von demselben nit leichtlich abzueweichen wissen.

Undt ob sich gleich einer dieser Unser Ordnung der Insinuation vndt Fertigung vor Gericht verzeyhen vndt begeben würde, so soll doch solcher Verzueg ganz nichtig vndt krafftlos seyn.

Doch so Wein Kauff getrunkhen oder Arrha, das ist ein Hafft oder Gottes Pfenning, uff den Kauff gegeben wäre, so dann der Käuffer abtretten wolt, soll er den Wein Kauff oder Hafft Pfenning verlohren haben, wo aber Verkäuffer begehrt, vom Verkauff zuestehen, so soll er dem Käuffer den Wein Kauff oder Hafft Pfenning doppelt herauß zue geben vndt zue erstatten schuldig sein, vndt auß richterlichem Ambt darzue gehalten werden.

Undt dieweil etliche Dörfer kein Gerichtsbuch noch Schreiber haben, in selbigen sollen ermelte Käuff vndt Contract für ihre Gericht oberzehlter Gestalt gebracht vndt dann zween von Gericht verordnet werden, die solchen Contract ihrem Obergericht anzeigen, vndt vmb Siegel bitten sollen, in diesem Fall, so der Contract vor dem Gericht angenohmen, soll er alsobaldt kräfftig sein vndt davon nit mehr abgetretten werden mögen, obgleich derselbig noch nit verschrieben oder vmb das Siegel gebetten wordten wäre.

§. 2.

Wann mann kauffen vndt verkauffen will, so ge-

bühret sich, daß die Haab mit Gelt, das in zewisser Summa benennt vndt sonst mit keiner anderen Wehrung kaufft vndt verkaufft werde, sonst mag es nit ein Kauff sein, es mag aber dieselb Convention wohl sonst ein Bestand haben, wie ein Tausch oder sonst, wie andere gemeine Überkommung, von denen hiernach geredt würdt, were aber, daß die Partheyen den Kauff vmb Gelt beschliessen, so mag die Bezahlung mit Bewilligung des Verkäuffers wohl mit anderen Werth beschehen, als wann ein Guth vmb hundert Gulden kaufft were, so mag der Käuffer Wein, Korn, Sielbergeschirr oder anderes an der Kauff Summa bezahlen.

§. 3.

Alßbaldt ein Kauff zwischen zweyen verwilligt, beschlossen vndt wie obvermelt verfertigt, so ist der Verkauffer schuldig, dem Kauffer das gekaufft Guth zue übergeben, wo er daß in seinen Macht, hatt er aber solches nit in seiner Gewalt vndt mag das nit übergeben, so ist der Käuffer die Bezahlung für solch Guth nit schuldig, noch einig Interesse von wegen des Verzuegs derselbigen.

Gleichergestalt so der Verkauffer die verkaufft Haab oder Guth überantworth hat, ist der Kauffer schuldig, Zahlung zue thuen, es wäre dann sonder Gedings gemacht, vndt der Bezahlung Ziehl vndt Tag bestimbt worden.

§. 4.

Welcher fahrende Haab verkaufft, so baldt der Kauff beschehen ist, was dann dem erkauften Guth Schadtens zuestehle, den tragt der Käuffer vndt nit der Verkäuffer, es wäre dann, daß im Kauff anderst bedingt vndt abgeredt, oder daß der Verkäuffer die Verliefferung gehindert, gesaumbt oder einig Schuldt daran, oder Betrug begangen hät.

Aber in liegenden Gütheren soll dies Sazung nit ehe fürgehen, dann so die Fertigung beschehen ist, oder sich der Käuffer der Possession unterfangen hätt.

§. 5.

Der ein Besitz, Brauch oder Nießung hatt etlicher Güther, mag die einen anderen eine Zeitlang wohl verkauffen, vndt der Aigenthumbs Herr ist schuldig, dem Käuffer solchen Brauch oder Nießung zuelassen, so lang dieselbige dem Verkauffer gebührt vndt zuestehet.

§. 6.

Item, alle die, so Unser Burger vndt Einwohner sein, mögen ihr Harnisch vndt Gewehr, so ihnen von Obrigkeith wegen ufgelegt, nach Unser Ordnung vndt Satzung nit verkauffen und verpfänden, ohn Unser Ober auch Untervögt vndt Gerichten jedes Orths vorgehende Erkandtnuß, dann thäten sie daß, so soll es krafftlos sein, vndt sie beede der Annehmer vndt Anbieter in Unser Straff stehen, vndt welcher Käufler oder Käuflerin Unseren Burgeren, Einwohneren vndt Hintersessen, alßo ohn Unßer Vögt vndt Gericht Erlaubnuß Harnisch oder Gewehr heimblich oder offentlich verkauffen, die oder der sollen ihr Käufler Ambt von Stundt an verlohren haben, vndt Unß zue Pöen zehen Gülden verfallen sein.

Doch wollen Wür, daß Unser Ober auch Untervögt vndt Gericht solche Veränderung oder Verkauffungen der Gewehr vndt Harnisch anderer Gestalt nit vergönnen noch zue lassen sollen, dann da solche Persohn, so die verkauffen oder hiengeben wolt, dieselbigen Alters oder anderer Untauglichkeith halber, selbst zue gebrauchen nit mehr vermöglich wäre.

§. 7.

Welcher etwas kaufft, der soll sich vorsehen vndt aigentlich wahrnehmen, was oder von wem er kaufft, dann wäre es ein gestohlene, geraubte oder abgetragene Haab vndt keme der recht Herr desselben Guths, der beweisen oder sonst glaublich Anzeig thuen mögt, daß solch Guth sein wäre, der mag darauff in Recht klagen, vndt das frey ohn Entgeltnuß auch ohn Bezahlung des ausgegebenen Kaufschillings mit eines Gerichts Erkandtnus zue seinen Handten nehmen.

§. 8.

§. 8.

Item nachdem Wür erfordert vndt erfunden, daß etlich ihre Keller, Kornschütten, Ställ, Gärten, Hoffraithen oder andere Zuegehörten, die von Alter her bey ihren Häusern geweßen seint, davon verkauffen vndt verändern, dardurch nachgehents die Haußgesäß in Abgang kommen vndt zue nichten werden, haben Wür, damit solches fürkommen werd, gesetzt vndt geordnet, daß Unser Burger, Einwohner vndt Hintersässen, sie seyen in waß Stant sie wöllen, die eingeschlossen, angehängten, angefasten, billichen Zuegehörten der Häußer, wie die zum Theil obbenennt sein vndt waß dem Hauß angehefft oder eingeleibt ist, nit verkauffen noch hiengeben, sie sollen auch die Häuser mit keinen newen Dienstbahrkeithen, die von Alter her nit geweßen seint, beschwehren, ohn Unßer oder deß Gerichts Erkandtnuß.

Es soll auch durch ein Gericht wieder dieß Statut kein Fertigung zuegelassen werden, wer aber solches darüber thät, der stehet in Unser Straff vndt ist dannoch der Kauff nichtig; Es soll auch nun hienfüro keiner einen newen Zienß uff Häußeren vndt anderen liegenden Gütheren verkauffen oder die Häußer weiter dann vorhien beschwehren, es werd dann vor Geeicht gefertiget vndt darüber erkannt, doch wann der Verkäuffer in dem Verkauff ihme oder seinen Erben einig Dienstbahrkeith, jährliche Zienß oder Gülten uff dem verkaufften Guth bedingte vndt uflegte, solch Pact vndt Geding, so fern es vor Gericht gefertigt, soll kräfftig sein vndt in allweeg gehalten werden.

§. 9.

Wann einer ein gefallene Erbschafft verkaufft, der soll alles dasjenig, so er im Erb funden hat, oder nachmahlen finden vndt erfahren mag, es sey liegents, fahrents, Schulden, Gerechtigkeithen, Forderungen, Ansprachen, nichts ußgenohmen überliefferen, er soll sich auch nach geschehenem Kauff des Erbs nit mehr beladen, oder nichts einziehen oder einnehmen, nehme er aber etwaß ein, daß soll er stracks dem Käuffer antworthen, doch

so ist dießer Kauff den Schuldtherrn ohnvergrieffen, dann sie mögen den Erben nit deß münder vmb ihr Ansprach fürnehmen vndt rechtfertigen, ob sie wöllen, sie mögen sich auch am Käuffer begnügen lassen, waß aber der Verkäuffer alß Erb deß Ends zahlen müst, daß ist ihm der Käuffer nach Billichkeit abzutragen schuldig.

§. 10.

Welcher sein Guth verkaufft mit Geding, ob daß Kauffgelt uff ernennte Ziehl nit bezahlt würde, daß der Kauff nichts sein soll, were daß der Käuffer dasselbig Kauffgelt uff das Ziehl nit zahlte, so hätt der Verkäuffer Gewalt, ob er will, ihn mit Recht zue zwingen, solch Kauffgelt zue bezahlen, vndt den Kauff zue halten, dann es stehet nit in des Kauffers Macht abzuestehen, wolt aber der Verkäuffer den Kauff nit erstatten lassen, so mag er das Guth wieder an sich ziehen, vndt ist der Kauffer schuldig, sich deß Guths zue entschlagen, vndt dem Verkäuffer daß mit sambt allen uff gehabten Früchten zue überantworthen, auch alle Schwächerung vndt Nachtheyl, der dem Guth durch ihn zuegestandten, abzuetragen.

Vndt ist der Kauffer nit entschuldigt, wann ihm der Verkäuffer die Schuldt nit gefordert, sonder er ist schuldig, die dem Verkäuffer unerfordert zuezuestellen oder anzuebiethen, vndt wo er das nit thete, so stehet es zum Verkauffer wie gemelt, beym Kauff zue bleiben, oder darvon abzueweichen.

Dargegen wann der Verkäuffer nach verschienem Ziehl die Schuldt fordern thet, so würdt er geacht, er sey vom obgemeltem Geding abgetretten, vndt mag nit mehr nach seinem Gefallen vom Kauff abstehen, sonder soll vndt muß, ob der Kauffer will bey demselben verbleiben, dann so baldt daß Ziehl verschienen, so muß der Verkäuffer den ein Weeg erwöhlen, nemblich ob er will den Kauff nichts lassen sein, oder ob er daß Kauffgelt forderen wöll, vndt welchen Weeg er erkiest, von dem mag er hernacher nit abtretten.

§. 11.

Nachdem die Verkäuffer je zue Zeithen, im Verkauffen, Geding vndt Pacten einbinden, dardurch sie in einer benanten Zeith den Kauff eim anderen, der ihm mehr umb daß verkaufft Guth geben will, versprechen vndt zuestellen mögen, so ist zue merkhen, daß solche Geding gemeinlich uf zween Weeg beschehen, welche ein großen vndt treffenlichen Unterschaidt, auch mehrmalß wiederwärtige Effect vndt Würkhung haben.

Dann erstlich begiebt sich, daß der Verkauffer einem den Kauff zuesagt, mit dem Geding, wann in einer benannten Zeit ein anderer keme, der mehr darumb geben wolt, daß er vom Kauff abstehen, vndt dann dem anderen, der mehr darumb geben will, geben vndt zuestellen möge, als wann der Verkauffer spricht: ich sag dir den Kauff zue, doch wann innerhalb eines Monaths, zween oder mehr, ein anderer kombt, der mehr darumb geben wolt, so soll der Kauff nichts mehr seyn oder gelten, wo nun die Abredt des Kauffs mit dem Geding beschehen, so ist es gleich anfangs ein rechter Kauf, hat auch alsbaldt eines rechten Kauffs Würkhung, ohne daß er von wegen des Gedings wieder ufgelöst, vndt davon abgetretten werden mag, derhalben auch der Verkäuffer das verkauft Guth dem Käuffer zue besitzen übergeben vndt einraumen soll,

Wann dann hernacher keiner kombt in benannter Zeith, der mehr darumb geben will, so fahrt der Kauffer gleich von ernanter Zeith an, das Guth zue ersitzen oder zue präscribiren, vndt gehören ihm die Früchten vndt andere Nutzbahrkeith desselbigen zue, dargegen waß dem Guth für Gefahr, Schaden oder Verderbnuß zuestehet, daß wiederfahrt vndt verdirbt dem Kauffer, da aber einer innerhalb bestimbten Zeith oder Ziehls kombt, der mehr darumb verspricht, vndt der Verkäuffer verendert vndt gibt demselben den Kauff, so ist der erst Käuffer schuldig, die ufgehebten Früchten dem Verkäuffer zuezuestellen, dargegen soll er ihm sein Kauffgelt, sambt gebührlichen Interesse, auch den Baw-Kösten so

etwäß nothwendigs daran verbawen, wieder geben,

Am andren tragt es sich beweilen zue, daß einer dem anderen ein Guth verkaufft mit Geding, wann innerhalb eines Monaths zweyer oder mehr, keiner kombt, der mehr darumb geben will, so soll daß Guth vmb hundert Gulden dem sein, oder so ferr innerhalb eines Monaths keiner mehr darumb giebt, so soll der Kauff alsdann kräfftig sein, welches anfangs kein vollkommener Kauff ist, sonder beruhet uf Beding vndt Condition.

Undt obgleich das verkaufft Gueth dem Kauffer zuegestelt were, so fängt er doch vor bestimdter Zeith das erkaufft Guth nit an zue präscribiren oder zue ersitzen, gehören ihm auch die Früchten nit zue, vndt gehet ihme die Gefahr, so dem kaufften Guth zuestehet, nichts an, sondern triefft den Verkäuffer ahn,

Doch in obgesetzten Abreden, da einer kombt, der mehr darumb geben will, ist der Verkäuffer vnverbunden den Kauff demselben zuezuestellen, sonder mag bey dem ersten Verkauff bleiben, obgleich der erste Käuffer unterstünde, davon abzuestehen, es were dann Anfangs deß Contracts sonderlich beredt, da einer käme, der mehr geben wolt, daß alßdann auch der Kauffer vom Kauff abtretten mögt, dann wo solches bedingt vndt sich der Fall begebe, da were der erst Kauff uffgelöst, vndt mögte der erst Kauffer abspringen oder deß Kauffs hinter sich gehen, obgleich der Verkäuffer den Kauff dem anderen oder folgenden Kauffer nit zuestellen wollte,

Endtgegen, wann ein anderer innerhalb der ernanten Zeith vorhanden, der mehr geben wolte, so ist der Verkäuffer schuldig, solches dem ersten Kauffer zue erkündten, damit so er mehr oder so viel alß der ander geben wolte, ihme der Kauff bleibe,

Es würdt aber nit allein mehr geacht darumb gegeben, so einer mehr Gelts giebt, sonder auch wann die Kauff-

Summa gleich, aber die Bezahlung fertiger oder zeitlicher oder eingeleqener Orth der Bezahlung bestimbt wär, oder so der ander Kauffer seiner Persohnen halber tauglicher oder neue Pacta oder Geding eingienge, die dem Verkauffer leidentlicher oder keine Bürgschafft vmb den Kauff erfordert, welches auch stat hat, wann der anderer Kaufer weniger Gelt darumb geben will, ist aber bereith, andere Ding nachzuegeben, die im ersten Kauff dem Verkauffer beschwerlich gewesen seyen, dann waß dem Verkauffer zue besseren Nutzen reicht, daß soll für besseren Kauff vndt Bezahlung gehalten werden,

Doch sollen solch Kauff, da sie umb liegende Güther beschehen, zuegleich wie andere Contract vndt Kauff für Gericht gebracht, vndt daselbst gefertigt werden, vndt alßdann erst ihre obvermelte Würkhung angehen vndt sonst kein Krafft haben.

§. 12.

Wann in einem Kauff beredt vndt bedingt würdt, so der Verkauffer in einer benanten Zeith oder wann er will die Kauffsumma wieder erlege, daß ihm das Kauffguth umb dieselbig wieder verkaufft vndt geantworth werden soll, solch Pact vndt Geding, so ferr es wahrhafftiglich vndt nit zue einem Schein eines andern gemacht würdt, soll Krafft haben, sodann der Verkauffer oder seine Erben über kurtz oder lang solchen Wiederkauff thuen wollten, vndt deßhalben den Kauffer, seine Erben oder Innhaber der Güther mit Anbietung des Kauffsgelts ersuchten, vndt sie sperrten sich dessen, ohne rechtmässige vndt redliche Ursachen, sollen sie mit Recht angehalten vndt gezwungen werden, die Güther der Wiederlößung zuegehörig mit sambt aller Nutzung, so nach erlegten Gelt von Gütheren entstandten oder endtstehen mögen, auch Kosten vndt Schadten folgen zu lassen.

So aber in ermelten Fall der Verkäuffere die sammentlich verkaufft viel weren, oder eins Verkäuffers mehr, dann ein Erb were, vndt der ein wollte Stuckhweis wieder kauffen oder lößen, der ander nit, da ist

der Verkauffer nit schuldig, den Kauff zue theylen, doch da viel ein jeder insonderheith verkauffen, da mag auch ein jedes sein Theyl wieder lößen.

Wann auch der Verkäuffer einer die Güther, so alßo sammentlich verkaufft, ohnzertheylt wieder zue kauffen allein unterstünde, so ferr dann seine Mitverkäuffer oder Miterben solches bewilligten, da mag er daß wohl thuen, im Fall aber seine Mitverkäuffer oder Miterben darein nit wolten gehöllen, so ist der Kauffer den Wiederkauff zue gestatten nit schuldig, es were dann der Wiederkauff uff ein benannte Zeith bedingt, welche dermassen zue Ent gelauffen, daß wo der Wiederkauff länger verzogen, die Zeith gäntzlich verflissen vndt die Gerechtigkeith des Wiederkauffs uffhören thäte.

Undt wo solche Geding uff Wiederlößung beschehen, die werden anfangs im Kauff bedingt, oder hernach durch ein sonder Beredung vndt Convention angenohmen, daß soll anderst nit dann mit Einschreibung vor Gericht beschehen, wie oben von liegenden Gütheren ferner angeregt.

§. 13.

Wür setzen, ordnen vndt wollen auch, wann ein Burger oder Einwohner einer Statt oder Dorffs einem ußgesessenen ein liegendt Guth, so in derselben Statt oder Dorffs Bannen vndt Bezirg gelegen verkaufft, daß ein jeder Burger oder Einwohner derselben Statt oder Dorffs, wo nit andere die ein bedingte oder älter Loßung darzu hätten, vorhanden, ein Jahr vndt Tag die Loßung haben soll, vndt damit hierinn kein Gefahr gebraucht, so soll der Contract gleich nach Verfertigung an gewöhnlichen Orth vndt Platz offentlich ußgeruffen vndt angeschlagen werden, vndt dann von solchen Außruffen oder Anschlag daß Jahr anfahen zue lauffen, vndt es der Nutzung halb gehalten werden, wie in Unser Landt Ordnung desselben halb ferner Fürsehung geschehen.

§. 14.

Wann einer in Kauffen vndt Verkauffen, Tauschen

vndt anderen dergleichen Contracten sich übersehen vndt über den dritten Theyl deß rechten Wehrts übernohmen, oder verkürzt wer, auch ein solches in Zeith der Insinuatien erscheinte, in dießem Fall soll in Krafft dieses Unßer Landtrechtens derselbig Contract uffgehoben, vndt von Unwürden erkennt werden.

Doch wann derjenig Theyl, der den Vortheyl hat, vrbithig were, dem verkürtzten den Mangel des rechten Wehrts zue erstatten vndt der ander Theyl solches willigen wolte, da mag er bey beschehenem Contract gehandhabt vndt davon nit getrungen werden.

Undt soll das der recht Werth geacht sein, darumb ein Ding zuer Zeith des Contract dem gemeinen Werth nach wohl verdrieben oder bekommen werden mögen, vnangesehen, daß es darvor oder hernacher mehr oder weniger gegolten hat.

§. 15.

Wann ein verkaufft Guth dem Käuffer mit Recht abgewonnen, ob ihm gleich im Kauff kein Fertigung versprochen oder angedingt worden, so soll der Verkauffer nichts desto weniger dem Kauffer Fertigung zue thuen pflichtig sein.

So auch der Verkauffer Anfangs im Verkauff andingte, daß er zur Fertigung vnverbunden sein wollte, so dann dem Kauffer hernacher daß verkauffte Guth mit Recht abgewonnen würde, vndt ihme etwaß Nachtheyl vndt Schadten darauß entstünde, in diesem Fall ist der Verkäuffer nit schuldig, dem Käuffer solchen Schadten vndt Interesse abzuetragen, er soll ihm aber das empfangen Kauffgelt wieder geben vndt zuestellen, es were dann, daß der Verkäuffer insonderheith außtrückhentlich bedingt, daß er auch zue Wiederlegung des Kauffgelts vnverbunden sein wolt, dann in diesem Fall mag der Verkauffer weder umb den Schadten vndt Interesse, noch umb das Kauffgelt fürgenohmen oder beklagt werden.

Undt ist hierinn von nöthen, so der Käuffer gerechtfertiget würdt, daß er dem Verkäuffer die Anforderung vndt Kriegrechtens mit des Gericht offenbahren Brieffen, die ihm uff sein Bitt vndt Begehren gefolgt sollen werden, verkünde, daß der Verkäuffer komme vndt erscheine an dem Gericht, den Käuffer zue verthätungen, vndt den Kauff beschirme, den so der Käuffer die Verkündigung vnterließe, soll der Verkauffer ferner nit schuldig sein, den Kauffer schadtlos zue halten dessen, so ihme mit Recht abgenommen were.

Doch wann der Käuffer in erster Instanz dem Verkäuffer zum Rechten nit verkündt, vndt von der Urthell geappellirt hat, so soll ihm solch Denunciation vndt Verkündigung, so fern dem Verkauffer durch solchen Verzueg an seinem Rechten nichts abgangen, in zweyter Instanz bey der Appellation zue thuen unbenohmen, vndt zuegelassen sein.

Es soll auch nach beschehener Verkündung der Verkäuffer schuldig seyn, den Käuffer am Gericht zu vertretten vndt zue beschirmen, vndt allen Gerichtskosten zue thuen.

Wann aber er nit erschiene, noch die Sach verthätigte, so mag der Käuffer die Sach außführen, vndt er gewinn oder verliehre, allen Kosten vndt Schadten] von dem Verkaufferen forderen vndt behalten.

In waß Fällen aber die Wehrschafft nit statt habe, die mögen von Kürtze wegen allhie nit gesetzt, sondern sollen von Rechtsgelährten erkündigt vndt erfragt werden.

Sechster Titul.

Von Beständnuß der Güther.

§. 1.

Welche Häußer oder andere Güther in Unßerem Fürstenthumb jährlich bestehen vmb jährlich Zinß vndt Pension, waß dann durch ihren Unfleiß verwahrlost würdt oder abgehet, daß seint sie schuldig zue bezahlen, doch ist es gnug, daß sie ein guten Fleiß fürwenden, den ein jeder fleißiger Haußvatter in seinem eigenen Handel thät vndt gebrauchte, würde aber über solchen Fleiß etwaß geschwächert vndt sie darumb angesprochen, so stehet dasselbig zue Ambtleüth vndt Gericht Erkandtnuß.

§. 2.

Welcher über die Zeit der Bestandtnuß so ernent ist, es sey gleich vier, fünff oder sechs Jahr bey dem Hauß oder Guth bleibt vndt kein weiter Beredung beschicht, so soll es darfür gehalten werden, als ob sie beede von newen vmb die alt Pension uff ein Jahr lang gedingt hetten, vndt waß für Wort sie vorhien beredt haben, die sollen wieder repetirt sein, vndt so auch nach dieses Jahrs Verscheinung nichts anders oder wiedriges gehandelt würde, so soll die Beständtnuß wiederumb uff ein Jahr stillschweigend ernewert vndt bekräfftigt seyn, vndt alßo fortan eines jeden Jahrs gehalten werden.

§. 3.

Doch begiebt sich zue Zeithen, so viel die Verleyhung der Behausung belangt, daß der Verleyher oder sein Erb den Beständner, oder seine Erben, vor Außgang der Beständtnuß außtreiben mögen. Nemblich wann der Beständner oder sein Erb den Zienß eintweders gar nit oder zum Theyl aber nit gäntzlich geraichet hät, oder zue reichen nit uhrbiethig ist; Wann er dem Hauß zum Nachtheyl vndt Verderbung oder

sonst üppiglich, schändlich oder argerlich darinnen Hauß hielte; Wann der Haußherr beweist, daß er dessen zue seinem, seiner Kinder, oder Aelteren aigenen Gebrauch nach beschehener Verleyhung, vnversehenlich vndt ohn sein Schuldt nothdürfftig worden, oder lezlich wann er das Haus newer Ursach halben, die zuer Zeith der Beständtnuß nit zue vorsichtig gewesen, besseren müste; es were dann, daß anfangs fürsehen vndt gedingt worden, daß der Beständer nit außgetrieben werden solt, welches Geding doch den Verleyher allein zue zweyen lezten Fällen binden thut, es ist auch im ersten vndt beeden letzten Fällen der Beständer ferrer zue zinßen nit schuldig, dann nach Anzahl der Zeith, darinn er gewohnet, aber im anderen Fall soll er den ganzen Zienß verfallen sein.

§. 4.

Es begiebt sich auch entgegen zue Zeithen, daß der Beständer vor dem Ziehl außziehen mag, als wann er besorgen muß, das Hauß fall ein, oder tragen sich andere dergleichen Ursachen zue, die dem Beständer anfanglichs nit bewust gewesen, welche doch dem Richter zue erkennen stehen sollen.

§. 5.

Welcher sein Haus oder Guth vmb jährlich Pension etlich Jahr Ziehl verleyhet, were Sach, daß er stirbe, so ist der Erb schuldig, daß er den Beständer die Jahr Ziehl auß im Bestandt laß bleiben vndt mag ihn nit ußtreiben, were aber, daß der Verleyher solch Guth verkaufft, vergabt, oder sonst hiengeben hat, so seint diejenigen, den solch Guth verkaufft, vergabt, oder sonst zuegestelt worden, nit schuldig, solch Beständnuß zue halten, sonder mögen ihn außtreiben, es were dann, daß der Verleyher Anfangs solches gegen ihnen durch Geding vndt Fürwort fürsehen vndt fürkommen hätt, welches er zue thuen schuldig ist, dann wo er es nit thäte, vndt der Beständer würde vom Käuffer oder anderen Nachkommen verhindert oder ußtrieben, so mag er den Verleyher oder sein Erben des Interesse vndt Schadens halb, so ihm daraus erfolgt, fürnehmen; entgegen,

wann der Beständer abstirbt, so seyen seine Erben den Contract dem Verleyher oder seinen Erben zue halten gleichergestalt schuldig vndt mögen davon nit abtretten;

So aber der Verleyher oder seine Erben das verliehen Hauß oder Guth verkaufft, vergabt oder sonst hiengegeben hetten, so mag der Beständer oder seine Erben von der Bestandtnuß auch abtretten, vndt mögen dieselbig zue halten mit Recht nit gezwungen werden,

Undt soll auch obvermelt Satzung von Bestandtnußen, sie seyen uff ein kurtz oder lange Zeit abgeredt, verstanden werden, vnangesehen, daß die gemeine geschriebene Recht hierinn ein Unterschiedt gemacht haben.

§. 6.

Wür wollen vndt ordnen, welcher Taglöhner, Knecht oder Mägdt dingt vndt ihme die ohn Ursach aus dem Ziehl giengen vndt sich daß glaüblich erfunde, so mag er sie durch Unsere Ambtleüth handthaben vndt behefften, so lang bies sie ihme den Dienst ausdienen, oder ihme den Schadten abtragen, were aber einem nit gelegen, sie also zue behefften vndt in Dienst ferner ahnzuenehmen, so soll er ihnen doch vmb vergangenen Lohn zue geben nit schuldig seyn, vndt dieselben vntrewen Diener in Unser Ambtleüth Straff stehen.

§. 7.

Welcher Werkhmeister ein Werkh verdingt in einem ernennten Ziehl auszuemachen, thuet er daß nit, oder ist ausser seiner Fahrläßigkeit oder Saumnuß so viel Zeith verschienen, daß er das in dem Ziehl nit mehr thuen mag, so ist er dem Gegentheyl allen Schaden Nachtheyl und Interesse abzuetragen schuldig, vndt ob er sich gleichwohl erbiethe, daß Werkh nachmahlen zue vollführen, so mag doch daß der Gegentheyl seines Willens ahnnehmen oder nit.

§. 8.

Würde aber der Werkhmeister gehindert, alßo daß

ihme nichts abgieng, sonder er were bereith zue werkhen ist dann die Hindernuß an dem Besteller, so ist er ihm nit desto münder das verdingt Geld zue bezahlen schuldig, were aber die Hinderung bey einem anderen oder rührte von einem Unglückhfall her, so ist der Werkhmeister entschuldiget, daß er kein Interesse zahlt, er mag aber daß verdingt Gelt von dem Besteller, der nit Schuldt hat, nit forderen, sonder ist ihm sein Ansprach an denjenen, der Hinderung gethan hät, vorbehalten.

§. 9.

Begeb sich auch, daß zween, drey oder mehr ein Werkh sammentlich oder ein jeder insonderheith auszuemachen verdingen, so mag ein jeder vor sich selbst mit Recht bezwungen werden, das verdingt Werkh zue bereithen, vndt hülff dieselben Werkhleüth nit, daß sich einer uff den andern wollt entschuldigen, doch so ist dem, der das Werkh vollziehen muß, sein Ansprach gegen seinen Mitgesellen vorbehalten, wann aber ihrer viel daß Werkh Stückh weiß zue machen oder auch sonsten schlechtlich ohn ein Zusammenverbindung verdingten, so mag keiner für den andern oder weiter dann für sein Stuckh fürgenommen oder bekümmert werden.

§. 10.

In dem allen wollen Wür aigentlich geleudert haben, were, daß der Werkhmeister den Schadten vndt Interesse dem Gegentheyl zu zahlen bereith were vndt bezahlte, das die Partheyen anzuenehmen schuldig, vndt mag demnach der Werkhmeister zue werkhen, nit weiter gezwungen werden, es were dann, daß auß sonderen Fällen, die Nothdurfft anderst erhiesche, daß stehet zue Unserer Gericht Erkandtnuß.

Siebenter Titul.

Von Contracten, die nit besondere Namen haben.

§. 1.

Diese Contract beschehen gemeiniglich uff vier Weeg, wann einer dem anderen etwas verheist zue geben, daß er dargegen auch etwas gebe; oder einer den anderen etwas verheist zue geben, daß er ihm darfür etwas thue, oder mache; oder wann einer dem anderen etwas verheist zue thuen, oder zue machen, daß er ihme entgegen etwaß gebe; oder etwaß verheist zue thuen, oder zue machen, daß ihme der ander auch etwaß thue, oder mache, vndt in Summa hierunter seint alle die Conträct begrieffen, da ein jede Parthey der ander verheist etwas zue thuen, oder zue geben, wann die nit mit sonderen Nahmen vergewist seint, als da seint Tausch Permutationes Verträg oder güthliche Richtungen, und andere dergleichen Conventiones Geding vndt Versprechungen.

§. 2.

Wann einer mit dem anderen ein Tausch trifft, alldieweilen einer dem anderen die getauscht Haab nit hat zue Handen geben, oder sonst beständiglich versprochen vndt zuegesagt, so mag ihr jeder von dem Tausch abstehen, dann es ist ein solcher Contract, der nit anderst dann durch Zuestellung des getauschten Dingß, oder ein Stipulation vndt beständigen Verspruch, oder so es liegende Güther betreffe, durch gerichtliche Insinuation davon hieoben geordnet, vollkommentlich gefeßnet vndt bekräfftigt würdt.

Wann aber ihr einer den Contract seines Theylß vollzieg, der ander nit, so mag der Vollzieher ob er will, den Gegentheyl mit Recht zwingen, den Contract auch zue vollstreckhen, oder er mag von dem Contract

stehen vndt sein Haab, die er den anderen gegeben hat, wieder forderen.

§. 3.

Solches, wie jetzo gesetzt, würdt gemeiniglich gehalten in den Gedingen vndt Pacten, die nit besondere Nahmen haben, dann in solchen Contracten, alldieweil die Vollziehung, wie obstehet, nit beschehen, ist kein vollkommene Verpflichtung oder Obligation vorhandten, vndt mag keiner den anderen zue Vollstreckhung mit Recht ersuchen, sonder allein derjenig, der den Contract zue seinem Theyl erfüllt hat.

Achter Titul.

Von gütlichen Richtungen.

§. 1.

Ob sich begebe, daß in spännigen Händelen, die in Rechtfertigung hangen, oder die sonst ein Zank uff ihn trügen, gütlich Verträg oder Richtungen gemacht vndt mit Gelt oder anderen gericht würden, wollen Wür, daß derselb Contract güthlicher Richtung alsbald kräfftig seye, vndt ein Parthey die andere vmb Vollstreckhung desselben anlangen mag, ob auch die Beredung mit bloßen Worten beschehen were, dann wie man Zankh vndt Hader abstellen mag, das ist löblich.

§. 2.

Wür wollen aber hiebey nemblich geleütert haben, wann die gütlich Richtung von einer sonderen Sach wegen abgeredt ist, die soll sich uff kein ander Händel streckhen, dann darüber die Abredt beschehen, obgleichwohl die Worth des Vertrags fast weitläuffig weren, in der Verschreibung.

§. 3.

So einem in gütlicher Richtung das Guth bleibt, darumb der Zankh geweßen, vndt daß er vor inngehabt hat, ist der Gegentheyl ihm kein Wehrschafft schuldig, ob ihm ein anderer hiernach dasselbig Guth abgewinnet, wann aber einer dem anderen das inngehabt Guth auß seiner in des anderen Handt güthlicher Richtung antworthet, der ist im selben Fall Wehrschafft schuldig.

Neunter Titul.

Vom Wetten.

§. 1.

Wür haben auch gesetzt, welche mit einander bedächtlich wetten, dieselb Wettung soll ihren Bestand haben, vndt mag der Ueberwinder sein Recht suchen vndt erlangen, es were dann die Sach des Wettens unehrlich, schandbahr vndt lästerlich oder sonst die Erstattung der Wettung dem verlustigten Theyl zue viel hoch nachtheylig vndt beschwerlich, welches dann zue Erkandtnuß des Richters stehen soll.

§. 2.

Welcher dem anderen etwaß mit Bedächtlichkeith zuesagt, es sey nit bloßen Wortten oder anderen Zuesagungen, die Wort seyen, wie sie wollen, so soll derjenig, der zuegesagt hat, sein Zuesagen halten, vndt mag mit Recht darzue gezwungen werden, dann es gebührt sich menschlicher Ehrbahrkeith, daß man Glauben halte, es were dann das Zuesagen vmb vnehrliche Sachen, jedoch da es Verenderung liegender Güther betreffe, bleibt es bey Verordnung, Gerichts Fürbringens vndt Einschreibens, davon hieoben Fürsehung beschehen.

Zehenter Titul.

Von Gaben und Schänkhung.

§. 1.

Welcher dem anderen ein Gaab von freyen Handten übergiebt, oder sonst mit bedächtlichen Worten verspricht oder verheist, der ist pflichtig, dieselbe steht vndt fest zue halten, vndt wo er das waichert, mag er mit Recht darzue gehalten werden.

§. 2.

Welche Persohn ahn Gelt oder fahrender Haab über 200 fl. Werth frey von der Handt vergabt, oder sonst verspricht oder verheist, das hat nit Krafft, es geschehe dann vor Gericht vndt werd in das Gerichtbuch eingeschrieben, wann dann solches beschicht, so soll solche Gaab nit verhindert oder abgestellt werden, es wären dann große vndt nothwendige Uhrsachen vorhanden, deren Ermessung allwegen bey eines Gerichts Erkandtnuß stehen, doch soll diese Satzung alßo gemäßigt vndt verstanden werden, wann die Gaab zweyhundert Gulden übertrifft, vndt nit vor Gericht beschehen, daß allein der Theyl, der übertrifft, nichtig vndt vnverkündlich, aber die 200 fl. nit destoweniger kräfftig vndt beständig seyn sollten.

Wann aber die Gaab ahn unbewegentlichen liegenden Gütheren in waß Werth die seyen beschicht, so soll die für Gericht gebracht vndt eingeschrieben werden, vndt sonst nit Krafft haben, zuegleich wie von Contracten vndt anderen Beredungen oben gesetzt ist.

Es sollen aber hiemit sondere Fäll darinn vermög der geschriebenen Kayserlichen Rechten die Gaben ohne den Richter geschehen mögen, nit uffgehoben sein, sonder die beschehen gleich in beweglichen oder ohnbeweglichen Gütheren in ihrem Werth ohnverendert bestehen

vndt

vndt bleiben, alß wann einer dem anderen vergabt, damit er sein eingefallen oder verbrunnen Hauß wiederumb uffrichten vndt bawen möge.

Item da einer vmb den anderen wohl verdient wer, vndt der ander schickt ihm dargegen, das solchem Verdienst gemäß vndt dergleichen.

§. 3.

Wür wollen vndt setzen auch, daß ein Vatter seinem Kindt, es seye noch im vätterlichen Gewalt oder dessen entledigt, einem für den anderen Vergabung seines zeitlichen Guths wenig oder viel auß rechtmässigen Ursachen thuen mög, doch so das Kind noch in deß Vatters Gewaldt, so hat er Macht solch Vergabung zue wiederruffen, wann er will, es were dann, daß nach der Vergabung das Kind aus vätterlicher Gewaldt kommen were, ist aber Sach, daß er bey seinem Leben nit wiederrufft vndt alßo abstirbt so ist dasselb Kind zuegleich wie daß, daß zuer Zeith der Vergabung nit im vätterlicher Gewaldt geweßen, nit schuldig, daß vergabt Guth wieder einzuewerffen, sonderen mag es daß zum Verauß behalten, vndt dennoch mit den anderen Geschwistrigen zue gleichem Theyl gehen, es were dann, daß die Vergabung so groß wäre, daß auß dem übrigen Guth den Kindern ahn ihrem Erbtheyl zue viel vndt merklich zue Nachtheyl diente, vndt ihnen nit mögt ihr natürlicher Pflichttheyl Legitima genannt ihres rechten Erbfalls erfolgen, dann zuemahl ist das Kind, dem solch Gaab beschehen schuldig, so viel einzuewerffen, damit den anderen Geschwistrichen derselb ihr Theyl werden mögt, doch so der Vatter einem Kind für dem anderen Gelt oder fahrende Haab, die zwey hundert Gulden übertreffe oder ein ohnbeweglich vndt liegendt Guth in waß Werth vndt Aestimation dergleich wäre, vergaaben wolte, daß soll mit Erzehlung redlicher Uhrsachen vor Gericht vndt desselben Erkandtnuß beschehen, vndt eingeschrieben werden, sonst nit Krafft haben.

§. 4.

Begeb sich auch, daß einer ein Summa Gelts, oder sonst ein ander liegend vndt fahrend Guth hienschänkhte, oder zue verschänkhen zuegesagt, vor Gericht oder in andere Weeg, vndt nachmahlen zue Armuth keme, ehe er die gegeben hätte, so ist er die Gaab weither zue vollstreckhen nit schuldig, dann daß er so viel darahn abziehen, oder gantz vndt gar behalten mag, damit er Nahrung habe, wann aber die Gaab zuevor übergeben, so soll der Begabt bey Verliehrung der Gaab schuldig sein, dem Gaaber, der durch Unglückh vndt ohn sein große Schuldt zue Armuth kommen, billich Nahrung mitzuetheylen, es were dann, daß die Gaab gering vndt der Nahrung nit gemäß were, welches jederzeith zue der gerichtlichen Erkandtnuß stehen soll.

§. 5.

Welcher dem anderen etwaß schenkht, oder vergabt, der mag es nit wiederruffen, außgenohmen die nachgeende Fäll, nemblich wann die begabt Persohn den Vergaber mit hoher Schmag an seinen Ehren getastet,

oder ohnbillicher Weiß an seinem Leib verletzt;

oder ahn der Substanz seiner Haab vndt Güther merkhlichen Schaden hinterlistiglich zuefügte;

oder in Gefahr Leib vndt Lebens oder seiner Ämbter gebracht,

oder das, so ihm in der Schenkh eingebunden worden, nit verricht hät,

oder wann der Vergaber aus Unfall ohn sein große Schuldt zue Armuth kommen, daß er sich nit mehr ernehren könnte, vndt die begabt Persohn wollte ihm nit nach Maaß der Gaab nothdürfftige Nahrung reichen.

§. 6.

Item welcher etwaß merkhligß hiengiebt oder ver-

gabt, ist Sach, daß ihm nachmahlen eheliche Kindt anfallen, deren er sich zue Zeithen der Gaab nit versehen gehabt, so hat er Macht, die Gaab abzuethuen vndt zue vernichten, vndt ob er solches bey seinem Leben nit thut, so soll doch dieselb Vergabung aus dießer Unßer Satzung für sich selbst krafftloß vndt absein, vndt die Eltern mögen sich dessen nit verzeihen, noch begeben.

§. 7.

Welcher alles sein Guth liegends vndt fahrends, gegenwärtigs vndt künfftiges, daß er noch überkommen mögt, hien vndt übergiebt, dieselbig Gaab ist nit kräfftig, es were dann, daß der Gaber ihm etwaß vorbehalten, darinnen er testiren mögt, dann dies, oder auch wann einer sein gegenwärtig Guth hiengeben wolt, daß mag uß redlichen Uhrsachen mit Erkandtnuß Unßer Gerichten wohl geschehen.

§. 8.

Es begiebt sich offt, wann einer etwann krankh ist, oder ein ferne Raiß thuet, in Krieg oder sonst wandeln will, daß einer dem anderen etwaß vergabt mit Fürworthen, sterb er in dieser Krankheit, oder komb nit wieder zue Landt, so soll die vergaabt Haab sein eigen seyn, daß mag einer wohl thuen, doch nit weiters noch anders dann in den Fällen, darinn einer Testament machen will, oder frey von Handten geben mögt, welcher auch ein solch Gaab auß gemelten oder anderen Uhrsachen Todts halb oder sonst mit Fürworthen gethan hätte, der mag dieselben Gaab gleich von Handen geben, oder bey seinen Handten behalten, ist dann Sach, daß die daran gehangt Condition oder Fürwort nit erfolgt noch zue Fällen kommen, so ist die Gaab ab vndt nichtig, vndt mag der Gaaber die Gaab jederzeith alß sein aigen Guth wiederumb von demjenigen, dem er sie zue Handen geben hat, erforderen vndt nehmen, doch werden zue solchen Vergabungen fünff Zeügen erfordert, es were dann, daß ein Vatter seinen Kindern dermassen vergaben wolt, in welchem Fall zwey Zeugen gnug seyndt.

Eilfter Titul.

Von Pfanden.

§. 1.

Welchem fahrende Pfandt, als Sielber-Geschirr, Kleinodien, Bettgewandt, Haußrath, Wein, Korn, vndt dergleicheu sonderlich eingesetzt werden, die soll vndt mag ein jeder in sein Gewaltsamb nehmen, dann thuet er es nit vndt laßts hinter dem Schuldtner liegen, ob dann andere Glaubiger einfielen vndt solche Unterpfandt auch pfänden, so mag der erst Pfandtherr, der kein Verschreibung oder andere glaubhaffte Beweißung hat, sich solcher Einsatzung halb nit behelffen, sonder soll der Angrieff Unßer Ordnung nach hieoben seinen Fürgang haben.

§. 2.

Es soll auch kein Schuldtherr, dem alßo Pfandt in seinen Gewalt gegeben werden, dieselbig Pfandt einiger Maß brauchen, oder vor anderen Leuthen ohne Nothdurfft herfür zeigen, wer daß teht vndt geklagt würde, der stündt in Unßer billichen Straff, vndt were nit desto münder dem Schuldtner allen Schadtfall oder Abgang, wie er den beweißen mögt, abzuetragen schuldig.

§. 3.

Were auch, daß einer dem anderen liegende Güther zue Pfandt einsetzte, vndt ihm die zue Henden stellet, mit Zuelaß die zue nutzen biß die gelöst würden, setzen vndt wollen Wür, daß es damit Innhalt Unßer hierüber begrieffener Landsordnung gehalten werden soll.

§. 4.

Welcher ein liegend Guth vmb Schulden- einsetzt vndt vervnterpfandet, der soll daßelb zum wenigsten in daß Gerichtbuch einschreiben lassen, will er aber ein Zienß uff ein Guth schlagen, so soll er es offentlich vo

einem Gericht fordern, vndt deß vermög Unßer Lands-Ordnung zuevor Erlaubnuß vndt Vergönnung außbringen, sonst wann anderst gehandelt würdt, soll die Verpfändung oder Zienß Verschreibung kein Krafft haben.

§. 5.

Es soll auch ein jeder, der ein Pfandt, es sey liegend oder fahrend, in sein Gewalt nimbt, daßelb Pfandt ehrlich vndt fleißig besorgen, versehen, behütten vndt nit schwächeren lassen, wie sein aigen Guth immassen oben von Behaltung zue getrewen Handten auch gesetzt ist, wo er daß nit thäte, so ist er dem Schuldner des Abgangs oder Hinterlässigkeith halb Abtrag zue thun schuldig, nach eines Gerichts Erkandtnuß.

§. 6.

Wo aber daß Pfandt ohne Hienlässigkeith vndt ohne Schuldt des Schuldtherrn abzieng zue nicht oder sonst verlohren vndt daß kundlich gemacht würde, dieser Unfall ist dem Schuldner beschehen, vndt bringt dem Glaubiger kein Nachtheyl, besonder mag er sein Schuldt nit desto minder erfolgen.

§. 7.

Weiter setzen Wür, welcher dem andern etwas zue Pfandt verschreibt, es sey vmb Schuldten, Gülten oder in anderen Sachen, der mag sein Besserung wohl weiter verpfänden, doch daß er die erste Verpfändtung melt, wo aber einer die erste Versatzung verschwiege, derselb soll vermög Unßer hievor außgekünden Landsordnung ahn Leib, Ehr oder Guth nach Gestalt der Sachen gestrafft werden.

§. 8.

Were aber, daß einer, zweyen, dreyen oder mehr ein Guth eines Tags versetzte, alßo daß ihr jedes Pfandtbrieff oder Kundtschafft ein Datum hetten, vndt auch jedem deß anderen Versatzung verschwiegen were, vndt keiner möcht beweißen, daß sein Versatzung vergangen, dieweil mann dann nit weiß, welcher vor

oder nachgehet, so soll daß Guth nach Unser Ordnung verkaufft vndt ihr jedem, so weit sich das Gelt erstreckt, so viel an seiner Schuldt bezahlt werden, damit die anderen auch Zahlung empfangen mögen, einem mehr dann dem anderen nach Achtung vndt Anzahl der Schulden-Summen.

§. 9.

Wann der Schuldtner bereith ist, sein Hauptsumma zue billicher Zeith vndt ankommenlicher Statt zue bezahlen, so soll ihme der Pfandtherr, nachdem er vollkommene Bezahlung empfangen hat, die Pfandt von Handen zue geben vndt zue antworthen schuldig seyn, wo er daß nit thete, waß dann dem Pfandt Schadtens oder Abgangs zuestünde, es seye auß Unfleiß oder sonst auß vnversehenem Zuefall, daß alles ist der Herr sambt allem Kosten vndt Schadten nach eines Gerichts Erkandtnuß abzuetragen pflichtig.

§. 10.

Doch wann der Schuldtner nit vollkommene Bezahlung thete, so ist der Pfandtherr das Pfandt hienauszuegeben nit verbunden, deßgleichen were, daß ein Schuldner dem Glaubiger oder Schuldtherren Roß, Kühe, oder andere eßende Pfandt einsetzte vndt in sein Gewalt gebe, so soll der Schuldtner mit sambt der Haubtsumma zimblichen Kosten für die Verätzung nach eines Gerichts Mässigung damit bezahlen, sonst ist der Pfandtherr abermahlen nit schuldig, daß Pfandt hienauß zue geben.

§. 11.

Were auch, daß der Schuldner dem Glaubiger liegende Güther zue Pfand einsetzte vndt zue Handen stelte, daß dieselben Güther nothwendigen Kosten erheischen würden, der nit mögt vermieden werden, denselben Kosten soll der Schuldner, so er das Pfandt erlößen will, sambt der Haubtsumme abrichten, dann sonst der Schuldtner ihm das Pfandt zue antworthen nit schuldig.

§. 12.

So es sich begebe, daß der Mann seines Weibs oder der Sohn seines Vatters, oder hienwieder, daß das Weib ihres Manns oder der Vatter seines Sohns Guth ohn ihren Willen versetzten, solche Verpfandung ist nit kräfftig.

§. 13.

Nachdem Wür auch in Erfahrung kommen, daß bishero in Versatzung der Pfandten mancherley vnzimbliche Pact angedingt worden, nemblich daß mann die Pfandt in einer ernannten Zeith nit lößen soll ohn deß Schuldtherrn Willen, oder daß gedingt würdt, wann der Schuldtner nach geschehener Erforderung oder uff das versprochen Ziehl nit bezahle, daß das Pfandt des Schuldtherren aigen oder ein Kauff seyn sollte, hierumb setzen vndt wöllen Wür, daß solche vndt andere vnzimbliche Pact die durch arglistig vndt vnzimblich Gesuch erfunden worden, nichtig vndt vnbindig seyn sollen, besonder mag der Schuldtner sein Pfand erlößen, wann er will, er mag es auch dem Glaubiger zue kauffen geben, doch daß es durch ehrbahre erfahrne Leüth geschätzt vndt die Uebermaß dem Schuldner nach Billichkeith heraus bezahlt werde, wann aber der Kauff nit statt hette, soll der Glaubiger oder Schuldtherr daß Pfandt ihme selbst nit behalten, sonder dem Schuldtner gegen gebührlicher Bezahlung, wie obstehet folgen vndt wiederfahren lassen; gleicher Weiß soll auch der Glaubiger mit aigenem Gewalt, unerfolgt Rechtens das Unterpfandt nit angreiffen noch verkauffen, ob ihm gleichwohl in dem Schuldtbrieff nachgelassen were, daß der Angrieff ohne Recht beschehen mögte, dann derselb Zuelaß soll nichts gelten, insonderhoith wann der Schuldtner nit länger warten will, mag vndt soll er das uff offener Gant nach obgesetzter Unser Landtordnung verkauffen lassen.

§. 14.

Welcher ein Hauß, Kasten, Keller, Laden, oder Scheweren vmb ein jährlichen Zienß bestehet, waß er

für Hausrath oder andere fahrende Haab dareinn führt oder bringt, daß ist demjenigen, der daß verliehen hat, vmb den Zienß vndt allen Schadtfall vndt Abgang stillschweigend verpfändt, vndt zue Unterpfandt verpflicht, alßo daß der Beständer solch Haab uß dem Hauß, Kasten, Keller, Laden, oder Scheweren ohn Bewilligung des Leyhers nit verwenden soll, es sey dann zuevor der Zienß vndt anderer Abtrag bezahlt, es mags auch der Verleyher nach verschienen Ziehl zue Erfolgung seines anstehenden Zienß wohl darumb rechtlich angreiffen.

§. 15.

Welcher dem anderen Gelt leyhet, daß er ein Hauß bawe, oder sein alt Hauß bessere, dem ist dasselb Hauß auch ohne andere Bedingung stillschweigend verpfändet, vndt gilt gleich, das Gelt were paar bezahlt, oder den Werkhleuthen oder in ander Weeg von des Bawes wegen außgegeben, doch soll diese Verpfändung in des Gerichtsbuch zue Gedächtnuß eingeschrieben werden.

§. 16.

Welcher ein liegend Guth, ein Hoff, Ackher, Wießen oder anderß verleyhet, so sein die Früchten, so daruff wachßen, als Wein, Korn oder anderß, deßgleichen andere Haab, so in dasselb Guth bleiblich eingebracht, dem Verleyher stillschweigend vmb die Pension verpfändet.

§. 17.

So auch ein Vatter vndt Mutter Güther, die ihren Kindern aigenthumblich zuegehörten, in ihr Verwaltung vndt Nießung hetten, dafür soll den Kindern alle ihres Vatters vndt Mutters Haab vndt Güther stillschweigend verpfändt sein.

§. 18.

Der Vormünder oder Pfleger Güther liegende vndt fahrende seint den Pflegkindern oder anderen Personen, deren Güther durch die Pfleger verwaltet werden, tacite vndt stillschweigend verpfändt, wie dann solches auch hievor in Unserer Landtordnung gesetzt, vndt daselbst

in der Vormünder vndt Pfleger Aydt außtruckhenlich einverleibt befunden würdt.

§. 19.

Die Haab vndt Güther, so auß geliehenem Gelt erkaufft oder überkommen worden, seint dem Leyher nit verpfändt, es were dann angedingt, were aber, daß einer uß frembden Gelt, daß ihm nit geliehen ist, etwas kauffte oder an sich brächte, es sey liegends oder fahrends, so ist dieselbig erkaufft oder erlangte Haab demjenigen, so das Gelt zuegehörig gewesen ist, nach dieser Unserer Satzung stillschweigend verpfändt.

§. 20.

Wann auch im Kauffen vndt Verkauffen kein Unterpfandt verschrieben oder bestimbt were, so soll das verkaufft Guth oder Haab liegends odes fahrends dem Verkauffer, bies es bey einem Heller bezahlt würdt, nach diesem Unßeren Landtrechten stillschweigend verpfändt sein, es were dann, daß das, so fahrend ist, von dem Schuldtner verkaufft oder sonst verendert (doch nit betrüglicher oder gefährlicher Weiß) denn in dießem Fall were dieselbig fahrend Haab gegen dem ersten Verkäuffer vmb den Außstandt nit verhafft.

§. 21.

Was einer Unß als dem Landtsfürsten von Obrigkeiths wegen auch Unßeres Fürstenthumbs armen Kästen vndt Spithäleren vndt dann Unßeren Stätten, Dörferen vndt Fleckhen von gemeines Nutzes wegen schuldig würdt, es sey Stewer, Zienß, Frevel oder anders, darumb ist alles sein liegend vndt fahrend Guth stillschweigend vervnterpfändt.

Zwölfter Titul.

Von unkräfftigen Contracten.

§. 1.

Nachdem Wür und Unsere Alt Vorderen nit ohne sondern Nachtheyl vndt Schadten Unserer Unterthanen viel Zeith her gnugsamb vndt wohl erfahren, daß dieselben mehrmahlen auß Jugend Unverstand oder von wegen ihrer Einfalt vndt vnfürsichtiger Haushaltung von anderen arglistiger ufsetzlicher Weiß vndt boßhafftig hinterführt vndt beredt werden, ihr zeitlich Haab vndt Guth, daruff ihneu vndt ihren Nachkommen ihr Nahrung vndt Hienkommen steth, liederlichen hienzuegeben, vndt in ander, auch etwann viel ehe frembder, dann Unßer Unterthanen vndt Verwandten Leuth Händ zue verändern, dadurch dem gemeinen Nutz vndt Gütheren Unßeres Fürstenthumbs Stätten, Dörferen vndt Communen merkhlicher Abgang vndt Münderung zuegefügt würdt, solches zue verhütten, Unß Unßeres Fürstenthumb Untherthanen, Angehörigen vndt Zuegewanden zue Ehr, Wohlfarth vndt Nutz haben Wür nit länger gestatten noch zuesehen wollen, daß die Conträct, Geding, Convention vndt Überkommnuß, so gemeinen Nutz zue Schadten vndt Nachtheyl reichen mögten, Bestandt vndt Krafft haben;

Setzen vndt ordnen derhalben, daß wiewöhl der Menschen Ehrbahrkeith wohl anstehet, Pacta Geding vndt Zuesagung zue halten, soll dasselbig vermög vndt Innhalt der geschriebenen Rechten ingemein verstandten werden in Fällen, darinn die Zuesagung nit vnehrbahr, auch dem gemeinen Nutz nit zue Schadten vndt Nachtheyl reichen vndt dienen mögen.

§. 2.

Dieweil dann hievor auch in Unßer außgegangener verkündten Landsordnung von der minderjährigen vndt

anderer dürfftiger Persohnen / Bevogtung, Verpflegung vndt Vervormünderung sonder Fürsehung gethan, dem Wür mit Fleiß vndt getrewlich nachzuekommen, hiemit auch wollen befohlen haben, setzen vndt ordnen Wür ferner, daß die Persohnen, so Unß zuegehörig vndt unter Vögten oder Vormünderen seyn, sie seyen Manns oder Weibsnahmen, alt oder jung, kein Gewalt noch Macht haben sollen, einig liegend noch fahrend Guth abzuehanden, verkauffen, hienzueleyhen, verschenkhen, vertauschen oder einiger Maß Contracts oder Überkombts Meiß zue veränderen, vhn Wissen vndt Willen ihrer Vögt vndt Vormünderen, waß aber ein vogtbahre Persohn darüber verenderte, soll derselbig Contract vndt Handlung, wofern es der vögtbaaren Persohnen zue Schaden vndt Nachtheyl reichte, zue Unkräfften seyn vndt heißen; doch so den bevogten Persohnen etwas versprochen oder nachgelassen were, soll dasselbig, ob sie wollen, Krafft vndt Bestand haben, unverhindert, daß kein Vogt oder Vormünder darbey gewesen.

§. 3.

Weren junge Leut, so das zwanzigst Jahr erreicht vndt ihrer Geschicklichkeit halben der Pflegschafft vor Unseren Ambtleuthen oder Gerichten gefreyet, also daß ihnen ihr Haab vndt Güther freye Verwaltung zuegelassen worden, alldieweilen sie ihr fünff und zwanzigst Jahr nit erlebt vndt vollend, sollen sie liegende Güther Zins vndt Gült mit einigem Contract nit verendern, also mögen sie auch ihre liegende Güther mit Zinsen nit beschwehren, ohne Unßer auch Unser Ambtleuth vndt Gericht Erkandtnus, inhalt eines sonderen Tittels in Unser Landtordnung darüber sagend begrieffen, daß soll auch also gehalten werden, so sie etwas kostlichs vndt ansehnlichs an Hausrath, als da ist Silbergeschirr, Bettgewandt vndt dergleichen, verändern wollen vndt was darüber gehandelt würdt, so ist dasselbig unkräfftig vndt unbündig.

§. 4.

Wür setzen vndt wöllen auch, dieweil Kinder, es seyen Knaben oder Töchter, unter ihres Vatters Ge-

wald seind, so haben sie nit Macht noch Gewalt mit Spielen, Luderen oder in anderen unfertigen Sachen, ichts zu vertun vndt zu verendtern, sie mögen auch gäntzlich nichts hiengeben noch verschenkhen ohn des Vatters Wissen vndt Willen, da sie aber etwas, wie das wer, verspielten, verthäten, hiengeben oder verenderten wieder des Vatters Wissen vndt Willen, daß solle dem Vatter uff sein Begehr ohne Entgeltnuß vndt ohne allen Abgang wiederkehrt werden, vndt soll dannoch derjenig, der ihnen solch Guth erzehlter Massen abgenohmen hätt, durch Unserer Ambtleüth vndt Gericht vorgehende Erkandtnus ahn Gelt als grosser oder kleiner Frevell mit dem Thurn oder am Leib, alles nach Gelegenheith der Übertrettung vndt Persohnen ernstlich gestrafft werden.

§. 5.

Darzue ordnen vndt wollen Wür auch, sonderlich daß keiner Unßerer Burger oder Einseß, denselben Jungen, so lang sie unter ihres Vatters Gewalt seint, kein Gelt, Wein, Korn, oder dergleichen mehr, uff Wiederbezahlung hienleyhen, ihnen auch nichts fahrends als Tuch, Wein, Korn, Roß, Kleyder, Harnisch oder anders uff Borg zue kauffen geben solle, wann daß darüber geschehe vndt der Glaubiger den Vatter vmb Bezahlung ahnmahnte, so ist er ihm nit zue bezahlen schuldig vndt würde der Glaubiger dannoch in Unßer gebührlichen Straff stehen, es hät dann der Vatter darein bewilligt oder were ihm ein sonder Nutz daruß entstanden.

Würden aber dergleichen Glaubiger ihre Schuldtforderung anstellen, so lang bies der Sohn aigen Haußhaltung Fewer vndt Rauch bey des Vatters Leben oder nach seinem Tod überkäme, so soll er des ihnen, so ihm als oblauth geliehen oder zue kauffen gegeben, zue bezahlen gleich so wenig schuldig sein, es were dann, daß der Glaubiger vor Unßeren Ambtleuthen vndt Gerichten mit guther Kundtschafft darthuen vndt ußführen mögte, daß solch Leyhen vndt Verkauffen uß nothwendiger vndt ehrlicher Ursach beschehen were, alsdann soll nit allein der Sohn, sonder auch der Vatter, so noch bey Leben darumb verbunden seyn;

§. 6.

Wo auch der Sohn ein offen Gewerb mit Wissen vndt Willen seines Vatters führte vndt jemands ihme etwaß desselben Gewerbs halben liehe oder zue kauffen gebe, vndt aber vor Bezahlung desselben stirbe, so ist der Vatter, so lang der Sohn in seinem Gewalt vndt nach ihme seine Erben, zue bezahlen schuldig, so weit sich das Gewerb erstreckhte vndt nit weiter: Wo aber der Sohn, der den Contract gethan hat, bey Leben bliebe, vndt ausser des Vatters Gewalt käme, so ist er dann zuemahl die gantz volle Haubtsumma ohne Abgang zue bezahlen schuldig, ob sich gleichwohl das Gewerb nit so weith erstreckht oder erreichte.

§. 7.

Wür setzen, ordnen vndt wöllen auch, daß der Vatter mit seinem Sohn, den er in seinem Gewalt hat, deßgleichen auch ein Bruder mit dem anderen, so sie noch beede in des Vatters Gewalt seint, kein Pflicht Zuesagen oder Obligation mit undt gegen einander beschliessen, thuen vndt abreden mögen, daß geschehe dann mit Unser Ambtleuthen vndt Richter vorgehender Erkandtnuß.

§. 8.

Wür setzen vndt ordnen auch weither, daß kein Weibsbild, so Uns angehörig in Unserm Fürstenthumb vndt Obrigkeith seßhafft vndt in der Ehe ist, sich für ihren Ehemann uß desselben Geheiß (es were dann, daß sie ausser selbst freyem vngezwungenen Willen vndt gemeiner Haushaltung fürständigen billichen erwegenden Ursachen thäte, sich auch ein solches vor Gericht gnugsamb erscheinte) in keine Weiß noch Gestalt vmb Schulden Contracten vndt Handlungen verpflichten oder verbinden, da aber solches wieder diese Unsere Satzung geschehen, soll dasselbe nit Krafft vndt Würkhung haben, der Schuldtherr möchte dann beweißen vndt darthuen, daß der Contract oder Handlung, vmb derweg sie sich verbunden, an ihren oder ihrer Kinder scheinbahrer Nutz kommen vndt bewend wer worden.

§. 9.

Wür ordnen vndt setzen auch weither ingemein, daß Weibsbilder ihre liegende Güther vndt waß merklich oder ahnsehnlich ist, von fahrender Haab nit verenderen noch abhanden, noch auch dieselben Güther mit Zinsen vndt Gülten beschwehren, oder einigen anderen Contract vndt Hantirung ohn ihren Ehevogt, so ferr sie einen hat, thuen mögen, oder hette sie keinen Ehemann, so solte ihr ein Vogt durch Unßerer Ambtleuth vndt Gericht Erkandtnuß nach Gelegenheith der Persohnen vndt Sachen gegeben werden, vndt ob sie in der Ehe vermählet, auch gezweiffelt würde, ob sie zue solchem ihrem Fürnehmen durch ihren Mann gefährlichen beredt oder gezwungen würde, so wäre es in dem Fall nit gnug, daß ihr Ehewürth solches ihr verwilligte, sonder ißt noth, daß ihr ein Vogt darinn gegeben werde, vndt wann die Summe vndt Handlung groß, als nemblich über ein hundert Gulden were, mögte der Vogt auch ohn erst gemelte Unßer oder Unser Verordneten bey lauffende Erkandtnuß auch nit bewilligen, noch die Handlung kräfftig machen.

§. 10.

Dieweil Wür hievor in Unser ausgekündten Lands-Ordnung Anregung gethan, daß Wür in diesem Unseren Landtrechten, welcher Massen in Recht wieder die Verschwender vndt Prodigos zue procediren, ferner ußführen thun wolten, demnach so setzen vndt erklähren wir Wür hiemit, daß solches uff zween Weeg fürgenohmen vndt gehandelt werden mög vndt soll, erstlichs uff Klag vndt Anruffen der Freund vndt Verwanden des Verschwenders oder seiner Hausfrawen oder auch anderer die solch Verschwendung zue Verlust berühren mögte.

Am anderen, wo niemandt von der Freundtschafft erschiene, der sich der Sachen beladen vndt annehmen wolt, von Unser Ambtleüthen vndt Gerichten in Krafft der Obrigkeith ihres Ambts.

Da nun jemandts den anderen als ein Prodigum oder Verthoner angeben, vndt in Recht beklagen, auch

so viel beweislich darthuen würde, daß zue Erweißung eines Verschwenders gnugsamb, so solle von Unseren Ambtleuthen vndt Richteren ohn Verzug vndt fernere Warnung darüber erkänt vndt ihme die Administration vndt Verwaltung seiner Haab vndt Güther genommen, vndt Pfleger gesetzt, auch damit dessen männiglich Bericht vndt verwarnet, offentlich angeschlagen oder außgeruffen, oder verkündt werden.

So aber von den Freunden oder anderen Verwandten niemandt erschiene, der sich solcher Klag vnternehmen thäte, wie dann dies anhero in Unserem Fürstenthumb gemeiniglich beschehen, alsdann vndt nit desto weniger sollen Unsere Ambtleüth vndt Gericht guth fleißiges Auffsehens haben, vndt da sie hören vndt erfahren, daß einer das sein dermassen üppiglich vndt vnnützlich zue verschwenden anhiebe, denselben sollen sie schuldig seyn, ohn Verzueg für sich zue schickhen, vndt ihn erstlichs mit Worten freundlich vndt trewlich zu warnen, vndt zue erinneren, was ihme, seinem Weib, Kindern vndt Freundschafft für Nachthevl vndt Schaden, auch Verachtung, Schimpf vndt Spott erfolgen mög, vndt da dasselbig nit fruchtbahr, ihne zum anderenmahl beschickhen vndt neben harter Worth, Straff vndt Beschéltung etlich Zeith, nach Gestalt vndt Gelegenheith der Verschuldigung zue Straff in Thurn legen, wie solches hievor in Unserer uffgekündten Landordnung ferrer erklährt vndt außgeführt worden.

Und da solch Warnung vndt Straff auch nit erschießen, sonder der Verthoner in seinem üppichen Thuen vndt Verschwenden fürfahren würd, alßdann soll ihne Unser Ambtmann zue Recht fürhaischen und laden, und nach Darthuung einer Prodigalität oder unnützen Verschwendung, von Gerichten als ein Geuther erkent, ihme Pfleger oder Vögt gesetzt, vndt also offentlichen angeschlagen oder ußgeruffen werden, damit sich männiglich darnach weiß zue halten.

Welcher dann durch Erkandtnuß des Richters, es geschehe gleich uß richterlichem Ambt oder uff Klag vndt

Anruffen der Verwanden, als ein Verthoner und Geuther erklährt und ußgeruffen, derselbig soll gäntzlich kein Gewalt noch Macht haben, ichzit zue verändern oder sich zue verbinden und zue obligiren, in keinerley Weiß noch Weeg ohne Vorwissen und Willen seiner Vögt und Pfleger, da aber einer hiewieder etwaß klein oder groß fürnehmen thät, dasselbig soll krafftloß nichtig und von Unwürden sein und gehalten, auch alßo darfür im Recht erkennt werden.

Darzue wann einer etwaß, von der ersten Warnung oder Anklag anzuerechnen, von seiner Haußfrauwen odet Kinder Haab und Gütheren, viel oder lützel verendert oder beschwehrt hette, dasselbig sollen sie oder ihre Erben gut Fug, Recht und Macht haben, zue revendiciren und zue wiederruffen, auch von Gerichten also erkennt und vollstreckt werden, wie solches ferrer in Unser Landordnung usgeführt ist.

Wann einer ein kundlicher offenbahrer Geuder und Verschwender seiner Haab und Güther ist, so er dann mit einem anderen ein Contract und Handlung trifft und eingehet, darinn ein offenbahre Verschwendung scheinbahrlich gesehen würdt, derselbig Contract ist unbindig, nichtig und krafftlos, obgleich solchem Geuther die Verwaltung seiner Güther durch ein Erkandtnus noch nit benommen oder abgestrickt. Wenn auch ein solcher kundlicher Geuther sonst in andere Weeg ein oder mehr Güther mit hohen Schaden unnützlich veräussert, ob er dann hernacher bevögtet oder verpflegt würde, dieselbige Vögt und Pfleger mögen auch vorgehender schädlicher Veräusserung und Alienation halben restitutionem in integrum, daß ist, daß der Geuther wieder solch Alienation und Veräusserung wieder in sein vorigen Stand gesetzt werde, begehren und erhalten, wo solches beschicht, so soll die Alienation und Verenderung ufgelöst, und wiederruffen, und der Geuther in vorig Recht und Stand dermassen gesetzt und gebracht werden, alß ob er die Alienation nit gethan het.

§. 2.

§. 11.

Wür setzen vndt ordnen auch zue weiterem Aufgang vndt Wohlfahrt des gemeinen Nutzes, Unser, Unseres Fürstenthumbs, auch Unßerer Unterthanen, Zuegewandten vndt Angehörigen, daß alle vndt jede Unsere Unterthanen, Hintersessen vndt Zuegewandten, ihr liegende Güther, die in Unßer Oberkeith, Fürstenthumb, Stätten, Fleckhen, Dörferen, Höfen oder Weileren gelegen vndt begrieffen seint, oder in künfftigem begrieffen werden, mit Verkauffen, Tauschen oder in andere Weeg, das ein Veränderung des Aigenthumbs uff ihm trüge, keinswegs von Handen geben, denjenen Persohnen, die Unß mit der Erbhuldigung nit zuegethan, wo aber über solche Ordnung von Unßeren Unterthanen vndt Zuegewandten, wie obstehet, liegende Güther vnter die vnverwandten Persohnen wie vorgemelt, Aigenthumbs Weiß, von Handen geben vndt verändert würden, die Contract, Ueberkommnuß oder andere Conuention seyen geschaffen wie sie wollen, so sollen dieselbigen nichts gelten, vnbindig vndt vnkräfftig sein, vndt sollen nit desto minder diejenigen, so solch Guth verändert hätten, in Unserer Straff stehen, lauth Unserer hievor ußgegangener Landtordnung.

§. 12.

Da aber denjenigen, die nit in Unserm Zwang Aydtspflichten, Oberkeith vndt Fürstenthumb wohnlich vndt hausheblich gesessen, liegende Güther, so in Unseren Gebiethen, Fürstenthumb vndt Oberkeith gelegen, in Erbfallsweis verfangen vndt behafft seint, oder in künfftig Zeith verfangen vndt behafft gemacht werden, oder durch Testament, Ehestewer, Vergabungen zuestünden, oder mit der Ganth zuestehlen, damit soll es gehalten werden, nach Außweisung Unserer Landsordnungen.

§. 13.

Wür wollen auch, daß keiner Unserer Unterthanen vndt Zuegehörigen, keinem Frembden oder Einheimischen, einige sein Ansprach, Forderung oder Zuspruch zue eigen übergebe vndt zuestelle mit Cession oder in

andere Weeg, daß geschehe dann jeder Orth mit Unserer Ambtleuth vndt Gericht Verwilligung, waß aber darwider fürgenommen würdt, daß soll nichtig auch vnkräfftig sein vnd gehalten werden.

§. 14.

Weiter setzen vndt ordnen Wür auch, ob Sach were, daß etlich Unser Unterthanen vndt Fürstenthumbs Einwohner gegen Uns als der ordentlichen Obrigkeith in Sorgen stünden, daß ihr zeitlich Guth berührte, daß were vmb Schulden, Übelthat, Frevell, oder vmb andere Sachen, gelobt oder geschwohren, ihr Leib vndt Guth nit zue veränderen, oder daß einer mit mehr Schulden beladen vndt beschwehrt, dann er bezahlen möchte, gegen wem auch das were, dieselben ob sie ihr liegende oder fahrende Güther ichts verkaufften, mit Zinsen oder sonst beschwehrten, hiengeben, verschenkhten, vergaben oder sonst in was Gestalt das sein mögte veränderten vndt dasselbig Uns, oder Unseren Ambtleuthen, auch dem gemeinen Nutz, oder anderen Schuldtherren, zue Schaden dient vndt reichte, so sollen dieselbe Contract vndt Überkammnuß alle nichtig vndt vnkräfftig sein, sonderen sollen vndt mögen Unsere Ambtleuth Stätt, Fleckhen, Armekästen, Spitähl oder auch andere Schuldtherrn solche veränderte Güther nit desto weniger angreiffen, vndt nach dieser Unserer gesetzten Ordnung verkauffen.

§. 15.

Unsere Unterthanen, Angehörige vndt Fürstenthumbs Einwohner, sollen hienführo ihre Häuser vndt andere liegende Güther in Unseren Gebieten vndt Obrigkeith gelegen, keines ußgenohmen, mit ewigen unwiederlössigen Zinsen nit beschwehren, welcher das übertrettete, der soll Uns zue Straff vndt Pöen zehen Gulden verfallen sein, oder aber, wo er die nit erlegen kundt oder wolt, die acht Tag lang in Thurn büßen, vndt demnach derselb Contract vndt Handlung nichtig vndt von Unwürden sein, aber Zins vndt Gülten mit dem Wiederkauff ist einem jeden wie ziemblich

vndt landläuffig (doch vermög des Articuls in Unserer Landsordnung gemelt) uff sein Unterpfandt uffzunehmen unverbotten.

Dreyzehenter Titul.

Von Eheberedungen.

§. 1.

Die Ehestewer vndt Wiederlegung sollen mit lautheren Zuesagungen vndt Worten, vndt mit bestimbten Gütheren oder Summa geschehen, vndt nit uff künfftige Erbfäll gesetzt werden, vndt was darüber gehandelt würde, dieselbe Ehestewer Beredung Niemandts zue Nutz erschießen, es were dann, daß die Eltern oder andere Verwandten (uff dero künfftig Absterben vndt anwartend Erb, als ein Ehestewer oder Wiederlegung bedingt) selbst wissentlich darein gewilliget hetten, alßdann bleibt es kräfftig, so weit sich ihr Bewilligung erstreckht.

Also auch, wann diejenigen, so zue Ehe greiffen, angefallen Aigenthumbs hätten, da die Nießung noch bey desselben Vatter, Mutter, Eni oder Ana vndt also ihrer Elter einem were, mag solch Aigenthumb wohl ein Ehestewer oder Wiederlegung benennt werden, doch wo solches mit der niessenden Eltern, Vatter, Mutter, Eni oder Ana Bewilligung nit beschehe, hat solche Benennung weiter nit statt, dann so dessen, welches das Aigenthumb ererbt, Ehegemächt des Nießers todt auch erlebte, würden aber die nießenden weiters willigen vndt consentiren, alsdann soll selbiger Verwilligung gelebt werden.

Wo aber jemandten von anderen, dann Vatter vndt Mutter, Eni vndt Ana angefallen Aigenthumb hät, der mag solches wohl ohn Bewilligung für sich selbst in Eheberedung seines Gefallens bestimben.

Undt wann die Nießung bey dem niessenden Vatter, Mutter, Eni, Ana oder anderen diesen beyden nechst gesetzten Fällen ufhört, soll es damit gehalten werden, immassen hierunden im vierten Theyl dies Unseres Landtrechtens versehen ist.

§. 2.

Wür setzen vndt wöllen auch, waß beede Eheleuth in Eheberedungen von Erbfällen, in ehrbahrer Leuth vndt der Nechst Gesippten Freundt Beysein abgeredt, daß solches gehalten werden solle, doch so sie dessen hernacher Enderung, Minderung oder Mehrung wollten fürnehmen, soll dasselbig, wo es dem anderen Ehegemächt zue Nachtheyl gereichte, mit vereinbahrten rechtmässigen beeder Eheleuth Willen beschehen, sonst aber, was ihr jedes vndt die seinen berührte, ist ihnen ihr Will darinn, allein daß solches uff Form dieses Unseres Landrechtens beschehe, ohngesperrt, sonder frey.

§. 3.

Ob ein Ehegemächt von dem anderen ohn redliche Ursach, muthwilliger Weiß, hinweglauffen oder an dem anderen ehebrüchig, vndt darüber die Ehescheidung mit Urthell erkennt würde, soll es nit allein sein zuegebracht Zuegelt oder Heurath-Guth, Dotem vel Donationem propter Nuptias so sie durch außdrückenliche Fürsehung vndt Pacta zwischen ihnen benennt oder bestimbt gewesen wären, sonder auch was eines ferner von des anderen Unschuldigen Haab vndt Gut nach Ausweisung ihrer gemachten Heuraths Abredt oder sonst nach Unseren Erbrechten zue gewarten hett, ganz vndt gar verwürkt vndt verlohren haben, vndt des abgestorbenen Unschuldigen verlassen Haab vndt Guth anderen seinen nechsten Erben werden vndt zuegehören, da aber kein gewisses Hewraths-Guth, Zuegelt, noch Wiederlegung zwischen ihnen austrückhlich benennt, noch be-

kimmt, sonder sie vnverdingt zuesammen in die Ehe kommen, vndt ihr jedes Haab vndt Güther ohn abgeredte Pacta noch Beding herzue gebracht worden weren, in solchem unbedingten Fall soll das hinläufend ehebrüchig schuldig- vndt geschieden Ehegemächt, den vierten Theyl aller seiner Haab vndt Güther gegen dem Unschuldigen vermög gemeiner geschriebener Kayserl. Recht verwürkt haben; es were dann, daß das hingeloffen oder ehebrüchig sich mit dem anderen vor seinem Absterben wiederumb reconsilyrt vndt versohnet hette.

Vierzehenter Titul.

Von Dienstbahrkeithen.

§ 1.

Wenn Häuser oder andere Güther verendert würden, vndt Dienstbahrkeithen hetten, obgleichwohl in dem Kauff oder Verenderung davon kein Meldung geschehen were, wollen vndt setzen Wür doch, daß solche Dienstbahrkeithen, wie die seint, es seye mit Bälckhen einlegen, nit höher zue bauen, Trauffrecht, Kanal, Fenster, Luft, Licht, Wasser, Flüsse, Ein- oder Außgang, Krackhstein, nichts ussgenommen, wie solches steht oder funden würdt, also stehen bleiben undt gehalten werden sollen, obschon nichts davon gesagt, oder zue erkennen geben were worden.

§. 2.

So einer hette Dienstbahrkeith einer Zuefarth, Weegs oder Fueßpfadten zue dem seinen über eines anderen Grund, der soll vndt mag sich desselben vndt der Dienstbahrkeith ziemblich vndt gebührlich gebrauchen, in gewöhnlicher nothdürfftiger Weiß, Maaß vndt Gestalt

als sich solcher Dienstbahrkeit füegt, vndt seinem Nachbawren in seinem Grund nit sonder beschwerlich oder schädlich seyn, mit Fürsatz vndt gefährlicher Weiß, sonder er soll desselben seines Nachbawren vndt Grunds-Schäden verhütten vndt warnen, seines besten Vermögens vngefährlich, hienwiederumb soll auch der Herr des Grunds daruff die Dienstbahrkeith stehet, dem die Dienstbahrkeith gebührt, nit vorbehalten, wehren oder verhinderen ahn seiner Dienstbahrkeith, sonderen ihm deren gebrauchen vndt geniessen lassen als gebührlich, billich vndt recht ist, der Herr des Grunds soll oder mag auch nit bawen oder etwas machen in seinem Grund vndt Guth, dadurch ermelt Dienstbahrkeith einiger Weiß verhindert würde.

Dritter Theyl.

Von testirten Erbschaften.

Erster Titul.

Von Fähigkeit zu Testiren.

§. 1.

Nachdem in gemeinen geschriebenen Rechten, nit allein viel vndt mancherley Weeg oder Weiß, Testamente vndt letzte Willen uffzuerichten gesetzt, sonder auch bey jedem derselbigen solche zuegehörige wesentliche Stuckh vndt Zierlichkeiten vermeltet vndt angehängt werden, daß wo die gar oder zum Theyl eben nit fürgeschriebener Massen gehalten, selbige Testament vndt letzte Willen sonderlich uff fürgefallen Einredt vndt Stritt für vnvollkommen, mangelhafftig, nichtig vndt von Unwürden gehalten vndt erkennt werden, vndt aber Unsere Unterthanen der mehrer Theyl schlechte, einfältige, fürnehmblich solcher Rechten vndt Zierlichkeiten vnerfahrne Leuth seyen, zue dem menschlicher natürlicher Billichkeith, Begünstigung vndt gutem Glauben nach sich geziehmbd, der ab-

sterbenden letzte Verordnung vndt Verschaffung, wie sie die ußgeredt oder gewöllt, nit allein mit allem Gunst zue beförderen, sonderen auch wirklich zue halten vndt zue vollenstreckhen.

So haben Wür dannoch in Betrachtung desselbigen nach Gelegeuheit Unsers Fürstenthumbs Unterthanen vndt Angehörigen, diesen Tractat des dritten Theyls Unseren Landtrechten einverleiben vndt publiciren lassen wollen, uf daß ein jeder Unser Unterthanen Unterricht vndt Verstandt gehaben mögte, uff ein oder den anderen Weeg, vorgeschriebener Ordnung nach, sein letzten Willen vndt Geschäfften dermassen uffrichten vndt verfertigen zue lassen, daß derselbig nach seinem tödtlichen Abgang, von männiglichen auch zue Recht vor allen Unseren Ober- vndt Niedergerichten Bestandt vndt Kräfften haben, vndt wie sich gebührt, würkhlich vndt vöstiglich gehalten vndt vollenstreckht, auch daruff also erkandt werden soll.

§. 2.

Dieweil je vndt allwegen bey allen Völkheren vndt sonderlich in dem heyl. Römischen Reich einem jeden vergönnt vndt zuegelassen, seiner zeitlichen Haab vndt Güther halb Testament vndt letzte Willen uffzuerichten, vndt menschlichem Wesen nichtzit baß gebührt vndt anstehet, dann daß einem jeden seines letzten Willens frey vndt vngehinderte Verordnung zuegelassen, ut Supremae Voluntatis liber sit Stylus, so lassen Wür Unsere Unterthanen vhn Unterschaydt, sie seyen lediges Standes, in der ersten anderen oder mehr Ehen, billich auch darbey bleiben, es weren dann sondere Ursachen vndt Mängel vorhandten, dardurch einem nach Ausweisung gemeiner beschriebener Rechten zu testiren abgestreckt vndt verbotten.

§. 3.

Anfangs, da ein Persohn noch nit zue solchem Alter kommen, daß sie zue testiren verständig vndt taugenlich geachtet würde, welches Alter Wür hiemit uß bewegenden Uhrsachen unseren Unterthanen uff sechszehn Jahr

gesetzt vndt erklärt haben wollen, also daß kein Manns oder Frawens Persohn ehe vndt sie sechszehen Jahr ihres Alters vollkommlich erlebt vndt das siebenzehent angetretten, Testament vndt letzten Willen uffrichten mögen.

Doch wollen Wür Uns in Krafft Landsfürstlicher Obrigkeith vorbehalten haben, wo sich der Fall begeb, daß einer Persohn zwischen den vierzehen vndt sechszehn vollkommenlich erlangten Jahren uß ehehafften vndt erheblich hochbewegenden Ursachen zue testiren angelegen vndt von Nöthen sein würde, solches uff selbiger Anhalten vndt Suppliciren, nach Gestalt der Sachen gnädiglich zue gestatten vndt zuezuelassen.

Dergleichen auch vnbesinnte, tobsichtige vndt torrechte Leuth, so ihrer Vernunft vndt gemeines Verstands beraubt, so lang sie nit wiederumb zue ihnen selbst vndt guthen Verstandt oder Vernunft kommen, mögen auch nit testiren, also auch Stummen, so nit schreiben, item Blinde, so nit reden, auch die Taube, so deren keins, weder reden noch schreiben können.

Item Geuter vndt Verschwender, welchen ihres übels Hausens vndt Vergeutens halben, nach Ausweißung Unseres Landtrechten vndt Ordnung durch Unsere Ambtleuth vndt Gericht Verwaldung ihres aigen Guths genommen, oder verbotten vndt mit Pflegeren, Vogten oder Vormünderen versehen worden weren.

Item diejenigen, so in die Acht erkährt, so lang sie derselbigen nit wiederumb entladen, vndt davon ledig weren.

Item welcher Haab vndt Güther nach Innhalt der Rechten confiscirt, derowegen sie dann derselbigen nit mehr gewaltig oder mächtig, bies daß sie vollkommlich wiederumb restituirt seint.

§. 4.

Undt wiewohl Kinder ungeachtet ihres vollkomenen

Alterß, alldieweil sie in väterlicher Gewalt seint, nach Innhalt gemeiner beschriebener Rechten, auch nit testiren mögen, so wollen Wür doch solches nachfolgender Massen bey Unseren Unterthanen erklährt vndt gemäßigt haben, nemblich daß solche Kinder, ob sie gleichwohl noch ihre Eltern hetten, vndt bey oder von ihnen weren, dannoch in ihrem aigen Guth, so sie ererbt oder durch Verhewrathung, oder ihre Geschickhlichkeit, oderj Dienst oder sonst in ander Weeg errungen, gewonnen oder überkommen häten, so ferr sonst ahn ihren Alter oder Verstandt nit Mangel were, wohl testiren mögen, jedoch mit solcher Bescheidenheith daß sie ihren selbst eigenen ehelichen Leibs Erben, so sie einige hetten, oder da keiner vorhanden, ihrem Vatter, Mutter vndt anderen Elteren in ufsteigender Linien ihren von Natur schuldigen Pflichttheyl zue Lathein Legitima genannt, nit entziehen, wie deshalben hernacher an seinem Orth auch weiter Meldung beschehen.

Doch wollen, setzen vndt ordnen Wür, daß in solchen Fällen, da die Kinder ihrer Haab vndt Güther halb, Testament vndt letzten Willen gemacht, dem Vatter oder Mutter in denen Haab vndt Gütheren, in welchen ihnen vermog dis Unsers Landtrechtens die Niesung zuegehörig, solche Niesung oder Usus fructus nit entzogen, sonder ihr Lebenlang nit weniger verfolgt oder gelassen, vndt erst noch desselbigen Vatters oder Mutter Absterben, der Kinder Testirung oder Verschaffung nach mit dem Usu fructu consolidirt, den benannten Erben oder Legatariis zuefallen sollen.

§. 5.

Als auch gezweifelt werden mögt, ob vndt welcher massen Eheleuth in wehrenter Ehe sambtlich oder eins allein vndt ohne des Anderen Wissen vndt Willen Testament oder letzten Willen fürzuenehmen oder uffzuerichten, Macht haben sollen, in Bedenkhung, daß es bey Unseren Unterthanen also hergebracht, als ob kein Ehegemacht, wann man in bedingter Ehe bey einander ist,

ohne des anderen Vorwissen vndt Bewilligen, für sich selbst allein zue testiren hette vndt aber solcher bies anhero gehaltener Gebrauch nit allein dem Rechten strackhs entgegen, sonderen auch Unseren Unterthanen, Frawen vndt Manns Personen, in viele Weeg beschwerlich were, wo eines ohn des anderen Wissen vndt Willen lediglich gar nit testiren mögte, so haben Wür demnach folgendt Satzung vndt Maß gegeben.

Erstlichs wann zwey Ehegemacht mit uffgerichten verbriefften vndt unverbriefften doch beweißlichen Gedingen zuesammen in die Ehe kommen, so sollen dieselbige Geding, Abredt vndt Pactionen steiff gehalten vndt hernacher darwider kein Ehegemächt ohne des ander Wissen vndt Willen, dem anderen zue Nachtheyl einige Ordnung oder Testament uffzuerichten Macht haben, waß auch von einigem darwider vorgenohmen würdt, soll ahn ihme selbst nichtig vndt von Unwürden seyn.

Da aber Eheleuth, wie oben gesetzt, ohn sondere Paction, Bedingung oder Vorsehung in die Ehe zuesammen kommen vndt keine Kinder zuesammen bringen, oder instehender Ehe mit einander erziehlen, sollen alle in wehrender Ehe errungene vndt gewonnene Güther in drey Theyl getheylt werden, vndt davon dem Mann die zwey vndt der Frawen der Trittheyl aigenthumblich gehörig seyn, waß dann über solcher bey einandter errungener vndt gewunnener Güther Theyl ein jedes Ehegemacht sonst in die Ehe gebracht, oder von seiner Linie her durch Testament oder sonst ererbt vndt bekommen hette, in dem allem sambt obvermeltem seinem errungenen vndt gebührendem Theyl lassen Wür einem Ehegemacht zue, für sich selbst vndt ohne des Anderen Verwilligen sein letzten Willen, oder Testament freyens Willens zue machen, jedoch daß dasselbig testirend Ehegemächt dem anderen ahn dem ihme gebührenden Beysitz der vertestirten Güther keinen Abbruch thue, sonder daß die eingesetzte vndt institurte Erben vndt Legatarien allererst nach des letzt le-

benden Ehegemächts Absterben, solche ihnen vermachte Erbschafft anzuetretten schuldig sein sollen, dann da dieses von einem oder anderen Ehegemächt überschritten würde, soll doch dasselbig unkräfftig vndt unbindig sein, vndt daß letzt lebend, da sie wie obgemelt in stehender Ehe keine Kinder von ihrer beeder Leib gebohren, überkommen, bey seinem hergebrachten vndt gebührenden Beysitz geschützt vndt gehandhabt werden; doch ist obgemelten Ehegemächten, deren eins, wie obberührt zue testiren Vorhabens vnbenommen, sonder hiemit vorbehalten, daß je eins dem andereu Ehegemacht seine zuegebrachte, ererbte, errungene vndt gewunnene Güther gar oder eins Theyls vertestiren möge, doch dergestalt, daß den Erben in ufsteigender Linien als Vatter vndt Mutter ahn ihrer gebührender Legitima kein Abbruch beschehe.

Im Fall vndt aber Eheleuth zuesammen kommen weren, deren eins oder sie beede Kinder von voriger Ehen erziehlt, zuesammen gebracht, in wehrendem Ehestandt mit einander aber keine Kinder erbohren, da dann deren Ehegemächt eins zue testiren bedacht, vndt vorhabens, ist ihme dasselbig gleichergestalt zuegelassen, doch dergestalt, daß die Kinder ihres vätterlichen oder mütterlichen Guths nit beraubt, sonder ihnen dasselbig ohn einige Schmählerung vorbehalten, auch ihr gebührende Legitima von den testirten Gütheren nit abgestrickt werde, vndt gebuhrt uff solchen Fall, da eins oder daß anderen Ehegemächt abstirbt, dem letzt lebenden uff seiner Stieffkinderen geerbten Gütheren kein Beisitz oder Abnutzung.

Da dann die Ehegemächt eheliche Kinder eines oder mehr bey einander geziehlt, vndt noch im Leben hetten, vndt ein Ehegemächt zue testiren vorhabens, mag dasselbig nit weniger als obvermelt seinem Ehegemähl oder anderen von seinen Haab vndt Gütheren testiren, doch dergestalt, daß auch den Kinderen dardurch ihr natürlicher Pflichttheyl vndt Legitima nit abgestrickht, noch entzogen werde, dann sonsten, wie hiemit Unser Will

vndt Mainung solche Testament vndt Geschäffte für vnkräfftig vndt vnwürden erkennt werden sollen, wie sich dann uff den Fall die Kinder, wann sie ihr vollkommenlich Alter erreichen, deßhalben der Gebühr zue beklagen, vndt ist sonsten beeden Eheleuth zuegelassen, daß sie sambtlich mit gemeinem Rath Wissen vndt Willen ihres Gefallens (doch sonst diesen Unseren Landsrechten in ander Weeg nit zuewider) Testament vndt letzten Willen mit einander machen vndt uffrichten, dem auch gelebt vndt getrewlich nachgesetzt soll werden.

§. 6.

Was dann weiter über jetzt erzehlte Persohnen für vntaugenlich zue testiren sein mögten, inn vndt mit demselbigen lassen Würs bey gemeinen geschriebenen Rechten vndt derselben Erklährung bleiben, daruß sich dann jeder leichtlich berichten mag, daß die vbrigen alle, so nit sonderlich gahr oder zum Theyl ußgenommen, von gemeinen vndt dieß Unsers Landtrechtens wegen zue testiren tauglich seint, vndt dessen Guth Fueg vndt Macht haben.

Zweiter Titul.

Von Testaments-Formen.

§. 1.

Ob dann wohl die gemeine geschriebene Recht allerley Solennitäten vndt Zierlichkeit zue beständigen Testamenten vndt letzten Willen erforderen, so haben Wür Uns doch Unseren Unterthanen vndt gemeiner Landtschafft zue sonderen Gnaden vndt Guthen in diesen Unseren Landtrechten derselbigen nit sonders beladen, sonder vielmehr uff andere richtige schlechte Weeg oder

Formen dies Unser Landtrecht ordnen lassen, wie dieselbigen kürtzlich hernach folgen.

§. 2.

Erstlich mag einer ohn Zierlichkeit der Rechten vor Gericht erscheinen, vndt daselbsten mit verständlichen Worten sein Gemüth vndt letzten Willen eröffnen, nemblich wen er zue seinem Erben haben, auch wem vndt was er von seiner verlassen Haab und Gütheren verschaffen und entlich wie ers in allweg nach seinem tödtlichen Abgang mit denselben gehalten haben wöll, mit angehängten Begehren, ahn Unser Vögt vndt Gericht selbigen Orths solchen seinen letzten Willen in daß Gerichtsbuch einzueschreiben vndt hinter dem Gericht bies zuer Zeith seines Absterbens zue behalten, und alsdann seinen eingesetzten Erben auch anderen, denen etwas verschafft, zue eröffnen, welches alsbaldt durch den geschwohrnen Schreiber in seiner vndt des Gerichts Gegenwärtigkeith ordentlich eingeschrieben vndt dem Testirer wiederum vorgelesen soll werden, mit Erinnerung, ob es als recht vndt seines Gefallens eingeschrieben oder nit, damit kein Mangel daran seye.

Undt sollen die Schreiber Unserer Gerichten allweeg zue Eingang ihres Auffschreibens, daß Testirers Nahmen, Zuenahmen vndt von wann er sey, auch uff welchen Tag, Monath vndt Jahr, er also vor Gericht kommen, vndt folgenden sein letzten Willen zue erkennen geben habe.

Dabey Unsere Ambtleuth vndt Gericht die testirende Persohn, nach Gelegenheit derselbigen fleißig befragen vndt erinneren sollen, ob sie zue solchem ihrem letzten Willen oder Testament, von jemands bezwungen, überredt oder hinterführt, sonder ihr eigener freyer wohlbedächtlicher vndt entlicher Will vndt Meinung sey, welche Frag vndt des Testierers daruff gefolgte Antwort, auch soll dazue eingeschrieben werden.

Wann auch der Testirer Cobey oder Abschrifft, solches seines letzten Willens, oder den ihme sonst wieder vorgeleßen zue werden begehrte, soll es ihme vngeweichert erfolgen, were es auch, daß der Testirer solch sein Testament bies nach seinen Tod ingeheimb vndt Vertrawen zue halten begehrte, daß soll durch Unser Ambtleuth, Gericht vndt derselbigen Schreiber, wie andere geheimbe Sachen bey ihren Aydten auch verschwiegen werden.

§. 3.

Wann aber dem Testirer bedenkhlich vndt vngelegen wer, sein fürhabenden letzten Willen jemands anders, auch seiner Obrigkeith zue eröffnen, der mag sein Testament vndt letzten Willen, jedoch mit lautherer Vermeldung seiner Erben, vndt waß allenthalben sein Gemüth, Will vndt Mainung sey, selbst schreiben vndt stellen, oder da er dasselb nit schreiben könnte, einen anderen schreiben lassen, alsdann mit seinen aigen, oder eines anderen Biethermanns Siegel verschliessen, vndt also verschlossen für eingesessen Gericht bringen vndt darbey vermelden, wie daß er sein Testament oder letzten Willen in diesem verschlossenen Brieff durch sich selbst oder ein anderer geschrieben vndt besiegelt hab, mit angehenkhter Bitt, denselben hinter ein Gericht bies nach seinem Tod zue verwahren vndt alsdenn seinen eingesetzten Erben auch anderen, die es belangen mögte, zue verkünden, anzuzeigen vndt zue eröffnen, auch nach Innhalt desselbigen zue vollziehen, daruff sollen Unsere Ambtleuth vndt Gericht, mit gleicher Frag vndt Erinnerung, wie nechst hieoben vermelt, handeln vndt alsbaldt die Antwort mit des Testirers Namen, Zuenahmen, Jahr, Monath vndt Tag, durch den geschwohrnen Schreiber uff den verschlossenen Brieff verzeichnet werden, wie oben zue Endt der ersten Formb vermeldet worden.

Könnte man aber solches alles nit füglich daruff schreiben, so soll man ein aigen Urkundt darneben machen, darinn diß alles ordentlich gesetzt, vndt als-

dann der verschlossen letzt Will in dasselbig Uhrkhund auch geschlossen vndt mit desselbigen Gerichts Siegel verwahrt vndt daruff geschrieben werden, des Testirers Nahm, vndt daß solches sein Testament sey, nach seinem Tod gerichtlich zue eroffnen.

§. 4.

Da aber ein Manns oder Weibsperſohn ehehaffter Verhinderung, als Krankheit, Alters oder anderer Ursachen halb, für Gericht nit persöhnlich kommen könnte, so mag dieselbig Manns oder Frawenperſohn vier Gerichtsmänner vndt nit darunter, sambt dem geschwohrnen Statt oder Dorffschreiber zue sich beruffen, vndt von denselbigen uff beede hievor gesetzte Weeg entweders mit mündlicher verständlicher Erzehlung, oder aber schrieffter licher offener oder verschlossener Verzeichnuß, sein Testament vndt letzten Willen anzeigen, oder übergeben, mit angeheffter Bitt, solches durch den geschwohrnen gemeinen gegenwärtigen Schreiber uffzueschreiben, oder da es vorhien verschlossen oder nit verschlossen, geschrieben were, üff und anzuenehmen, und dasselbig vor ein ganz Gericht zue bringen, in das Statt- oder Dorffs gemein Buch einzueschreiben, oder zue verwahren, auch hiernacher zue gebührender Zeith mit Eröffnung und anderem zue handeln, wie vorgehende Formen ußweisen.

Daruff und wann solche vier Gerichtsperſohnen sambt dem Schreiber solchen letzten Willen angehört, sollen sie abermahls als hievor gesetzt, die testirend Perſohn mit sonderem Fleiß, ob das ihr entlicher Will vndt Meinung, und ob sie nit hiezue getrungen, hinterführt, oder sonst ohngebührlich beredt sey worden, befragen.

Dergleichen auch des Testirenden Wesens Verstands oder Vernunfft halb, gut Aufsehens haben, da sie dann der Testirenden Perſohn Antworth seiner beständigen Meinung nachmahls also geschaffen, darzue seiner Vernunfft und Verständnuß halb die Sach richtig befunden, so sollen sie dem geschwohrnen Statt oder Dorffschreiber solch Testament, oder letzten Willen mit

Fleiß uffschreiben, vndt der testirenden Persohn wiederumb verständlich vorlesen, vndt befragen lassen, folgents dasselbig durch den Schreiber verzeichnet, oder aber ihnen offen oder verschlossen überreichte Schrift der testirenden Persohn lezten Willens vndt wie daß die Sach vor ihnen ergangen, an den Ambtmann vndt Gericht bringen, daruff alsdann mit Einschreibung, Vernarnus, vndt anderst allermassen zue handeln, wie oben in denen zweyen ersten Formen unterschiedlich angezeigt.

Undt da solches uff den ein oder anderen Weeg beschehen, uffgeschrieben vndt angenommen würdt, soll es nit weniger für kräfftig gehalten vndt vollzogen werden, als ob es vor Gericht, vermög der zweyen ersten Formen verhandelt were.

§. 5.

Es mögte sich auch etwa zuetragen, daß Unsere Unterthanen vndt Hintersessen, vorgehender Gestalt der ersten, andern oder dritten Formb zue gebrauchen verhindert oder daß sie vielleicht sonst lieber vor anderen Persohnen vndt erforderten Gezeugen ihr Testament vndt letzten Willen zue erkennen geben vndt uffrichten lassen wolten, damit dann hierinn allenthalb dies Fürnehmen vndt Werkh gefördert, auch einen jeden Unserer Unterthanen oder Hintersessen, so viel möglich fürgefallen Verhinderung ufgehebt vndt der Billichkeith nach zue Aufrichtung seines letzten Willens geholffen werden möge.

So setzen vndt ordnen Wür ferner, daß einem jeden Unserer Unterthanen Manns oder Frawens Persohnen frey stehen, erlaubt vndt zuegelassen seyn soll, einen geschwohrnen kayserlichen Notarium sambt sieben unverleimbten ihme gefälligen Männer zue sich beruffen, oder auch in desselbigen Notary oder anderer Behausung zue erscheinen, vor demselbigen sein Vorhaben vndt letzten Willen, wie es nach seinem Absterben mit seiner Verlassenschafft Haab vndt Gütheren gehalten, vndt welchem als Erben oder Legatarien solche Haab vndt Güther zuefallen sollen,

sambt anderen mündlich eröffnen vndt anzeigen, oder aber solches in schrifftlicher Verzeichnuß zue verlesen übergeben, vndt daruff bitten mögen, dieses eröffneten seines letzten Willens Gezeugen zue sein, vndt durch den geschwohrnen Notarium in ein oder mehr Schrifft zue bringen, uff solch Eröffnung oder Verlesung übergebener schrifftlicher Verzeichnung soll derselbig geschwohrne Notarius neben den beruffenen sieben Gezeugen die testirend Persohn, wie bey nechst vorgehenden dritten Formb gesetzt befragen, vndt da abermahls die Sach richtig befunden, alsdann solchen mündlichen angezeigten letzten Willen, in Gegenwärtigkeith der Gezeugen, mit Fleiß vnterschiedlich vffschreiben, folgents denselbigen der testirenden Persohn verständlich vorlesen, auch lauter vndt richtig machen, item die sieben beruffte Männer ansprechen, mit Erinnerung solchen Actus oder Handlung, als hierzu besonders beruffte Gezeugen eingedenkh zue seyn vndt nachgehends das alles in ein Pergamen Brief in Gestalt eines Instruments vnter seinem aigen Nahmen auch Hand vndt Notariat Zeichen mit gebührlichem vndt gebräuchigen Eingang der testirenden Persohn vndt berufften Gezeugen Nahmen vndt Zuenahmen, auch des Orts, der Zeith, Tags, Stundt, Monath, Jahr vndt kayserlicher Regierung, darinn das alles beschehen, ordentlich bringen,

Wann dann dieser Actus also durch den geschwohrnen kayserlichen Notarium, in Gegenwärthigkeith sieben beruffener Gezeugen verricht, wöllen, setzen vndt ordnen Wür, daß solche verfertigte Testament, Geschäfft oder letzter Willen, bey vndt vor allen Unseren Unteren, Oberen vndt Hoffgerichten nit weniger glaubwürdig vndt kräfftig gehalten, auch daruff mit Urtheyl erkennt vndt vollenzogen werden sollen, als ob die vor Gericht obgemeltermassen uffgericht worden, vndt ohne daß bieshero in Unserm Fürstenthumb herkommen.

§. 6.

Nachdem sich auch Fäll begeben, darinn sich einer der hievor erzehlten Formb vndt Weiß zue testiren nit ge-

brauchen mögen, als in sterbenden Läuffen, vndt da jemand ahn Enden vndt Orthen, da wenig Leuth seyen, mit vnversehener Krankheit überfallen, in welchen Fällen weder die Gericht noch Gerichtspersohnen darzue weder Notarien noch auch gebührlich Anzahl der Gezeugen vorhanden, vndt ob die gleich vorhanden, dannoch auſſer Gefahr der erschrecklichen erblichen Sucht oder Pest nit zue bekommen seynd.

Wiewohl nun einem jeden fürsichtigen Menschen so zue testiren fürhabens ist, wohl gebührete, zeitlichen darzue zue thuen vndt sich nit also in erzehlte äußerste Gefahr vndt Noth zue stellen, jedoch vndt damit dannoch auch in gemelten Fällen Unser arme Leuth vndt Unterthanen ein Weeg haben, ihren letzten Willen kräfftiglich vndt beständiglich zue bezeugen vndt vffzuerichten.

So setzen, ordnen vndt wollen Wür, wann je einer in obgedachter vndt anderen dergleichen beschwerlichen Nothfäll einen gerathen würde vndt testiren wollte, soferr dann derselbig sonst zue testiren, als vorgemelt qualificirt vndt geschickt, vndt sein Testament vndt letzten Willen vor einem Pfarrherrn oder Geistlichen sambt zweyen Männern, oder ob kein Pfarrherr oder Geistlicher zuegegen, vor vier, dreyer oder zum wenigsten zweyer Männer, da man nit mehr gehaben mag, die alle frombe, ehrbahre vndt biether Leut vndt darzue berufft vndt erbetten seyen, anzeigt, bezeügt vndt eröffnet, darzue uff Befragung der Beywesenden Zeugen bekennt, daß solches sein freyer vnbezwungener, auch vnbereder, auch vnhinterfürhter Will seye, so soll dieser sein letzter Will nit münder sein Würde, Krafft vndt Bestandt haben, dann als ob derselbig in einer der oberzehlter Formen oder auch Ausweißung der gemeinen geschriebenen Rechten uffgericht, gefertigt were.

§. 7.

Ob auch neben obgesetzten Formen zwischen Eheleuthen ihrer selbst, auch deren Kinder Freunden oder anderer Succession halben in ihrer Zuesammen Ver

hewrathung oder hernacher in wehrender Ehe Paction vndt Abredung beschehen, dieselbigen wo sie nit mit vereinbahrtem ehrbahren vndt rechtmässigen beeder Eheleuth Willen geändert, sollen nit weniger Krafft vndt Würkhung haben, dann alß wann ein rechtmäßig Testament darüber begrieffen vndt zierlich uffgericht worden.

§. 8.

Wann sich auch einer der Formen und Weiß oder Zierlichkeit und Solenitäten gemeiner Rechten gebrauchen weit, es were gleich in Noth oder anderen Fällen, dasselbig soll ihme durch obgesetzte Formen vndt Fürsehung mit nichten benohmen sein, sonder zue eines jeden Wahl und Wohlgefallen stehen, sich oberzehlter Formen einer, oder der gemeinen Rechten zue gebrauchen, dann Wür hiemit den gemeinen geschriebenen Rechten nichts abgebrochen, sonder allein Unseren Unterthanen zum Besten, also verordnen und daneben einem jeden sein bessere Gelegenheith frey lassen wöllen.

Dritter Titul.

Von Testaments = Zeugen.

§. 1.

Vndt alsdann von den gemeinen geschriebenen Rechten, auch ihr etlichen von Uns hievor gegeben Formen ein bestimbte Anzahl der Gezeugen requirirt und erfordert vndt aber der gemeinen Regel Rechtens nach, in Testamenten ein jeder Gezeug seyn mag, ihme thuen dann die Rechten solches austruckhlich verbiethen;

Demnach vndt so viel die testamentliche Gezeugen testes testamentarios belangt, so geben Wür Unse-

ren Unterthanen diesen kurzen Bericht, daß alle vndt jede, welchen (als oben weiters ußgeführt) Testament, vndt letzten Willen uffzuerichten, verbotten, auch in Testamenten nit taugenliche Zeugen sein mögen.

§. 2.

Es seyen auch weiter in Testamenten zue Gezeugen untaugenlich, item Weibspersohnen.

Item diejenigen, so zue Erben eingesetzt, Haeredes nuncupati aut scripti.

Item die desjenigen, so ihnen im Testament verschafft oder geordnet nit fähig sein, als des Testatoris vneheliche vndt unehrliche Söhn zue Lathein Spury.

Item Kätzer, Wiedertäufer vndt andere mehr, denen in Testamenten Zeugen zue sein, die Recht ußtrückhlich verbiethen.

Derenhalben aber denen in Testamenten ichtzit legirt oder verschafft, zue Lathein Legatarii genannt, ob dieselben in Testamenten Gezeugen sein mögen oder nit, soll nachfolgende, Unterschied kürtzlich vermerkt werden.

Nemblich wann sich zwischen dem eingesetzten Erben vndt den Legatarien, von wegen des, so den Legatarien verschafft, Gezänkt vndt Irrungen erhüb, so würdt der Legatarius zue Zeugen nit zuegelassen.

Ob dann zwischen den gesetzten Erben vndt zwischen einem andern Extraneo Sachen halb, ausser dem Testament fließend, sich Mißverstandt vndt Irrung begeben, darinn mag auch der Legatarius wohl Gezeug sein, vndt nit abgetrieben werden.

Vierter Titul.

Von Erb • Einsetzung.

§. 1.

Dieweil von wegen der Erben die Testament fürnehmblich erfunden vndt derhalben vermög der Rechten das wesentliche Stuckh vndt Haubt-Grundt eines jeden Testaments ist, daß in selbem ein Erb eingesetzt oder benent werde, demnach so setzen, ordnen vndt wollen Wür, daß ein jeder, der ein Testament uffzuerichten vorhabens, diejenigen, so er zuc Erben haben will, ußtrücklich vndt verständlich einsez vndt benenne, dann wo er die Erbsatzung unterlassen würde, da soll das Testament kein Krafft noch Bestandt haben, sonder krafftlos, nichtig vndt von Unwürden sein, auch darfür geacht vndt in Recht erkennt werden.

Jedoch, weil Unsere Unterthanen mehrentheyls einfältig vndt der Rechten unerfahrne Leuth sein vndt vielleicht die Erbsatzung nit allwegen setzen oder aussprechen, wie es die Recht erforderen mögen.

So wollen Wür hiemit erklährt haben, wann aus den Wortten des Testirers lauter verstanden werden mag, daß er ein Erbsatzung gemaint vndt thuen wollen, das dieselbig vorgnugsamb angenohmen, auch im Recht darfür erkennt werden soll.

Wann auch einer den Erben mit seinen aigenen Nahmen nit benennen könnte, sonder zeigte vndt beschriebe die Persohn mit solchen Umbständen vndt Anzeigungen, daß daruß wohl verstandlich, wen er gemeint, da soll auch solch Einsatzung gelten vndt Krafft haben,

§. 2.

Doch seyen etliche, die vermög der gemeinen geschriebenen Rechten zue Erben nit mögen eingesetzt oder benennt werden, als da seint diejenigen, denen ewiglich das Landt verbotten, dann diese mögen in Unseren Fürstenthumb zue Erben nit gesetzt werden.

Desgleichen die in ewige Gefängniß gesprochen.

Die zum Tod vervrtheilt;

Die uß dem Ehebruch gebohren, oder sonst von anderer verdambder Gebuhrt herkommen, mögen von ihren Vättern auch nit zue Erben gemacht werden vndt ander dergleichen mehr im Recht bestimbt.

Welcher Persohnen Einsatzung aber in Recht nit austruckhlich verbotten, die mögen alle zue Erben eingesetzt oder benennt werden, litzel oder viel, nach des Testirers Wohlgefallen, sie seyen frembd oder heimmisch, bekandt oder vnbekandt, auch die nit Macht haben, Testamenta uffzuerichten, als da seyen Stummen, Tauben, Unsinnigen, junge unmündige Kinder, auch Kinder, so noch in Mutterleib seyen.

§. 3.

So dann einer zween oder mehr Erben eingesetzt oder benennet, vndt nit aigentlich ußgetruckt, wie viel derselben ein jeder erben soll, da würdt verstanden, daß die Erbschafft gleich unter sie vertheilt werden soll.

Undt sollen alle obvermelte vndt andere rechtmässige Testamenta vndt letzte Willen, da mann Erben einsetzt uff alle Verlaßenschafft, vndt nit nur uff etlich Theyl vndt uff etlich nit angestellt werden, in Bedenkhung, daß es wieder alle Vernunft vndt Recht wäre, daß einer nur zum Theil testirte vndt zum Theyl vntestirt absterbe.

Darumb Wür auch hiemit nach Ausweisung der

geschriebenen Rechten ordnen und wollen, daß obgleich einer in seinem Testament nur in etliche Stuckh oder Theyl seiner Haab vndt Güther, einen oder mehr Erben gesetzt vndt in übrigen Theylen nichts verordnet, noch derselbigen gedacht hätte, dannoch auch solche übrige Theyl oder Stuckh, sein des Testirers Verlassenschaft auch den eingesetzten Erben einem jeden nach seiner Angebühr zuegehören sollen, alles ferrers Innhalts gemeiner beschriebener Rechten.

§. 4.

Dergleichen wollen Wür auch, da etliche der eingesetzten Erben vor dem Testirer abstirben, vndt also den Fall nit erlebt (wann der Testirer nit sonder Vorsehung in seinem Testament gethan hette, wie es in diesen Fällen zue halten) daß dann der dem Abgestorben Erben gebührende Theyl, vndt Erbgerechtigkeiten denen übrigen eingesetzten Erben, so den Fall erlebt, einem oder mehren allwegen, nach eines jeden Gebührnus zuefallen, gehören, vndt bleiben sollen, vndt sich in jetzt erzehlten beyden Punkten, die ander Verwanden, so sonst ab intestato, das ist, da kein letzter Will vorhanden, Erben wehrend, solcher erledigter oder gefallener Erbtheylen nit anmassen mögen, wie sie dann auch zue Recht nit ehe zuegelassen werden, es entstünde oder falle dann das Testament oder letzter Will gar, vndt sey kein gesetzter Erb mehr vorhanden.

Fünfter Titul.

Von Nach-Erb-Einsetzung.

§. 1.

Wür setzen vndt ordnen auch, daß nit allein einer oder mehr Erben im ersten Grad zue gleichen oder ungleichen Theylen in Testamenten vndt letzten Willen

eingesetzt, sonder auch im anderen vndt noch weitheren Grad, wie es den Testirer gefällig ist, nachgesetzt werden mögen, als da einer uff diese oder gleiche Meinung in seinem letzten Willen sagte, ich ordne, setz oder benenn zue meinem Erben Hanßen, Peteren vndt Bernharden ꝛc. Diese werden nun des Testirers gleiche Erben im ersten Grad verstanden, so ers dabey last bleiben, wann er aber weiter gieng vndt sagte, so aber einer oder mehr von ernennten meinen Erben meinen Tod nit erlebten, oder sonst mein Erben nit sein könnten oder wollten, so substituir oder setz ich dem oder demselbigen nach den Ulrichen.

Welcher Ulrich sein nachgesetzter Erb im anderen Grad ist, wann dann der Testirer noch weither gieng, vndt sagte, so auch der Ulrich also mein Erb nit sein könnt oder wollt, so soll alsdann der Ludwig zue meinem Erben eingesetzt vndt geordnet sein, vndt also mag einer noch weither Grad seiner Erben einander nachsezen.

Dergleichen mag auch einer die eingesetzten Erben selbst ein ander vulgariter substituiren oder nachsetzen oder aber andere von newen benennen, vndt dasselbig in mancherley Weiß vndt Weeg etwa viel oder wenig einem allein, etwa vielen einen allein, oder aber etwa einem jeden eingesezten Erben seinen aigenen nachgesezten Erben, alles zue des Testirers freyen Willen zue gleichen oder ungleichen Theilen substituiren vndt ordnen, vndt hat so lang kein nachgesetzter Erb statt oder Gerechtsambe, bies daß ein vorgehender Grad, dem er nachgesetzt, entstanden vndt erloschen ist.

Wann aber die eingesetzten einmahl den Fall erlebten vndt auch die Erbschafft angenommen haben, so acht man der nachgesetzten gar nit mehr, haben auch nimmer keines Zuegangs zue der Erbschaft zue gewarten, es were ihnen dann ein sondere Vorsehung vom Testirer in seinem letzten Willen beschehen.

§. 2.

Neben solcher gemeinen Substitution oder Nachsetzung, die ein jeder Testirer Manns oder Frawen Personen vndt auch gegen allen vndt jeden eingesetzten Erben fürnehmen mag, wollen Wür auch, daß insonderheith die Eltern von vätterlicher Linie, als Pater Avus vel Proavus paternus vndt also über sich zue rechnen, ihren Kinderen oder Enkhelen, Knaben oder Töchterlein (alldieweil sie noch nit über sechszehn Jahr alt, oder Wür ihnen vor den 16. Jahren zue testiren obgesetzter Gestalt insonderheith nit zuegelassen, vndt also noch selbst zue testiren untaugenlich seint) andere Erben nachsetzen mögen, welche Nachsetzung die Recht pupillarem substitutionem nennen, die hat nun ein andere Würkhung vndt Krafft, dann obgemelte gemeine Substitution nemblichen diese: es sterbe solch unmündig Kind, wann es immer wolle vnter sechszehn völligen Jahren seines Alters, vor oder nach des Testirers Todt, mag sein nachgesetzter Erb an seiner statt anstehen vndt erben, darumb dann gemeinlich in solchen Erbsatzungen die Testirer dasselbig außtruckhlich vermelten, ohngefährlich uff solche Mainung: ich benenne meinen Sohn Hanßen zue einem Erben, wann er aber mein Erb nit würde, oder in seinem ohnmündigen Alter (welches dann Wür hieoben bey Knaben vndt Töchter uff 16 vollkommene Jahre zuegleich erklährt) nach bekommener meiner Erbschafft absterben würde, so setz ich ihm nach zum Erben meinen Vetter Henrich, der hat nun sein Wardt vndt Expectanz auch nach des Testirers Todt, so lang bies das Kind das 16. Jahr seines Alters überlebt, ja wann schon solches so außtruckentlich im Testament oder lezten Willen nit vermelt, sonder mit schlechten gemeinen Worten einem vnmündigen Kindt ein anderer Erb nachgesetzt würde, als ohngefährlich uff solche Weiß, ich setz vndt benenn zue einem Erben mein unmündigen Sohn Hansen vndt untersetz vndt substituir ihme meinen Vetter Henrichen, so soll dannoch solche gemeine Substitution stillschweigend tacité diese Würkhung haben, alß wer es außtruckenlich uf die 16 Jahr seines Alters geordnet vndt gesetzt werden, wie dann auch solches die

gemeine beschriebene Recht also in diesem Fall versehen haben, quod expressa vulgaris contineat tacitam Pupillarem et é converso.

§. 3.

Es mag sich aber solcher jetzt gedachten Nachsatzung Niemands anderer gegen seinen Erben, dann allein die Ältern von Vatters Linie gegen ihren Kindern oder Kinds Kinderen, vndt also gegen ihren Erben, in absteigender Linie gebrauchen, vndt soll doch solche pupillaris Substitutio nit mögen über die sechszehen Jahr der Kinder oder Kinds Kinder Alter noch länger erstreckht werden, sonder so baldt sie das sechszehend Jahr antretten, ihr Endtschafft gäntzlich erreicht vndt kein Krafft mehr haben, es were denn, daß einer etwann solche Kinder vndt Kinds Kinder hette, die ihrer Vernunfft vndt Sinns beraubt weren, als da seint Unsinnige oder Unrichtige. Item Taube vndt Stumme, auch Thoren, solchen Kinderen mögen ihre Eltern wohl über die sechzehen Jahr ihres Alters andere Erben substituiren vndt ordnen, nemblich alldieweil sie nit zue solchen ihren Sinnen vndt Verstandt kommen, daß sie selbst zue testiren taugenlich geacht werden mögten, wann sie nun über kurtz oder lang solcher ihrer Mängel erledigt werden, so ist die Substitution allerdings gefallen vndt erloschen.

Sollten sie aber in solchen ihren Gebrechen vndt Mängeln ersterben, es geschehe über kurtz oder lang, so sollen ihr nachgeordnete oder substituirte Erben zuegelassen werden, vndt also die Substitution, so die Recht Exemplarem nennen, kräfftig bestehen vndt bleiben.

Vndt wiewohl die gemeine Recht obgesetzte puppillarem Substitutionem uß besonderen Ursachen allein den Eltern von Vatters Linie zuegelassen.

So wollen vndt ordnen Wir demnach Unseren Unterthanen zum Guthen, daß auch die Mütter vndt andere Elteren von der Mutter her, ihren vnmündigen Kinderen oder Enkhelen (die sie zue Erben *instituiren*)

in demjenigen, daß sie ihnen verlassen vndt nit weiter, auch wehl, wie hieoben vermelt, puppillariter substituiren, vndt Erben nachsetzen mögen.

Sechster Titul.

Von Fidei - Commissen.

§. 1.

Ob dann wohl obvermelte Affter Erbsatzungen gehörter Gestalt ihr Endtschafft erreichen vndt uffhören, auch dem eingesetzten Erben gestracks directe nit anderst mag substituirt werden, dann wie gehört, so sie nit Erben sein könnten oder wollten, oder so es Kinder in ihren vnmündigen Alter oder auch Unbesinnt abstirben, noch dannoch, so ordnen vndt setzen Wür, daß ein Testator wohl seiner Gelegenheit nach, sein Erben beschwehren vndt ihnen befehlen mög, sein Erb oder Verlassenschafft gar oder halb, oder auch zue andern Theylen einem anderen, wem er dann will, zuezuestellen vndt zue übergeben, was dann der Testator für Maaß, Zeith, vndt andere Conditionen darinnen bestimbt, die sollen getrewlich durch den Erben (wo er anders Erb sein will) gehalten vndt vollzogen werden.

§. 2.

Nachdem aber einem Jeden dergestalt beschwehrdten vngelegen sein mögte, sich der Erbschafft also mit grosser Mühe vndt Arbeith anzuenehmen vndt kein Genuß oder Nutz davon zue haben, damit dann daß Testament uß Mangel des Erben nit zue nichten werde, so wollen Wür, daß in solchen Fällen der eingesetzte Erb den vierten Theyl der ganzen Erbschafft (zu verstehen, nach Bezahlung aller Schulden) dannoch behalten vndt empfahen

möge, vndt also durch den Testirer nit könne oder mög mit dergleichen Geschäfften vndt Befelch weiters beschwert werden, dann daß ihme Erben der 4. Theyl gebühren vndt bleiben solle, waß dann diesem, auch vorgehenden Punkten mit Substituirung der Erben, directe oder per Fidei commissum weiters belangt vndt anhangt, in vndt mit demselbigen soll es allenthalben im Fall der Nothdurfft nach Außweißung der gemeinen geschriebenen Rechten gehalten vndt gehandelt werden.

Siebenter Titul.

Vom Kinder Pflicht = Theyl.

§. 1.

Wiewohl Vatter vndt Mutter, auch Eltern von Natur eingepflanzter Neigung nach, Haab vndt Güther vor ander männiglichen ihren Kinderen oder Kinds Kinderen gönnen vndt auch verschaffen vndt verlassen sollen, so beweisen sich jeweilen die Kinder gegen ihre Eltern dergestalt vnfreündlich, oder es fallen sonst bey den Elteren solch Ursachen für, derohalben ihnen nit gemeint, all vndt jede ihre Verlassenschafft, ohn einig Verminderung vndt Abzug uff eins oder mehr ihrer Kinder fallen zue lassen.

Demnach so wollen Wür hiemit Vatter vndt Mutter vndt alle andere Eltern in ufsteigender Linien allein zue einem Pflichttheyl, der sonst Legitima genannt würdt, verbunden haben, den sie von ihrem aigenen Guth ihren Kinderen oder da die nit mehr vorhandten, den Kinds Kinderen vndt also fürter hinab zue rechnen, zue verschaffen, vndt sie darinn zue Erben einzuesetzen schuldig vndt pflichtig sein, darneben aber dannoch ihrer vätterli-

chen Trew gegen Kindern nit vergessen vndt ohne besonderen Ungehorsamb oder Undankhbarkeith der Kinder, sich nit baldt solcher Freyheith gebrauchen sollen, wann aber die Elteren ihren Kinderen auch solchen Pflichttheylen nit verschaffen, sonder sie übergiengen vndt präterirten, oder ohn rechtmässige Ursach gar ußschlissen würden, ihr Testament vndt letzter Will kein Kraft noch Bestandt haben, sonder hiemit von Unwürden sein sollte.

§. 2.

Undt soll dieser Pflichttheyl, nach diesen Unseren Landtrechten also verstanden vndt computirt werden, nemblichen so ein Vatter oder Mutter eins, zwey, drey oder vier Kinder nach ihme im Leben verließe, soll der testirende Vatter oder Mutter solchen sein Kinderen den dritten Theyl, da aber der Kinder fünff, sechs oder mehr weren, den halben Theyl aller seiner Verlassenschaft für ihre Legitima vndt Angebühr zue verschaffen, oder zuekommen zue lassen schuldig sein.

Undt so dem Testirer, es sey Vatter oder Mutter, Eni oder Ana, etlich Kinder vorabgestorben, dieselbigen aber eheliche Kinder verlassen hetten, sollen allwegen eines abgestorbenen Kinds Kinder, es seyen viel oder wenig, nur für ein Persohn vndt also anstatt ihres gestorben Vatter oder Mutter in obgemelte Anzahl der Kinder gerechnet werden.

§. 3.

Wir setzen vndt ordnen auch hiemit, daß solchen der Kinder von Natur vndt diesem Unseren Landtrechten schuldigen Pflichttheyl Vatter, Mutter vndt andere Elteren nit allein durch Testament vndt letzten Willen, sonderen auch bey Leben durch übermässige Schänkhungen oder Heuraths-Geding, nit entziehen oder verhinderen mögen, wo das aber geschehe vndt sich zue Zeithen des Falls ihrer Eltern Absterbens, die Kinder hierinnen vernachtheylt befunden, sollen sie hiemit guth Fueg, vndt Recht haben, solche übermässige Schänkhungen vndt Übergebungen oder auch Heuraths-Geding bies zue voll-

kommener Erlangung ihres Pflichttheyls zue wiedertreiben vndt rescindiren.

§. 4.

Damit auch Unsere Unterthanen, Ambtleuth vndt Gericht solchen Pflichttheyl der Kinder jederzeith berechnen vndt mässigen können, sollen sie hiemit auch wissen, daß der Anschlag oder Rechnung desselbigen allererst zue Zeith des Testirers Absterbens fürzuenehmen, computatio enim legitimæ tempore mortis Testatoris initur ungeachtet ob solche testirende Persohn bey ihren Lebzeithen reicher oder ärmer gewesen wäre, jedoch daß zueforderst alle redliche Schuldt bezahlt vndt allererst von Überschuß, nach Bezahlung aller Schulden, solche Legitima angerechnet, vndt den Kinderen lediglichen ohn alle Beschwehrnuß nach Innhalt gemeiner beschriebenen Rechten verfolgt werde.

Achter Titul.

Vom Eltern Pflicht = Theyl.

§. 1.

Entgegen auch erfordert die natürliche Billichkeith, daß die Kinder oder Enkhel in ihren Testamenten vndt letzten Willen, (so sie selbst nit eheliche Leibeserben verließen) ihres Vatters, Mutter oder anderer Aeltern, auch nit vergessen oder gar ausschliessen, sonder ihnen auch ein Pflichttheyl zu verlassen schuldig sein, den Wür nachfolgender Massen hiemit erklären, daß ein Kind, so testirt, seinem Vatter oder Mutter sammtlich oder so deren eins verstorben, dem nachlebenden den dritten Theyl alles seines Guths zue verlassen schuldig, dergleichen auch, so kein Vatter oder Muttter mehr vor

handten, aber Eni oder Ana, daß alsdann das testirend Enkhlein seinem Eni oder Ana oder wieviel derselbigen ingleichem Grad noch bevor im Leben weren, ihnen aber sambtlich, oder jedem allein, auch den dritten Theil; ob dann wohl Eltern in ungleichem Grad vorhanden weren, Alt Vatter und Mutter, oder deren eins, oder aber Eni oder Ana, vndt dann UrEni oder UrAna, so achtet mann dann doch des äusseren Grads nit, hat auch kein Erbgerechtigkeith oder Legitimam zue begehren, dieweil ein näherer Grad von Vatter oder Mutter ohne Unterschaidt in ufsteigender Linien vorhandten, es seye gleich Testament vorhandten oder nit.

Neunter Titul.

Von Kinder = Enterbung.

§. 1.

Undt damit männiglich Unser Unterthanen der Ursachen, warumb Vatter oder Mutter vndt Eltern ihre Kinder oder Kinds Kinder zue endterben befugt sein, Wissens hätten, haben Wür dieselbigen vnterschiedlich setzen vndt erzehlen lassen wollen, wie hernach folgt.

1. Wann ein Kindt oder Enkhel sein Vatter, Mutter-, Groß Vatter und Groß Mutter fürsetzlich geschlagen vndt freventlich Hand an sie gelegt.

2. Wann ein Kind oder Enkhel seiner Eltern einem ein schwere vnehrliche Schmachzue gemessen vndt also injurirt hette.

3. Wann ein Kindt oder Enkhel seine Elteren peinlichen beklagte, es were dann ein solch Uebelthat oder Laster, so wieder Uns den Landsfürsten vndt Unserem Fürstenthumb fürgenohmen were worden.

4. Wann ein Kindt oder Enkhel mit Zauberey oder Hexenwerkh umbgienge.

5. Wann ein Kindt oder Enkhel seiner Elteren einem nach dem Leben strebte vndt dieselbig mit Gieft oder in andere Weeg umbzuebringen unterstünde.

6. Wann ein Kindt oder Enkhel sich zue seiner Stieff Mutter oder Stieff Vatter gelegt vndt mit ihme die Werkh der Unkeüschheit getrieben hette.

7. So ein Kindt oder Enkhel seine Elteren verrathen oder angeben vndt dadurch sie zue schwehren Schaden vndt Nachtheyl gebracht hette.

8. Wann die Elteren einer Schuldt oder andern Sachen halben in Hafftung vndt Gefängniß kommen, vndt ein Kindt oder Enkhel, so es darumb angesucht werde, seinem Vermögen nach, seine Elteren nit wieder ausbürgen wollte, auch sonst sich nit besten Vermögens befließe, damit die der Gefängniß erlediget werden mögten.

9. Wann Kinder oder Enkhel ihre Elteren ahn Uffrichtung ihrer fürhabenden Testament vndt letzten Willen zue verhinderen vndt ihnen ein solches zue wehren fürsetzlich vndt beharrlich unterstünden, da auch die Elteren durch solch ihrer Kinder oder Enkhelen Sperrung ahn Ufrichtung ihres letzten Willens verhindert bleiben vndt also darunter untestirt abstürben, vndt solches hernach durch die, so die Elteren in ihrem vorhabenden letzten Willen, mit Verschaffung oder in andere Weg bedenkhen wöllen, fürgebracht; alsdann sollen selbige Kinder oder Enkhel uf Beklagung vndt gründliche Beweisung derselbigen von Unseren Ambtleuthen vndt Gerichten nit wenigee aller ihrer angemaster Erbge-

rechtigkeith, darinnen der Elteren vorhabende Verordnung verhindert worden, entsetzt vndt denen gefolgt werden, welchen es der Abgestorben verschaffen wollen.

10. Wann ein Kindt oder Enkhel sich wieder seiner Elteren Willen in ein leichtfertiges üppiges Leben vndt Wesen begebe, als da seint Frawenwürth oder Würthinen, Nachrichter, Scholterer, Platzmeister, Gauckhler vndt dergleichen, es were dann, daß sein Vatter, der ihn enterben wollte, selbst in gleichem üppigen Leben gewest.

11. Wann ein Tochter sich nit wollte von ihren Elteren zue Ehren versehen vndt gebührlich außsteweren lassen, sonderen zue üppigem vndt ärgerlichem Wesen vndt Leben sich begebe.

12. Wann die Eltern ahn Leibs Nahrung vndt gebührlicher Pfleg oder Versehung Mangel hetten, es were gleich von zuegestandener Armuth, Krankhheit, oder auch, daß sie von ihren Sinnen vndt Vernunfft kemen vndt ihre Kinder oder Enkhelen sich ihrem Vermögen nach derselben nit annehmen vndt nach Nothdurfft versehen, die sollen hiemit vndt in Krafft dieses Unseres Landtrechtens also gar enterbt sein vndt bleiben, ob gleich solch Vatter, Mutter, Eni oder Ana kein Testament mehr machen würden, vndt sollen diejenigen derselben Erben sein, die sie in ihre Pfleg vndt Vorsehung genohmen hetten, sie seyen gleich Kinder, Verwandte oder Unverwandte.

13. Wann die Eltern wahr christglaubig, entgegen aber die Kinder eines verdambten unchristlichen Glaubens weren vndt darinn verharreten.

Bey diesen in gemein geschriebenen Rechten außgetruckten Uhrsachen, dardurch die Kinder enterbt werden mögen, Würs allhie auch bleiben lassen.

§. 2.

Ob dann wohl ein jede oberzehlte Ursachen zue Enterbung der Kinder oder Kinds Kinder für sich selbst gnugsamb vndt erheblich, so müssen sie doch nit allein in den letzten Willen außgetruckt vndt gesetzt, sonder auch, da die enterbte Persohn derselbigen nit geständig, durch die anderen eingesetzten Erben oder andere, so solches belangen möchte, gnugsamblich erwießen werden.

Sollte auch die einverleibte oder sonst nach ihrer Gelegenheith angezogen Ursach vnerwießen bleiben, ist nit allein die Enterbung, sonder auch die gantz Erbsatzung tota Institutio Hæredum in Testamento facta untüchtig vndt nichtig also, daß die enterbte Persohn mit anderen ihren Miterben (so sonst im Fall, da keine Testament vorhandten gewesen, geerbt hatten) zuegelassen würdt, allein was ausserhalb der Erbsatzung extra Institutionem Hæredum in solchem Testament geordnet were wordten als Legata vndt anderes, daß soll noch sein Würkhung haben vndt von den Erben nichts desto weniger vollzogen vndt erstattet werden.

Zehenter Titul.

Von Eltern-Enterbung.

§. 1.

1. Wann Vatter, Mutter oder andere Elteren ihr Kinder oder Enkhlen durch ihr Anklag oder Angeben in Todt zue bringen vnterstanden, wie auch hieoben bey der Kinder Enterbung vermeltet.

2. Wann die Eltern ihre Kinder mit Zauberey, Gifft oder in ander Weg zue ertödten vnterstündten.

3. Wann der Eltern eins mit seines Kinds Ehegemahl unkeusche Werkh gepflogen hette.

4. Wann der Elteren eins sein Kindt oder Kinds Kindt ahn fürhabenden Testament verharrlich zue verhinderen vnterstünde.

5. Wann ein Vatter des testirenden Kinds Mutter oder entgegen die Mutter den Vatter vmbzuebringen vnterstanden hette.

6. Wann die Elteren ihre Kinder in Armuth, Elendt vndt Krankheit, oder so sie ihrer Vernunft beraubt weren, nit mit gebührlicher Unterhaltung vndt Pfleg versehen.

7. Auch, so die Kinder in Gefängnuß kommen, sie nit zue erledigen helfen wollten, ob dann gleich ein solch Kindt in solcher seiner Noth vntestirt erstürbe, vndt die Eltern ihme wissentlich nit Hülff gethan hetten, noch thuen wollen, sollen sie hiemit dannoch von seiner Verlassenschafft außgeschlossen sein.

8. Wann das testirend Kindt wahr christglaubig entgegen aber die Eltern eines verdambten vnchristlichen Glaubens weren, vndt darinn verharreten.

§. 2.

Undt lassens auch solcher Ursachen der Eltern Enterbung halben bey gemeinen geschriebenen Rechten bleiben, vndt beruhen, dabey zuegleich wie bey der Kinder Enterbung abermahls die Beweißung derselbigen den geordneten Erben, oder die es sonst belangt, zuesteht, vndt im Fall, daß es an der Beweißung mangelte, zuegleich wie oben bey der Kinder Enterbung gesetzt, gehalten werden soll.

Eilfter Titul.

Von ungültigen Testamenten.

§. 1.

Es werden auch uffgerichte Testament vndt letzte Willen auß mancherley Ürsachen vnkräfftig, damit dann Unsere Unterthanen, Ambtleuth vndt Gericht, desselbigen auch wissenhafft seyen, Haben Wür die fürnehmsten selbiger Ursachen hiemit auch in Unser Landtrecht setzen vndt vermelden lassen, vndt erstlich so ordnen vndt setzen Wür, daß einem jeden, so sein Testament vndt letzten Willen vffgericht hette, hiemit in allwegen frey vndt zuegelassen sein soll, dasselbig, wann er immer will wiederumb zue änderen, zue minderen, zue mehren, gar oder zum Theil abzuethuen vndt zue wiederruffen, auch seiner Gelegenheith nach ein anderß zue machen, daran ihn auch niemands verhinderen kann, noch soll, ja wann schon einer sich darwider verpflicht, versprochen oder verschrieben hette, sein uffgericht Testament nimmermehr zue veränderen, sonder darbey zue verbleiben, soll solche Verpflichtung, wie hoch sie immer geschehen, dannoch nit gelten noch verhinderen, wie dann solches je vndt allwegen in gemeinen geschriebenen Rechten versehen vndt also auch bey Unseren Unterthanen gehalten werden soll, damit einem jeden sein letzter Will bies in sein letzten Seüfzer frey vndt vnverstrickt oder vnverbunden bleibe; so dann einer sein ufgericht Testament kündlich wiederrufft hette, soll es ja hernacher kein Krafft noch Würkhung mehr haben, es komme wohin es wolle.

§. 2.

Item so einer ein Testament in Willen vndt Mainung dasselbig auch zue thuen, zerschnitte, das Siegel herab rieße vndt sonst verletzte, soll es auch nit mehr gelten, da aber ein solches etwann ohngefähr oder vn-

wissend geschehe, ausserhalb solches Willens vndt Fürsatzes dasselbig abzuethuen, bleibt es dannoch bey Kräfften.

§. 3.

Item so einer ein ander Testament machte, vndt dasselbig ohne Mangel verfertigte, so ist das vorgehendt, wo nit deßhalben im nachgehenden sondere Vorsehung beschehe, auch schon gefallen vndt vnkräfftig, sollte aber das nachgehend Testament mangelhafft oder vnvollkommen sein, thuet es dem ersten keinen Abbruch, darbey Unsere Unterthanen vndt Zuegewandte wissen sollen, daß sie in Verenderung, Minderung oder Mehrung vorgehender ihrer Testamenten oder auch in Ufrichtung anderer von newem sich eben der Formb vndt Zierlichkeithen zue gebrauchen schuldig, wie hieoben dieselbigen von Ufrichtung der Testamenten geordnet vndt gesetzt, sonst würde solch ihr fürhabend Veränderung von Unwürden seyn.

§. 4.

Item es ist auch ein Testament oder letzter Will vnkräftig, so der Testirer zue testiren vntauglich were, wie dann dieselbige vntaugenliche Persohnen hieoben nach längst erzehlt seyndt.

§. 5.

Dergleichen auch, wann ein solcher zum Erben gemacht oder instituirt were, so von Rechts wegen nit Erb sein könnte oder sollte, wie auch hieoben vermelt.

§. 6.

Item so ein Testament nit in gebührender Formb bey, mit vndt vor denjenigen, so darzue erfordert werden, fürgenohmen vndt gemacht were, ist es auch krafftlos, dann oben geordnete Formen, wie sie auch an ihnen selbst nit schwehr, gehalten werden sollen.

§. 7.

Item wann der Testirer eins oder mehr seiner Kinder oder Kinds Kinder, also auch entgegen seinen Vatter

Mutter oder andere Eltern (im Fall, da kein Leibserben vorhanden) in seinem Testament übergangen vndt präterirt, oder aber ohnrechtmässig gnugsambe Ursach enterbt hätte.

§. 8.

Item wann dem Testirer nach uffgerichten Testament eheliche Kinder gebohren würden, die er im Testament nit gebührlicher Weiß zue Erben eingesetzt hette, ist das Testament auch gefallen.

§. 9.

Item wann einer im ledigen Standt seinen letzten Willen uffgericht vndt darnach in die Ehe trette, soll das Testament gleichwohl bestehen, aber doch seinem Ehegemahl ahn gebührender Gerechtigkeit ohnschädlich.

§. 10.

Item so die eingesetzte Erben nach Absterben des Testirers nit Erben sein wollten oder auch nit könten, mag das Testament aus Mangel der Erben auch nit Krafft haben, es were dann darinnen sondere Vorsehung geschehen, wie es in diesem Fall gehalten werden soll.

Zwölfter Titul.

Von Erbschafts-Annehmung und Inventarien.

§. 1.

Dieweil den Erben vel ex Testamento vel ab Intestato bey Annehm- vndt Antrettung ihrer zuegefallenen Erbschafften etwann treffentliche vndt vnwiederbringliche Nachtheyl und Schadten begegnen, in Erwegung, daß wer sich eines Erbs annimbt, der ist alsbaldt verbunden, alle vndt jede Schulden, darzue alles soderjen, den er erben will, anderst verschafft oder legirt

hette, zue bezahlen, obgleichwohl der Schulden vndt Legaten viel mehr weren, dann die Erbschafft erzeugen vndt ertragen mag.

Demnach so sollen sich Unsere Unterthanen vndt Zuegewandten wohl erinneren vndt bedenkhen, jemandt zue erben wollen oder nit, dann mann mag niemandt zwingen, daß er sich Erbs unterziehen oder annehmen thue, damit aber die Erbschafften sicherlich vndt ohne sondere Gefahr vndt Schadten adiret vndt angenohmen werden mögen, so setzen, ordnen vndt wollen Wür als auch das die geschriebenen Rechten inhalten.

Wann einer ein Erbschafft der Schulden halb Vertacht hette, also daß er besorgte, der Schulden möchten mehr dann des Erbs sein, so ferr dann derselbig, ehe vndt er sich des Erbs unterzeugt, vor Gericht protestirt, ein Inventarium, das ist ein Geschrifft, die da begreift alles, was in der Erbschaft ist, zue machen vndt dasselbig in gebührender Zeit vndt Formb, als hernach declarirt vndt erleüthert würdt, verfertigt, in diesem Fall, obgleich wohl der Schulden mehr seyen, dann die Erbschafft vermag, so ist doch der Erb ichtzit von dem seinen ahn solch Schuldt zue reichen nit schuldig, sonder sollen ihme auch die Expensae vndt Kosten, so er uf die Verfertigung des Inventarii gewendt nach Erkandtnuß eines Gerichts wieder erlegt vndt gestattet werden vndt ob über Entrichtung der Schuldten ichtzit überigs bevor, daß soll ihme als dem rechten Erben gehören vndt zuegefallen sein.

§. 2.

Vndt als die geschrieben gemeinen Recht zue beständiger Formb eines solchen Inventari viel wesentliche Stuckh requiriren vndt erforderen, die sie auch gestrackhs vndt ad Unguem gehalten haben wollen, als nemblichen daß einer das Inventarium in dreisig Tagen nach angetrettener Erbschafft post aditam Haereditatem anfahe vndt inner dreyen Monathen absolvir vndt verrichte.

2. Item daß den Legatarien vndt Glaubigern darzue verkündt.

3. Item daß alle Struckh vndt Güther so in der gelassenen Erbschafft befunden, auch die angelehnte Haab vndt Güther aigentlich vndt vnterschiedlichen beschrieben werden.

4. Item daß solch Beschreibung durch eines offenen vndt geschwohrnen Notary Handt geschehe.

5. Item daß der Erb sich mit seiner selbst Handt vnterschreib, oder da er nit schreiben könnte, oder gleichwohl schreiben konnt, oder solches zue thuen verhindert würde, solch Unterschreibung durch ein anderen offenen oder approbirten Notarien geschehen lasse.

Item vndt was die gemeine beschriebene Rechten vermög derselben weither darzue requiriren vndt erforderen, vndt Uns aber ausser viel tresliche Ursachen nit gemeint, daß Unsere Unterthanen, so gemeinlich schlechte, schaffende vndt der Rechten vnerfahrne Leuth seyen, zue solcher Subtil vndt Zierlichkeith der Rechten anzuehalten, vndt wo die nit observirt, dardurch in hohen Nachtheyl vndt Schaden geführt werden solten.

Demnach setzen vndt ordnen Wür, daß zue Verfertigung eines solchen Inventarii genug seye, daß derjenig, so anderst nit dann mit einem Inventairo sich des Erbs annehmen oder vnterziehen will, sich dessen gleich zue Anfang vor Gericht protestire, vndt dann ahn Unseren Ambtmann begehre, daß er ihm zween des Gerichts zuegebe, vor denen als Gezeugen der geschwohrne Stattschreiber oder ein Kayserlicher Notarius alle vndt jede der gelassenen Erbschafft Haab, Stuckh vndt Güther, liegende vndt fahrende, auch alle Recht vndt Gerechtigkeith, Schuldt vndt gegen Schuldten, nichtzit hinthan gesetzt, beschreibe vndt desselbigen Inventarii ein gleich lauthend Abschrifft hinter eim Gericht (Gefährte zue vermeyden) deponir vndt lege.

§. 3.

Wann dann solch Inventarium nach Antrettung der Erbschafft, post aditam Heraeditatem inner einem Vierteljahrs vngefährlich vndt ob die Stuckh der Erbschafft mehr dann ahn einem vndt also entlegenen Orthen vorhandten, uff Erkandtnuß Unser Gerichten, auch in ferrer Zeith geschicht, so soll solch Inventatium nit mindere noch geringere Effectus vndt Würkhung haben, dann ob dasselbig (vermög der gemeinen geschriebenen Rechten uffgericht vndt gefertigt were.)

Undt soll also vor Ußgang vndt Verfließung des Viertel Jahrs, oder uff Erkandtnuß des Gerichts, auch einer langeren Zeith zue Vollziehung des Inventarii gegeben, der Erb von Niemandten ersucht noch angefochten werden.

§. 4.

Doch ob der Erb in Beschreibung der erblichen Stückh vndt Güther etwaß gefährlich enthielte vndt nit in das Inventarium brechte vndt sich dasselbig kündlich befinde, so soll er verfallen sein, alle des abgestorbenen den er erbt Legata vndt Schulden ußzurichten, vndt ihme daß gemacht Inventarium darwider nit zue Hülff noch Statt kommen.

Undt ist demnach ein besonder Versehung vndt Cautel, daß sich der Erb bey Ufrichtung des Inventarii protestir vndt bezeug, ob er ichtzit in das Inventarium gesetzt, daß darinn nit gehör, daß er dasselbig für nit gesetzt haben vndt dagegen, ob er ichtzit nit darein gesetzt, daß doch darein gehört, daß er dasselbig, so baldt es ihme zue Gewissen komme, darein bey guten Glauben auch stellen vndt setzen lassen wolle.

Dreyzehenter Titul.

Von Legaten.

§. 1.

Wür setzen vndt wollen auch, daß diejenigen Legata ihrer Haab vndt Güther nach ihrem Tod verlassen vndt verschaffen mögen, die von gemeinen Kayserlichen auch Unseren Landtrechten Jus testandi Recht vndt Gewaldt haben zue testiren Testament vndt letzten Willen uffzuerichten, welche dann unter der Rubrik, welchen Personhnen zue testiren hievor gemelt vndt zue erkennen geben seyen, vndt mögen selbige Personhnen Legata verlassen, denjenigen, so zue Erben als taugenlich in Testamenten vndt letzten Willen, benennt vndt gesetzt mögen werden, als da seyen alle die Personhnen, die in Rechten zue Erben nit verbotten.

§. 2.

Es sollen auch Legata mit allerley Wortten, die doch hierzue taugenlich vndt dardurch, was einer dem anderen verschaffen vndt vermachen will, verstandten werdt, beschehen mögen, es sey in einem Testament oder Codicill, schrifftlich oder mündlich doch uff Maaß wie hievor oben gesetzt, es sey auch, daß der Testator oder Verschaffer wolle dieselbigen von seinen Erben im Testament gesetzt oder ab Intestato kommend, das ist ohne Testament Erben gereicht werden, solche Legata sollen beständig vndt kräfftig sein.

§. 3.

Da der Testator zweyen, dreyen oder mehreren mit einander ein Summ Gelts oder ein liegend Guth vermacht, sollen sie zue gleichen Theylen an selbigem Legat anstehen, vndt einer so viel als der ander empfahen, es hab der Testator solches außtruckenlich gesagt,

oder gleichwohl nit gesagt, vndt keine Theyl benant, doch ist das zue verstehen, so die obernannte alle, denen ermelt Legat vermacht, des Testators Tod vndt Fall des Legats erlebt hätten, dann wo ihr einer den Fall nit erlebt, so soll desselbigen Theil vndt Gerechtsambe an die andere vndt übrige seine Mitgenossen fallen, vndt vnter sie zuegleich kommen, oder getheylt werden, es were dann, daß der Testator anderß mit ausgedruckten Wortten versehen hette, dem soll alsdann in allweeg gelebt werden, vndt wo das Legatum purum, das ist ohne allen Zusatz der Zeith oder Gedings, würdt der Fall des Legats von der Zeit an des Todts des Testator gerechnet, vndt alsdann das Legat erlebt sein eracht, obgleich wohl der Erb des Erbfalls sich nit vnterzogen hett vndt derhalb, wo der Legatary, das ist, dem solch Legat vermacht, innerhalb vndt ehe der Zeith, daß der Erbfall von den Erben angenohmen würdt, mit Tod abgehet, transmittirt vndt sendet er seinen Theyl des Legats uff sein nechsten Erben, wo aber das Legat nit purum, sonder uff ein Zeith oder Condition gestellt, wann dann selbig Zeith oder Condition erscheint vndt vollnführt würdt, alsdenn erst der Fall des Legats erlebt geachtet, vndt kombt also uff den Legatarium, oder wo der Erbfall vom Erben noch nit angenommen, fällt es uff sein des Legatari nechsten Erben, so er derweil mit Todt abgangen.

§. 4.

Vndt dieweil Legata seyen Begabungen vom Testator verlassen vndt durch die Erben dem so sie vermacht, zu reichen, wöllen vndt setzen Wür, daß keiner, dem ein Legat vermacht, sich desselben aigen Gewalts zuevor vndt ehe der Erbfall vom Erben angenommen, vnterstünde zue vnterziehen oder zue behändigen, da aber er das thät, soll er dasselbig Legat wiederumb mit uffgehebter Nutzung, Kosten vndt Schadten dem Erben des Testators zuezuestellen schuldig sein; wo dann er sich des Legats nach Annehmung des Erbfalls aigens Fürnehmens vnterziehe vndt zue Handten nehme, der soll damit sein Gerechtsambe vndt Ansprach an das Legat verlohrē habē.

§. 5.

Wür setzen vndt wollen auch, daß nach Absterben des Testators, die Legata, so ferr dieselbige rechtmäßig, durch die Erben, so baldt sie sich des Erbfalls vnterzogen förderlich vndt vnverzügentlich nach Willen vndt Ordnung des Testators gereicht, daß doch zueforderist, die Funeralia, Kost des Leibfalls vndt Bestettigung zue der Erden vndt die Schulden des Testetors oder Verschaffers gäntzlich usgericht vndt bezahlt werden.

§. 6.

Wiewohl auch, wie ein jeder sein Testament oder letzten Willen, so er uffgericht, nachmahlß, wann er will, so lang er lebt, wohl enderen, minderen, mehren oder ganz abthuen mag, dann der letzt Will des Menschen ihme bies in sein Absterben soll frey gelassen werden, das auch also die Legata, so er in seinem Testament oder Codicill verlassen, wohl wiederumb änderen, uff einen anderen wenden oder gar uffheben möge, durch Testament oder Codicll uff Maaß vndt Weeg, wie solch uffzuerichten oder zue verschaffen, ihm zuegelassen, vndt oben gesetzt ist.

Vierzehenter Titul.

Von Codicillen.

§. 1.

Wann einer ein Testament uffgericht, vndt etwas Änderung darinn, fürnehmblich der Legaten halber, fürnehmen wollt, oder aber wann einer gar kein Testament gemacht, noch zue machen vorhabens were, sonder begehrte sein Erbschafft uff seine nechste Verwande, wie es die Recht geordnet, fallen zue lassen, wollte aber darneben anderen guten Freunden von seinen Haab vndt Gütheren etwaß verschaffen, dasselbig mag ein jeder, so zue testiren Macht hat, neben einem vor oder nachgehenden Testament, oder ohn einig Testament, vor fünff taugenlichen, darzue erbettenen oder ohnerbettenen Zeugen, Manns oder Frawen Personen, schrifftlich oder mündlich wohl thuen, vndt dasselbig ohn Solennitäten vndt Zierlichkeith der Rechten vndt wann einer dermassen vor fünff Zeugen sein Willen eröffnet vndt von seiner Verlassenschafft ein oder dem andern etwaß vermacht, dasselbig Geschäfft seint, die nechsten Freundt oder Erben, nach Antrettung der Erbschafft, ußzuerichten vndt zue vollziehen schuldig.

§. 2.

Undt wiewohl in Codicillen kein Erb eingesetzt, substituirt oder auch enterbt werden mag, so mag doch derjenig, der ein Codicill verordnet, seinem Erben uflegen, daß er sein Erbschafft gar oder zum Theil, einem anderen zuestellen vndt geben soll, er mag auch so viel Codicill machen, als ihm geliebt, die auch alle, so ferr sie einander nit wiederlauffen (oder da sie einander zuewieder) alsdann das letzte kräfftig vndt vollstreckht werden soll.

Fünfzehenter Titul.

Von Testaments-Vollziehern.

§. 1.

Nachdem ein fleißiger Testirer auch diese sondere Fürsorg trägt, damit sein letzter Will, Ordnen vndt Verschaffen ufs fleißigst mit Ernst vndt ohn Verzueg vollstreckt vndt verricht werde, derowegen er auch sondere glaubwürdige vndt ehrbahre Männer, einem, zween oder mehr darzue in seinem letzten Willen mündlich oder schrifftlich, vor oder nacher benennt vndt angezeigt, damit dann solche Testamentary sich hierinn wissen zue halten, setzen vndt ordnen Wir fürs erst, da einer zum Testamentario ernennt were, vndt da der Testirer verschieden, so soll er der Testamentarius, so ferr er dessen Wissen hat, oder von denen Erben oder anderen darumb angemahnt würdt, vor Unserem Ambtmann oder Gericht jedes Orths erscheinen, vndt uff Begehren den Erben in ihrem Beysein angeloben, daß er des Testirers letzten Willen in allen christlichen ehrbahren billichen vndt Landbräuchigen Sachen, so ihm ufferlegt, trewlich vndt mit Fleiß verrichten wölle, ohn einigen Vortheil oder Argliſt.

Da aber einer oder mehr uß Ursachen sich des Testamentarii Ambts weicherte, soll er dardurch nit getrungen, sondern desselben erlassen werden, jedoch mit Verlust desjenigen, so ihm von dem Testirenden deshalb verschafft vndt vermacht were wordten, vndt soll dasselbig den gemeinen im Testament ernennten Erben zum Guthen gereichen vndt anfallen.

§. 2.

Undt dann zum anderen zue ordentlicher Verrichtung solches seines Ambts soll er anfänglich vndt als-

baldt durch den gewöhnlichen Statt oder Dorffschreiber in Beysein eines vom Gericht oder anderen zweyen ehrbahren Männern, auch der Erben vndt aller des Testirers Glaubiger vndt Schuldtner alle Verlassenschafft fahrend vndt liegend aigentlich vndt mit Nahmen lassen inventiren vndt uffschreiben, aller Maaß vndt Gestalt, wie oben bey der Erben Inventario versehen vndt geordnet; vndt wo von den Erben ein rechtmässig vndt ordentlich Inventarium schon verordnet were, sollen (zue Verhütten überfließig Kosten vndt Arbeith) auch die Testamentarii, so ihnen dessen von den Erben Copien zuegestellt würde, darahn habig vndt begnügig sein vndt da der Testamentarien mehr dann einer, sollen sie dies vndt anderes ihnen von dem Testirer obgehörter Gestalt ufferlegt, mit einhelligen Rath vndt Bedenkhen ußrichten, es were dann vom Testirer anders außtruckhlich versehen, oder daß Sach wehre, daß einer Krankheit oder durch unvermeitenlich Verreißen verhindert wurde, alsdann mögen die anderen, deren sey einer oder mehr, des Testirenden Willen vndt Ordnung wohl verrichten, aller Maaß vndt Gestalt, wie er ihnen dasselbig befohlen vndt ufferlegt hat, darwider ihnen etwas fürzunehmen oder zue handlen mit nichten gebühren will, so ferr solches der Ehrbahrkeith vndt christlichen Glauben nit entgegen sey.

§. 3.

Undt im Fall, da ihnen vom Testirer kein Zeith, so einen letzten Willen zue verrichten bestimbt were, lassen Wür ihnen die Zeith, so von gemeinen Rechten darzue verordnet ist, nemblich ein Jahr, welches Anfang gezählt würdt von der Zeith an, da der Testamentarius des Testirers letzten Willens vndt Befelchs auch seines Tods verständigt worden.

Da sich dann einer oder mehr solches Ambts jetzt gesetzter Maaß unterwunden, oder sich darzue bewilligt hette, solle ihm ohne ehehaffte Ursachen darvon abzutretten oder fahrlässig darinn zue vollfahren, von Unseren

seren Ambtleuthen vndt Gerichten mit nichten gestattet werden, es were dann von dem Testirer in seinem lezten Willen anderß geordnet vndt versehen, als dergestalt: ich benenn zue meinem Testamentario Hanßen N. vndt im Fall er sich dessen weigerte, oder säumig darinn erzeigte, ordne ich an sein statt Conraden N., da dann bey dem anderen Testamentario auch Mangel erscheinen würdte, wollen Wür, daß solch Ambt der Execution von Unseren Ambtleuthen vndt Gerichten angenohmen vndt vollstreckht werde, da aber die Execution von den Testamentarien allerdings, wie ihnen gebührt verhandelt, soll alles von ihnen ordentlich uffgeschrieben vndt Unseren Ambtleuthen oder Gerichten ehrbahre uffrechte vndt völlige Rechnung sambt baarer Bezahlung alles daß so bey ihnen bevor sein möcht, fürgelegt werden, dagegen ihnen auch billiche Kosten, von ihnen Ambts halben uffgewendt, verrichtet, vndt damit ihres Ambts gäntzlich vndt in allweeg entladen werden sollen.

§. 4.

Undt im Fall, da von dem Testirer keine Testamentarien erkiest vndt ernannt weren, die Erben aber sich in Verrichtung des Verstorbenen letzten Willens fahrlässig erzeigen würden, wollen Wür (in Ansehung das menschlicher Ehrbahrkeith insonderheith gezimbt der verstorbenen ehrbahre Verschaffung oder Verordnung stät vndt vnverbrüchlich zue halten) Unseren Ambtleuthen vndt Gerichten hiemit ufferlegt vndt befohlen haben, durch sich selbst zween oder mehr ehrbahre Männer ausser ihnen oder der Burgerschafft zue erwöhlen vndt ihnen die Execution des Testirers letzten Willens jetzt erzehlter Maaß vndt Ordnung uff der Erben zimblichen Kosten zue verrichten, vndt ihrer Verrichtung uffrechte Rechnung darzuethuen.

Vierter Theyl.

Von Inteſtat-Erbſchaften.

Erſter Titul.

Von Beerbung eines Kinderlos verſtorbenen Ehegattens.

§. 1.

Erſtlich ſo ſich nach dem Willen Gottes gefüegte, daß der Mann vor ſeinem Weib ohne einige von ihnen beeden erzeugte eheliche Kinder mit Todt abgienge, vndt gedachter Mann ſonſt auch auß vorgehender einig Kindt nit verließe, ſo ſollen alsdann uff die Inventirung davon hernacher Meldung geſchicht, zum forderſten die in wehrender Ehe gemachte Schulden bezahlt, vndt darmit folgender Unterſchiedt gehalten werden.

Wann nemblichen ſelbige Schulden von beyden Eheleuthen gemacht, ſollen die von dem gemeinen in

solcher Ehe durch sie beede Ehegemächt errungen vndt gewunnen Guth vndt so sich dasselb also weith nit erstreckt, von ihrer beeder Ehegemächt aigenen andern Gütheren nach eines jeden Gebühr endtricht vndt bezahlt werden.

§. 2.

Wann aber der verstorben Mann solche Schulden allein, ohne des überlebenden Weibs Zuethuen, mit böszem üppigen verthunischen Leben, Panquetiren, Zechen, Spiehlen vndt dergleichen oder auch böszen Straff Mißhandlungen ausserhalb ordentlicher Haushaltung vervrsacht hette, sollen solche Schulden nit von dem gewunnenen, sonderen deß verstorbenen Manns Theil des errungenen vndt gewunnenen, so da ist zwey dritt Theyl des gantzen errungenen vndt gewunnenen Guths, vndt wo sich dasselb als ferr nit erstreckte, von dem übrigen anderen seinem Guth vergnügt werden, vndt dem überlebenden Weib an seinem ein dritt Theil errungen vndt gewunnen Guths ohnnachtheylig sein, sonder ihr dasselbig ohngeschmählert gäntzlichen verbleiben.

Also vndt herwiederumb, woferrn das überlebend Weib die Schulden mit vnordentlichem verthunischen selbst aigenen Panquetiren oder begangenen sträfflichen Handlungen, ausserhalb nothwendiger Haushaltung gemacht hette, sollen die Schulden nit vom gemeinen sonder des lebenden Weibs Theyl errungenen vndt gewunnenen, so da ist, der ein Dritt Theil des ganzen errungenen Guths vndt wo es nit erlauffen mögte, von anderem ihrem aigenem Guth, ohne Zuethuen des verstorbenen Manns zweyen Dritttheilen errungenens vndt gewunnenens, oder auch übriger seiner Verlassenschafft bezahlt werden.

§. 3.

Aber Schulden, die Eheleuth sambt oder sonder, vor ihrem ehelichen Zuesammenkommen gemacht hetten, vndt zuer Zeith ihr eines tödtlichen Abgangs vnbezahlt ußstünden, sollen von jedes desselben zuegebrach-

tem oder ererbtem, oder seinem Theil der eroberten vndt gewunnenen Haab vndt Gütheren allein ußgericht vndt bezahlt werden, so ferr aber dieselb Haab sich so weith nit erstrecken mögt, soll das bleibend in der Ehe von seinen zuegebrachten oder eroberten Gütheren zue erstatten nit schuldig sein, aber die eroberte vndt gewunnene Haab vndt Güther ganz daran, so ferr die reicht, auch zur Stewer gegeben, vndt den Glaubigern gefolgt werden.

§. 4.

Folgents wann die Schuldten also bezahlt, soll das überlebend Weib zum forderisten alle ihre Kleyder, Kleinodien, vndt waß ohngefährlichen zue ihrem Leib gehörig vndt Zeith des Manns Absterben vorhandten gewesen vndt nit erst hernacher zue ihrem Vortheil von gemeiner Verlassenschafft gemacht were, deßgleichen auch alles ihr zuegebracht Hewrath-Guth sambt demjenigen, so sie neben dem Hewrath-Guth in andere Weeg gehabt oder von ihrer Linie ererbt, oder sonsten ihr vermacht, verschafft vndt sie dergestalt überkommen hette, es were auch ahn liegenden Gütheren oder Paarschafft gewesen, also auch ihr Morgengaab, so ihr einige von ihrem verstorben Mann versprochen oder vermacht, oder aber sonsten beweißlich geschänkht were, frey, lediglichen empfahen vndt haben.

Ob aber ahn dem jetzt gemelten des Weibs Voraus ichtzit in wehrender Ehe verkaufft, oder sonst in andere Weeg gemeiner Haushaltung zum Nutzen, Guthen vndt Nothdurfft oder des einen Ehegemächts Leibs Krankheit halb verendert vndt nit mehr vorhanden, oder ein anders dagegen erkaufft were, darfür soll ihr von dem errungenen vndt gewunnenen, so weith sich dasselb erstreckt vndt über die Schulden, immassen nechst vorgesetzt, noch vorhanden vndt so solches so weith nit reichen mögt, von des Manns anderem gelassenen Guth gebührlich Ästimation vndt Werth entricht vndt bezahlt werden, allein die Kleyder, Kleinodien außgenohmen, darfür würde dem Weib, da schon waß in der wehrenden Ehe vernossen

vndt verendert, kein Äſtimation geben, es were dann, daß ſie waß nahmhaffts ihrer Kleyder, Kleinodien zue der Haushaltung Nutz vndt Guth verkaufft vndt hiengeben hette, vndt ihr darfür andere dermaſſen Kleyder vndt Kleinodien nit angemacht oder kaufft weren, da ſoll dem überlebenden Weib nit weniger als ſonſt von anderem ihrem Guth geordnet, Ergäntzung vndt Vergleichung dargegen beſchehen.

Wo ferr aber des überlebendeu Weibs verendert Guth durch ihr ſelbſt aigenes böß, üppiges, verthuniſch Weſen, außerhalb ordentlicher Haushaltung oder ſträffliche Mißhandlung oder auch durch zuegeſtandene Unglückh, als da ihr ohne des verſtorbenen Mannß kundtbahre Schuldt vndt Verurſachen, ihr Haus, Schewren oder dergleichen Gebäw verbrunnen, von Alters wegen niedergefallen, oder ein Veldt Guth, durch Waſſer hiengangen, oder mit ordentlichen Rechten aberhalten worden, darfür würdet ihr nichts gegeben oder verglichen.

§. 5.

Folgents im Fall von des verſtorbenen Manns in die Ehe gebrachten, oder von ſeiner Linie ererbten oder bekommenen Gütheren waß zue gemeiner Haushaltung vndt deren zue guthem vndt mit nicht durch des Mannes aigne verthuniſche Weiß, Mißhandlungen vndt Freigebigkeiten oder Unglücksfall, wie von deß Weibs Guth vnterſchiedlich gemelt, (dafür kein Vergleichung von dem gewonnenen geſchicht) verkauft, oder verendert, vndt nit mehr vorhanden were, ſoll daſſelb zum vorderſten von dem errungenen und gewonnenen ſo weit ſich daſſelbig erſtreckt, dem Werth vndt Äſtimation nach ergäntzt vndt verglichen vndt daß übrig daß in wehrender Ehe errungen vndt gewonnen, dem Mann die Zwey vndt dem Weib der Dritt Theil zuegehörig geacht vndt gehalten, derwegen dem überbleibenden Weib, deſſen Drittheyl für ihr aigen Guth zum forderſten hindannen gefolgt werden.

§. 6.

Aber alles übrigs ſolcher des Mannes Verlaſſen-

schafft, es seye zuegebracht und im Standt der Ehe ererbtß oder in andere Weg bekommenes vndt seines Theylß errungen vndt gewunnen, liegender oder fahrender Haab vndt Güther, gar nichts davon ausgenohmen, soll seinen nächsten Blutsverwandten Freunden, wie sich nach Ordnung Rechtens gebürth, erblich vndt aigenthumblich mit nachgesetzter Beschaidenheith gehören vndt zuefallen: Nemblich daß sein nachgelassene Hausfrau nichts destoweniger (doch nach vorgehender Inventation und uff Begehren nothwendiger Caution) auch desselbigen Beysitz, Nutz- und Nießung, zue Lathein Usus Fructus genanndt, ohnverändert vndt ohngeschwächt des Haubt-Guths ihr Lebenlang behalten mög, vndt allererst nach ihrem Absterben obengedachte Freundt solchen des Manns Theyl zue ihren Handen Nießung vndt Verwaltung empfahen.

§. 7.

Da sich es aber begebe, daß das Weib vor den Mann ohne eheliche von ihnen gebohrnen Kindern mit Todt abgieng, vndt igedachte Frau aus vorgehender Ehe auch sonst einig Kind nit hinter ihr verließe, so soll dann der im Leben bleibende Mann nach gleicher hievor gesetzter, gnugsamber Beschreibung oder Inventirung erstlich seine Kleyder, Kleinodien, vndt was vngefährlich zue seinem Leib gehört, deßgleichen auch nach Gelegenheit der Persohn, seine Bücher, Gewehr und Harnisch, also auch sein zuegebracht Hewrath-Guth, auch was ihm sonst von seiner Linie her erblich oder sonst zuegefallen were, daß alles, oder ob dessen nit mehr vorhandten, den billichen Werth dafür, inmassen des Weibs halben hievor Fürsehung geschehen, soll vndt mag er zueforderst als daß seinig unverhindert hiennehmen und behalten.

§. 8.

Aber deß verstorbenen Weibs zuegebrachte auch ererbte vndt in wehrender Ehe zue ihren Theyl, nach bezahlten Schuldten vndt ergänztem Abgang des Manns veränderter Güther (in welcher die Maaß vndt Unter-

schiedt hievor von dem Weib aigentlich geordnet, in allweeg gehalten werden soll) noch übrige errungene vndt gewunnene, oder sonst in anderen Weeg zuegefallene vndt überkommene liegende vndt fahrende Haab und Güther nichts ausgenohmen, sollen ihren nächsten Blutsverwandten Freundten, wie sich nach Ordnung Rechtens gebührt, erblich vndt aigenthumblich (mit gleicher Beschaidtenheit, wie oben bey des Manns Todt gesetzt) gehören vndt zuefallen, daß nemblich der Mann, nit desto weniger auch derselben Beisitz, Nutz- vndt Nießung unverändert vndt vngeschwächt deß Haubt-Guths, nach vorgehender Inventation vndt uf Begehren Erstattung nothwendiger Caution sein lebenlang behalten mög, vndt allererst nach seinem Todt, oben gedachte der Frawen Freundt solchen ihren halben Theyl zue ihren Handen Nießung vndt Verwaltung vollkommentlich empfahen.

§. 9.

Eß soll auch das überbleibende Ehegemächt, so in oben gesetzten zweyen Fällen, die Nießung Usum Fructum hat, bey Verliehrung derselbigen die liegende Güther in ziemlichem wesentlichen Bau vndt guthen Ehren erhalten, die nit in Verderben noch Abgang kommen lassen, vielweniger ichtzit davon veränderen noch veräusseren, darzue auch alle Beschwehrten gegen der Herrschafft vndt sonst davon reichen vndt tragen, ohne der Freundt ferneren Abgang vndt Nachtheyl, aber der Fahrnuß vndt fürnehmlichen solcher Stückh vndt Güther halben, so hinterfällig vndt durch den Brauch täglichst vernossen, geschwächt vndt letztlich gar verzehrt mögen werden, alß da ist die Baarschafft, Wein, Frucht, Kleyder, Viehe, allerhandt Hausrath und dergleichen, daß alles soll nach guther Verzeichnuß auf ein leidendlich Gelt nach zimlichem Werth angeschlagen und gesetzt, auch alßo eingeschrieben werden, damit so zue Zeithen desselbigen niessenden Ehegemächts Absterben, etwas davon vermindert, verzährt vndt abgenossen were, solcher Abgang alßdann, nach gehaltener Abschätzung, aus vorgehender Verzeuchniß denjenigen, so sie zum

Hinterfall liegen, der Billigkeith nach erstattet werden; dem überbliebenen Ehegemächt soll aber frey bevorstehen, die hinterfällige Fahrnuß alßobaldt von sich zue geben, vndt sich auch seine Erben ferneren Abgangs vndt Erstattung desselben zue entledigen, oder so es ihm gefälliger, dieselbig zue verkaufen vndt daß erlöste Gelt in andere ihme ein- oder vorträglicher Weeg anzuelegen vndt zue gebrauchen, doch so diejenigen, welchen sie zum Hinterfall zuegehörig, selbige in solchem Kauffschilling inner 14 Tagen nach beschehenem vndt ihnen eröffneten Kauff lösen vndt das Gelt darfür erlegen, vndt damit die hinterfällige fahrende Stück uff sich bringen wolten, denen soll es erlaubt vndt zuegelassen sein, vndt so oft dermaßen fahrende Stückh verkaufft vndt verendert, soll den Erben, welchen sie hinterfällig sind, deß erlösten Gelts halb gebührende Versicherung nach Erkandtnuß Unserer Ambtleuth vndt Gericht beschehen.

Zweyter Titul.

Von Beerbung eines ohne Kinder dieser Ehe jedoch bey Kindern vorheriger Ehe verstorbenen Ehegattens.

§. 1.

Da der zuevor abgestorben Mann aus vorgehender einer oder mehr Ehen eines oder mehr erzeugte Kinder hinter ihm verließe, so soll das letzt verblieben Eheweib, über den vorbenannten ihren der Frawen Vor-

auß vndt zuegebracht Guth, von aller vndt jeder in stehender Ehe errungener vndt gewunnener Güther, allein den dritten Theyl aigenthumblich nehmen vndt behalten, vndt die übrige zween Theyl sein deß Manns vorgehender Ehe hinterlassenen Kinderen einem oder mehreren ohne Unterschiedt vertheilt werden und heimbfallen.

Folgt obgesezten Fallß ein Exempel:

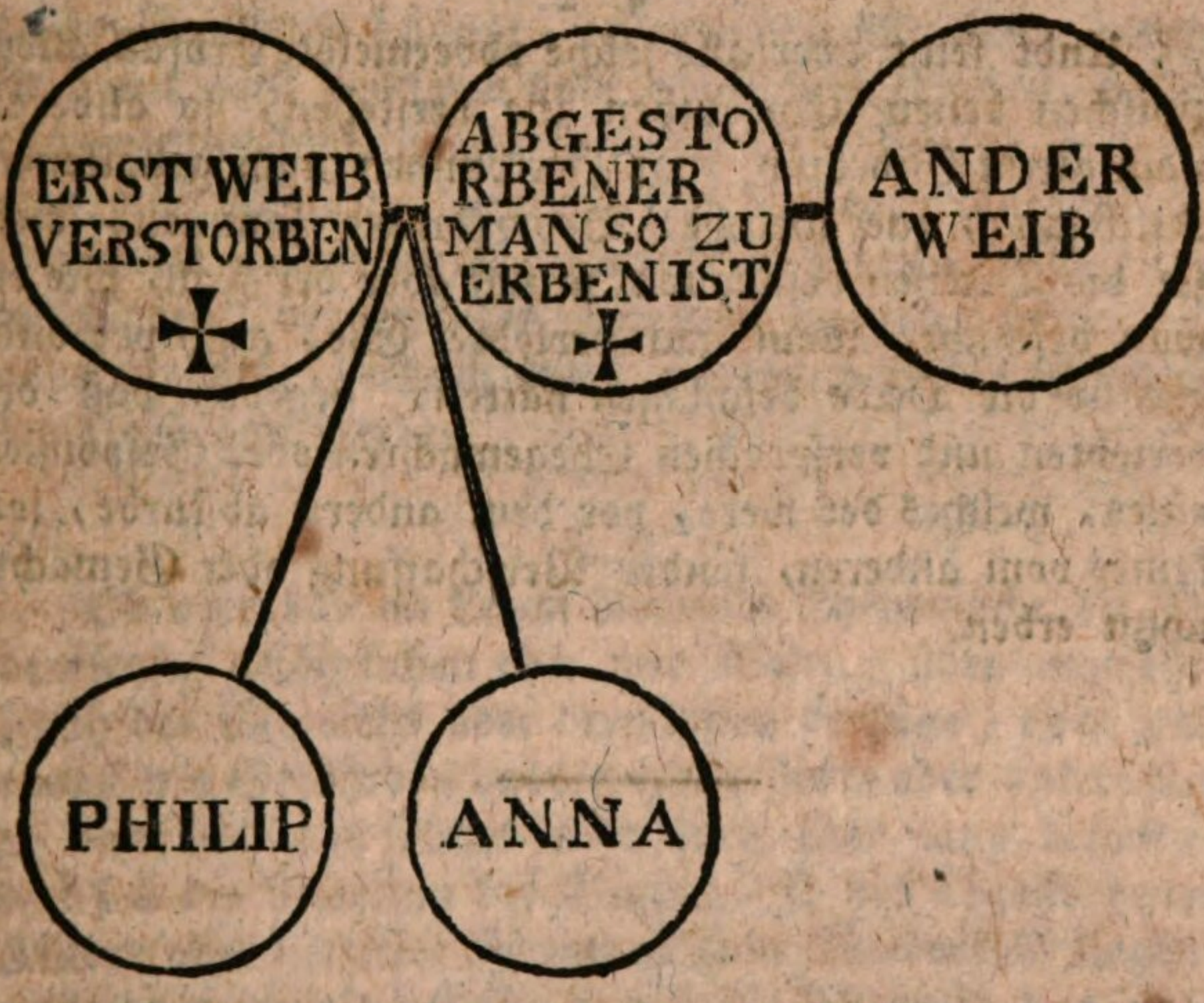

Hievon empfahet daß ander letzt lebend Eheweib an denen in stehender Ehe errungenen vndt gewunnenen Güthern ihren Dritttheyl, vndt die zwey Kinder erster Ehe, Philipß und Anna, ob deren auch mehr oder minder weren, erben die zween Theyl des errungenen vndt gewonnenen mit sambt andern verlassenen vätterlichen Güthern.

Im Fall aber, da daß vor abgestorben Weib von vorgehender Ehe gezeugte Kinder eins oder mehr hinter ihr im Leben verlaßen hete, alßdann soll der letzt über-

bliebene Mann, über sein hiervor benannten Vorauß vndt zuegebrachtem Guth, von allen vndt jeden in wehrender Ehe errungener vndt gewunnener Güther die zween Theyl frey lediglich vndt aigenthumblichen nehmen vndt behalten, vndt der übrig Drittheyl soll der Frawen gelassenen Kindern, einem oder mehrern ohne Unterschiedt gefolgt werden, vndt ist in obgemelten beeden Fällen, der Stieffvatter oder Stieffmutter deß Beysitz vndt Nutzung seiner Stieffkinder Güther beraubt.

§. 2.

Undt seint aber alle solche obvermeldte Erbfäll allein zwischen denen Eheleuthen zue verstehen, so allbereit nach altem Gebrauch vndt Herkommen nach gehaltenem Kirchgang, zue ehelicher Beywohnung kommen, vndt sie die Deckhen beschlagen, so sich aber der Fall, wie etwan beschicht, allein nach verlobter Ehe, auch vor vndt ehe sie die Decke beschlagen hätten, begebe, daß der verlobten und versprochen Ehegemächten oder Gesponßen eines, welches des were, vor dem andern abstürbe, soll keines vom anderen, sonder Verschaffung oder Gemächt, ichtzit erben.

Dritter Titul.

Vom Inventiren nach Absterben eines Ehe-Gattens.

§. 1.

Undt damit in jezt gesezten vndt dergleichen Fällen, da man mit einander abtheylen, auch die Güther zum Wiederfall nützlich besitzen solle, niemandt veruntrewet oder vernachtheylt werde, so soll alßbaldt, nach des einen Ehegemächts Absterben vndt Erden-Bestettigung oder

nach Gestalt der Sachen, vndt Ansehen der Persohnen uffs längst in Monath Frist vndt nach vollendtem vndt gehaltenen dreysigsten, all Haab vndt Güther, liegende vndt fahrende, so beede Eheleuth besessen, die weren dem Ueberlebenden oder Verstorbenen zuegehörig gewesen, ohne Unterschiedt nichts außgenommen, durch verständige Gerichts oder andere vom Ambtmann darzue verordnete Männer, vndt ein geschwohrnen Stadt-Gericht-Schreiber oder ein kayserlichen Notarium in Beysein deren, so Theil vndt Interesse darahn haben vndt die solche Erbschafft belangt, ordentlich beschrieben, inventirt, mit ganz fleißigem vndt ernstlichem Uffsehen, daß in obvermelten vndt auch nachgesetzten Erbfällen, da Inventirens von Nöthen, durch die überbliebenen Ehegemächt, vermittels gegebener Trew an Ayds Statt, nichtzit vnterschlagen, verschwiegen oder sonst erzogen, sonder daß alles ufrichtig, redlich vndt getrewlich in die Beschreibung gebracht werde.

§. 2.

Ob aber das im Leben bleibende Ehegemächt die Inventirung gefährlichen oder mit Betrug über angesetzte Zeith des Monaths oder dreysigsten verzüge, oder sonst etwaß mit Gefährden darvon hinterhielte oder vnterschlüge vndt sich ein solches über kurtz oder lang befände, daß soll die Nießung der Güther, so des abgestorbenen Kinder oder nechsten Freunden zum Wiederfall liegen, alsbaldt verwürkt haben, daruff die Nießung demselben Ehegemächt genommen vndt durch Unsere Ambtleuth vndt Gericht den Kinderen oder nechsten Gesippten zuerkennt werden vndt sollen nit desto minder gemelte Unsere Ambtleuth gegen den Überfahrern (über das sie zur Restitution vndt Erstattung der, als obstehet, gefährlich vorgehaltenen vndt nit angezeigten Güther verbunden) nach Gestalt der Sachen mit verdienter bürgerlicher oder gestrenger Straff vollfahren, wie sichs gebührt

Wo aber allein auß Leidt, Unmuth, Vergessenheith oder anderen erheblichen Ursachen daß Inventiren sich länger verweilen thäte, oder ichtzit ohnangezeigt ver-

blieben, da sollen die überlebende Ehegemächt nit gefährt vndt hierinn ihr Entschuldigung gehört, auch nach Gestalt der Sachen von Unseren Ambtleuthen vndt Gerichten hierunter gebührlichen gehandelt werden.

§. 3.

Wo aber 1. die verstorben Persohn für sich selbst einig Inventarium ihrer Haab vndt Gütheren in Zeith dero Lebens verschlossen oder offen vor Gericht gelegt, oder sonst glaubwürdig vndt ordentlich uffgericht vndt ohne geändert vndt wiederrufft, hinterlassen hätte, der Meinung: daß uff dasselbig künfftiglich die Theylung beschehen vndt das überlebend darüber nit getrieben werden sollt, auch das überlebend daran zuefrieden wäre, vndt nit Einredt thätte.

Dergleichen 2. so daß Verstorben sich mit dem Überlebenden eines solchen Inventary, wie von dem Verstorbenen erst gesetzt, vereinigt vndt verglichen,

Oder 3. das Verstorben allein, oder mit dem Uberlebenden sambtlich in ihren Verordnungen, Abreden, Gedingen, Pactis, Testamentis vndt letzten Willen, des Inventiren verbotten vndt fürkommen.

Oder auch 4. anstatt, deß in Unßerem Landtrechten bestimbten Inventirens vndt selbiger geordneter Formb, einen anderen Weeg vndt Maaß zue inventiren gesetzt vndt bestimbt.

Oder 5. diejenigen, von welchen das Verstorben zue Erben were, sich einer ander Gelegenheith der Beschreibung selbiger Verlassenschafft zue ihrem Gefallen vereiniget vndt verglichen hätten, oder sich selbst freywillig allerdings des Inventirens begeben oder vollziehen wöllen.

Oder 6. wo der verstorbenen Persohn Verlassenschafft zuevor gnugsamblich beschrieben vndt verzeichnet were.

In allen solchen Fällen ist des sonderen erst obermelten Inventirens nit von nöthen, sonder soll demjenigen, so das abgestorben sich insonders oder mit Zuethuung des Überlebenden, oder auch die Erben insgemein sich erkläret, gelebt vndt nachkommen werden.

Doch mit der lautheren Maaß, wofern die Erben, so sich also des Inventirens begeben, oder uf anderen ihnen gefälligern Weeg erklährten, fünff vndt zwanzig Jahr ihres Alters wären.

Da aber dieselbe oder deren etlich sechzehen Jahr ihres Alters nit erreicht, daß solches mit Gut-Ansehen vndt Verwilligungihrer Vormünder vndt nechsten Freundt vndt derohalb welche sechszehen Jahr erlangt, doch noch vnter fünff vndt zwanzig Jahren weren, mit Zuethuen vndt Rath ihrer nechsten Freundt gehandelt vndt daß zue besserer Richtigkeith vndt künfftigem Zankh fürzuekommen, derwegen von den Erben ein schriefftliche Bekandtnuß vndt Schein genommen, oder aber in daß zum Inventiren geordnet Gerichtsbuch mit seinen Umbständen der Personhnen, Jahrs, Tags vndt Ursachen ꝛc. solches eingeschrieben vndt verleibt werde.

§. 4.

Es solle auch die Theylung alsobaldt gemacht, vndt waß jedem für eigen oder hinterfällig gehörig, bestimbt vndt verzeichnet, auch denen, so Erben seint, oder Interesse daran hetten, nit allein dessen, so ihnen zuegetheylt, sonderen auch des ganzen Inventari Abschrifft, uff ihren Kosten vndt Begehren mitgetheylt werden.

Vierter Titul.

Von Beerbung eines bey Kindern dieser Ehe jedoch ohne Kinder vorheriger Ehen verstorbenen Ehegattens.

§. 1.

Wann zwey Ehegemächt Kinder mit einander erzeugten, vndt eines vom andern mit Todt abgieng, so soll zueforderist vndt uffs längst in Monath Frist oder nach gehaltenem dreißigsten darnach, in Beysein zweyer ehrbahrer verständiger Gerichts, Raths oder anderer hierzu verordneten Männeren vndt des abgestorbenen Ehegemachts nechsten Freunden durch den geschwohrnen Statt- oder Gerichtsschreiber alle vndt jede liegende vndt fahrende Haab vndt Güther, gar nichts ußgenohmen, noch hinthan gesetzt, in Gestalt als obstehet, beschrieben vndt inventirt vndt alsdann zueforderst von sambtlicher Verlassenschafft am ersten alle in wehrender Ehe gemachte gemeine Schulden bezahlt vndt abgericht werden, nach demselbigen soll das überbliebene Ehegemächt, so es der Mann oder Vatter sein Kleinodien, Kleider, Gewehr, Harnisch, auch Bücher vndt waß ohngefährlich zue seinem Leib gehört, sambt zuegebrachten vndt ererbten Gütheren, uff Maaß wie hieoben gemeltet, oder so es die Fraw oder Mutter were, auch ihre Kleider, Kleinodien vndt waß ohngefährlich zue ihrem Leib gehört, sambt zuegebrachten vndt ererbten Gütheren gleichergestalts als obvermelt, dergleichen auch ihr Morgengab, so ihr einig versprochen, zu einem ledig freyen Voraus nehmen vndt behalten.

§. 2.

Nach solchem sollen dann alle übrige errungene vndt gewunnene, liegende vndt fahrende Haab vndt Güther

gesuchts oder ungesuchts, wie man spricht, gar nichts ußgenommen, dergestalt vnter den verbliebenen Vatter vndt Mutter vndt den erzeugten ehelichen Kindern vertheilt werden, nemblich daß der Vatter, da die Hausfrau zuevor abgestorben, die Zwey Theyl vndt die Kinder den Dritt Theyl ihrer Mutter obvermelter hinterlassener errungener vndt gewunnener Gütheren, sambt ihrem zuegebrachten vndt ererbten; vndt die Mutter, da der Vatter zuevor abgestorben, den Dritt Theil vndt die Kinder die Zwey Theil ihres Vatters obvermelter hinterlassener errungener vndt gewunnener Güther sambt seinem zuegebrachten vndt geerbten nehmen vndt empfahen sollen, welches der Kinder ererbten vätterlichen Guths, dann die Mutter, so lang sie sich nit wiederumb verhewrath, ein Nießerin ist, wann aber die Mutter ihren Wittweben Standt verruckt, alsdann soll sie des Beysitz, bey ihrer Kinder vätterlichem Guth beraubt sein vndt mag sie hiennehmen ihr aigen Zuebringen vndt waß sie wie obstehet geerbt hette, ihren dritten Theyl der eroberten vndt gewunnenen Güther, darzue ihr aigen Kleyder vndt zimblich Kleinodien zue ihrem Leib gehörig.

§. 2.

So aber die Mutter ihrem Ehemann nichts oder wenig zuegebracht oder bey ihm ererbt, darzue ihr Dritt-Theil an den gewunnenen Gütheren auch nichts oder gering ware vndt ihr abgestorbener Ehemann an seinen Gütheren ziemlich nahrhafft vndt reich were, daß alles zuer Mäßigung Linser oder der Gericht an jedem Endt stehen soll; damit dann die Ehefrau nit also blos abscheide vndt Armuth leiden müste, so soll sie in selben Fall erben ein Viertheil an ihres abgestorbnen Ehemanns verlassenen Gütheren, so fern der Kinder drey oder minder seint, wo ihr aber über drey seint, einen Kindts Theil so viel der Kinder einem würdt, so viel ihr auch werden solle, doch also, daß jetzt gemelter ererbt viert oder Kinds Theil denselben Kindern der Ehe zue Aigenschaft vnverendert ußgedingt vndt vorbehalten sein vndt bleiben auch uffgezeichnet vndt inventirt werde, vndt wo ihr

etwaß von ihren Ehemann in einem Geschäfft oder letzten Willen verlassen, daß soll ihr an ihrem obvermelten Theil abgezogen werden.

§. 4.

Jedoch mit solcher Bescheidenheith, daß der Kinder zuegestandener Antheil zueforderist in dem darzue geordneten Buch also beschrieben oder inventirt, daß jedem Kindt sein Theil an liegendem vndt fahrendem uffgezeichnet vndt solche Beschreibung bies zue seiner Zeith hinter dem Gericht verwahrt werde, jedoch daß die vnversehene vnverhewrathe oder vnußgestewerte Kinder von dem überbliebenen Vatter oder Mutter so ferr es anders darzue tauglich, in gebührlicher Zucht vndt Unterhaltung erzogen werden, wie auch der Vatter oder Mutter in allweeg schuldig seint, ihre Kinder bies sie ohngefährlich zue Ehen berathen vndt ußgestewert werden mögen, in Zucht vndt Unterhaltung zue sich zue nehmen, dargegen sollen der Vatter, wie auch die Mutter, da sie anderst sich zuer andern Ehe nit begiebt, von aller ihrer Kinder Antheyl vollkommen Nutzung vndt Nießung haben vndt behalten, im Fall aber die Mutter ihren Wittwen-Standt verruckt, ist sie der Nießung, wie hernach folgt, beraubt, soll aber uff solchen Fall wegen Erziehung vndt Unterhalt der Kinder, dessen von der Kinderen Gütheren nach Erkandtnuß Unserer Ambtleuth vndt Gerichts der Gebühr vndt Ordnung nach ergötzt werden.

§. 5.

Undt darneben sie die Elteren auch entgegen die Kinder ihrem von Gott vndt den Rechten empfangenem Gebot vndt Ambt getrewlich vndt fleißig nachtrachten vndt nachkommen, darmit die Kinder zue der Forcht Gottes, auch allein seligmachender katholischer Religion vndt aller anderer christlicher vndt burgerlicher Zucht vndt Ehrbahrkeith mit bestem vndt ernstem Fleiß gewiesen, auch sonst anderen ehrlichen Künsten, Handwerkhen, Lehr vndt Hantirungen vndt also vom Müßiggang zue ehrlicher Uebung vndt Arbeith der-

massen gezogen vndt gehalten werden, damit sie künftiglich Gott, ihnen selbst vndt dem Nechsten nutz, dienstlich vndt verständig seyn mögen, die Kinder auch hierinn sich gegen den Elteren in aller kindtlicher Treu vndt Liebe gefolgig, gefliſſen, willfährig vndt gehorsamb halten vndt erzeigen, darzue dann sie beede die Elteren vndt auch die Kinder jederzeith, da sich der Fall zuetraget, Unser Ambtleuth nothdürfftiglich vndt ganz ernstlich vermahnen vndt erinneren sollen, waß schwehre Rechenschafft hierinn sie Gott dem Allmächtigen geben müßen, so dem nit gelebt, vndt Wir selbst auch von Obrigkeiths wegen mit gebührlicher Straff Einsehens haben lassen würden.

§. 6.

Wann es sich auch begebe, daß nach solcher zwischen dem überbliebenen Vatter oder Mutter vndt den Kinderen gehaltener Abtheylung, den Kinderen, weil sie noch vnverhewrath also vnterhalten vndt erzogen werden, noch etwaß weithers von des abgestorbenen Vatters oder Mutter Linien her, mit oder ohne Testament, erblich oder in anderen Weeg zuestünde, dasselbig soll, nach vorgehendor Inventirung, demselben verbliebenen Vatter oder Mutter, da sich anderst die Mutter, wie obgemelt, nit wiederumb verendert, auch zue verwalten vndt zue nießen vntergeben vndt zuegestellt werden, doch allein so lang, bies die Kinder zue ihrem männlichen oder vollkommenen Alterer-wachsen vndt gerathen oder ußgestewert vndt nit mehr in der Elteren Unterhaltung vndt Zucht weren; da aber den Kinderen solche Güther durch letzten Willen oder in ander Weeg dermassen außtruckenthlich verschafft oder sonst zuegestellt worden weren, daß es mit Nießung vndt Aigenthumb ihr aigen seyn vndt ihnen selber fürschlagen sollte, dabey soll es auch gelassen vndt den Elteren dießfalls die Nutzung nit gefolgt, sonder den Kinderen, durch verordnete Vormünder ordentlich vndt nutzlich verpflegt werden.

Waß aber den Kinderen, so nit mehr von den Elteren unterhalten vndt erzogen werden, mit oder ohne Testament weiters zuefält, daß soll ihnen selbst zue nießen vndt zue verwalten gefolgt werden.

Undt dieweil unter solchen Kinderen zuegetheylten oder hernacher ererbten vndt angefallenen Haab vndt Gütheren auch solche Stuckh sein, die durch täglichen Brauch abgenutzt oder gar zum Theil verbraucht mögen werden, so soll derhalben ein zimblicher Anschlag solcher Stückhen gemacht vndt demselbigen nach zuer Zeith, da solches den Kinderen wieder zuezuestellen, Erstattung beschehen, wie hieoben in gleichen Dingen auch Fürsehung beschehen.

§. 7.

Darneben aber sollen Unsere Ambtleuth vndt Gericht von Obrigkeith wegen darob sein, daß nit allein die Kinder der Gebühr nach wie obvermelt wohl erzogen, sonderen auch ihr Haab vndt Güther nutzlich vndt ohne Abgang verwaltet werden, vndt so daran Mangel erschiene, nach aller Nothdurfft ernstlichs, getrewlichs vndt zeitliches Einsehen haben.

Da sich dann hernacher gefüegte, daß das letzt überbluebene Ehegemächt der Kinder Vatter oder Mutter vor Verhewrathung vndt Ausstewerung der Kinder abstirbe vndt aber ihr der Kinder Groß Vatter oder Eni vom Vatter oder Mutter noch beym Leben vndt sonst darzue tauglich were, alsdann sollen solche noch vnerzogene Kinder ihrem Eni oder Großvatter sambt der Verwaltung ihres Guths vntergeben vndt befohlen werden.

So dann der Eni oder Großvatter sich also seiner Enkhlin vndt dero Güther Administration vnternehme, nachdem ihme die Nießung nit wie Vatter oder Mutter zuegehört, so sollen ihme für solche seiner Enkhlin Unterhaltung auß ihrem Guth ein zimbliche Wiederlegung, soferr er dessen begehren würde, nach der

Freundten vndt Unserer Ambtleuthen vudt Gerichten guth Bedunkhen gegeben werden, vndt die übrig jährlich Nutzung den Kindern fürschlagen, doch daß gebührende Inventirung fürgenommen, vndt sonsten den Kinderen, da von Nöthen, nothwendige Versicherung beschehe.

Wann aber ein Eni oder Großvatter von wegen seines betagten Alters, Leibes oder Guths Unvermöglichkeit oder anderer ehehaffter Ursachen halber, solche seine Enkhelin zue sich zu nehmen, sich beschwehrte, sollen sie uff Unserer Ambtleuth vndt Gerichten Erkandtnuß dessen erlassen vndt alsdann die Kinder sonst Unser Landsordnung nach zum besten verpflegt vndt versehen werden.

Fünfter Titul.

Von Elterlicher Nutznießung und Kinder Aussteuerung.

§. 1.

Wiewohl nun nach Absterben des einen Ehegemächts das ander überblieben, es sey der Vatter oder die Mutter in allweeg schuldig sein soll, die Kinder zue erhalten vndt zue erziehen, dagegen auch, wie hieoben geordnet, den Besitz vndt Nießung der Kinder Güther behalten mag, noch dannochs, so solch überblieben Ehegemächt anfangs oder hernacher seines Uebelhausens oder sonst leichtfertigen vnehrbahren vndt vnnützen liederlichen Lebens, Wesens vndt Wandels, auch dergleichen mehr Ursachen halb hierzue vntauglich würden, also daß nit allein den Kinderen Nachtheyl vndt Schadten, sondern auch Versaumbnuß ihrer gebührlichen Zucht, darzue

Spott vndt böses Exempel, daruß zue befahren were, so sollen vermittelst Unserer Ambtleuthen vndt Gerichten guth Auffsehung vndt Verordnung nit allein die Kinder noch ihr Guth anfangs ihnen nit vntergeben, sonderen auch hernacher der Zeith wieder von ihnen genohmen vndt den Freunden oder anderen nach Lauth Unser Landsordnung zum Besten der Kinder Nutz vndt Fürstandt vntergeben vndt befohlen werden, vndt derowegen Vatter oder Mutter ahn solchem der Kinder Guth kein Nießung mehr haben.

§. 2.

So aber kein solch Ursach oder Mangel vorhanden, sonderen vom überbliebenen Ehegemächt die Kinder vndt ihr Guth in gebührlicher guther Zucht vndt Verwaltung gehalten werden, darneben auch solch überblieben Vatter oder Mutter seinen Kinderen zue Ehren vndt Nutzen in ehrbahren Wittwenstand verharrten, so soll demselbigen die Nutzung vndt Nießung seiner Kinder Haab vndt Güther, zue billicher Belohnung vndt Ergötzlichkeith solchen getrewen vndt ehrbahren Gemüths sein Lebenlang gelassen werden, vndt soll in diesem Fall Vatter vndt Mutter allein schuldig sein, ihr Kinder, wann sie zue ihren mannbahren Jahren vndt vollkommenem Alter kommen, mit ehrlichem Hewrathen, ihrem Stand vndt Vermögen gemäß, getrewlich zue versehen, vndt so sie mit ihrem Rath, Wissen vndt Willen verhewrath werden, mit einem gebührlichen Zuegelt oder Hewrath-Guth, nach gemeiner Freundtschafft, oder im Fall der Nothdurfft, Unserer Ambtleuthen vndt Gerichten Mäßigung von ihren den Kinderen in der Theilung zuegeschiedenen Haab vndt Gütheren ußzuesteweren, welches empfangen Zuegelt oder Hewrath-Guth ihme künfftiglich an der Theylung abgezogen vndt gegen anderen Geschwistrigen oder mit Erben verglichen werden solle.

§. 3.

Solches, wie jetzt gemelt, soll auch also gehalten werden, wann der Vatter sich mit guth Ansehen vndt vorgehabter Vergleichung der Kinder oder seiner abgo-

storbenen Hausfrawen nechsten Freundten, oder auch für sich selbs, doch ehrlich vndt ohn der Kinder Nachtheyl anderwerts verhewrathen würde.

Im Fall sich aber die Mutter zur anderen Ehe begeben thete, soll sie des Beisitz bei ihren Kinderen anerstorbenen vndt ererbten vätterlichen Gütheren, vermög hievoriger Unser Landsordnung beraubt sein.

§. 4.

Wür wollen auch hiemit die Weiber vndt Wittfrawen, fürnehmblich aber die, so Kindsschwanger gangen, ermahnet vndt gewarnet haben, daß sie ihren Standt vndt Ehrbahrkeith wohl bedenkhen, vndt sich nit also baldt oder unbedächtlich wiederumb in die ander Ehe begeben, sonder gebührlicher Zeith oder Genesung des Kindts erwarten, dann so solches nit beschehen vndt eine über Verscheinung eines halben Jahrs, nach dem ihr Mann versterben, oder aber mit schwangerem Leib, ehe vndt sie des Kindts geneßt, sich anderwerths verhewrathen, vndt den Kirchgang halten oder beyschlaffen würde, wollen Wür dieselbig uff Erkündigung mit allen Ungnadten straffen, wie dann Unser Befehl, Will vndt Mainung, daß Unser Ambtleuth uff dergleichen Persohnen ihr fleißig Aufachtung geben vndt Uns jederzeith nahmhafft machen.

§. 5.

Nachdem Wür auch hieoben Anregung gethan, daß die Elteren ihre gehorsambe, gefällige Kinder mit gebührlichem Zuegelt oder Hewrath-Guth versehen sollen, also setzen vndt ordnen auch Wür hiemit, da sich ein Kindt aigens Muthwillens, ohne Rath, Vorwissen vndt Willen der Elteren, Pflegern oder Freunden verhewrathen würde, daß selbigem ungehorsamben Kindt der Vatter oder die Mutter kein Hewrath-Guth oder Zuegelt zue geben schuldig sein, sonderen mag desselbigen ohngefälligen Kinds Antheyls Nießung, zue wohlverdienter Straff seines Ungehorsambs sein Lebenlang wohl behalten, soferr anderst die Elteren ahn ihrem

vätterlichen Ambt gegen den Kinderen nit fahrläßig gewesen, vndt gefährlicher oder aigennützіger Weiß, solch ihre Kinder ahn gebührlicher Verhewrathung vndt Versehung ufgehalten hetten.

§. 5.

Wann aber Vatter oder Mutter von Alter, Schwachheit, Armuth oder uß anderen Unglückh vndt Unfällen, darahn sie kein Schuldt hetten, sich an ihrem zuegetheilten Antheil zue nothdürfftiger Nahrung vndt Unterhaltung nit betragen oder behelfen möchten, vndt die Kinder weicherten sich, ihnen milde Handreichung zue thuen, die sie ihnen von allen göttlichen natürlichen kayserlichen Rechten auch aller Ehrbahr- vndt Billichkeith schuldig, alsdann soll es zue Unseren Ambtleuthen vndt Gerichten stehen, solchem Vatter oder Mutter von ihrer Kinder Haab vndt Gütheren ein nothdürfftige vndt gebührliche Unterhaltung zue schöpfen, oder aber zue erlauben, solche Güther zue nothdürfftiger Nahrung anzuegreiffen vndt zue verkauffen, alles nach Gestalt vndt Gelegenheith der Sachen vndt Vermögens.

Sechster Titul.

Von Beerbung eines bey Kindern sowohl dieser als vorheriger Ehe verstorbenen Ehegattens.

§. 1.

Wann sich dann der Fall also begebe, daß ein Mann vor seinem Weib, oder das Weib vor ihrem Mann

Todts abgienge, vndt solch abgestorben Ehegemächt, uß vorgehender auch letzter Ehe Kinder nach ihm im Leben verliese, so soll vermög obgesetzter Ordnung Vergleichung vndt Abtheylung fürgenommen werden, vndt wann solches beschehen, so sollen die Kinder selbiger anderer Ehe ihren zuegebrachten oder ererbten vätterlichen oder mütterlichen Theyl vndt da der Vatter mit Todt abgangen, den zween Theil, da aber die Mutter verfahren, den dritten Theyl der in jeder Ehe errungenen vndt gewunnenen inventirten fahrender auch liegender Haab vndt Güther mit ihres verstorbenen Vatter oder Mutter halb rechten Geschwistrigten, von vorgehender Ehe erzeugt, zuegleich abtheylen vndt erblichen erfolgen lassen, in Ansehung daß solch abgestorben Ehegemächt aller solcher vor oder nachgehender Kinder gemeiner Vatter oder Mutter zuegleich gewesen, welches auch also zue halten ist, da daß abgestorben Ehegemächt mehr dann von einer vorgehender Ehe Kinder verließe.

§. 2.

Undt ist hie sonderlich zue merkhen, wann in der anderen Ehe selbiger vndt voriger Ehe Kinder gemeiner Vatter oder Mutter auch mit Todt abgehe, daß der ersten Kinder Stieffvatter oder Mutter nemlich das überlebend Ehegemacht der anderen Ehe, seine Stieffkinder länger oder ferrer zue erziehen nit schuldig seye, sonder mag dieselben, mit Zuestellung ihnen in erster Inventirung vndt Abtheylung, als da in erster Ehe ihr rechter Vatter oder Mutter anfänglich gestorben, zuegeschiedenen Theyls, von sich thuen, vndt Innhalt hieoben gesetzter Maaß durch Unsere Ambtleuth, Gericht vndt nechste Freund verpflegen lassen, wie auch Unseren Ambtleuthen, Gerichten vndt der Kinder Freundt bevorstehet, dergleichen Kinder vndt ihr Guth von den Stieffvätteren oder Mütteren zuenehmen vndt verpflegen zue lassen, immassen gleicher Gestalt hieoben geordnet.

§. 3.

Darneben vndt ferners ist allhie in bestimbten vndt dergleichen Fällen (da die ein Theyl Geschwistrige mit einander von gemeinem ihrem Vatter oder Mutter zuegestandenem gebührlichem Theyl Haab vndt Gütheren gleich erben vndt anstehen sollen) fürnehmblich auch zue wissen, daß selbige der Geschwistrigen gleiche Erbtheylung erst nach des andern oder letzten Ehegemächts uff gehörter oder geenderter Nießung fürgenommen vndt also demselben Ehegemächt, sein gebührliche Nießung vermög dieses Unseres Landtrechtens, nit genommen, sonder gelassen werden soll.

Siebenter Titul.

Von Beerbung eines bey Kindern dieser sowohl als vorheriger Ehen beeder Ehegatten verstorbenen Ehegattens.

§. 1.

So sich dann gefüegte, daß ihren zwey, deren jedes zuevor im Ehestandt auch Kinder erzeugt, vndt mit denselben, vermög Unseres Landtrechtens, abgetheylt hette, zuesammen in die Ehe kemen, vndt Kinder bey

einander ehelich erzeugten, sich aber begebe, daß deren eins vor dem anderen abstürbe, soll gleichwohl der überlebend Vatter oder Mutter mit selbigen seinen, in zweyter Ehe erzeugten Kinder, abtheylen vndt sein selbige Kinder ihren empfangenen Antheyl mit ihren des verstorbenen Vatters oder Mutter HalbGeschwistrigen gleicher Gestalt zue seiner Zeith zue theilen pflichtig, inmassen sie auch schuldig, wo das ander überlebend ihr Vatter oder Mutter folgents auch mit Todt abgieng, desselben Verlassenschafft mit den anderen ihren von selbigen letzt verstorbenen Vatter oder Mutter her Geschwistrigen zue theylen, jedoch mit der sonderen Maaß, Unterschied vndt lautheren Bescheidenheith, daß solche Kinder zweyter Ehe, welche beeder ihrer Vätter vndt Mutter Verlassenschaft mit ihren Eintheyl Geschwistrigen also vertheylen müssen, allwegen dasjenig, so in selbiger zweyten Ehe errungen vndt gewunnen vndt in beeden Fällen, nach Absterben Vatters vndt Mutter, uff sie kommen were, zue einem ledigen Vorauß behalten mögen, vndt sie solches mit keinem ihrem Geschwistrigen zue theylen schuldig seyn sollen, in Ansehung, daß die letzte Kinder keines ihrer Elteren weder Vatter noch Mutter einig vndt allein ererbt, immassen ihre Eintheyl Geschwistrigten beederseits von Vatter vndt Mutter her gethan hetten.

Exempel:

HANS im Landrechten verſtorben. ✠

ELSA, des Hanſen Weib, ſo ſich nach Hanſen Abſterben mit dem Martin verheurathet vnd vor ihm gestorben ✠

MARTIN NOCH IM LEBEN

CLARA, des Martins erſt Weib im Landrechten verſt. ✠

CLAUS

MICHEL

ANNA

OTTILIA

AGATHA

BARBARA

Exemplar: —

Hier würdt nach Absterbung der Elsa die Theylung zwischen dem Martin vndt seinen zweyen Kindern Anna vndt Ottilia gemacht, welchen ihren Theyl die Anna vndt Ottilia zuer Zeith, so die Nießung des Martins uffhört, mit ihren MuttersHalb Geschwistrigten dem Claußen vndt Michelen zue vertheylen schuldig sein.

Also wann der Martin hernacher auch stirbt, würdt sein verlassen Guth zwischen der Anna vndt Ottilia, dann auch ihres Vattershalb Geschwistrigten Agatha vndt Barbara in die Häubter zertheylt.

Doch bleibt der Anna vndt Ottilia, was von dem Martin vndt Elsa in stehender Ehe errungen vndt gewunnen, in beyden Theylungen zum Vorauß, welches sie mit keinem ihr Eint Halb-Geschwistrigten zue vertheylen schuldig sein.

Achter Titul.

Vom Vermögen der Eltern nach der Abtheylung mit den Kindern.

§. 1.

Wann nun ein Vatter oder Mutter, so nach des einen Ehegemächts Absterben im Leben, nach Gelegenheith des Falls mit seinen Kindern abgehörtermassen Theylung gehalten, vndt daruß nach Anzahl der bevorstehenden ehelichen Kinderen sein gebührenden Theil empfangen, soll derselbig ihm zuegestandener vndt empfangener Theyl sein frey aigen Guth sein, heissen vndt bleiben dergestalt, daß solcher Vatter oder Mut-

ter seine freye Administration oder Verwaldung zum Gewinn oder Verlust, ohne seiner Kinder Verhinderen darinnen gehaben, auch seines Gefallens, es seye durch Testament oder nachgehende Verhewrathung, damit Vererdnung thuen mög, allein seiner Kinder Legitima daß ist der Pflichttheyl, so ein Vatter oder Mutter seinen Kinderen von Natur zue verlassen schuldig, darvon hieoben in seinem Orth auch in diesen Unseren Landtrechten geordnet würdt, ußgenohmen, welcher Pflichttheyl oder Legitima an solchem des Vatters oder Mutter in einer oder mehr gehaltenen Theylungen empfangene Theil, auch an demjenigen, so ein Vatter oder Mutter noch weiters ererben, erringen, gewünnen oder sonst überkommen würde, in allweeg hiemit allen seinen Kinderen sammentlich, er habe die in einer oder mehr Ehen erzeugt, bevor bleiben vndt ohnbenohmen sein solle.

§. 2.

Indem sich aber die Elteren solcher ihnen zugelassenen Freyheith nit mißbrauchen, sondern natürlicher Neigung nach, ihr Kinder zueforderist bedenkhen, darneben auch obwohl ihnen den Elteren nit verbotten, in solchem ein Kindt vor dem anderen zue bedenkhen, vndt zue begaben, so sollen sie sich doch, zue Verhüttung allerley Neydt, Haß vndt Uneinigkeith (so uß Ungleichheith unter den Geschwistrigen entstehen mögt, so viel möglich) billicher Gleichheith befleißen.

Sonst so ein Vatter oder Mutter mit seinem empfangenem Theyl oder hernacher weiter überkommenen Haab vndt Gütheren kein andere Verordnung thue, auch also im ledigen Wittwenstandt abstirbt, sollen alle sein eheliche Kinder uß einer oder mehr Ehen gebohren, alle seine Verlassenschafft zuegleich mit einander erben, wie man spricht, Eicheln Weiß unter sich vertheylen.

§. 2.

Da aber ein Vatter oder Mutter, nach einer oder mehr gehaltenen Theylungen mit seinen Kinderen,

sich noch weither verhewrathen würden, ohne sonderen Pact oder Gemächt vndt alsdann vor seinem letzten Ehegemächt ohne weitere erzeugte eheliche Kinder abgienge, in dem Fall ist geordnet, daß dem überbleibenden Ehegemächt, zue verordnetem seinem Vorauß zuegebrachter vndt ererbter Güther, dem Mann die zwey vndt dem Weib die Dritttheil an den errungenen vndt gewunnenen in derselben Ehe ledig vndt aigenthumblich zuegehöre, vndt der übrige gebührend Theyl des gestorbenen Manns oder Frawen vorgehender Ehe hinterlassenen Kinderen, einem oder mehren, uß einer oder mehr vorgehenden Ehen gebohren, zu gleichen Theylen, vermög hievoriger Disposition ahngeerbt vndt zuegefallen sein vndt bleiben sollen.

Neunter Titul.

Von Beerbung ledig absterbender abgetheilter Kinder.

§. 1.

Wo es sich auch begebe, daß nach geordneter Abtheylung zwischen Kinderen Vatter oder Mutter, der Kinder eins oder mehr unverhewrathet im ledigen Stand mit Tod abgienge, soll desselbigen Kinds Antheyl sambt demjenigen, daß es hernacher ererbt oder überkommen hette, seinen anderen vom Vatter oder Mutter vndt also von beyden Banden Geschwistrigten sambt seinem Vatter oder Mutter, so noch im Leben, allen zue gleichen Theylen zuestehen, also daß der Vatter oder Mutter, als viel als des abgestorbenen Geschwistrigen eines, durchaus gleich erben vndt behalten sollen, damit also natürlicher Billichkeith nach, in solchem Fall die Elteren als wohl ihrer Kinderen Succession vndt Erbschafften

fähig vndt gewartig sein, als die Kinder von den Elteren, vndt dardurch vätterliche Liebe vndt Trewe gegen den Kinderen auch hinwiederumb bey den Kinderen schuldiger Gehorsamb vndt Reverenz gegen die Elteren gemehret vndt erhalten werde.

Exempel:

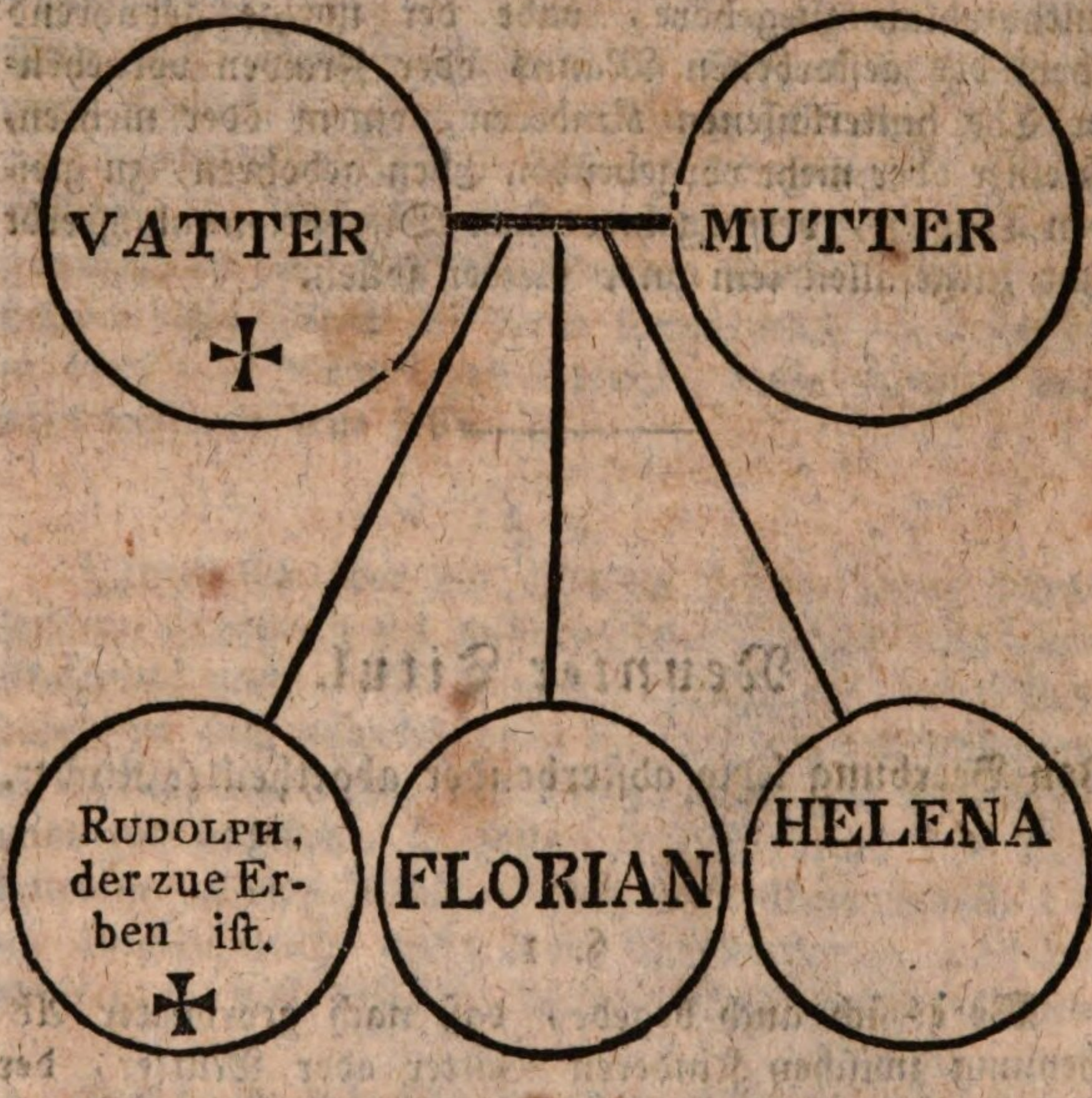

Hie soll des Rudolphs verlassen Antheyl seinen zweyen Geschwistrigen, dem Florian vndt Helena, sambt seiner Mutter allen zue gleichen Theilen, vndt also einem so viel, als dem anderen, zuestehen.

Zehenter Titul.

Vom Hinterfall in Nutznießung stehender Güther.

§. 1.

Weren jemand durch Absterben seines Vatters oder Mutter, Eni oder Ana in Krafft dieses Unseres Landrechtens hieoben geordneter Theylung einige liegende oder fahrende Haab vndt Güther (so Vatter oder Mutter, Eni oder Ana zue nießen gebührt) aigenthumblich angestorben, vndt stürbe, ehe es solche Nießung von seinem Vatter oder Mutter, Eni oder Ana, mit seinem selbst guthen Willen oder durch dessen Verwürkhung, uß Ursachen hievornen angezeigt oder durch sein Absterben erlangt hette, vndt verließe ein Eheweib oder Ehemann vndt keine eheliche Kinder hinter ihme vndt selbiges Weib oder Mann lebte so lang nit, bies der Schwäher oder Schwieger, Altschwäher oder Altschwieger mit Tod abgienge, so mögen nachmahlß desselben Erben vndt Nachkommen, dieß Orths an solche Güther, wann gleich über kurtz oder lang desselben Nießung auch erlediget wurde, nichts suchen noch sprechen.

Es kann auch desfalls des Nießers Sohn, Tochter oder Enkhlin, seines Ehegemächts anderen Erben oder Nachkommen zum Guthen herwiederumb nichts uffrichten, es seye ein Hewraths-Abreden, anderen sonderen Pactis, Gedingen oder letzten Willen, noch auch sonst in andere Weeg solche Güther verändern vndt beschweren, es geschehe dann mit nießendem Eni oder Ana, Vatter oder Mutter guthem freyem Wissen vndt ungezwungenen Willen also, wo solcher Vatter oder Mutter, Eni oder Ana, zue dessen Nießung dermassen uffgeschriebene hinterfällige Güther standen, in solch fernere

gemelt Pacten, Geding oder letzten Willen bewilligen oder consentiren würde, solches allererst vndt sonst nit Krafft vndt Bestand haben soll.

Woferr aber eines solchen abgestorbenen Sohns, Tochter oder Enkhlins (dem sein uffgeschrieben Erbtheil noch nit erlediget, oder mit der Nutzung uff obgesetzte Weeg einem zuegestanden) nachgelassenes Ehegemächt eines Schwähers oder Schwieger, Altschwäher oder Altschwieger Tod erlebte, so hat solch Ehegemächt in diesen, durch der nießenden Persohn Absterben gäntzlich erledigten Güther solch gleichmässigs Recht vndt Gerechtigkeith, so es auch in anderer seines abgestorbenen Ehegemächts Verlassenschafft (deren Aigenthumb vndt Nießung es zue sein Absterbens Zeith vollkommen besessen) haben vndt empfangen soll vndt mag vndt werden diese erst erledigte Güther eben gerechnet, als ob die das verstorben selbst in Zeit seines tödtlichen Abgangs gäntzlichen inngehabt vndt verlassen hette, nemblichen wann das verstorben Ehegemächt nit Kinder uß vorgehender Ehe verlassen, so behaldt das lebend Ehegemächt sein gebührenden Theyl, vndt hat im übrigen Theyl die Nießung, wie hievornen zue sehen.

Elfter Titul.

Von Erbschafften absteigender Linie.

§. 1.

Biß anher haben Wür vngefährlich in den Fällen, so sich zwischen Eheleuthen, da eines von dem anderen mit oder ohne Kinder auß erster auch vorgehender Ehe ehrbahren Tods abgehet zuetragen mögen, Verordnung gethan, dieweil aber auß göttlichem, menschlichen vndt allen Rechten den Kinderen ihrer Elteren Verlassenschafft zueförderst erblich zuegehörig, demnach wollen Wür erstlich, daß deß verstorbenen Vatter oder Mutter nachgelassene eheleibliche Kinder im ersten Grad, Söhn vndt Töchter, alle solches abgestorbenen Vatters oder Mutter Verlassenschafft, liegends vndt fahrends, zuegleich vndt sie Eicheln weiß vertheylen vndt erblich empfahen sollen; jedoch nachdem sich auch mehrmahlß begiebt vndt zueträgt, daß nach Absterben deß letzten Ehegemächts, Vatter oder Mutter, die Kinder gar zue Wayfen werden, vndt deren etliche erwachsen vndt erzogen, etlich aber noch vnmündig vndt unerzogen, dannenher da die Theylung Eichelsweiß beschehen soll, zwischen Geschwistrigen etwaß Ungleichheith entstehen muß, uß welcher den armen vnmündigen Kindern, bevorab wo nit viel zue erben, großer Nachtheyl vndt Abbruch erfolgt, damit dann auch solches so viel möglich zuer Gleichheith gebracht vndt die arme Kinder nit mit zweyfachen Unglück beschwehret werden, so setzen, ordnen vndt wollen Wür, daß Unsere Ambtleuth vndt Gericht den jüngeren unmündigen vndt unerzogenen Kinderen nach Gestalt vndt Gelegenheith der Sachen, ein zimblichen billichen Vorauß zue Vergleichung schöpffen mögen, dardurch sie auch, wie man sagt, auß der Aschen erzogen vndt gebracht werden mögen.

§. 2.

Da aber fürs ander mit den Kindern im ersten Grad auch Kinds Kinder von einem verstorbenen Sohn vndt Tochter vorhandten weren, sollen diesselbige nit ußgeschlossen, sondern mit ihnen in die Stämme zue erben zuegelassen werden, alßo daß alle solche Kinds Kinder alß viel alß ihr Vatter oder Mutter selbst, so daß noch im Leben were, erblich empfahen, welches auch mit allen nachgehenden Kinds Kindern, alß Uhr=Enckhlen vndt fürab durchaus zue rechnen gehalten werden solle, also daß in dieser der Elteren Verlassenschafft die Kinder alß nähere im Grad, die Kinds Kinder, Enckhel, Uhr=Enckhel, oder noch weiters, ob sie gleich ein oder mehr Grad weiter seint, nit ußschlissen mögen, sondern allwegen in solcher absteigender Linien ahn ihres verstorbenen Vatters oder Mutter Statt kommen vndt anstehen zue lassen schuldig sein sollen.

Exempel

Exempel beider nechſt obgeſezten Fäll.

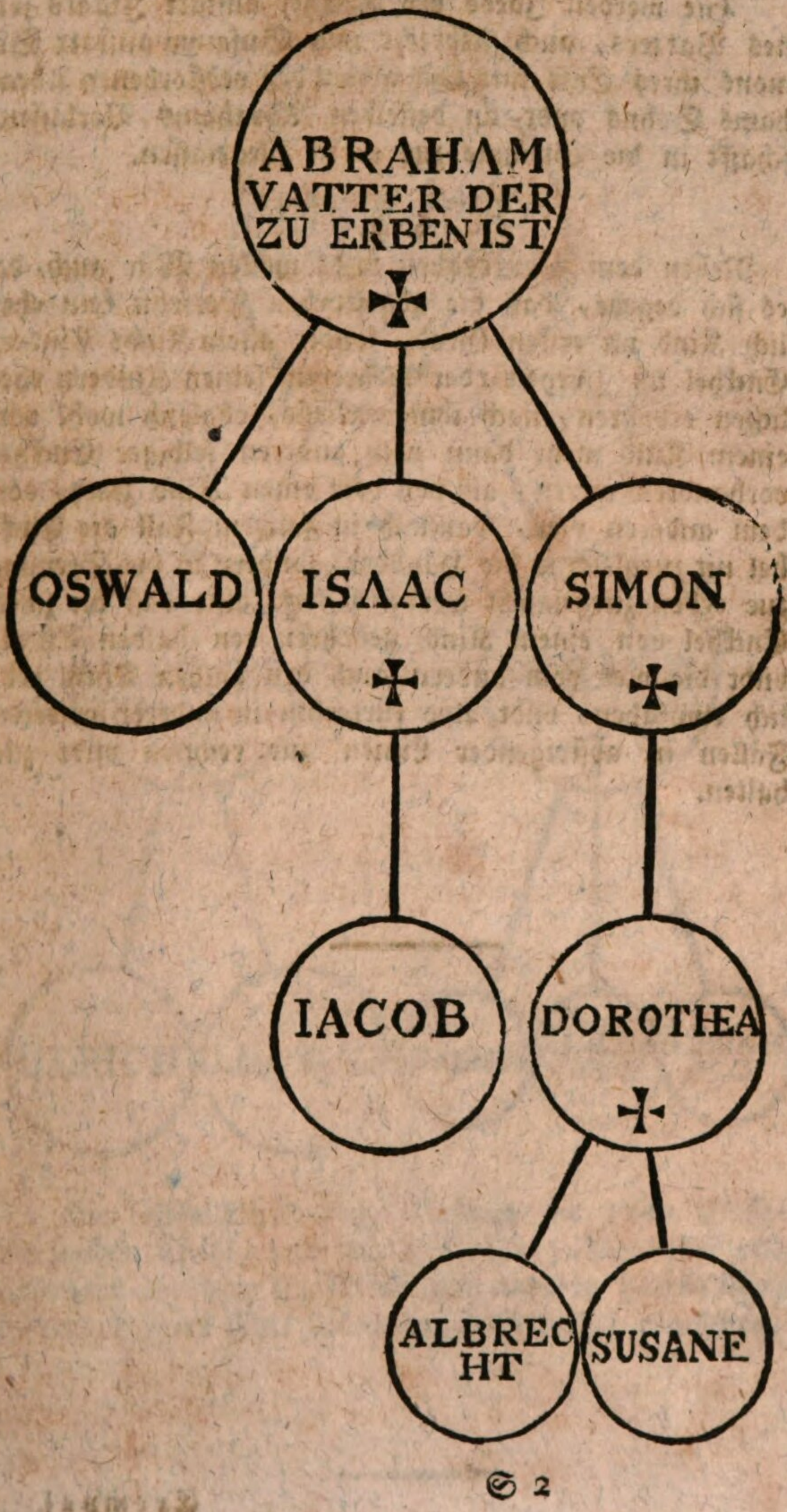

Hie werden Jakob der Enckhel anſtatt Iſaacs ſeines Vatters, auch Albrecht und Suſanna anſtatt Simons ihres Enis mit Oßwaldten deß verſtorbenen Abrahams Sohns vndt an deſſelben Abrahams Verlaſſenſchafft in die Stemme zue erben zuegelaſſen.

§. 3.

Neben dem aber ordnen vndt wöllen Wür auch, da es ſich begebe, daß die abgeſtorben Perſohn kein ehelich Kind im erſten Grad, ſonder allein Kinds Kinder, Enckhel uß zweyen oder mehreren ſeinen Kindern ehelichen erbohren, nach ihme verließe, obgleich wohl von einem Kind mehr dann vom anderen ſelbiger Enckhel vorhandten weren, alßß von dem einen Kind zwey, von dem anderen vier, dannoch in ſolchem Fall die Enckhel nit zuegleich in die Häubder, ſondern in die Stemme zue erben zuegelaſſen werden ſollen, alßo daß die zwey Enckhel von einem Kind gebohren den halben Theyl, vndt die vier vom andern auch den halben Theyl erblich empfahen, vndt alßo fürterhin in anderen weiteren Fällen in abſteigender Linien zue rechnen vndt zue halten.

Exempel.

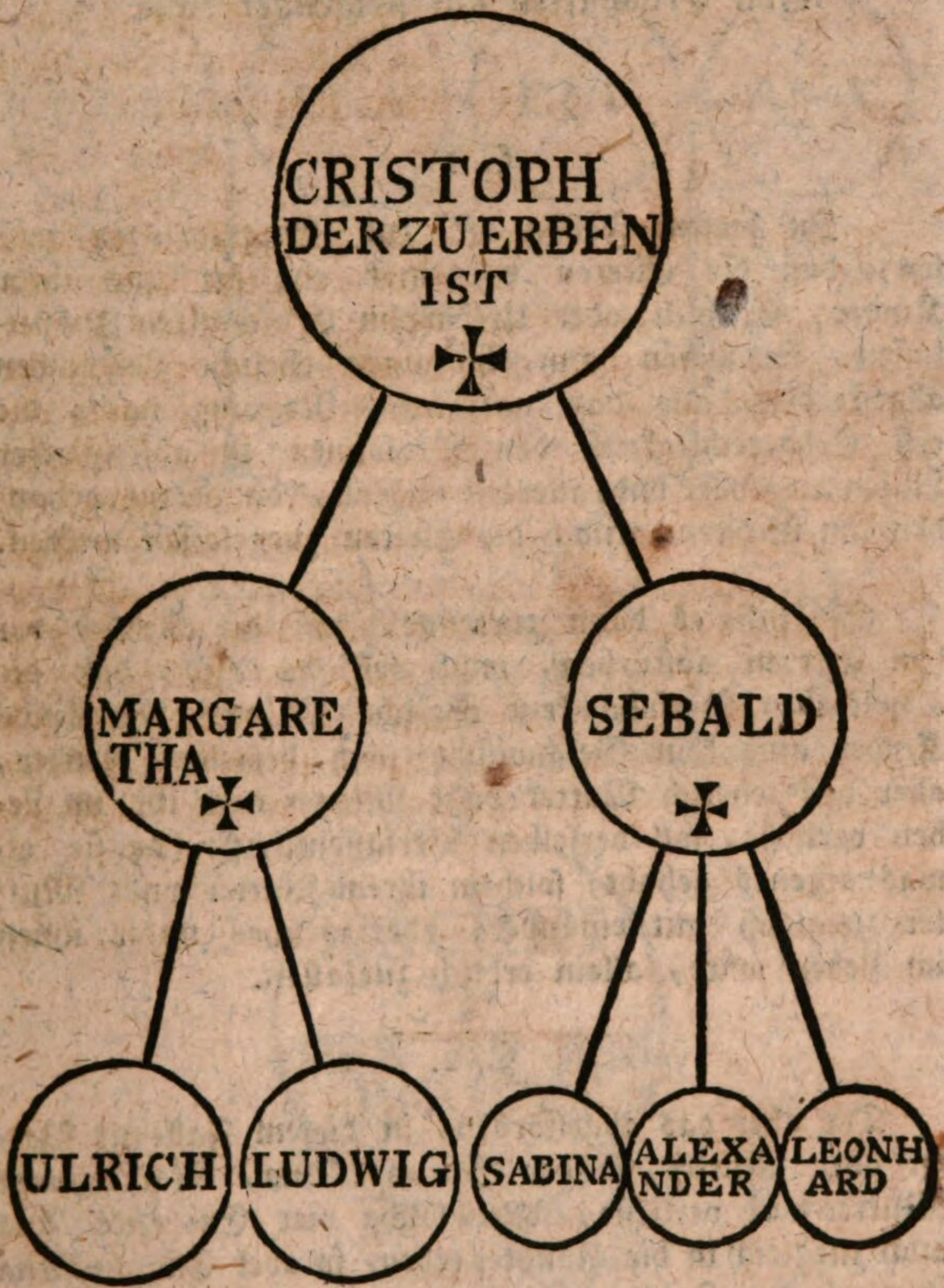

Hie sollen Ulrich vndt Ludwig die zwey Enckhel ein halben Theyl, vndt dann Sabina, Alexander vndt Leonhard die drey Enckhelen den anderen halben Theyl Christoph ihres Enis Verlassenschafft erblich empfahen.

Zwölfter Titul.

Von Erbschaften auf steigender Linie.

§. 1.

In diesen Fällen ist zue Eingang zue wissen, daß die Elteren vor vndt ehe nit zue ihrer Kinder, Enkhlin oder UrEnkhlin Erbschafften zuezuelassen, sie weren dann ohn aigen eheliche Leibserben abgestorben, also daß natürlicher Neigung nach, die erst Erbgerechtigkeith den Persohnen in absteigender Linien zuegehört vndt allererst im Fall, da die nit vorhanden, am nechsten darnach die Elteren zuegelassen werden.

So sich es dann zuetrüge, daß die Kinder vor den Elteren abstürben, vndt erstlichs also, daß die abgestorben Persohn kein eheliche Kinder oder Kinds Kinder auch kein Geschwistrig noch derselben Kinder, aber doch ehelich Vatter vndt Mutter nach ihr im Leben verließe, soll derselben Verlassenschafft (da sie etwas aigenes gehabt) solchem ihrem Vatter vndt Mutter zuegleich mit einander, oder welches unter ihnen im Leben wäre, allein erblich zuefallen.

§. 2.

Da aber das abgestorben, in diesem Fall nit Vatter oder Mutter, sonder Eni vndt Ana, Vatter vndt Mutter halb verließe, sollen solche vier Eni vndt Ana auch zuegleich in die Häubter erben, so aber Eni oder Ana in ungleicher Zahl, als von der ein Seiten, der Eni vndt die Ana, aber von der anderen Seithen allein der Eni oder die Ana allein vorhanden weren, in diesen vndt dergleichen Fällen soll die Erbschafft in zwey gleiche Theyl fallen vndt dem Eni vndt Ana von einer Seithen der ein — vndt der übrige halb Theyl demjenigen Eni oder Ana von der anderen Seithen zuegetheylt werden.

Exempel:

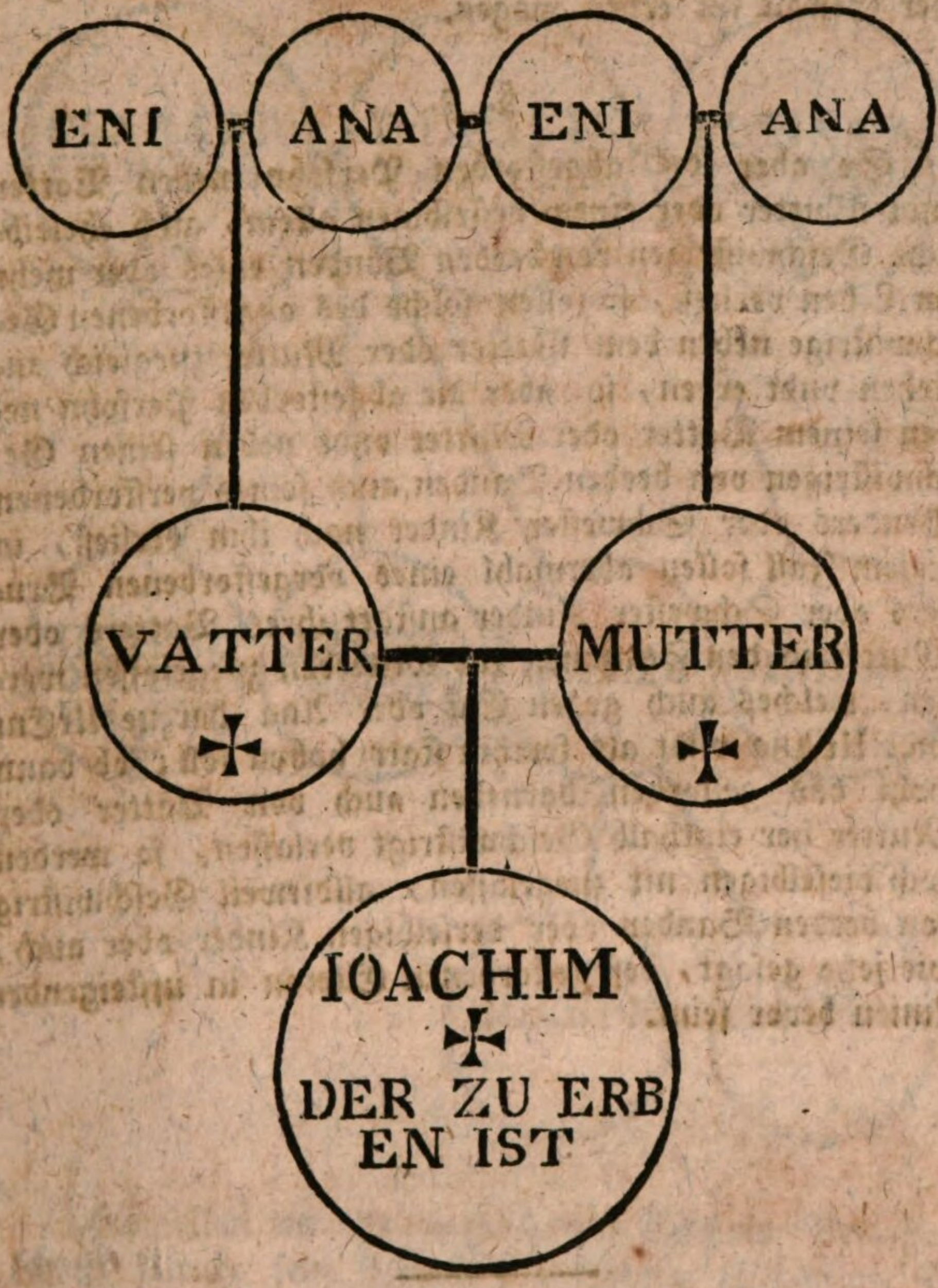

Hier wurdet die Verlassenschafft des verstorbenen Joachims dem Eni vndt Ana uff seines Vatters Seiten zum halben Theyl vndt der andere halb dem Eni vndt Ana von der Mutter Seiten her, ob auch deren nur eins am Leben were, zuegetheilt, welches auch fürauff gleicher Gestalt also gerechnet vndt gehalten werden soll, jedoch daß allwegen, daß näher im Grad den weiteren gar ußschließe, also wann Vatter oder Mutter vor=

handten, der Eni oder die Ana nit zuegelassen, oder da Eni oder Ana bevor seint, UrEni oder UrAna gleicher Gestalt nit erben mögen.

§. 3.

So aber die abgestorben Persohn neben Vatter vndt Mutter oder einem desselbigen allein, auch eheleibliche Geschwistrigen von beeden Banden eines oder mehr im Leben verließ, so sollen sölche des abgestorbenen Geschwistrige neben dem Vatter oder Mutter zuegleich anstehen vndt erben, so aber die abgestorben Persohn neben seinem Vatter oder Mutter vndt neben seinen Geschwistrigen von beeden Banden auch seines verstorbenen Bruders oder Schwester Kinder nach ihm verließ, in diesem Fall sollen abermahl eines vorgestorbenen Bruders oder Schwester Kinder anstatt ihres Vatters oder Mutter in den Stammen zue Miterben zuegelassen werden, welches auch gegen Eni oder Ana darzue UrEni vndt UrAna vndt als forthin statt haben soll; ob dann wohl das gestorben darneben auch von Vatter oder Mutter her einthalb Geschwistrigt verlassen, so werden doch dieselbigen nit zuegelassen, alldieweil Geschwistrig von beeden Banden oder derselbigen Kinder oder auch, wie jetzo gesagt, deß gestorbenen Elteren in ufsteigender Linien bevor seint.

Exempel:

Exempel:

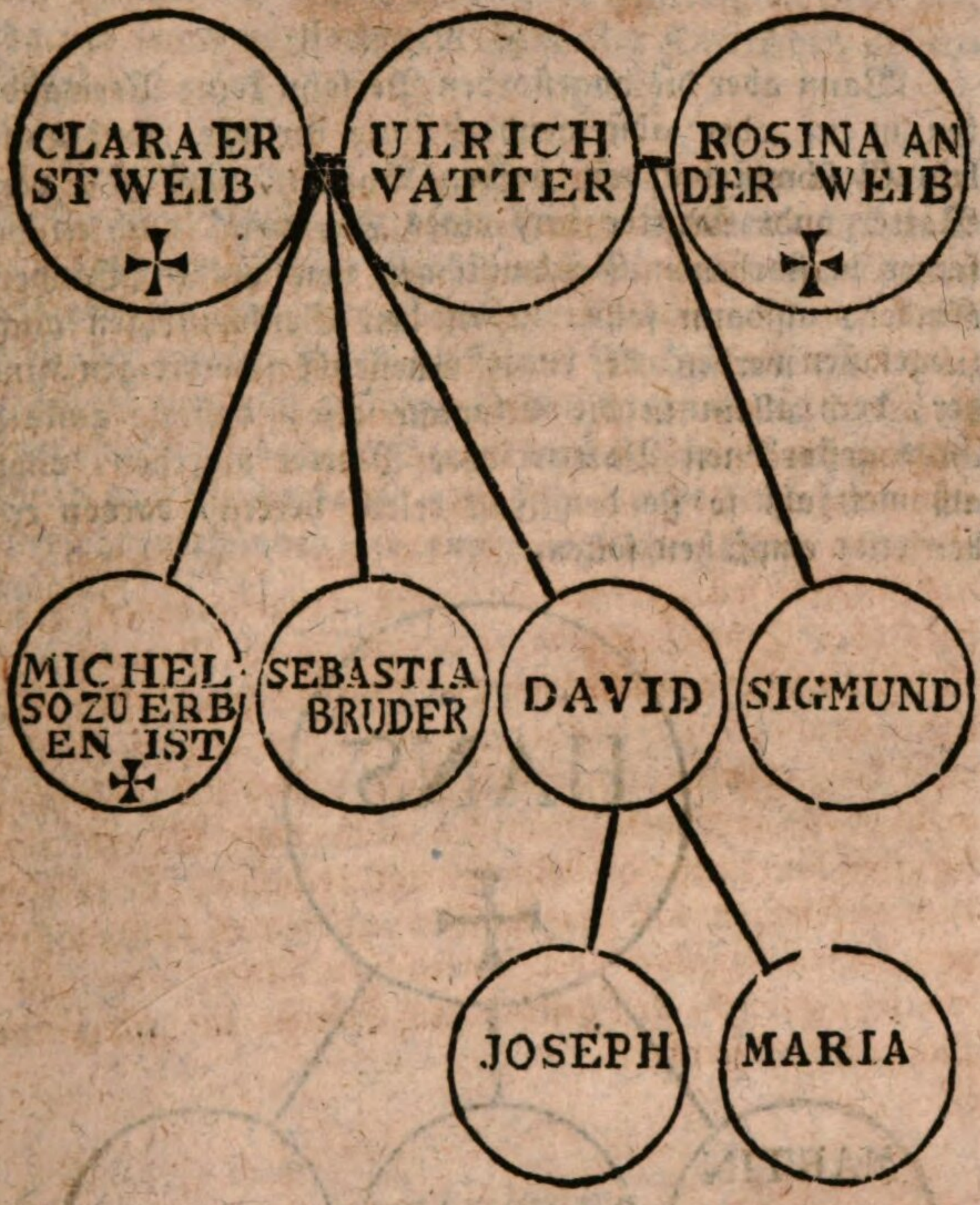

Hie sollen an des verstorbenen Michels Verlassenschafft Ulrich sein Vatter ein Theyl, Sebastian sein Bruder den anderen Theyl vndt anstatt Davids, seines verstorbenen Bruders, desselbigen Kinder Joseph vndt Maria den dritten Theil erben vndt schlissen uß Sigmunden, des verstorbenen Bruder von einem Band.

Dreyzehnter Titul.

Von Erbschafften der Seiten=Linie.

§. 1.

Wann aber die abgestorben Persohn keine Verwandten in uf oder absteigender Linie verließe, sonder allein Geschwistrige von beeden Banden, daß ist, von Vatter vndt Mutter her, eines oder mehr, auch etliche seiner verstorbenen Geschwistrigen von beeden Banden Kinder, alßdann sollen neben den Geschwistrigen auch zuegelassen werden, der vorgestorbenen Geschwistrigen Kinder, doch allein in die Stämme also, daß sie anstatt ihres gestorbenen Vatters oder Mutter anstehen, vndt alß viel, alß so sie den Fall erlebt hetten, darvon erben vndt empfahen sollen.

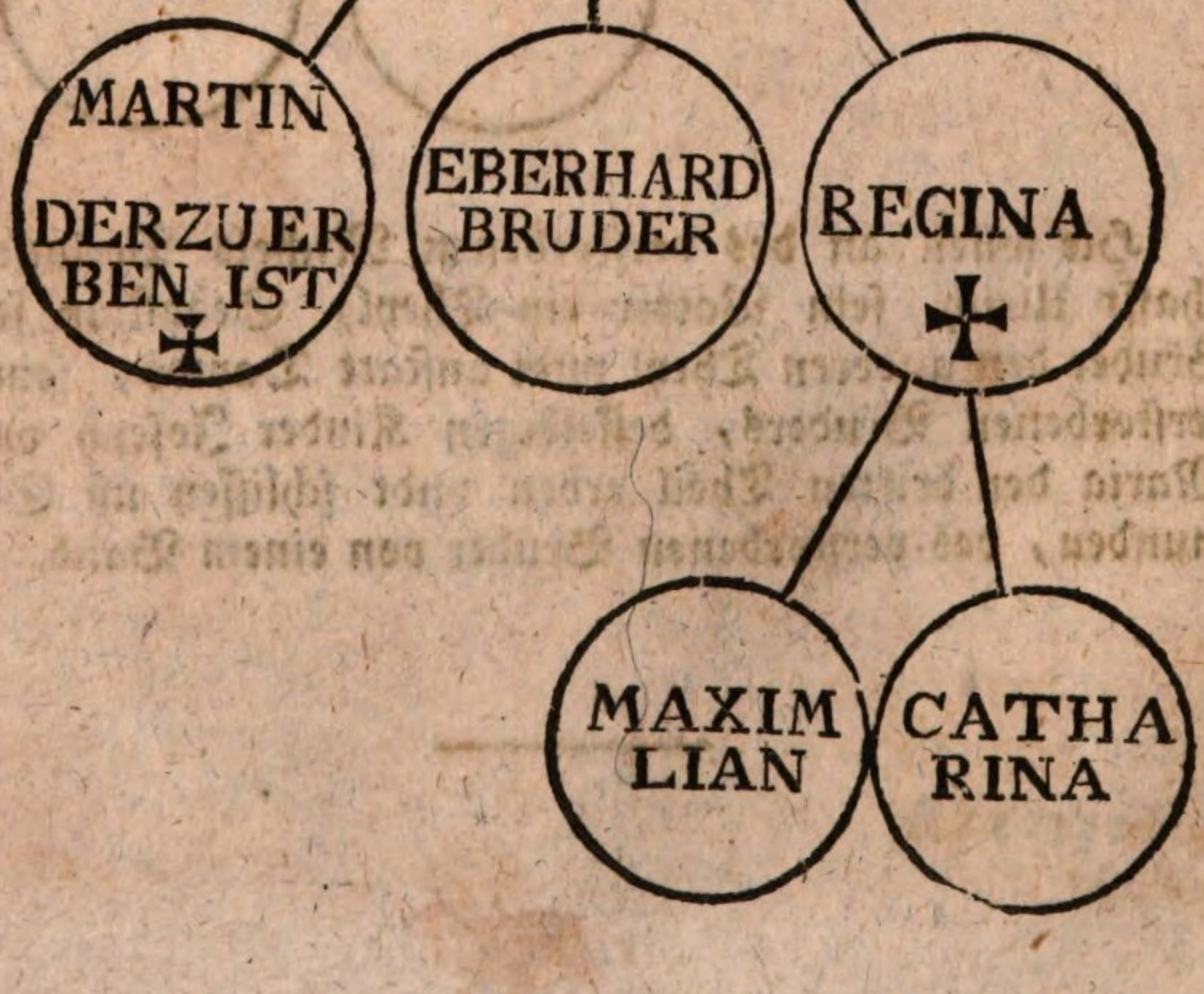

Hier erben an Martins Verlassenschafft, Eberhard sein Bruder ein Theyl vndt dann Maximilian vndt Katharina seiner verstorbenen Schwester Kinder den andern Theyl.

§. 2.

Ferneres ordnen und setzen Wür, wann daß abgestorben kein Geschwistrig von beeden Banden, sonder allein derselben eheliche Kinder noch im Leben verlies, dieselbigen Brüder oder Schwester Kinder, es seyen deren viel oder wenig, sollen an solcher Verlassenschafft in die Häubter zuegleich anstehen, vndt davon einem so viel alß dem andern werden, in Bedenkung, daß sie alle in gleichem Grad dem Verstorbenen verwandt, vndt sonst kein ander Persohn vorhanden, so einen vngleichen Grad gebähren mögte.

Exempel:

Exempel:

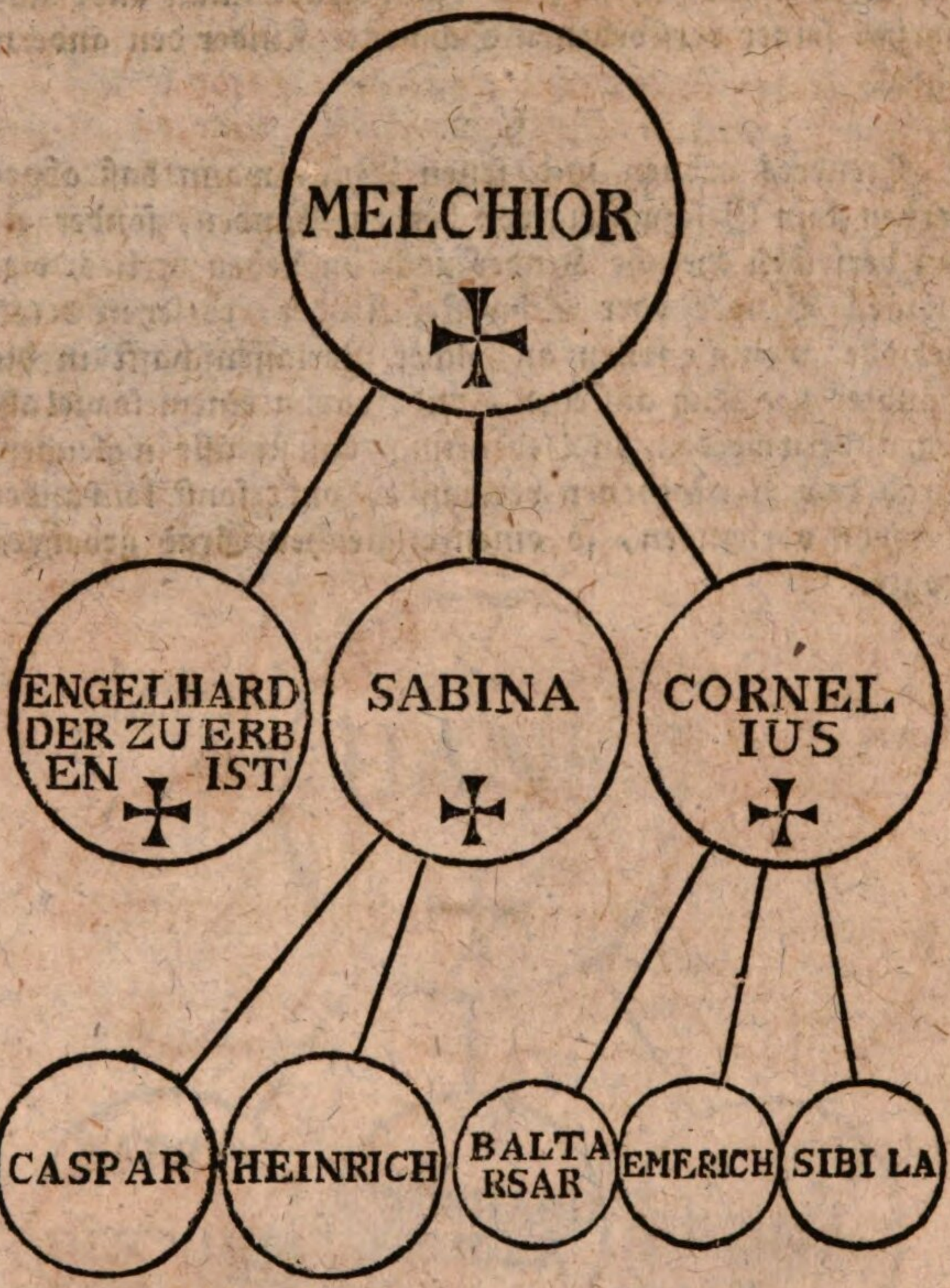

Dieſe geſchwiſtrige Kinder ſollen an Engelhards Verlaſſenſchafft, alle zuegleich in die Häubter an ſtehen, vndt eines ſo viel alß daß andere erben.

§. 3.

Wo aber der Abgeſtorben weder in ab = noch uffſteigender Linien, auch kein recht Geſchwiſtrig von beeden Banden, noch derſelbigen Kinder verlaſſen, alßdann ſollen zu ſeinem nechſten Erben zuegelaſſen werden, ſeine andere von einem Bandt, daß iſt, Vatter vndt Mutter

halb Geschwistrige vndt mit denselben auch ihrer einthalben Geschwistrige Kinder aller Maß vndt Gestalt, wie von den rechten Geschwistrigen vndt ihren Kinderen nechst hieroben gesetzt vndt geordnet ist worden.

Exempel:

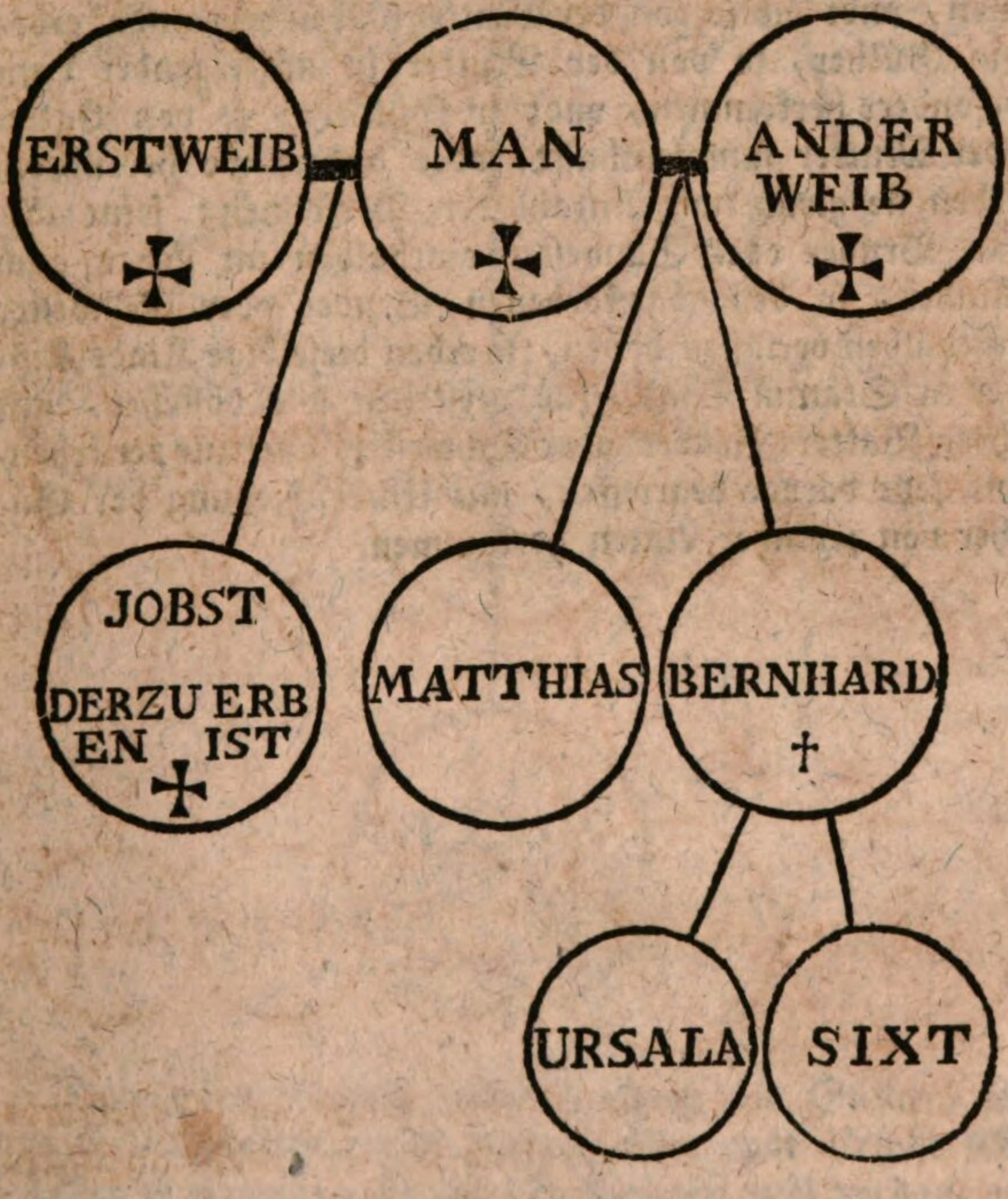

Hier erbet Mathias deß verstorbenen Jobsten Bruder Vatter-halb ein Theyl vndt dann Urßula vndt Sixt auch einthalb Bruders Kinder den anderen Theyl.

§. 4.

Verlaßt aber daß Abgestorben, nit Bruder oder Schwester beydtenthalben oder deren Kinder, sonder allein Bru-

der oder Schwester einthalben, daß ist von Vatter oder Mutter, seint dieselbige alle von einer Seithen, so erben sie gleich alle Güther, nach Anzahl der Persohnen zue theylen, seint aber etliche ihnen vom Vatter, etliche von der Mutter verwandt, so erben die, so vom Vatter verwandt seint, alle Güther so von des abgestorbenen Vatters Linie in ufsteigender Linien besonders herkommen, vndt die so von der Mutter halben verwandt, erben die Güther, so von der Mutter in uffsteigender Linie besonders herkommen, vndt in Güthern, so von Vatter oder Mutter sammenthafft, oder anderß wo herrühren, erben sie gleich nach Anzahl der Persohnen; seint aber zue Bruder oder Schwester einthalben im Leben auch Kinder, so deß abgestorbenen Bruder oder Schwester einthalben verlassen haben, so erben dieselbige Kinds Kinder in Stamm Theyl, zue verstehen wie obstehet, mit ihrer Vatter Bruder oder Schwester, aber zue verstehen, wie jetzo darvor begrieffen, mit Unterschiedung der Güther von jeglicher Linien herkommen.

Exempel:

Exempel:

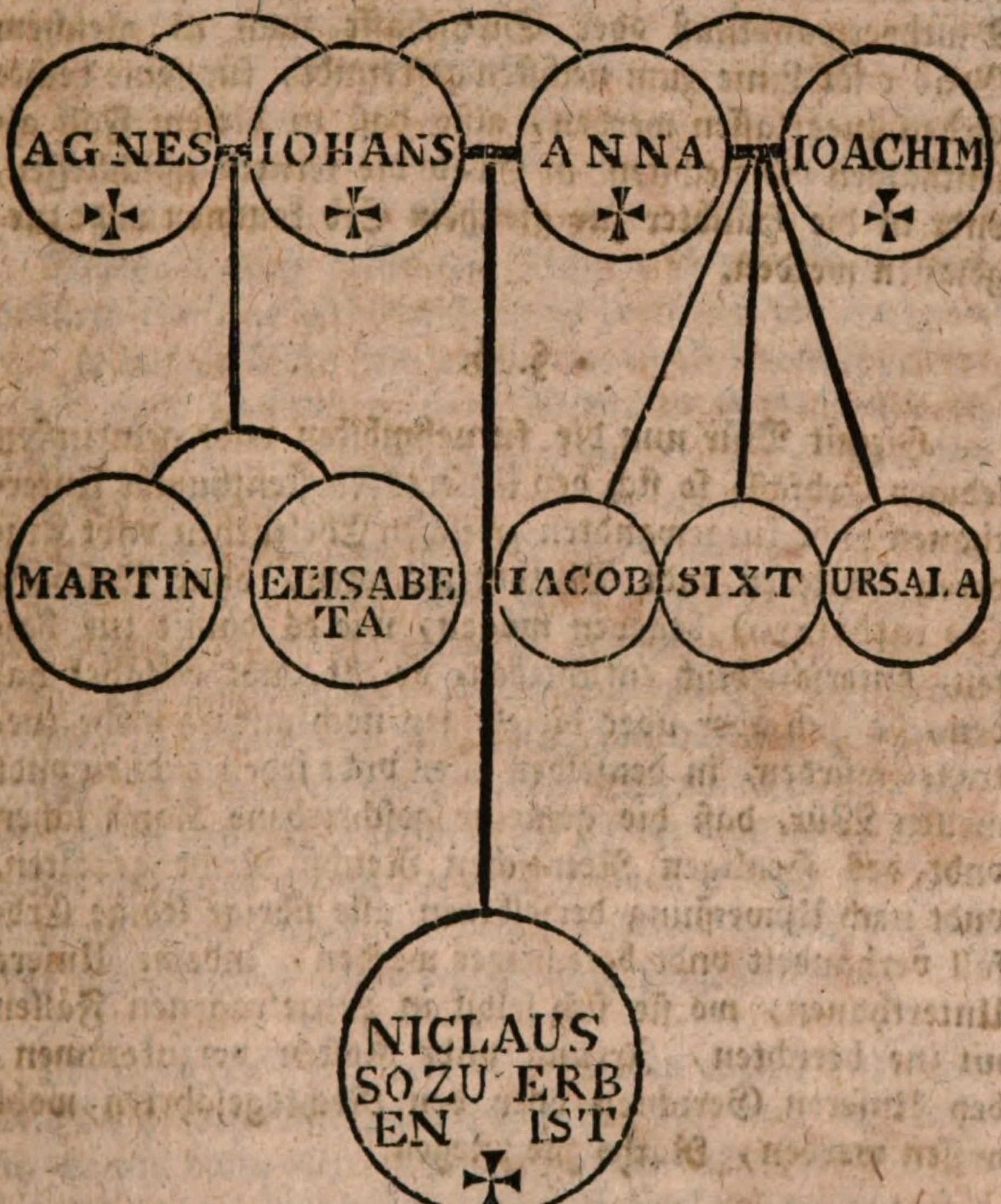

Hier erben Martin vndt Elisabeth die Güther, so von ihr[illegible] Vatter, vndt Jacob, Sixt vndt Ursula die Güther so von ihrer Mutter herkommen vndt vorhanden seint, waß aber daß so beede Eheleuth Johannes vndt Anna in stehender Ehe mit einander überkommen, errungen vndt gewonnen anbelangt, theilen sie zuegleich nach Anzahl der Persohnen.

§. 5.

Ferners da die abgestorben Persohn keine Erben weder in ab- noch uffsteigender Linie noch einig Geschwi-

strig von beeden oder von einem Band allein, noch derselben Kinder hinterließe, sollen alßdann diejenigen, so dem Gestorbenen vom Vatter oder Mutter her rechter Bluthverwandtnuß oder Sippschafft nach in gleichem Grad vndt Linie zum nechsten gefreundt, für seine rechte Erben zuegelassen werden, alßo daß in diesem Fall allenthalben die nechsten in Grad die fernere ußschliessen, vndt in die Häubter zue gleichem Erb kommen vndt zuegelassen werden.

§. 6.

Hiemit Wür nun die fürnehmbsten vndt gemeinsten ledigen Erbfäll, so sich bey Unseres Fürstenthumbs Unterthanen vndt zuegewandten zwischen Eheleuthen vndt Kinderen, Elteren vndt Bluthverwandten, ohne Geschäfft (ab intestato) begeben mögen, wie es damit zue halten, vnterschiedlich entschieden, gesetzt vndt erklährt haben, da sich aber über dieselbigen noch andere mehr zuetragen würden, in denselben allen vndt jeden ordnen vndt wollen Wür, daß die gemeine geschriebene Kayserlichen vndt des Heyligen Römischen Reichß Recht gehalten, vndt nach Ußweißung derselbigen alle übrige ledige Erbfäll verhandelt vndt berechtiget werden, indeme Unsere Unterthanen, wo sie sich selbst in zuegetragenen Fällen nit zue berichten, Irrung vndt Kosten vorzukommen, bey Unseren Gerichten oder den Rechtsgelährten wohl wissen werden, Raths zue pflegen.

Vierzehenter Titul.

Von Einkindschafften.

§. 1.

Wiewohl nach gemeinen Rechten Pact vndt Geding dardurch künftige Erbung jemand zuestehen solt, unbindig, so haben Wür doch erfunden, in Unserem Fürstenthumb vndt Gebiethen über Menschen Gedächtnuß in Uebung vndt Gebrauchung herkommen sein, daß zue Zeithen, wann ein Persohn, Mann oder Frau, nach Abgang seines Ehegemächts sich wiederumb in die heylige Ehe verendert, daß dann die Kinder, so die mit erstem abgestorbenen Ehegemächt geziehlt, vndt die, so sie mit den nachgehenden in der anderen Ehe bekommen werden, in allen Haab vndt Gütheren des abgegangenen bleiben, den auch seines anderen Ehegemächts zue gleichen Erben gemacht werden, als ob die von ihrer beider Leiben gebohren weren, welche Gemächte vndt Einkindschafften Wür hievor verbotten haben, hinfür die nit mehr ohne Unsere sondere Gönnung fürzuenehmen.

Nun werden Wür von den Unseren täglich vndt vielfältig deßhalben vmb Gönnung vndt Erlaubung angefochten, damit dann mit Ufrichtung solcher Einkindtschafften niemand so viel möglich an seinen Erbrechten verletzt oder betrogen werde, so haben Wür diese nachgeschriebene Form vndt Maß gesetzt, die in einer jeden Einkindtschafft Uffrichtung soll gehalten werden.

§. 2.

Nemblich so Mann oder Frau zuer anderen oder weiteren Ehe greiffen vndt zwischen ersten vndt nachgehenden Kinder ein Erben vndt Einkindtschafft zue machen begehren, so soll solches gelangen, an jedem Ende an Unsere Ambtleuth, dieselbe Unsere Ambtleuth sollen danu für sich vndt das Gericht an jedem Ende beschickhen,

vier die nechste gesippte Freunde, nemblich zween des vätterlichen Geblüts vndt zween des mütterlichen Geblüts so ferr mann von beeden Sippschafften die gehaben möge, die geschickt weren, die Vormundschafft zue tragen, wo mann aber die nechste Sipp-Freund nit haben oder die nit geschickt wärenn, die Vormundschafft zue tragen, nach Rath Unserer Ambtleuth vndt Gericht, die im weiteren Grad den Kinderen verwandt, vndt denselben vieren mag die Persohn Mann oder Frau, so Einkindtschafft uffzuerichten begehrt, in Beysein Unserer Ambtleuth vndt Gericht fürhalten, welchermassen sein Begierde sei, die Einkindtschafft fürzuenehmen, so daß beschehen ist, soll dieselb Persohn abtretten, vndt von Unseren Ambtleuthen in Beysein der Gericht, die vier in Pflicht genohmen werden, daß sie ihr guth Bedunkhen getrewlich anzeigen wollen, ob sie des abgestorbenen verlassenen Kinder halb für nutz vndt guth ansehen vndt ermessen, daß solche Einkindtschafft fürgenohmen werde, vndt wie vndt welcher Gestalt; so daß beschicht, soll Unser Ambtmann des Gerichts an jedem Ende guth Bedunkhen darinn auch vernehmen, vndt darnach die Maaß vndt Geding der Einkindtschafft, wie die abgeredt, sambt der Freund Anzeigung vndt guth Bedunkhen, dazue sein selbs vndt des Gerichts guth Bedunkhen in Unser Cantzley schrifftlich übersenden in Formb, wie hernach folgt.

Doch ob an Sipp Freunden Mangel erschiene, also daß die nit vorhandten, oder die nit geschickt weren, zue rathen, soll man sich in selben deß Gerichts guth Bedunkhen, daß sie bey ihren Pflichten, sie zue den Gerichten geschwohren, anzeigen anstatt der Freundt sättigen lassen.

§. 3.

Dem Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten vndt Herrn endtbieth ich N. E. F. G. Ambtmann zue N. mein unterthänig willig ꝛc., vndt füegte E. F. G. zue wissen, daß N. E. F. G. angehöriger meines Ambts an mich bracht hat, daß er uß redlichen beweglichen guthen Ursachen, in Willen sey, sich mit N. ehelichen Kinderen, die er mit N. seiner vorigen Haußfrauen überkommen hat,

were sein Begierdt, daß Bieselbige seine vorige Kinder vndt die Kinder so er mit N. obgemelter seiner ehelichen Haußfrawen, so ihm die vermehlet würde, überkommen möcht, ein gleich gemeiner Erb vndt Erbnehme zwischen ihnen Einkindtschafft seyn sollt, in erblichen Rechten, alß weren die Kinder gleich von ihrer beyder Leib gebohren, in allen Güthern, sie beyde zusammen bringen, vndt bey einander ererben, eroberen oder gewinnen.

(Hier zu setzen allweeg die Form vndt Maaß der Abredt, ob etwaß den Kindern, zum Vorauß vndt wie es mit Vatter oder Mutter Theyl gehalten soll werden.)

Demnach hab ich nach Innhalt E. F. G. Ordnung für mich vndt daß Gericht zue N. beruffen N. N. N. vndt N. nemblich N. vndt N. vom Vatter oder Kindt nechst gesipten N. vndt N. von der Muter der Kindt nechst gesipten, (oder wann man die nechst gesippte nit haben mögt, oder nit geschickt weren, vndt weiter im Grad nehmen muß, deß Meldung zue thun) vndt hab dieselben mit Pflichten beladen, ihr Guth bedunkhen anzuezeigen solcher Einkindtschafft halben, ob sie die den Kindern Nutz vndt Guth achten, wie dann E. F. G. Ordnung inhält, dieselbe haben solches also nutzlich vndt guth geachtet, vndt darzue ihren Willen vndt Gunst geben, so beduncht es mich vndt daß Gericht auch dermassen sein, herumb E. F. G. ihres Gefallens solche Abredt der Einkindtschafft gnädiglich bestättigen vndt confirmiren, wollt ich uff Begehr obbestimmtes N. E. F. G. zue deren ich mich unterthäniglich erbiethe, gehorsamer Meynung nit verhalten, Datum unter meinem oder deß Gerichts Insiegil.

§. 4.

Vndt wann jeztgemelte Erkündigung angezeigter Form ergangen vndt in Unsere Kanzley überschickt vndt daselbst alßo erfunden ist, daß gemäß dieser Ordnung gehandelt, vndt Uns oder Unsere Statthalter, daß auch alßo guth seye, bedunckhen würdt, so wöllen vndt sollen Wür solche eheberührte Abredt der Einkindtschafft, alß der Landsfürst von Fürstlicher Obrigkeiths wegen vergün-

stigen, confirmiren vndt bestättigen, vndt darüber Unsere Fürstl. Urkundt vndt Brieff auß Unserer Kanzley ufrichten vndt verfertigen laßen, alßdann vndt nit ehe soll dieselb Einkindtschafft Bestandt, Krafft vndt Fürgang haben. Undt ob in Ufrichtung der Einkindtschafft obgeschriebene Maß vndt Ordnung nit gehalten würden, so soll die von Unwerth vndt nit kräfftig sein, noch einigen Fürgang haben.

§. 5.

Undt so Beredung der Einkindtschafft stehet vndt ruhet uf Pact vndt Gedingen, so weith denn die Beredung vndt Geding derselben Einkindtschafft (die doch förmblich wie obstehet ergehet) nit ußtruckhlich inhalten, sollen vndt mögen die uff keinen anderen Erbfall ausserhalb ußgetruckten Gedings, da es von gemeinen Rechten oder Inhalt dieser Unser Ordnung nit sein mag, gezogen noch gestreckt werden.

§. 6.

Undt insonderheith wollen Wür nit gehabt haben, es werde dann insonderheith ußgetruckt, daß so Mann oder Fraw die eheliche Kinder haben, vndt mit den Kindern in nachgehender Ehe (wie obstehet) Einkindtschafft machen, dieselb Einkindtschafft länger währen oder bestehen soll, dann bies dieselb Persohn, es seye Mann oder Fraw so vormahls Kinder gehabt, todts abgehet, alßdann soll die Äbtheylung inhalt der Äbredt beschehen, vndt den Kindern erster oder voriger Ehe ihr gebührender Theyl folgen und ihr Stieffvatter oder Stieffmutter bey der Stieffkinder Theyl keinen Beysitz haben.

Fünfzehnter Titul.

Von Vormundtschafften überhaupt.

§. 1.

Undt wiewohl Wür hievor in Unserem Fürstenthumb vndt Gebiethen haben lassen ußgehen Satzung vndt Ordnung, wie solchen Kindern, die in ihren vnmündigen Jahren seint vndt ihren Haab vndt Gütheren, nach tödtlichem Abgang ihrer Vätter oder Mütter, Vormündere oder Pflegere im Rechten Tutores vndt Curatores genannt, gegeben vndt geordnet vndt durch dieselbigen in Regierung vndt Verwaltung ihrer Persohn vndt Güther gehandelt werden soll, so befinden Wür doch uß täglicher Erfahrnus, daß darinn versäumlich vndt vnordentlich gehandelt würdet, so Wür aber Uns erkennen, uß Unserer Fürstlicher Regierung, darzue Wür von Gnaden Gottes erbohren sind, pflichtig, Wayßen vndt vnmündige Kinder, die ihrer Eltern beraubt werden, getrewlich sambt ihren Haab vndt Gütheren zue beschirmen vndt darob zue sein, daß damit vffrecht vndt redlich gehandelt werde, so haben Wür Unsere vorige Ordnung geändert vndt verständlicher vnterschiedlicher geleudert vndt erklährt, declariren vndt erklähren Wür, daß es hinführo mit Vormündern vndt Pflegern gehalten werden soll, wie nachfolgt.

Sechzehnter Titul.

Von testamentlichen Vormündern.

§. 1.

Ehelichen vndt natürlichen Kindern, die vnter ihren Jahren, nemblich der Knab vnter vierzehn Jahr vndt

daß Maidlen vnter zwölff Jahren gebohren seint, oder noch gebohren werden, mag ein jeder Vatter in seinem Testament oder Satzung seines letzten Willens Vormündt setzen vndt ordnen, doch wann desselben Testators Vatter noch im Leben were, zue Zeith seines tödtlichen Abgangs, so ist alßdann derselb anhero der recht Vormündt, vndt mag ohne seinen Willen ihme die Vormundtschafft so er die zue tragen tauglich, nit benohmen werden, aber die Mutter mag ihren natürlichen ehelichen Kindern nit Vormündern setzen in ihrem Testament oder letzten Willen kräfftiglich ohne Bestättigung Unser oder Unsrer Ambtleuth, sambt den Gerichten an jedem Ende.

§. 2.

Die Testamentarien Vormünder sollen zuevor vndt ehe sie deß Kinds oder seiner Haab zue verwalten sich vnternehmen, Unseren Ambtleuthen an jeden Ende fürbringen vndt glaublich vnterrichten, wie sie zue Testamentarien Vormünder geordnet seint, vndt alßdann sollen Unsere Ambtleuth denselben die Verwaltung vndt Administration deß Kinds vndt seiner Güther befehlen, doch den Aydt so hernach begrieffen ist, zuevor empfahen.

Siebenzehenter Titul.

Von mütterlicher Vormundschaft.

§. 1.

Wann aber ein Mann Todts abgehet, ohn ein Testament oder rechtmâssig Geschäft, darinn er seinen Kinderen nit Vormündere gesetzt hat, verlaßt er dann im Leben sein Hausfrau, der Kinder Mutter, so mag die Mutter, (ob sie will) der Kinder Vormündt sein, doch also, daß dieselb Mutter vor Unseren Ambtleuthen sol-

ches anzeige, dieselbige Unsere Ambtleuth sollen dann der Mutter fürhalten, dieweil sie sich der Vormündtschafft uuiterziehen wolle, so müste sie sich darvor verzeihen vndt begeben, daß sie sich Verhandlung halb in ihrer Vormündschaft nit wolle behelffen der weiblichen Freyheith des Rechtens Vellejani genandt, noch anderer Behelff des Rechtens weiblichen Geschlecht zue Gueth gegeben vndt daß insonderheith von wegen solcher ihrer Verwaltung all ihr Haab vndt Guth verhafft seye, vndt soferr sie solches thuet, so mag sie zuevor vndt ehe Unseren Ambtleuthen Pflicht thuen.

§. 2.

Soferr aber die Mutter nit Vormünderin sein will, (nachdem das zue ihrem Willen stehet) so soll die Mutter in Jahrsfrist nach Abgang ihres Hauswirths schuldig sein, Unsere Ambtleuth anzuesuchen, darob zue sein, daß die nechst gesippte Freund, wie nachfolget, sich der Tutel vndt Vormundschaft beladen, oder wo daß nit, von Ambts wegen, ihnen die gegeben werden, doch ihr unabbrüchig ihres Beysitz, so lang sie unverendert bleibt.

§. 3.

So auch die Mutter sich der Vormundtschafft unterzogen vndt je darnach sich weiter ehelich verenderen wollte, soll sie zuevor ihrer Vormundschafft Rechnung vndt Vergnügung thuen vndt begehren den Kinderen Vormundt zue geben, wie vorgemelt; wo sie aber zuer weiteren Ehe grieffe, so soll ihre vndt ihres Ehemanns Haab vndt Guth von wegen ihrer Vormundtschaft ihren Kinderen verhafft sein vndt bleiben, so lang, bies sie Rechnung vndt Vergnügen gethan hat, vndt in diesem auch dem Fall der Saumbnuß mit Begehren den Kinderen Vormündter zue geben, nach Unserer Mässigung deßhalben gestrafft werden.

Achtzehenter Titul.

Von Seiten Verwandtschaftlichen Vormündern.

§. 1.

Wann nit Tutores oder Vormünder im Testament oder letzten Willen gesetzt werden, vndt die Mutter oder Anfrau sich deren vnterzogen vndt durch Verenderung in die weitere Ehe oder andere rechtmässige Ursach beraubt worden, so hat allererst statt Legitima Tutela daß seint die angebohrne vndt nechstgesippten Freündt der Kinder, männliches Geschlechts, die fünff vndt zwanzig Jahr alt seint, die der Kinder Erben künftiglich sein möchten, also vndt mit solchem Unterschaidt, daß allweg die nechsten im Grad, sie seyen Vatter oder Mutter halben den Kinderen verwandt, den weiteren im Grad vorgehen, soferr sie zuer Tutel oder Vormundtschafft tauglich seint, vndt allweeg die eines gleichen Grad seint, gleich vndt sammethafft zue solcher beruffen vndt erfordert werden, doch mögen dieselbe, so eines Grads seint, unter ihnen ein oder mehr mit Wissen vndt Zuelassen Unser Ambtleuth vndt der Gericht wählen, der oder die die Verwaltung vndt Administration der Vormundschaft allein gebrauchen uff Verlust vndt Schaden der ander eines gleichen Grads, soferr die Verwalter nit zue vergnügen hätten, vndt so offt die nähere im Grad sich der Vormundschafft entschlagen oder entschuldigen, so gebühret vndt stehen die dem nachfolgenden im Grad zue, alles soferr die darzue tauglich seint.

§. 2.

Undt soferr aber die nechstgesippten Freundt der Kinder sich der Vormundschaft uß guter redlicher Entschuldigung, die sich erfindet, nit unterziehen wollen, oder sonst darzue nit tauglich oder geschickt seint, so sollen sie doch schuldig sein, in Jahrsfrist nach tödtlichem Abgang der Kinder Vatter vor Unseren Ambtleuthen

Vormünder den Kinderen zue setzen zue begehren, bey Pöen vndt Verlust der Erbschafften, so ihnen von solchen Kinderen soferr sie in den Jahren der Tutel wie obsteht, Todts abgehen zufiele, nach Satzung gemeines Rechtens.

Die jetzt ernannte Tutores oder Vormünder sollen sich der Kinder Haab vndt Güther-Verwaltung nit unternehmen, sie seyen dann von Uns oder Unseren Ambtleuthen vndt den Gerichten tauglich erfunden vndt durch dieselbe ihnen die Administration vndt Verwaltung befohlen, daß dann auch nit beschehen soll, sie haben dann den Eid geschwohren, wie hernach folgt.

Neunzehenter Titul.

Von gerichtlichen Vormündern.

§. 1.

Wür befehlen Unseren Ambtleuthen vndt den Gerichten an jedem Ende embsigen Fleiß Erfahrung vndt Ufsehens zue haben, daß diejenige Kinder, die obgemelter Maaß mit Testamentarien oder Sip-Vormündern nit versehen seint oder werden, durch dieselbe mit tauglichen, redlichen, haabhafftigen vndt wohlgeschickten Leuthen, Tutoren vndt Vormünderen die Zeith ihrer Fürmundtschafft versehen vndt versorgt werden sollen.

Nemblich also daß bey ihren Sip-Freunden, Nachbaweren oder anderen guthen Gönneren durch Unsere Ambtleuth vndt das Gericht, soferr sie des nit selbst guthen Bericht haben, erkündigt werde, nach tauglichen, redlichen Persohnen, die den Kinderen nutzlich sein möchten, welcher dann also erfunden würdt vndt deß nit rechtmässige Entschuldigung hat, den mögen

vndt sollen Unsere Ambtleuth zwingen, solche Vormundschafft anzuenehmen vndt zue versehen.

§. 2.

Vormünder Eydt.

Daß er N., deß er Vormünder oder Pfleger gesetzt ist, Haab vndt Güther, liegende vndt fahrende, ußstehende Schulden vndt Gegenschulden, auch alle zuestehende Zuesprüche vndt Forderung, mit guten Fleiß bekundigen, vndt daß alles aigentlich vndt unterschiedlich in Monaths Frist, was er bekundet hat, oder waß er nachmahls erfahren fürderlich in ein Inventarium in Beisein Unserer Ambtleuth oder ihrer Befelchhaber getrewlich vndt vollkommentlich beschreiben vndt davon Abschrifft hinter das Gericht erlegen wölle, vndt daß er desselben Persohn vndt Güther getrewlich vorsein vndt die inn- vndt ausserhalb Rechtens vertretten, vndt nit unbeschirmet lassen, auch ihren Nutzen vndt Bestes schaffen, vndt Schaden vndt Unnutzen verhütten wolle, alles nach seinem besten Vermögen vndt daß er vmb sein Verwaltung vndt Handlung in solcher Vormündschafft Uns oder Unseren Ambtleuthen, uff Unser oder ihr Gesinnen, in Beysein vndt etlicher seiner gesipten Freund, so man die gehaben mögt, vndt der Gericht von wegen seiner Vormündschafft oder Pflege Red, Antworth, Rechnung, Vergnügen thun wölle.

Zwanzigster Titul.

Von Vormundschaftlicher Sicherheits-Leistung.

§. 1.

Undt wiewohl nach Formb der Rechten die Vormünder, so von Sippschafften wegen den unmündigen jungen Kinderen angenohmen werden, schuldig sein, der Kin-

der Haab vndt Güther halb, die denselben zue bewahren, Versicherung mit Bürgen zue thuen, so wollen Wür doch in Ansehung, daß die Tutel vndt Vormundschafft ein Bürden vndt Ambt ist, darzue die Sippfreunde vndt andere gewöhnlich gezwungen werden, solche Versicherung den Unseren anderst nit usladen, es seye dann, daß Unsere Ambtleuth vndt die Gericht bedauchte, daß die Persohn, die Sippschafft halben Tutor oder Vormünder sein sollt, ihres Vermögens, Narung vndt Wesens dermassen ungeschickt were, daß der jungen Kinder vndt ihrer Narung halb Verlusts oder Schagens zue besorgen were, so geben Wür zue vndt wollen gehabt haben, daß alsdann die Versicherung obbestimbter Maaß von ihnen genohmen werde, so ist vorab Unser Meynung, daß Unsere Ambtleuth vndt die Gerichte darinn fürträchtig vndt fürsichtig sein, daß diejenigen, so sie von Obrigkeits wegen geben, geschickt vndt an Nahrung vermögend vndt gutes Wesens, dermassen tauglich seyen, daß die Kinder das von ihnen bekommen mögen, vndt nit Verlust wartend seyen, vndt so in solchem die Kinder Schaden litten, durch unfleißige vndt unfürsichtige Erkundigung vndt hienlässiges Uffsehen der Ambtleuthe, solle den Kinderen behalten sein, ihr Forderung vndt Spruch deßhalben an dieselbigen Ambtleuth, die ihnen von gemeinen Rechten hierumb gebühren mögen, deß wissen sich die Ambtleuth zue verhütten, ihnen selbst auch vor Schaden zue sein.

Ein und zwanzigster Titul.

Von Vormundschafts-Endigung.

§. 1.

Die Vormundschafft, obgemelt Tutela genant, endet sich gegen Knaben, so sie vierzehen Jahr alt seint, vollkommenlich vndt gegen Maidlin, so sie zwölff Jahr

alt seint, deßgleichen auch nach Absterben der jungen Kinder oder der Vormünder, vndt erstreckt sich nit uff Erben, darzue auch, so der Vormünder in schwehre langwürige Leibs oder der Sinnen Krankheith fiele vndt wiewohl die Tutela oder Vormundschafft sich endet, in Zeith, wie jetzt gemelt, so wollen Wür doch, daß ein jeder Tutor oder Vormund nach Verscheinung der Jahr seiner Vormundschafft seinem Vormünder Kindt Anmahnung thuen solle, bey Unseren Ambtleuthen umb Curatoren vndt Pfleger zue suchen, vndt wo solches von den Jungen nit beschehe, soll ers dannocht Unseren Ambtleuten anzeigen, welche Unsere Ambtleut, so bald sie das erfahren, sollen sie Amt halben mit samt Unsern Gerichten, des jungen Knaben, so über vierzehn Jahr, vndt Maidlin, so über zwölf Jahr seint, die vorigen Vormünder oder andere, wo es sie Noth oder Guth bedaucht, zue Pflegeren, Curatores genannt, die sie darzue tauglich vndt geschickt bedunkhen werden, setzen vndt ordnen, dieselbigen oder wo andere von newen gesetzt werden, sollen darumb Glübd vndt Aydt thuen, wie der hievor von Tutoren oder Vormünder gesetzt ist, vndt soll ihrenthalben mit Versicherung auch Absetzung ihrer Aembter von Argwonigkeit, oder ander Ursach wegen gehalten werden, allermassen wie vor vndt nachstehet, ußgescheiden, daß die Cura oder Pfleg währet anzuefahen im fünffzehenden Jahr bies zue vollkommener Endung der fünff vndt zwanzig Jahr.

§. 2.

Doch welches bestättet würde, im geistlichen oder weltlichen Staadt, soll der Pflegschafft mit Wissen vndt Rath Unserer Ambtleuth erlassen werden, vndt ihnen die Pfleger Rechnung vndt Vergnügung zue thuen alsdann schuldig sein.

§. 3.

Wiewohl auch von gemeinen Rechten den Jungen, so über vierzehen oder zwölff Jahren seint wie jetzt gemelt, wieder ihren Willen nit Pfleger gegeben werden, ußgenohmen in gerichtlichen Sachen, jedoch so

uß lang geübtem Brauch Unseres Fürstenthumbs vndt Gebiethen vndt uß Krafft Unserer vorußgegangenen Ordnung denselben zue Zeithen abweßigen, zue Zeiten ohne vndt etwann wieder ihren Willen, Pfleger gegeben seint, so wollen vndt setzen Wür, daß es hienführo auch also gehalten werde, doch so jemand sich seiner Jahre vndt Geschicklichkeit dermassen zue seyn bedaucht, daß er vor Ußgang der fünff vndt zwanzig Jahren das seinig selbst zue verwalten wüste, mag ers Uns oder Unseren Statthaltern anbringen, wöllen Wür nach Erfahrung darinn handeln vndt Beschaydt geben, waß Uns jederzeith für nutz vndt guth anstehen würdt.

Zwey und zwanzigster Titul.

Von Pflegern Kranker und Verschwender.

Wo in Unseren Fürstenthumb vndt Gebiethen erfunden werden Unsinnige, Haubtkrankhe, Monische, Thoren, Taube, Stumme, oder auch üppige, unnütze Verthoner, Verspiehler ihrer Haab vndt auch die mit ewiger Krankheit oder Lager dermassen beladen seint, daß sie ihre Sachen zue handlen nit geschickt seint, so die über fünff vndt zwanzig Jahr seint, (darunter werden ihnen die gegeben der unmündigen Jahren halb) sollen Unsere Ambtleuth mit den Gerichten an jedem Ende Pfleger vndt Versorger, Curatores genannt, von den nechst gesippten Freunden, so die tauglich erfunden werden, oder wo nit, andere taugliche setzen vndt ordnen, ob sie wohl über fünff vndt zwantzig Jahr alt wären, vndt währet solche Pfleg vndt Cura, so lang die Ursach nit beständiglich uffhöret.

Drey und zwanzigster Titul.

Von Vormundschafts-Ablehnung.

§. 1.

Unsere Ambtleuth haben vndt sollen haben Macht vndt Gewalt, Unsere Unterthanen ihrer Ämbter, niemand geſöndert noch ußgeschieden, zue zwingen sich der Vormundschafft vndt Pflegen, Tutela vndt Cura zue Lathein genandt, so vndt wann ihnen die von Recht zue tragen gebührt, oder sonst uffgeladen würdt, zue unternehmen, es were dann, daß einer redliche vndt rechtmässige Ursach fürbrächte, darumb er mit Recht entschuldigt werden mögte, darüber sollen Unsere Ambtleuth jederzeith die Gericht Erkandtnuß thuen lassen, vndt wann sich die erfindet, weiter Versehung zue thuen wie sich gebührt.

§. 2.

Welcher sich auch der Vormundschafft oder Pflege angenohmen hat, der soll in ihrer Vollführung verharren, bies zue Endt der obbestimbten Jahrzahl vndt ohne rechtmässige Ursach, die durch Unsere Ambtleuth vndt die Gericht an jedem Ende für gnugsamb erkandt würdt, nit unterlassen, so es aber darüber beschehe, schuldig sein, alle Schaden den Verpflegten damit zuegefügt, abzuelegen, nach Erkandtnuß des Rechtens.

Vier und zwanzigster Titul.

Von Vormünder Obliegenheit.

§. 1.

Alle Vormünder oder Pfleger, Tutores vndt Curatores genandt, sollen die gerichtliche Händel ihrer Vormund vndt Pflegkinder in aigener Persohn zue klagen vndt Antworthen führen, es were dann, daß es ein weibliche Persohn were oder einer hohen Würdigkeith, oder daß einer krank, oder nit einländig sein könne, oder der Kinder Güther, so weith gelegen, oder die Sachen, so weith usser Landt verhandelt würden, daß er deren bequemlich nit ußwartten mögte, in den oder dergleichen, so mag der Vormünder uff sein selbst Gefahr vndt Sorg vor Befestigung des Kriegs einen Handler setzen, zue Lathein Actoren genandt, doch mit Zuelaß Unserer Ambtleuth vndt Gerichts, da die Sach hangt, aber nach Befestigung des Kriegs mögen Vormünder vndt Pfleger in Sachen, im gerichtlichen Handel wohl Anwäld, Procuratores genant, setzen.

§. 2.

Alle Vormünder oder Pfleger sollen zue Zeith ihrer Annehmung derselben melden vndt anzeigen, Schulden oder Forderung, die ihnen wissend seint, derhalben sie zue der vervormündten vndt verpflegten Eltern oder Vordern, Zue-Spruch haben wollen, bey Pöen Verlust solcher Schulden vndt Forderung, die sie also wissentlich verhalten hätten, ohnbenohmen der Forderungen, umb solche Schulden, die hernach gemacht werden.

§. 3.

Es soll hienführo kein Vormünder oder Pfleger ohne Wissen vndt Zuelassung Unserer Ambtleuth vndt Gericht an jedem Ende kauffen oder sonst an sich brin-

gen Haab oder Güther, deren er Vormünder oder Pfleger ist, in Zeith der Vormundschafft weder durch sich selbst oder andere Mittel Persohnen, darzue so soll auch ihr keiner die Güther, deren er Vormünder oder Pfleger ist, so unbeweglich vndt liegend, oder also gestaldet seindt, daß die unabgängig vndt ohne Schaden behalten mögen werden, hienführo ohne sonderliche Unser oder Unserer Ambtleuth vndt der Gericht an jedem Ende Wissen, vorgehender Erkandtnuß der Ursachen solcher Veränderung vndt daruff folgenden Zuelassen, verkauffen, versetzen noch veränderen in keinen Weeg, geschehe aber solches hiewieder, daß soll krafftlos vndt unbindig sein, aber Wür lassen den Vormünderen vndt Pflegeren zue, in fahrender Haab vndt beweglichen Güthern, die nit ohne Schaden zue behalten seint, zue handeln in kauffen, verkauffen vndt anderen nothdürfftigen Handlungen zue Nutz vndt Nothdurfft, wie sich das jederzeith erheischt.

Fünf und zwanzigster Titul.

Von Vormünder Absetzung.

Die ungetrewe, unnützliche oder schädliche Verwaltung der Kinder Haab vndt Güther ist im Rechten also verhast, daß männiglich auch Frawlichen Persohnen, die uß Mißleiden vndt ehrbahrer Mildigkeit darzue bewegt werden, zuegelassen würdt, der Tutoren oder Vormünderen argwöhnige, ungetrewe, betrügliche vndt schädliche Verwaldung vndt Handlung der jungen Kinder Haab vndt Güther fürzuebringen, so daß beschicht, oder Unseren Ambtleuthen, die dann Ambtshalben fleißig Einsehens vndt Nachfrag haben sollen, zue wissen würdt, sollen (wo sich das glaublich erfindet) die obbestimbten Tutoren oder Vormünder ihrer Vormundschafft, (unangesehen, daß die Zeit der Jahr obbestimbt noch nit verschienen ist) abgesetzt werden, vndt so Gefährte oder Untrew sich befinde, ihrer Ehren dardurch beraubt vndt Uns nach Gestalt der Verhandlung in gebührliche Straff, es sey am Leib oder Guth, erkant werden.

Fünfter Theyl.

Von Verbrechen.

Eingang.

Dieweil gemeinem Nutzen vndt nit allein einem ganzen Landt, ja der ganzen Welt daran gelegen ist, vndt Gott selbst befohlen hat, die Laster, Sündt, Schandt vndt Uebelthat zue straffen vndt ohngestrafft nit hingehen zue lassen, wann Wür nun zue mehrmahlen im Werkh gespürt vndt befunden, daß in Unserem Fürstenthumb, Graff vndt Herrschafften in peinlichen Rechtfertigungen vndt Straffen allerhandt Missethaten nit allein mit Untersuchung der Verdächtigen sonder auch Einziehung vndt Verwahrung, sodann güttlicher vndt peinlicher Befragung auch entlicher Straff vndt Rechtfertigung derselben vielerley Mißbrauch vndt Unordnung fürgangen, vndt Wür Uns aber Unsers von Gott anbefohlenen vndt tragenden Ambts vndt Landtsfürstlicher Obrigkeith erinnert vndt zue Gemüth gezogen, daß Wür nit allein Unsere gehorsambe, liebe vndt getrewe Unterthanen bey gleichmässigen Rechten vndt vor allem unbillichen Gewalt, so viel an Uns, handtzuehaben, zue beschützen vndt zue beschirmen schuldig, sonder Uns auch vor allen Dingen obliegen wöll, Unser Landtschafft von mißthätigen vndt schäd-

lichen Persohnen rein vndt sauber zue halten, damit alles ungerechte Blut vndt Sündt von Unserm Landt vndt Leuthen so viel möglich abgewendt, vndt der allmächtige Gott zue gerechter Einführung der Haubt- vndt Landtstraffen, als Krieg, Theurung vndt Pestilenz nit bewegt, auch dasjenige, darinn bishero Unordnung vermerkt, in besser Richtigkeit gebracht werde; so haben Wür demnach in Krafft habender Landtsfürstlicher Obrigkeith vndt Regalien, sowohl Unser Ober- vndt Unter-Ambtleuth vndt anderen Richteren in Stätten undt uff dem Landt zue desto besserer Nachrichtung, als auch Unseren geliebten Unterthanen vndt männiglich zue förderlicher vndt uffrichtiger Rechts Ertheylung, fürnehmblich aber damit sich jedermann vor Schandt vndt Lasteren zue hütten, oder aber ernste Straff zue gewartten, vndt sich der Unwissenheit niemand nit zue entschuldigen, nachfolgende Malefiz oder peinliche Halsgerichts-Ordnung uß göttlichen vndt gemeinen geschriebenen Rechten, auch Kayserlichen vndt des heyligen Römischen Reichs Constitutionen, vndt insonderheith Kayßer Karls des fünfften uffgerichter peinlicher Halsgerichts-Ordnungen begreiffen, verfertigen vndt publiciren lassen.

§. 2.

Setzen, ordnen vndt wollen hiemit ernstlich gebiethend, daß alle vndt jede Unsere Ober vndt Unter-Ambtleuth, auch Schöpfen vndt Urtheiler, so über das Blut zue richten haben, wie die oben vermelt, vndt soviel einem jeglichem seinem von Uns habenden Befehl vndt Ambt nach mit peinlichen Sachen umbzuegehen, gebühren mag, dieser Unser Ordnung strackhs zue geleben, Ambtshalben mit embsigen Fleiß vndt allem Ernst darob halten, auch die Richter vndt Urthel-Sprecher nach dieser Unser Ordnung hinführo sprechen vndt vrtheylen sollen, welches Wür zue euch allen vndt einem jeden insonderheit der Schuldigkeit vndt Verwandtnuß nach, damit ihr Uns zuegethan seydt, versehen, vndt von einem jeden bey sein Ayds-Pflichten vndt Vermey-

dung Unser schwehren Ungnad auch hernach gesetzter ernstlicher vndt unnachläßlicher Straff zue beschehen, endlichen verlassen wöllen, vndt erfolgt erstlichen:

Erster Titul.
Von Gerichts-Persohnen.

§. 1.

Nachdeme alle Recht vndt Gericht mit frommen, ehrlichen, gottesförchtigen vndt getrewen Leuthen Richteren vndt Gerichts-Verwanden zue besetzen, mit Ernst fürzuesehen vndt höchlich von nöthen, in Ansehung der schwehren Straff vngerechter Urthell, so sie von Gott, dem Oberen Richter zue seiner Zeith, auch hie auf dieser Welt zeitlich zue besorgen vndt zue gewarten haben.

Also setzen, ordnen vndt wollen Wür, wann über Leib vndt Leben geklagt vndt geurtheilt würdt, daß keiner in solch Gericht zue einem Richter (deren dann minder nit als zwölff sein sollen) zuegelassen werde, sie seyen dann von ehrlichen Leuthen, ehrlichen erzeugt vndt gebohren, eines ehrbahren vndt uffrichtigen Wandels vndt darzue über die fünff vndt zwanzig Jahr alt, vndt daß sonst keiner im Gericht sitze, welcher ihm mit dem dritten Grad der Freund- oder Schwagerschafft zuegethan seye, also wollen Wür auch, daß kein Richter, welcher seine sechzig Jahr überschritten, schuldig seye, wieder seinen Willen, gedachtem Gericht abzuewarthen, sondern uff eines solchen alten erlebten Schöffens oder Richters Abtretten, soll sein Stell mit einer andern tauglichen Persohn, wie jetzt ermelt, ersetzt werden, damit die bestimbte Anzahl der Gerichts-Persohnen ganz vndt vollkommen seye, es soll auch

das Bluthgericht zue besitzen früher Tags Zeith angefangen, damit nach desselbigen Tags das Urthell, wo möglich, gegeben vndt alsbaldt exequirt werden möge.

Zweiter Titul.
Von Gefängnussen.

§. 1.

Unsere Ambtleuth sollen mit allem Fleiß darob sein, daß an allen vndt jeden Orthen Unßeres Fürstenthumbs der oberen Marggraffschafft Baaden vndt ihnen vertrawten vndt anbefohlenen Ambteren, da bisher Gefängnuß gewesen, oder anzuerichten nöthig, guthe wohl vermawerte vndt recht versehene Behaltnussen oder Pfloch-Häuser seyen, daran, wie auch eyßenen Ketten, Fessel, Riegeln, Schlossen vndt vertrawten Thurnhütteren kein Mangel erschiene, uf daß weder der schuldig entkomme, oder den Unschuldigen zum ußbrechen Ursach gegeben vndt also sein Unschuld mit der Schuldt des Ußbrechens beladen werde.

§. 2.

Und dieweil die Gefängnussen, vermög der einhelligen Rechtslehrer nit zuer Straff, sonder allein zue Verwahrung der verdächtigen vndt anderer Übelthäter angestellt vndt verordnet, auch sich offt begiebt, daß mancher redliche Mann oder auch Weibsperson ohnverschulder Sachen allein Verdachts halben ins Gefängnuß kombt;

Setzen, ordnen vndt wollen Wür, daß die Gefängnussen vndt Behalter jedes Orths, deren keins über Manns Tieffe unter die Erden hinfüro gebawet, rein vndt lüfftig gehalten, durch die darzue verordnete

Persohnen zue rechter Zeith vndt offt von allem Ungezieffer, Gestankh vndt Unrath gesäubert werden sollen, damit die Gefangene nit in Krankheit fallen, Schaden nehmen oder verderben, vndt also Ursach gewinnen, da sie für das peinliche Gericht geführt vndt angeklagt, die Schwehre der Gefängnus anzueziehen, dannenhero die Milderung der ordentlichen Straff (wie zwar etlichmahl bieshero geschehen vndt erhalten worden) zue bitten vndt zue erlangen, vndt also der wohl verdienten ordentlicheu Staff zue entgehen.

§. 3.

Doch sollen Unsere Ober- vndt Unter-Ambtleuth, auch alle diejenige, so die Gefangene in ihrer Verwahrung vndt Befehl haben, mit allem Fleiß vndt Ernst darob halten, daß sie niemands von der Freundschafft oder auch niemandts anders zue denjenigen Gefangenen, welche vmb Leib vndt Leben eingesetzt seint, ab oder zuegehen lassen, solchen Gefangenen auch einige Brieff von sich zue schreiben oder von anderen zue empfahen nit verstatten, es were dann, sie Unsere Ambtleuth dieselbigen Brieff zuevor gelesen, vndt daruß befunden hätten, daß kein Practik des Entkommens, oder wie die begangene Mißhandlung mit der Unwahrheit zue beschönen, darunter verborgen.

Da aber hierüber mit Wissen Unserer Ambtleuth, anderer Befehlhaber vndt bestellter Thürnhüter, deroselben Zuethuen oder Verwahrloßung solche Mißthätige ußbrechen vndt entkommen würden, so sollen sie in Unser Ungnadt vndt Straff gefallen sein, darneben daßjenige, so der Entkommene bürgerlich zue bezahlen schuldig, an seiner Statt vnnachläßlich zue bezahlen, vndt darzue nach Gelegenheith der hernach bestimmten Pöen zue gewarten haben.

§. 4.

Ferrer sollen Unsere Ambtleuth jedes Orths die Verfügung thuen, daß die Gefangene, sonderlich da

ein böße Gesellschafft mit einander gegrieffen, vndt zue Hafft gebracht würde, so ferr es die viele eines jeden Orths gemachte Gefängnußen erleiden mag, nit zuesammen gelegt werden, damit sie sich nit miteinander vnterreden, wie sie ihre Missethat beschönen mögen, sonderlich aber sollen die verhaffte Mann- vndt Weibspersohnen von einander getheilet, vndt nit zuesammen gelaßen, auch die Weibsbilder, wo die vielleicht krank oder schwanger Leibs weren, nach Gelegenheith der Umbstände milder gehalten, vndt bieswеilen deß Nachts vndt Tags verwahrt werden.

Eß ist auch Unser ernster Befelch, daß nit allein Unsere Diener, denen die Gefangenen, so in Unserem Fürstenthumb einkommen, zue behalten vertraut sein, sonder auch Unser Ober- vndt Unter-Ambtleuth, so viel sie immer anderer Ambtsgeschäfften halber thuen können, die Gefangenen offtermahlß besuchen, dieselbige, wo die krankh vndt schwach, mit Rath vndt Hülff der Artz vndt Barbierer nit verlassen, sonder auch, wo noth, in Stueben an Fe:len, durch andere Persohnen verwahren, oder da sie sonst kleinmüthig vndt verzagt, oder in ihrem Gewissen angefochten, dieselbigen trösten auch Pfarrer vndt Priester, so sie uß göttlicher Schrifft berichten, bey Zeithen zue ihnen verordnen, vndt damit so lang gar nit verziehen, bies der Verhafft öffentlich fürgestelt vndt baldt vervrtheylet vndt exequiret werden soll, vndt damit Unsere Pfarrer vndt Priester desto nützlicher mit solchen Persohnen handlen mögen, so wollen vndt befehlen Wür, daß die Verhaffte alßdann auß der Gefängnus, doch wohl verwahrt an das Licht geführt, uf daß derselben Gebährte vndt Affekten desto besser erkandt mögen werden.

§. 5.

Für allen Dingen aber sollen Unsere Ambtleuth, sobaldt sie ein Uebelthäter zuer Hafft bringen, gleich zuer Stundt stattliche vndt vmbständliche Erkündigung thuen, auch im Fall der Noth an die benachbahrten uff der Gefangenen selbst oder anderer Bekandtnus vndt

Ussagen, vmb Bericht zue schreiben, so viel möglich beförderen vndt sich daran kein ander Geschäfft hindern lassen, sondern sobald die Erkündigung, uf Maaß hernacher ferner geordnet, fürgenohmen, auch nothwendiger Bericht erlangt, zue Unserer Kantzley alles ordentlich berichten, vndt da es sich daselbst vielleicht verlängern wollte, jederzeith darunter ahnmahnen.

Woferr aber die Sachen nit peinlich, sonder allein ein Gelt vndt bürgerlich Straff antreffen thäte, sollen Unsere Ambtleuth die beklagte Persohnen, ohne sonderliche Uhrsachen nit einziehen oder gefänglich annehmen; es were dann Sach, daß ein solche Persohn über daß auch sonsten leichtfertig keines guthen Wandelß oder Leimuths, darzue nit begüthert were, oder Burgschafft geben könnte, vndt mann alßo derselben Entfliehens sich zue befahren, auf welchen Fall Unßere Ambtleuth mit Verhafftung wohl verfahren mögen.

Dritter Titul.

Vom Verfahren bey Aemtern.

§. 1.

Damit ein verdächtige beschuldigte Persohn nit lang in Verhafft mit Unkosten verhalten, sonder zuer Schuld oder Unschuld, deren baldt erledigt werde, so befehlen Wür, daß Unsere Ambtleuth, sobaldt sie ein verdächtige Persohn zue hafft bringen, dieselbig unverzüglich vndt ohne Zuelassung langen Bedachts in der Güthe examiniren, zueförderist aber die Wahrheith zue bekennen, vermahnen vndt erinneren, wo sie daß nit thuen, daß vielleicht scharffe Fragen folgen, vndt sie durch ihr nit Gestehen sich in große Marter vndt Gefahr bringen werden.

Nach dieser Vermahnung sollen Unsere Ambtleuth die verhaffte Persohnen uff den ganzen Handel, dessen sie beziehen, in gemein, dann auch in Specie vndt insonderheith mit allen nothwendigen Umbständen, wie sie daß für sich selbsten am besten zue thuen wissen, fleißig befragen, vndt waß also gestanden oder verneint, mit allem Fleiß uffzeichnen.

§. 2.

Darmit auch niemandt mit peinlicher Frag übereylet werde, alsbaldt an den Orth, da die Missethat begangen, schickhen oder schreiben, vndt sich des Handels aigentlich erlernen, da auch deßwegen Zeugen zue verhören von nöthen, mit denselben hernach erzehlter massen procediren, vndt alsdann den ganzen Handel förderlich mit allen Umbständen vndt ihren Guthachten vndt Bedunkhen an Uns gelangen lassen, damit die mißthätige Persohnen nit über die Gebühr mit der Gefängnus, so ihnen allein, wie nechst vorgemelt, ein Custodia oder Verwahrung vndt nit ein Straff sein soll, büeßen müßen, auch der Unkosten, so uff dieselbe gehet, vndt zum offtermahl Uns heimbwachßet, nit gemehrt vndt gehäuffet werde.

§. 3.

Da beneben setzen, ordnen vndt wollen Wür hiemit ernstlich gebiethend, daß kein Unser Ober- vndt Unter Amtmann mit peinlicher Frag gegen einer gefangenen Manns- oder Weibspersohn verfahren, sonder zueforderst seinen umbständlichen Bericht, wie erst gemeldet, zue Unser Canzley schickhen, vndt Unsers Beschaids vndt Befelchs darunter erwartten.

Gleichergestalt soll auch keiner Unserer Ambtleuth in Sachen, da der Gefangene ein Leibstraff verdient hätte, denselbigen für sich selber, ohne Unser Vorwissen vndt Befelch, mit dem Thurn, an Gelt oder sonsten zue straffen, noch uff oder ohne Bürgschafft ledig zue lassen Macht haben, sonderen soll solche Begnädigung jederzeith bey Uns stehen, die Wür Uns auch hiemit in allen Mallfiz Händlen vorbehalten haben wollen.

Also verbiethen Wür hiemit gleichfalls ernstlich alle Verträge, so in solchen Sachen immer ufgericht werden mögen, vndt wollen, daß kein peinlich Malefiz Sach ohne Unser Vorwissen vndt ußtruckliche Bewilligung bürgerlich gemacht werden solle, da aber die Handlung je also geschaffen were, daß die peinliche Straff nachgesehen vndt in die burgerliche zue verwenden, so soll dasselbig an Unß gebracht, vndt dem Beschaidt, so Wür darumb geben gelebt werden.

§. 4.

Gleichwie oben verordnet, daß Unsere Ambtleuth die Malefiz-Sachen, vndt waß Gefangene antrifft so viel an ihnen beförderen, alßo wöllen Wür auch Unßers Theyls, die Anordnung thuen lassen, damit ein solches bey Unserer Cantzley gleichfallß geschehe, vndt solcher Sachen keine verschoben, sonder vor allen anderen Geschäfften, es were dann Unseren Landt vndt Leuthen an derselbeu Beförderung merckhlich gelegen, mit dem ersten fürgenohmen vndt expedirt werden sollen, befehlen demnach allen vndt jeden Unseren Räthen, vndt Cantzley-Verwandten, denen solche Sachen anbefohlen vndt vertrawt werden, insonderheith, daß sie uf die einkommenen Bericht vndt deroselben angezeigte Umbständе fleißige Achtung geben, vndt darüber beschaidten, ob der Verhafft allein mit peinlicher Frag zue schröckhen, vndt Metu Torturæ zue befragen.

Item mit- oder ohne Gewicht uffzueziehen, welches alles nach Größe vndt Beschwehre der begangenen Missethat, der Bewießenen Anzeig vndt Indicien.

Item der Persohn Leichtfertigkeith, Starckh- oder Schwachheith, vernünftiglich vndt wohl zue erwegen vndt alßo zue befehlen.

Da sie auch uß gedachten Berichten nit gnugsamb informirt, alßdann in denen Umbständen, so sie daruß nit vernehmen könnten, von Unseren Ambtleuthen ferneren Bericht zue erforderen.

§. 5.

Wo dann jemandt peinlich zue fragen Befehl gegeben were, so sollen Unsere Ober = vnd Unter = Ambtleuth sambt dem Ambt = oder Stadtschreiber, vndt da nit sonderbahre Uhrsachen vndt Bedenckhen vorhanden, in Beyseyn zweyer oder dreyer deß Gerichts oder anderer redlicher Persohnen (uf daß mann die Urgicht mit denselben auf den Fall beweißen könne) fürzuenehmen anstellen. Dabey dann vndt solcher peinlichen Examination Unsere Ambtleuth sammenthafft selbsten persöhnlich seyn, damit diesfallß kein Uebermaß gebraucht, auch nichts, waß in solchen Fällen sich zue thuen gebühret, unterlaßen, vndt Wür mit so viel desto besserem Grund vndt Bestand aller Verloffenheith bericht werden mögen, darbey dann auch guthe Achtung zue geben, daß der Verhaffte, so peinlich zue fragen, zuer selben Zeith nit beweinet sey, vndt ihm selbst Ohnrecht thue, derowegen es so viel möglich dahien zue richten, daß die peinliche Frag vor Mittags, wann der Verhaffte noch nüchtern ist, fürgenohmen vndt gericht werde.

Zue förderst aber sollen Unsere Ambtleuth den armen Verhafften, so peinlich zue fragen, zue Redt stellen vndt vermahnen, daß er ihme selbst oder anderen nit Unrecht thue, sonderen die lautere runde Wahrheith, wie es sich verlauffen, bekenne, vndt solches in der Güthe vndt für der peinlichen Frage thuen, ihme selbst vor Pein vndt Marter seyn.

Da sich dann zuetrüge, daß viel Gefangene einer Morthat, Raub, Nahm, Diebstahlß oder anders halben peinlich zue fragen, befohlen würde, sollen sie allweeg an denjenigen den Anfang machen, welcher am verdächtigsten ist, vndt mehr Indicia vndt Vermuthung wider sich hat, so sie aber alle in gleichen Verdacht weren, alßdann ein Weib alß die forchtsamber für einem Mann befragen, da es aber eytel Manns-Persohnen mit dem jüngsten, schwächesten vnd forchtsambsten erstlich procediren vnd vollen fahren.

Eß sollen auch Unsere Ambtleuth in peinlicher Frag auf die Schärpfe selbst sehen, alß wo ein geringe Frag gnug, daß sie die Schärpfe nit gebrauchen, als wann ein Uebelthäter in Güthe vnd ohne Gewicht ufgezogen bekennen würde, sie ihm kein Gewicht anhenckhen sollen.

Wann auch von sehr jungen Persohnen, so ihre achtzehn Jahr nit erreicht, die Wahrheith zue erforschen (dieweil dieselbige mit peinlicher Marter nit zue beladen) mögen die mit Ruthen gehawen, vnd alßo die Wahrheith von ihnen gebracht werden.

Sonsten sollen Unsere Ambtleuth, da ihnen peinliche Fragen anzuestellen befohlen, bey der gemeinen Gewohnheith des Volterns bleiben, vnd nit new vnd schärffere Weiß zue torquiren erdenckhen vnd gebrauchen, es were denn ein Verhaffter so harter Natur vnd verstockten Kopffs, daß vermuthlich mit der gewöhnlichen Tortur nichts bey ihm ußzurichten, haben sie sich bey Uns darunter Berichts zue erhohlen.

§. 7.

Wann nun die Tortur also fürgangen, oder der Verhafft sein Urgicht gethan (welche dann von ihme so lang er in der Marter hangt) nit angenohmen noch uffgeschrieben, sonder wann er von der Marter gelassen erst von ihme angehört werden, soll der Amtmann oder Statttschreiber mit allem Fleiß vndt Umbständen uffzeichnen vndt beschreiben.

Wer bey solcher Frag vndt Urgicht gewesen?

Wann vndt wie die peinliche Frag geschehen?

Mit oder ohne Gewicht?

Wie offt der Verhafft uffgezogen?

Waß er gestanden oder nit, auch sonsten ußgesagt vndt bekandt habe?

So dann die That, darumb gefragt ist, gestanden, sollen Unsere Ambtleuth auch für sich selbsten von allen ferneren Umbständen, wie hernach folget, fragen, doch solche dem Gefangenen nit versagen, sonderen denselben selbst anzeigen lassen.

Im Fall auch der Verhafft ichtwaß weiters, als er bezüchtigt vndt gefragt, ußsagen würde, alsbaldt die Umbstände, solcher neu bekannten Missethaten mit Schikken an die Ort, da dieselbig fürgangen, schreiben vndt erforschen, was des Gefangenen ferrere Ußsag, sonsten mehr zue fragen veruhrsacht, sich auch erkundigen, vndt daß alles beschrieben, zue Unserer Cantzley unsäumig überschickhen, jedoch soll dem Verhafften sein Urgicht vor der Ueberschickhung wiederumb fürgehalten vndt gefragt werden, ob er dessen allen nochmahlen geständig, welches fürhalten zum wenigsten 24 Stund nach der Tortur geschehen soll.

So dann der peinlich Gefragte seine Ussag bestättige, wiederruffen, oder ichts weiters anzeigen würde, daß alles soll zum vorigen Bericht uffgezeichnet vndt förderlich zue Unsrer Canzley überschickt werden, allda zue bedenkhen, ob der Verhafft im Fall des Wiederverläugnens gestandener Müssethat, ferrers zue torquiren, oder sonst mit peinlicher Anklag gegen ihme zue procediren.

§. 8.

Wür setzen, ordnen vndt wollen auch im Fall, der Verhafft uß Einfalt oder Schreckh sein Defension nit selber fürschlagen oder an Tag bringen könte, daß alßdann Unsere Ambtleuth für sich selbsten erinneren vnd so ihn viel an die Handt geben sollen, ob er anzeigen könnte, daß er deren ihme uferlegter Missethat unschuldig.

Als daß er zuer Zeith begangener Unthat an anderen Orthen gewesen, mit Leuthen zue thuen gehabt, geredt, kranckh gelegen oder dergleichen, vndt dasselbig beweisen könte.

Was der Verhafft dann also angezeigt vndt beweist, daß solle, wie hernacher gesetzt, gehört werden, vndt Unsere Ambtleuth gleichergestalt fleißig merkhen, beschreiben vndt zue Unserer Canzley umbständiglich berichten, auch darüber Unsers ferrers Beschayds vndt Befehls erwarthen.

Vierter Titul.

Vom Verdacht.

§. 1.

Dieweil Uns auch zue vielmahlen angebracht, daß theyls Unser Ambtleuth, wann sie Gefangene vndt angeklagte Missethäter vor sich gehabt, alsbalden wo sie sich selbsten nit besagen wollen, mit der Tortur getrawet, vndt auch so khün gewesen, daß sie die Müssethat ohn Erkandtnus mit dem Werkh der peinlichen Fragen herußzuebringen, unterstanden, vnd sich vnd die Gefangene offt damit in die äusserste Gefahr vnd Noth Leibs- vnd Lebens gebracht, damit dann solche Unsere Ambtleuth hinführo wissen mögen, daß es nit ein geringes umb Leib, Leben, Ehr vndt Bluth zue richten seye, sondern zue diesen grossen Sachen, welche des Menschen Leben, Ehr, Guth vnd Bluth belangen, ein ernstlicher wohlbedachter Fleiß gehörig, vnd sich also dieselben desto besser zue entschlissen haben, ob, wie vnd uß was Uhrsachen ein gefangene mißthätige Persohn scharpff vnd peinlich zue befragen oder nit.

So haben Wür zue mehrer Nachrichtung vndt hierinn desto sicherer zue handeln, ein kurtzen Begrieff oder Bericht von scharpffen Fragen, wie vnd uß waß Uhrsachen vnd Anzeigungen dieselbe beschehen mögen, dieser Unser Malefiz Ordnung einzueverleiben, gnädig anbefehlen lassen.

§. 2.

Daß jemand gefänglich angenohmen vnd ernstlich gefragt soll oder mög werden, gebühret sich daß zuevor seyen hohe, merkhliche, glaubhaffte Uhrsachen, offenbahr oder frische Thaten darüber einer begrieffen, oder bezeugt seye, waß aber vndt wie solche Uhrsachen vndt Anzeig seyen, obgleich wohl dessen kein Gewißheith oder Regul zue setzen, sonder es zue Beschaidenheith eines jedes Richters stehet; auf daß aber jedoch hierinn Maaß vndt Beschaidenheith gehalten werde, so setzen, ordnen vnd wollen Wür, daß Niemandt uff schlechte Vermuthung, Argwohn oder zweiffelhafftige Anzeig einer böβen That soll bey gefangen, vffgezogen noch derenhalben zue einiger Pöen oder Straff vervrtheilt vndt verdambt werden.

Aber uf strenge Vermuthung vnd glaubliche Anzeig etlicher Umbstände, die offenbahr oder bewieβen seint, mögen die Berüchtigten ernstlich gefragt werden, jedoch mit mäßiglicher Handlung wie folgt;

§. 3.

Alß erstlichen seint eines glaubwürdigen, vnargwöhnigen, oder zweyen Gezeügen Sag gnugsamb darauf ernstliche Frag fürgenohmen mag werden; Item da ein Mensch eines leichtfertigen Wesens vndt Diebstahl bey ihm gefunden, daß ist genugsamb Uhrsach ernstlich zue fragen, wie solches hinter ihm kommen sey.

Item so einer mit bloßem ußgezogenen Messer daß blutig bey einem anderen der ertödtet, gesehen oder begrieffen.

Item so aus einem Hauß oder Orth, da jemand ertödtet lege oder verwundt, einer gesehen were, lauffend mit ußgezucktem Messer, blutigen Kleyderen oder Waffen und mit verbleichten Angesicht.

Item da einer desselbigen Haab genohmen, dieselb verkaufft, vergeben oder noch bey ihm hette.

Item so einer gesehen würde sein Messer, Degen oder Schwerdt ußziehen, da einer erstochen oder verwund würde, vndt derselbe lieffe davon fliehend vnd etwaß gerüchte, daß er deß Ertödteu Feind oder ihm gehässig.

Item so einer sich berühmet, er hette einen, der todt funden, Leibloß gethan oder erstochen vnd dergleichen.

Item so zween miteinander zue Scheldtworten kommen, vnd einer dem anderen trawet zue erstechen oder zue tödten, vnd kurtz darauff derselb, dem alßo getrawet ist, todt gefunden, vndt der solch Trawen gethan hette, were leichtfertigs oder zanckhafftigs Wesens vndt zue mehrmahlen in Ufruhren vnd Hadereyen geweßen vnd dessen berichtigt, den mag mann ernstlich fragen von seiner Trawe, vnd ergangener Geschichts wegen.

§. 4.

Undt wiewohl uf schlechten Leymuth allein niemandt peinlich soll gefragt werden, so setzen Wür doch, daß der, wieder den ein solcher Leymuth, were eins böβen Wesens vnd der Leymuth streng vndt ernstlich wieder ihn, daß solcher Leymuth nit aufzuehören oder vertruckt wollt werden, vnd davon Schandt oder merckhlicher Unrath entstehen mögt, wollen Wür, daß solch ernstlicher vndt offenbahrer Leymuth gnugsamb sey, auch peinlich darauff zue fragen. Es ist auch ein gemeine Redt, daß ein ernstlicher Leymuth wieder einen, der eines böβen Wesens, besonder deß Böβen oder der übelen Missethaten, darauff der Leymuth ußgeschollen, ein gnugsambe Uhrsach ernstlicher oder peinlicher Frag seie.

Vndt soll solcher Leymuth seinen Ursprung haben von vnpartheylichen, redlichen, glaubwürdigen alten Leuthen, eines ehrsahmen Weβens vndt guthen Leymuths, vndt nit von Feinden, die einem gehässig, wiederwärtig, vnwillig oder sonst leichtfertig vndt kläpperische Leuth seint.

§. 5.

Und dieweil mäncherley Mainung vnd bey etlichen Zweiffel ist, so sich ein Mißhandel begebe, vndt einer

oder mehr Flucht annehmen, sich in Freyheith oder us der Statt, Fleckhen oder Dorferen thätten, ob solches gnugsamb seye, zue ernstlicher Frag, so mann dieselbigen flüchtigen wieder ankommen vnd zue Handten bringen mögt, solchen Zweifel abzuelehnen, setzen Wür vndt wollen, so sich Missethat vnd sträffliche Handlung in Unseren Stätten, Fleckhen, Dörfferen, Zwingen vnd Bännen begeben, vnd etliche entwichen oder flöhen in Closter, Kirchen, oder uß Unseren Stetten an andere Orth zuevor vnd ehe dann sie vor Uns oder Unseren Ambtleuthen beklagt, oder gegen ihnen unterstanden würde, sie gefänglich anzuenehmen, daß solch Flucht wieder dieselbe flüchtigen, sie seyen Bürger, Einwohner oder Außmarkhische gnugsambe Ursach seye peinlicher Frag; so aber einer verklagt, wieder ihn erforschet, vnd derselb in sein Gewahrsahme oder Sicherheit kommen were von der bösen That weegen, die ihm zuegelegt wurde. soll solche Flucht nit gnugsamb oder für ein Uhrsach angesehen werden, weither verdenkhen, noch peinliche Frag gegen denselben fürzuenehmen, dann er hat nit ohnbillich Forcht gehabt.

§. 6.

So auch ein ertödter Mensch gefunden würde, vor eines ander Thor oder Hauß liegend, setzen vnd wöllen Wür, so ein Einwohner desselben Haus eines guthen ehrbahren Leymuths vnd Wesens, es were dann, daß andere offenbahre Anzeigen wieder ihn erscheinen, soll darumb nit Uhrsach einigs Verdenkhens oder weiter peinlicher Frage gegen den Innwohner desselben Hauses statt haben.

Were aber derselb Innwohner beruchtiget gewohnlicher Haderey, Schlagens, Verletzung oder Todschlagens vnd eines böβen Lebens, oder offentlicher Feindt des ertödten Menschen, oder daß zwischen dem Todten vnd Beruchtigten Krieg were umb ein groβen Theyl ihrer Güther, so mag gnugsambe Uhrsach daruß genohmen vnd mit peinlicher Frag gegen denselben gehandelt werden.

§. 7.

§. 7.

Item so ein Todtschlag in offenbahren Schlägen vndt Rumoren beschehen, daß niemand Thätter seyn will, ist daß der Verdacht bey dem Schlagen auch mit dem Entleibten wiederwertig gewest, sein Messer genohmen vndt uff den Entleibten gestochen, gehawen, oder sonst mit gefährlichen Streichen geschlagen hat, solches ist ein redliche Anzeigung der geübten That halber vndt peinlich zue fragen, vndt würdt solcher Verdacht noch mehr gestärkt, wo sein Gewehr bluetig gesehen worden were, were aber solcher oder dergleichen nit vorhandten, ob er dann gleich ohngefährlicher Weiß bey dem Handel gewesen, soll er peinlich nit gefragt werden.

§. 8.

Wann mann ein Weibsbildt, so für ein Jungfraw gehet, in Argwohn hat, daß sie heimblich ein Kindt gehabt vndt ertödtet habe, soll man sonderlich erkündigen, ob sie mit einem großen ungewöhnlichen Leib gesehen worden seye?

Item ob ihr der Leib kleiner worden vndt darnach blaich vndt schwach gewest seye? so dann solches vndt dergleichen erfunden würdt, wo dann dieselbe ein Persohn ist, darzue man sich der verdachten That versehen mag, soll sie durch verständige Frawen an heimblichen Orthen, als zuer weiterer Erfahrung dienstlich besichtigt werden.

Würdt sie dann daselbsten auch argwöhnig erfunden, vndt will der That dannoch nit bekennen, mag mann sie peinlich fragen.

Wo aber das Kindlein, so kürtzlich ertödtet worden ist, daß der Mutter die Milch in den Brüsten noch nit vergangen, da mag ahn ihren Brüsten gemolkhen werden, welcher dann in den Brüsten rechte vollkommliche Millich erfunden würdt, die hat deßhalb ein starke Vermuthung peinlicher Frag halb wieder sich.

Nachdeme aber etliche Leibsarzt sagen, daß uß etlichen natürlichen Uhrsachen etwann eine, die kein Kindt getragen, Millich in Brüsten haben möge, darumb so sich ein Weibsperſohn in diesen Fällen alßo entschuldigt, soll deßhalb durch die Heebammen oder sonsten weitere Erfahrung geschehen.

Item so ein Weibsbild ein lebendig gliedmäßig Kindlein also heimblich trägt, auch mit Willen allein vndt ohne Hülff anderer Weiber gebährt, welche ohne hülfflicher Geburth mit tödtlicher Verdächtigkeith geschehen muß, so ist deßhalb kein glaubliche Uhrsach, dann daß dieselbig Mutter durch boßhafftigen Fürsatz vermeint, mit Tödtung des unschuldigen Kindleins, daran sie vor- in- oder nach der Geburth schuldig würdt, ihre verübte Leichtfertigkeith verborgen zue halten, darumb wann ein solche Mörderin uf gedachten ihro angemaßten vndt beweisten freventlichen Endtschuldigung bestehen bleiben wolt, so soll man sie uf obbemelte gnugsahme Anzeigung bestimbts unchristlichen vndt unmenschlichen erfundenen Übels vndt Morts halber mit peinlicher ernstlicher Frag zur Bekandtnus der Wahrheith zwingen, auch uf Bekandtnuß desselben Morts zue entlicher Todsstraf verurtheilen.

§. 9.

So der Verdacht überwiesen würdt, daß er Giefft kaufft oder sonst damit umbgangen vndt der Verdacht mit dem Vergieffteten in Uneinigkeith gewest, oder aber von seinem Todt Vortheyl oder Nutz warthend were oder sonst ein leichtfertig Persohn, zue der man sich der That versehen mögt, daß macht ein redliche Anzeigung der Missethat, er könnte dann mit glaublichem Schein anzeigen, daß er solch Giefft zue anderen ohnsträfflichen Sachen gebraucht hette oder brauchen wollen.

Item so einer Giefft kaufft vndt daß vor der Obrigkeith leugnen thete, vndt doch des Kauffs überwießen würdt, macht auch gnugsambe Uhrsach zue fragen, worinn er solch Gifft gebraucht oder brauchen wollen.

§. 10.

So erfunden würde, daß jemandt der Güther, so geraubt seint, bey ihm oder dieselbe verkaufft oder übergeben, oder in ander Gestalt damit verdächtlicher Weiß gehandelt, vndt seinen Verkäuffer vndt Wehrmann nit anzeigen wolt, der hat ein redliches Anzeigen solches Raubs halber wider sich, dieweil er nit ausfindig macht, daß er nit gewußt, daß solche Güter geraubt seint, sonder die mit einem guten Glauben an sich gebracht habe.

Item so Reißige oder Fueßknecht, gewöhnlich bey den Wirthen liegen vndt zehren, vndt nit solche redliche Dienst, Handierung, oder Güldt, die sie haben, anzeigen können, davon sie solche Zehrung zimblich thuen mögen, die seint argwöhnlich vndt verdächtlich zue viel böβen Sachen vndt allermeist zuer Rauberey, als sonderlich uβ des Reichs gemeinen Landtfrieden zue merkhen, darinnen gesetzt ist, daß man solche Buben nit leyden, sondern annehmen, härtiglich fragen vndt umb ihre Mißhändel mit Ernst straffen solle.

Desgleichen wollen Wür auch, daß uf die verdächtige Bettler vndt Landfahrer fleißiges Uffsehens gehabt werde.

§. 11.

So einer wissentlich vndt gefährlicher Weiß von geraubtem oder gestohlenem Guth Beuth oder Theyl nimbt, oder so einer die Thäter wissentlich oder gefährlicher Weiß geätzt oder getränkht, auch die Thäter oderobbemelt unrecht Guth gar oder zum Theyl wissentlich annimbt, heimblich verbürgt, beherbergt, verkauft oder vertreibet; oder so jemands den Thätteren sonst in andere dergleichen Weeg gefährlich Fürderung, Rath vndt Beystandt thuet; oder in ihren Thaten vnziehmliche Gemeinschafft mit ihnen hat, ist auch ein Anzeigung, peinlich zue fragen.

Wann einer Gefangene heimblich hält, die entlauffen vndt ihm anzeigen, wo sie gelegen seint; mehr so ein Verdächtiger, dem mann in der Sach nit viel

Guts vertraut, aber partheylich vndt uff der Thäter Seithen, uß guthen Uhrsachen hält, ohne Vorwissen des Gefangenen Oberkeith Verträg vndt Satzung macht, vndt die Satzung einnimbt oder Bürg darüber würdt, diese Ding alle in beeden obgemelten Articulen, sambtlich vndt sonderlich seint Wahrzeichen, die ein redliche Anzeigung der Mißthätigen Hilffhalber machen vndt peinlich zue fragen.

§. 12.

Wann einer eines heimblichen Brands verdacht, oder beklagt würde, wo dann derselbig sonst ein argwöhnlicher Gesell ist, vndt man sich erkundigen mag, daß er kürtzlich vor dem Brand hällicher vndt verdächtlicher Weiße mit ungewöhnlichen vndt verdächtigen gefährlichen Feuerwerkhen, damit mann heimblich zue brennen pflecht, vmbgangen ist, daß giebet redliche Anzeigung der Missethat, er könnte dann mit guthen glaublichen Uhrsachen anzeigen, daß er solches zue unsträfflichen Sachen gebraucht hette, oder gebrauchen wollen.

§. 13.

So der Verdacht, häliger, ohngewöhnlicher vndt gefährlicher Weiß bey denjenigen, denen er verrathen zu haben in Verdacht stehet, gesehen worden vndt sich doch stellet, als seye er von denselben unsicher vndt ist ein Persohn, darzue man sich solches versehen mag, ist ein Anzeigung zue peinlicher Frag.

§. 14.

So der Diebstall bey dem Verdachten gefunden oder erfahren würdt, daß er den gar oder zum Theyl gehabt, verkaufft, vergeben oder ohnworden habe vndt seinen Verkäuffer vndt Wehrmann nit anzeigen wollt, so hat derselbig ein redlich Anzeigen der Missethat wieder sich, dieweil er nit ußführt, daß er solche Güther ungefährlicher unsträfflicher Weiß mit einem guthen Glauben an sich bracht habe.

Item so der Diebstahl mit sonderen Sperr oder Brechzeugen geschehen were, so dann der Verdacht an selbem Ende gewest, vndt mit solchen gefährlichen Sperr- oder Brechzeugen umbgangen, damit der Diebstahl geschehen, vndt der Verdachte ein solche Persohn ist, darzue man sich der Missethat versehen mag, ist peinliche Frag zue gebrauchen.

Wann ein merkhlicher großer Diebstahl geschicht, vndt jemand des verdacht würdt, der nach der That mit seinem Ußgeben reichlicher erfunden würdt, dann sonst ausserhalb des Diebstahls sein Vermögen sein kann vndt der Verdacht nit andere gute Ursachen anzeigen kann, wo ihm daß angezeigt argwöhnig Guth herkommen, ist es dann ein solche Persohn, zue der man sich der Missethat versicht, so ist redliche Anzeigung der Missethat wieder sie vorhandten.

§. 15.

Wann jemandt sich erbieth, andere Menschen Zauberey zue lernen, oder jemandt zue bezauberen betrawet, vndt dem Betrawten dergleichen beschicht, auch sonderliche Gemeinschafft mit Zauberen oder Zauberin hat, oder mit solchen verdächtigen Dingen, Gebehrten, Worthen vndt Weßen umbgehet, die Zauberey uf sich tragen, vndt dieselbig Persohn desselben sonst auch beruchtiget, daß giebt ein endtliche Anzeigung der Zauberey vndt gnugsahme Uhrsach zuer peinlicher Frag.

Fünfter Titul.

Von peinlicher Frag.

§. 1.

So dann alſo die peinliche Frag nach Gelegenheith obgeſchriebenen Argwohns vndt Verdachts fürgenohmen würdt, ſollen diejenige, die hierzue verordnet, menſchliche vndt des Rechten Beſchaidenheith haben, alßo daß ſie nit eylends vndt vnbeſchaidenlich handlen, mit Härtigkeit, ſo durch andere leichtere Weeg Fragen oder Reden, die Wahrheith der fürgefallenen Mißhandlung mag erkündet werden.

Zum anderen iſt wahrzuenehmen, daß nit umb eine jede Mißhandlung noch von jeder Sachen wegen auch nit ohne Unterſchaydt ein jede Perſohn ſoll peinlich gefragt werden.

Zum dritten ſoll Maaß vndt Beſchaidenheith in ſolchen Fragen gehalten, daß die Frag nit ſtrenger vndt härter ſey, dann die That erfordert oder Fürbringer derſelben gemeint haben, vndt menſchliche Mäſſigung zue gebrauchen, daß der Gefragt an ſeinen Gliederen oder Leben dardurch nit verderblich werde.

§. 2.

Dann wo jemandt die gebührlich Maaß derſelben überſchreiten würde, mag derſelb umb ſolcher Injuri Schmach vndt erlittenen Köſten von dem Gemarterten beklagt, darinn auch Summarie vndt ohn Zierlichkeith des rechtlichen Proceß procedirt vndt gehandelt werden, auch in ſeinen Willen ſtehen ſolle, denſelben vor ſeinem ordentlichen Richter oder dem peinlichen Gericht, darfür ſich die gerichtliche Übung vndt Rechtfertigung erhalten hat, umb ſolche Schmach, Koſten vndt Schaden rechtlich fürzuenehmen.

Zum vierten soll mit Fleiß gefragt werden, weß Weßens, Herkommens der Bezüchtigt?

Waß sein Handierung, damit er sich sein Tage ernehret?

Wo er sich ufgehalten?

Mit wem er gehandelt, gewandelt vndt seine Wohnung gehabt habe, bey Guthen oder Böβen?

Ob er eines guthen Nahmens vndt Leymuths?

Ob er gewohnet oder gemeinlich berüchtigt sey solcher oder dergleichen Mißhandlung? solches vndt waß also durch Umbstände vndt Geschicklichkeith der Persohn vndt ihres Wesens zuevor erkündet, soll mit beträchtlichem Fleiß vermerkht werden, vndt Unsere Ambtleuth sich daruß erlernen: Ob, wie vndt wann ernstlich Frag fürzunehmen sey?

§. 3.

Wann der Gefragt die angezogene Missethat durch die Marter bekanntlich ist, so soll er seiner Bekandtnuß halber weiter unterschiedlich ausserhalb der Marter umb Unterricht gefragt werden.

Undt erstlichen, bekänt er eines Morts, so soll man ihn fragen, uß waß Ursach er die That gethan? uff welchen Tag vndt Stund, auch an welchem End?

Ob ihm jemands vndt wer ihm darzue geholffen?

Auch wo er den Todten hingethan oder begraben?

Mit was Waffen solcher Tod geschehen sey?

Wie vndt waß er dem Todten für Schläg oder Wunden geben, oder gehauen, oder sonst den umbgebracht habe?

Waß er der Ermordt bey ihm gehabt von Gelt, oder anderem vndt waß er ihm genohmen?

Wo er auch solche Nahm hiengethan, verkaufft, vergeben, ohnworden oder verborgen hab?

Undt solche Fragen mögen auch wohl uf Räuber vndt Dieb gezogen werden.

§. 4.

Bekennet der Gefangene Verrätherey, soll man ihn fragen: wer ihn darzue bestellt, vndt waß er darumb empfangen? auch wo, wie vndt wann solches geschehen sey? vndt was ihn darzue veruhrsacht hab?

§. 5.

Bekennet der Gefragte, daß er jemand vergiefft hab oder vergiefften wollen, soll man ihn fragen, aller Ursachen vndt Umbstände, als obstehet, vndt deß mehr, waß ihn darzue bewegt, auch womit vndt wie er die Giefftung gebrauchet, oder zue gebrauchen vorgehabt, vndt wo er solch Giefft bekommen, vndt wer ihm darzue geholffen oder gerathen hab?

§. 6.

Bekennet der Gefragte ein Brandt, soll man ihn sonderlich der Ursach, Zeith vndt Gesellschafft halb als obstehet, fragen, vndt deß mehr, mit waß Feyerwerkh er den Brandt gethan, von wem, wie oder wo er solch Feyerwerkh oder den Zeug darzue zuewegen gebracht habe?

§. 7.

Bekennt jemand Zauberey, so soll diejenige Persohn zuefürderst uß göttlicher Geschriefft unterricht werden, wie alle Menschen eines schwachen vndt blöden Geschöpffs vndt leichtlich in die Ungnad Gottes durch vielerley Weeg vndt Anfechtung des böβen Feinds fallen können, dieweil nun der liebe Gott zuevor alles gewust vnd aber das menschlich Geschlecht nit gar vertilgt, sonder zue ihrem Schöpfer vndt zue Gnaden, darzue

auch den Teufflen vndt allem ihrem Anhang entrinnen, vndt der ewigen Seligkeith wiederkommen möchten, habe er seinen geliebten Sohn, Jesum Christum, in diese Welt gesandt, vndt dermassen sein heiliges Wort ußbraithen lassen, nemblich daß alle diejenige, so in Sünden leben, ihres böβen Wandels vndt Lebens abstehen, wahre Rew vndt Bueß über ihre begangene Sünden von Grund ihres Herzens haben vndt ihr Leben begehren zue besseren vndt zue beichten, daß solche Verzeyhung erlangen vndt des ewigen Lebens wieder theilhafftig werden mögen. Hergegen aber diese Leuth, so in dieser Welt in ihren Sünden bleiben, dieselbige nit berewen, beichten, noch büßen, vndt alβo in ungottsförchtigen Leben verharren, zuebringen vndt darinn sterben, in die grewlich Pein des höllischen Feuers kommen, ewiglich brennen vndt brathen, verdambt, auch nimmermehr Gottes Gunst vndt Barmherzigkeith erlangen können.

Dargegen wolle sie die zeitliche Schand Straf, die ihr hierüber begegnen möchten, gar nit förchten, sich williglich darein geben, vndt bey ihr selbst sprechen: weil du armer Madensackh so hardt wider deinen Gott vndt Schöpfer gesündiget, so ist es auch billich, daß du in diesem Leben wieder leydest vndt also den Tod vndt Pein gar nit förchten, welches doch alles gegen der ewigen Pein nur ein kühler Taw, vndt also demselbigen Unfall endlich entrinnen möchten, uf nachfolgende Fragstuckh, was ihr hierinn bewust, Antwort geben.

Erstlich wer vndt weß Thuen ihr Elteren geweβen?

Wo sie gebohren?

Wer am meisten Kundschafft zue ihren Elteren, sonderlich zue ihrer Mutter gehabt?

Was für ein Priester sie getaufft?

In was Religion sie erzogen?

Ob sie jemals durch den böſzen Feind oder Menschen zue einigen Sachen, so wider Gott, nit angereizt worden, vndt waß daſſelbig seye?

Ob sie auch von Hexenkunſt gehört, von wem vndt was für Herenwerkh, dann dieweil dieſe Werkh sonderlich dieſer Landen gar gemein, daß sie Zweifels ohn des Wiſſens darumb haben muß oder werde.

Item weil man bieshero Hexen verbrennt, ob sie nit auch von ihrer Kunſt Stückhlein gehört, dann die Weiber ohne Zweifel uß Fürwitz darnach fragen, vndt deſſen ein Wiſſens begehren.

Vndt so sich deſſen entschuldigen würdt, iſt es ein Anzeigen, daß solches nit gar ohn werde seyn, vndt woher ihr daß komme, durch wen sie es erfahren, wer dieſelbige Persohn vndt weß Nahmens sie seyn?

Item waß es für Hexenwerkh vndt waß Stuck sie dazue brauchen, deßgleichen welcher Stuckh sie zum Wetter machen, vndt zue Schädigung Viehe haben müſſen?

Vndt so sie solches beſtehet, muß vnd soll man ferrer nachfragen:

Ob sie auch etliche Stückhlein, sie seyen so gering sie wollen, gelernt, als den Kühen die Milch zue nehmen, oder Raupen zue machen, auch Nebel vndt derſelbigen gleichen.

Item von wem, auch mit waß Gelegenheith solches beſchehen vndt gelernt?

Wenn vndt wie lang, durch waß Mittel, ob sie kein Bindnus mit dem böſzen Feind?

Ob es allein ein ſchlecht Zueſagen, oder ein Schwur vndt ein Aydt?

Wie derselb lauth?

Ob sie Gott verlaugnet, vndt mit waß Worten?

In wessen Beysein, mit waß Ceremonien, ahn waß Orth, zue waß Zeithen vndt mit oder ohne Caracter?

Ob er kein Verschreibung von ihr hab?

Ob dieselb mit Bluth, vndt waß für Bluth oder mit Dienten geschrieben?

Wann er ihr erschienen?

Ob er auch Hewrath oder allein Buhlschafft von ihr begehrt?

Wie er sich genennet?

Waß er für Kleyder, wie auch seine Fueß ußgesehen.

Ob sie nichts Teuflisches ahn ihm gesehen vndt wisse.

Wann er sie nach dem Versprechen fleischlich erkent.

Ob sie zuevor ihr Jungfrawschafft oder erst durch ihn verlohren.

Wie es möglich gewesen, daß er ihr die Jungfrawschafft soll nehmen.

Wie sein männlich Glied gewesen?

Wie sein Saamen.

Ob sie auch von ihme oder denen natürlichen Mannen besseren vndt größeren Lust gehabt.

Ob sie auch ihren Saamen mit ihm vergoßen.

Ob er auch ein Nacht öffter dann einmal sie fleischlich erkant, vndt ob allemahl Saamen geflossen.

Ob er ihr allein an der rechten weiblichen Heimblichkeith vndt Gliedt, oder auch an anderen Orth begehrt vndt verrichtet.

Ob sie von Mannen oder natürlicher weiß schwanger worden.

Ob sie nach dem Lauff der Natur gebohren, oder die Zeitigkeith der Frucht auch durch waß Mittel verhindert.

Waß mit der ußgenommenen Frucht beschehen.

Ob die lebendig auf die Welt kommen, wie sie es vmgebracht.

Wer sie es angelernet.

Wer ihr darzue geholffen.

Waß sie sonsten für böße Stückh alß mit Stehlen, Brennen, Kinder verthuen, Morden vndt dergleichen in der Welt begangen.

Item ob sie nit Unlauterkeith wieder die Natur begangen.

Auf waß Weiß mit Mannen?

Mit Weibern?

Mit ihren selber?

Mit Viehe?

Mit Holz, Wachs, Gewär, Kräutern?

Ob sie auch Leuthen in Krafft ihres Schwuhrs vndt wem geschadet.

Mit Giefft? Anrühren, Beschwöhrungen, Salben?

Wie viel sie Männer gar getödtet, Weiber, Kinder.

Wie viel sie nur verletzt?

Wie viel schwangere Weiber?

Wie viel Viehe?

Wie viel Hagel, vndt was dieselbe gewürkt?

Wie sie die aigentlich gemacht, vndt waß sie darzue gebraucht?

Ob sie auch fahren könne, vnd worauf sie gefahren?

Wie sie daß zue wegen bringe? Wie oft dieß geschehe? Wohien zue allen Zeiten vnd Fristen?

Wer in diesem allem ihre Gesellen so noch leben?

Ob sie sich auch vndt durch waß Mittel verwandlen könne?

Item ob er sie nit lehren betten, waß für Gebete vndt wie er ihr dieselben fürgesprochen, vndt hienführo befohlen zue sprechen.

Wie lang es, daß sie ihre Hochzeith mit ihrem Buhlen gehalten?

Wie solches geschehen, vndt wer alß dabey gewest vnd waß für Speißen, sonderlich von Fleisch, wo solches herkommen, wer daß mitgebracht, vndt ein Ansehen vndt ein Geschmackh gehabt, ob daß auch lustig anzuesehen, sawer oder süß.

Item ob sie auch Wein bey ihrer Hochzeith vndt woher sie den bracht.

Ob sie auch damahlen ein Spielmann, ob es ein Mensch oder böser Geist gewest, waß Ansehen er gehabt, vndt ob er uf dem Boden oder Baumen gesessen, oder gestanden.

Item waß bey vorgemelter Beysammenkunfft ihr Anschlag gewest, was für ein Hex-Hochzeit gehalten, vndt wo sie künfftig wieder bey einander erscheinen wollen?

Wo sie bey nächtlicher Weil Zehrungen gehalten, uf dem Feldt, in Wälderen oder Kelleren vndt wie dieselbige Orther genennt werden, auch wer jederzeith bey vndt mit gewest, ob auch Mannspersohnen in ihrer Gesellschafft vndt wo die anheimbisch seyen, jung oder alt anzuesehen, wie auch ihre Buhlen gestaltet?

Wie viel sie junge Kinder geholffen essen? wo solche herkommen vndt allwegen bracht?

Item wem sie selbige genohmen, oder uff den Kirchhöffen ußgegraben?

Wie sie solche zuegericht, gebraten oder gesotten?

Item worzue das Häubtlein, die Füeß vndt die Händlein gebraucht?

Ob sie auch Schmalz von solchen Kinderen bekommen, worzue sie die brauchen, auch ob sie zue Machung der Wetter nit Kindsschmalz haben müssen?

Wie viel Kindbetterinn sie umbringen helffen, wie solches zuegangen vndt wehr mehr darbey gewesen?

Oder ob sie Kindbetterin uff den Kirchhöffen geholffen ußgraben, vndt worzue sie es gebraucht?

Item wer dabey vndt mit geweſt, wie lang ſie daran geſotten?

Oder ob ſie unzeitige Kindlein ußgraben, ob es Mägdlein oder Büeblein geweſt, vndt waß ſie damit angericht?

Wer als in ihrer Geſellſchafft, auch wo ſie mehren Theyls Geſellſchafft halten?

Undt ob ihr frembde Weiber in der Marggrafſchafft bekannt, vndt wo die anheimiſch vndt wie viel uff das mehriſt Hexen ſie beyeinander geſehen, vndt wo ſolches beſchehen?

Worauf ihr Geſpiehlen fahren?

Wie ihre Buhlen gefermirt, vndt dieſelbe ſich nennen?

Die Salb betreffend. Weil ſie gefahren, wormit ſie gefahren?

Item wie ſolches zuegericht, vndt was Farb ſie habe?

Item ob ſie auch eine zue machen getrawte?

Item wie oft ſie die Salben gemacht? dann als offt habe ſie Menſchenſchmalz haben müſſen, et conſequenter ſo viel Mordt begangen, weil ſie auch gemeinlich das Schmalz ußſieden oder im Braten ſchmälzen, ſollen ſie gefragt werden: was ſie mit dem gekochten vndt gebrathenen Menſchenfleiſch gethan?

Item brauchen allezeith zue ſolchen Salben Menſchenſchmalz, es ſeye gleich von Todten oder lebendigen Menſchen, deßgleichen deſſelben Blueths, Farnſaamen ꝛc. des Schmalzes aber iſt alle Zeith darbey, die andere Stuckh werden offt ußgelaſſen, doch von todten Menſchen taugt es zue Tödtung Menſchen vndt Viehes, aber von lebendigen zum fahren, Wettermachen, unſichtbahre Geſtalten an ſich zue nehmen.

Item von Kindbetterin oder schwangeren Frawen auch in sine Weeg zue gebrauchen.

Item ob sie auch mehr Hexensalben haben, vndt an welchem Orth die zue finden?

Ob sie ihr niemalen kein Kindt selbst umbgebracht?

Wie viel Wetter, Reifen, Nebel sie geholffen machen vndt wie lang solches beschehen, auch waß jedes ußgericht?

Und wie solches zuegehe vnd wer darbei vnd mit gewest?

Auch ob sie über dem Wetter fahren, vndt wie sie hinuff kommen?

Ob ihr Buhl auch bey ihr im Examen, oder in der Gefängnuß zue ihr kommen?

Ob sie auch die consecrirte Hostiam bekommen, vndt von wem, auch waß sie damit ußgericht?

Undt ob sie auch zum Nachtmahl gangen, vndt dasselb recht genossen?

Wie sie Wexel Kinder bekommen, vndt wers ihnen giebt?

Item den Kühen die Milch entziehen, vndt zue Blueth machen, auch wie solchen wieder zue helfen?

Ob sie nit Wein oder Millich uß einem Wieden-Baum lassen könne?

Item wie sie den Männeren die Mannschafft nehmen, wodurch vndt wie ihnen wieder zue helffen?

Deßgleichen alten vndt jungen Leuthen daß Gewächß, vndt auch solches zuegehe vndt wieder zue helffen seye.

Item

Item waß für Kunst sie können, mit Anthuung des rechten oder linken Arms oder Schuechs?

Wiedersprechung gegen den böβen Feindt.

Ich N. N. widersag dem böβen Feindt, sonderlich dem N. meinem schandloβen Buhlen aller seiner Gesellschafft vnd allen Teuffelen, vndt ergieb mich der heiligen Dreyfaltigkeit, Gott dem Vatter vndt dem Sohn vndt dem heyligen Geist, welche ich leyder verlaugnet hab, bitt derhalben Gott, den himmlischen Vatter umb das biter Leyden vndt Sterben seines eingebohrnen Sohnes Jesu Christi, so mich erlöst vnd erkaufft hat, daß er mir verzeyhen vndt seine göttliche Gnad mittheylen wolle, damit ich meine groβe Sündt beweinen vndt nimmer begehen möge, sonder mein Leben ihme zue Ehren zue enden verheiβe, auch nimmermehr von ihme abzueweichen, vermittelst seiner Gnaden, als mir helffe Gott der Vatter, Gott der Sohn vndt Gott der heyl. Geist, Amen ꝛc.

Auß obbemelten Articulen von Argwohn vndt Anzeigung der Missethat sagend, wollen Wür, daß in Fällen, so darinn nit benennet seint, Gleichnuß genohmen werde, sintemahlen nit möglich, alle argwöhnliche vndt verdächtige Fäll vndt Umbständt zue beschreiben, vndt haben nunmehr Unβere Ambtleuth hieruß leichtlichen zue vermerckhen, waß nach Gelegenheith der Sachen, uf die bekannte Missethat deß gefragten weiter vnd mehr, daß zue Erfahrung der Wahrheith dienstlich ist, zue befragen seye.

§. 8.

So dann wieder jemandts uß vorgehender Ursach vnd offenbahrer Anzeig beziegener Übelthat oder Mißhandlung wegen peinlich Fragen vnterstanden, vndt der Beklagt würde sein Unschuldt fürzuebringen, vndt alle Ursach vndt Anzeige, so wieder ihn sein mögten, durch taugliche Gezeugen abzuetreiben bitten vndt begehren, setzen, ordnen und wöllen Wür, daß ihm solche Kundtschaffts-Stellung nit abgeschlagen, sonderen eine zimbliche Zeith nach Gestalt der Sachen benennet,

vndt sein Gegenwehr vndt Entschuldigung gehört, vndt ohne derselben rechtlicher Erkantnuß zue peinlicher Frag nit angestrengt werden solle, wie gebührlich, menschlich vndt vernünfftig ist.

Solche Endschuldigung, Unschuldt vndt Errettung mag nun geschehen in viele Weege, nemblich so einer beweißet, daß er uf die Stundt der beschehenen Uebelhat, oder Mißhandlung, an einem anderen Orth, fern von dannen gewesen seye, mit Leuthen zue thuen gehabt, geredt, kranckh gelegen, oder dergleichen.

§. 9.

Item so einer in einer rechten bewießenen Noth were, wieder seinen Willen einen Unschuldigen mit Stichen, Straichen, Würffen oder Schießen, so er den Nöthiger maint, treffe vndt entleibt hette, der ist nit peinlich zue fragen noch zue straffen.

Dergleichen so jemandt in Gegenwehr oder zue beschirmen sein Haab vndt Güther handelt zue Mißfall, daß sonst sträfflich were, dann all Recht erlauben auch der Persohnen und ihrer Güther halben, daß sich Gewalts mit Gewalt ufzuehalten vnd zue erwehren seye.

Item so einer seinen Sohn oder Bruder vergewaltigen sehen, vnd ihne beschirmen oder erretten wolt, dann daß einem geziehmet zue thuen für sein Persohn mag er auch thuen, für seine Kinder vndt Geschwistrig vnd für seinen Vatter.

Auch nit weniger mag einer für seine ehelich Huß-Frawen Gegenwehr thuen, vndt ist schuldig dieselb zue beschirmen, dann sie ist sein Gesellin von göttlichen oder menschlichem Mitweßen.

Eß soll auch vndt ist schuldig ein jeder Unserer Unterthanen, den anderen seiner Mitburger zue schirmen vndt

zue retten, so einer von Frembden genöthigt oder vergewaldigt würde.

So auch ein Dieb, der bey nächtlicher Weil stehlend begriffen würde, vndt sich unterstünde zue wehren, der mag todtgeschlagen werden, vnsträflich, aber am Tag soll man ein Dieb nit todtschlagen, er hette dann Geschütz, damit er sich wehret, doch daß in beeden jetzt berührten Fällen solches geschehe mit einem offenbahren Geschrey.

Sechster Titul.

Von Haltung peinlichen Gerichts.

§. 1.

So dann in der jetzt gemelten Erfahrung deß Beklagten Unschuldt nit gefunden würdt, so soll er alßdann vff vorgemelt Erfindung redlichs Argwohns oder Verdachts peinlich gefragt, in Gegenwärtigkeith Unserer Ambtleuth vndt zum wenigsten zweyer deß Gerichts und deß Stattschreibers wie obgemelt, vndt ferrer darinn vollenfahren werden, wie hernach folget.

Wann einem Übelthäter außer Unserem Befehl von Unseren Ambtleuthen ein Rechtstag ernendt würdt, welches dann allwegen in Rechts gebührender Zeith zuevor beschehen, soll derselbig wie oben vermeldet, erstlich von Pfarrherrn vndt Priesteren besucht, verhört mit allem Ernst vndt Fleiß uß der heyligen Schrifft vermahnet, errinnert vndt getröst werden, immassen dann jederzeith verordnete verständige Pfarrherr vndt Priester für sich selbsten dies alles nach Gelegenheith des armen Sünders zerschlagenen vndt ängstigen Gewissens, oder halsstarriger Unbußfertigkeith zue thuen wohl wissen werden.

Zum andern soll er mit nothwendigem Beystandt versorgt, auch ein Redner, der ihm sein Verantwortung aufs beste fürtrage, verordnet vnd zuegegeben werden.

Für das dritte soll in allweeg verhütet werden, daß der Verhafft umb dieselbige Zeith mit übermässigen Essen vndt Trinckhen nit beladen sey, noch ihme darzue Ursach vndt Anleytung gegeben werde.

§. 2.

Zum vierten wann daß Gericht gesetzt, soll Unser Procurator die Klag ganz kurtz doch mit nothwendiger Vermeldung der Umbstände begangener Uebelthat schrifftlich fürbringen, und gleich so baldt zue Beweißung derselben des Beklagten Urgicht vndt eingebrachte Kundtschafft dem Richter fürlegen, darauff die Leibs oder Lebens-Straff nach Gestalt der Mißhandlung zue erkennen begehren.

Hierauf der Beklagt seine Entschuldigung uff gehalten Bedacht, auch alßbaldten einwenden, gegen welcher der Anklager kürtzlich repliciren vndt beschlissen, auch der Beklagte ein gleichmessigs dupplicando thuen vndt keinem Theil, damit der Richter nit zue lang ufgehalten, sonder die Urthel vor Nacht eröffnet, vndt derselben Execution vollzogen werden könne, kein fernerer Fürtrag gestattet werden soll, es were dann Sach, daß der Artikul zue viel, die Uebelthat zue weithläuffig oder anderß mit einsiehle, welches den Richter zue einem anderen vndt mehrere Fürträge zue gestatten, oder Uffschueb vndt Dilation zue erkennen vndt zuezuelassen bewegen mögte, indem dann der Beklagte keineswegs verkürtzet, sonder ihm zue seiner Defension geraume Zeith Tag vndt Uffschueb zuegelassen werden solle.

§. 3.

Wann ein peinliche Sach also durch beede Theyl fürgebracht, ußgeführt, beschlossen vndt zue Rechten gesetzt worden, so sollen die Richter ufstehen, zuesammen reden, das Protocoll vndt waß von der Klag vndt Antworth ufgeschrieben worden, verlesen lassen, dem

Handel vndt beschehenem Fürträg mit allem Fleiß Ernst vndt Gottes Forcht nachdenken, vndt sich alsdann mit einander eines Urthels vergleichen, vndt dieselbig in Schrifften verfassen lassen.

Bey Schöpfung solcher Urthell sollen Unsere Richter fürnehmblich uff die Beweißung sehen, dieselbe fleißig erwegen, vndt daß der Beklagte der Uebelthat überzeugt, ob er deren schon nit geständig, soll er doch umb seines nit Gestehens Willen nit absolvirt oder ledig gesprochen, sonder wo die Beweißung gnugsamb, zue der ordentlichen Straff begangenen Lasters verdambt werden.

§. 4.

Damit aber Unsere Richter wissen mögen, waß ein gnugsambe Beweißung sey, ist sonderlichen zue merkhen, daß in peinlichen, da es Leib vndt Leben antrifft, viel ein stärkhere Beweißung, als in bürgerlichen Sachen erfordert würdt, dann solche Beweißung sonnenklar seyn soll, derowegen dann uff die Kundtschafften, wie dieselben zuesammen stimmen, fleißig Achtung zue geben.

Item der Zeugen Persohn vndt Wandel zue erwegen, ob sie nit uß Haß oder Neydt oder anderer Partheylichkeith gekundtschafftet.

Undt dieweil Uns mehrmahls anlangt, daß diejenige, so in Malefiz-Sachen Zeugnuß geben, nur schlechtlich bey der Handtrey so sie an Ayds statt leisten oder bey Erinnerung der Pflicht, damit sie Uns zuevor zuegethan vndt verwandt seint, gelassen werden, welches zwar bey denjenigen, so sich aigentlich zue berichten wissen, waß solche Handtrey vndt Pflichts Erinnerung seye vndt vermag, gnugsamb, auch bey Christen billich nit weniger gelten, noch geringer als der Aydt selbsten gehalten werden solle;

Demnach aber auch in Civil- vndt bürgerlichen

Sachen, so offtermahls nit viel besonders oder erheblichs anlangen, die Zeugen zuevor einen leiblichen Aydt erstatten müssen, will solches in Criminal Sachen, so Ehr auch Leib, vndt Leben betrifft, viel mehr von Nöthen sein.

Derowegen Unser ernster Befehl, damit in solchen hohen und wichtigen Sachen, hinführo desto sicherer gegangen, niemands Unrecht gethan vndt die Wahrheith gründlich erkündigt werden möge;

Daß hienführo diejenige Persohnen, so in Malefiz-Sachen Zeugnus geben sollen, anderer Gestalt nit, alß vermittels eines zuevor leiblichen geschwohrnen Ayds vnd auf gnugsambe Verwarnung der Straff der Mayneyds ihrer Wissenschafft zue verhören, vndt nach eingenommener vnd verzeichneter Ußsag vndt Kundtschafft ihnen Silentium imponirt werde.

§. 5.

Item vndt wo dann ein Uebelthäter vndt Gefangener uf den anderen in peinlich Frag ichts außsagt vndt bekennt, welches ein solch Laster, daß ihrer viel mit einander begehen mögen, so soll solcher Kundtschafft allein nit geglaubt, noch uff dieselb geurtheilt, sondern andere mehr Umbstände darbey erwogen werden, sonderlich aber ist zue gedenckhen, ob der Angeklagte alßo verdächtig, daß ihme die That wohl anzuetrawen.

Item ob der peinlich befragte Beschuldiger dem Angeklagten Feindt sey. Ob der Beschuldiger nit insonderheith uff den Beklagten oder allein in gemein von seiner Gesellschafft gefragt worden. Ob der Besager auch standhafftig auf seiner Anzeigh bleibe oder vielleicht wanckhele.

Ob er darauff gericht worden, vndt die gethane Beschuldigung nit wiederruffen, sonder dieselbig erwiedert, vndt beständig dabey verblieben sey, welches doch alles allein, wo nit anderß mehr Zeugnissen vorhanden, keine gnugsambe Beweißung macht, jemandt das Leben abzue

sprechen, also auch, wo gleich ein entleibter vor seinem Absterben anzeigen, vndt darauff sterben würde, daß ihm einer den todlichen Streich gegeben vndt also sein Leben verkürtzt hette, so soll doch umb dessen Willen allein niemandt zum Todt verurtheylt werden, dann diese Inculpatio beneben anderen Umbständen, nur zuer Folter Anzeig vndt Uhrsach giebt, aber nit zue Anlegung endlicher Lebens-Straff.

§. 6.

Wo ferr nun die Beweißung vndt Bekandtnussen alßo klar vndt ohne Mangel, daß dem Richter die begangene Mißhandlung glaubhafft gnug gemacht, soll alßdann uff die That an ihr selbsten so viel nit alß deß Thäters Vorsatz vnd Muthwillen gesehen werden, dann wo schon die That vollbracht vndt nit Dolus mit vntergelauffen, daß ist, wo die begangene Missethat nit arglistiger, betrüglicher vndt fürsetzlicher Meynung geschehen, soll die ordentliche Lebensstraff nit erkannt, doch der Beklagte vmb seines Verschuldens Willen, ratione culpae commissae nach Gestalt vndt Größe derselben mit willkühriger Straff am Leib, oder mit Verweißung des Landes nach Gelegenheith der Sachen angesehen werden.

§. 7.

Undt dieweil bishero bey etlichen Unseren Gerichten dieser Mißbrauch fürgangen, daß sie die Uebelthäter in Unsere alß der hohen Obrigkeith Gnadt vndt Ungnadt heimb erkant, vndt alßo die Sachen von sich uf Uns geschoben, wollen Wür hiemit vndt in Krafft dieser Unserer Ordnung solchen Mißbrauch abgestelt vnd ufgehoben haben; befehlen demnach vnd ordnen hiemit, daß die Gerichten ihrem besten Verständnus nach vrtheilen, vndt da sie der Sachen nit verständig gnug, bey den Rechtgelehrten Rath pflegen sollen vndt mögen, da Wir Uns gleichwohl auf solchen Fall die Begnädigung vorbehalten haben wöllen.

Siebenter Titul.

Straf der Gotteslästerung.

Soviel die Göttliche Majestät höher vndt größer ist, als die weltliche, so viel schwehrer vndt größer ist auch die Sündt, so dawieder begangen würdt, soll derentwegen umb so viel ernster vndt häfftiger gestrafft werden.

Diesemnach setzen, ordnen vndt wöllen Wür, daß Unsere Malefiz Richter in Stätten vndt uff dem Land, da ihnen solch Gotteslästerer fürgebracht vndt für ihnen beklagt werden, mit ernstlicher Straff gegen denselbigen nach Gelegenheith begangener Lästerung verfahren sollen.

Undt dieweil dieses Laster vndt Uebel nit gleich sonder uff mancherley Weiß begangen würdt, also daß demselben nit wohl ein gewieße Straff zue setzen, so lassen Wür es des schwehren Fluchens vndt Gottslästerens halben, bey des heyligen Römischen Reichs hierüber verfasten Abschieden, auch Unserer sonderbahren vor dieser Zeith publicirter Lands vndt Polizey-Ordnung einverleibter Pöen verbleiben.

Achter Titul.

Straf der Zauberey.

§. 1.

Sintemahl die göttliche Majestät nit allein durch Fluchen vndt Schwehren, welches zwar zum höchsten billich zue bejammeren, sonder auch noch höher verlezt

vndt geunehret würdt, wann der Mensch von Gott gar abfällt, vndt sich uß desselbigen Bundt, darinn er bey der heyligen Tauff genohmen worden, thuet, vndt mit dem Satan wissentlich verbindet;

So statuiren, ordnen vndt befehlen Wür hiemit, so Jemands solchergestalt seinen christlichen Glauben, daruff er getaufft, fürsetzlicher Weiß verlaugnet, mit dem Teuffel Bindnus machet, oder mit demselben umgehet vndt zue schaffen haben, Zauberey üben vndt treiben, Vieh vndt Menschen mit oder ohne Gieft beschädigen, dessen auch überwießen, oder sonst geständig sein, auch sich also befinden würde, daß derselbe oder dieselbe vom Leben zum Todt mit dem Feuer] gericht vndt gestrafft werden sollen.

§. 2.

Da aber usserhalb vorgesetzter Bindnus vndt Beschädigung jemands uß teuflischer Kunst andern Leuthen offentlich oder heimblich wahrzuesagen, durch die Crystallen oder andere Weeg, geschehen oder künftige Ding zue erfahren, oder auch allein uß Fürwitz mit dem Teuffel Gespräch zue halten, sich unterstünde, der soll gleichwohl zur Lebensstraff nit angenommen werden, jedoch vndt dieweil uß solchen Fürwitz viel Schadens vndt Unrath erfolgt, auch dem Teuffel, welcher ein Laugner vndt Mörder von Anfang gewesen ist, dardurch gedienet, vndt der gemeine Mann in Aberglauben geführt; setzen, ordnen vndt wöllen Wür, da solcher Fürwitzigen Crystallenseher vndt Wahrsager einer oder mehr in Unseren Landen ergrieffen, der oder dieselben zuer Hafft angenohmen, vndt da sie von solchen Lasteren nit abstehen, offentlich an Pranger gestellt, mit Ruethen ußgehauen, vndt Unserer Landschafften ewiglich verwiesen, vndt sonsten in allen übrigen Fällen, von Zauberey, Teuffelsbeschwöhren, Wahrsagen vndt denen, so Rath vndt Hülff bey ihnen suchen, allermaasen wie in Unserer Landsordnung hierüber Verordnung beschehen, gehalten werden.

Neunter Titul.
Straff des Maynaydts.

§. 1.

Die göttliche Majestet würdt nit weniger zum höchsten erzürnt, wann mann dieselbige zum Zeugen der Wahrheith anruffet, vndt doch mit Lügen vmgehet, alßo falschen Aydt schwöhret; damit nun solch Laster der Gebühr gestrafft werde, setzen ordnen vndt wöllen Wür, daß hierinnen folgender Unterschiedt gehalten werde: Da jemandt, wer der auch were, einen gelährten Aydt für Richtern oder Gericht in einer peinlichen Sach schwöhren, vnd darauff wissentlich ein falsche Kundtschafft, dardurch ein anderer vom Leben zum Todt gericht, oder sonst am Leib gestrafft, geben würde, daß ein Zeug gleicher Weiß vom Leben zum Todt mit dem Schwerdt gericht, oder sonsten am Leib mit der Straff die derjenige ußgestanden, welchen der falsche Zeug mit seiner falschen Ussag beschwehrt, gestrafft werden solle.

§. 2.

Wo aber die Sach, darinn falsch geschwohrene Kundschafft gegeben worden, bürgerlich were, soll ein solcher Zeug, der wissentlich vnd fürsetzlich geschwohrne falsche Kundtschafft gesagt, seiner Ehren entsetzt, vnd demjenigen, den er durch sein falsche Zeugnus einer guthen Sachen verlustigt gemacht hat, allen Schaden nacher zuethuen, auch begangenen wissentlichen vndt falschen Maynayds halben nach gestalter Dingen von Ambts wegen an seinem Leib, alß mit Abhauung der zweyen fordern Finger ahn der rechten Handt, oder sonst mit Verweißung des Lands gestrafft werden.

§. 3.

Gleichergestalt sollen auch alle diejenige, so geschwohrne Urpheden von sich geben vndt die nit halten, sonder fürsetzlich brechen mit Abhawung der Finger vnd Verweißung des Lands vnnachläßlich gestrafft werden.

Wie mann sich aber weiterer Missethat von ihnen besorgen müste, sollen sie in Gefängnus behalten werden, bies sie für solche Besorgnus Caution thuen, alles nach Gelegenheith der Sachen vnd rechtlicher Mässigung.

Zehnter Titul.

Straff beleydigter weltlicher Majestät.

Dies Laster würd uf viel Weeg begangen, alß da einer sich wieder die Kayserliche Majestet oder seine ordentliche Obrigkeith uflehnet, mit anderen wieder dieselbige sich verbindet, Uffruhr erweckhet, dem offenen Feind seines Vatterlands Rath, Hülff und Vorschueb thuet, Verrätherey treibt, sich für ein Herrn vndt ein Obrigkeith, die er nit ist, uffwürfft, mißthätige schädliche Persohnen, welche zum Tod verurtheilt oder denselben verwürckt, mit Gewalt us der Obrigkeith Gewahrsamb ledig machet, vndt dergleichen.

Welcher nun obgesezter Massen vorsezlicher muthwilliger vnd boßhafftiger Weiß handlen, vnd dessen überzeugt würde, der ist am Leib vnd Leben zue straffen vnd mögen Unsere Richter nach Gestalt der Verbrechung die Lebensstraff in dießem Laster wohl schärffen, alß daß anstatt des Endhaubtens, daß Viertheylen, mit Pferden von einander reißen, Greiffen mit glüenden Zangen oder dergleichen Pöenen erkandt werden.

Elfter Titul.

Straf des Falsch Münzens.

§. 1.

Dieweil des Heyligen Römischen Reichs Müntz-Ord-

nung Ao. fünffzig neun uffgericht, vndt hernacher uff etlichen Reichstägen, sonderlich aber in dem ein vndt siebenzigsten Jahr zue Frankfurth gehaltenen Deputation Tag erkährt vndt verbessert, ußführliche vndt vnterschiedliche Maaß giebt, wie die falschen Müntzer zue straffen, lassen Wür es dabey durchauß bleiben, vndt befehlen hiemit, daß derselbigen mit allem Ernst in Veruhrtheylung solcher Landschädlicher Missethäter halben gelebt, vndt diejenige Münzmeister, Gesellen vndt Lehrjungen, oder wer die sonst weren, so uff keiner redlichen Müntz, sonder heimblichen aigenen Fürnehmens falsche vndt ungerechte Münz machen vndt gefährlicher Weiß den Nechsten damit zue betriegen, ußgeben, mit dem Feuer vom Leben zum Tod gebracht werden sollen.

§. 2.

So aber jemandt die gute oder andere im heyligen Reich zuegelassene gangbahre Münz boßhafftiger Weiß durchschneiden, wäschen oder in andere in ihrem Gewicht oder innerlichen Gehalt schwächen vndt seinem Nechsten betrüglicher Weiß an Zahlnng vndt für Wehrschafft geben würde, dem soll mann nach gestalten Dingen, als da er solch Uebel lang getrieben, in großen Summen begangen, vndt dardurch merkhlichen Schaden gethan hette, an Leib oder Leben, Ehr oder Guth straffen.

Wer auch wissentlich Rath vndt Fürschueb zue solchem vngerechten Münzen gethan, oder da er dessen in Erfahrung kommen, der Obrigkeith nit alsbalden anbracht, sonder gefährlicher Weis verschwiegen hette, der soll zue gleicher Straff angenommen werden.

Zwölfter Titul.
Straf der Verrätherey.

Welcher seinen aigenen Herrn oder Oberkeith, item ein Statt oder Land boshafftiglich verräth, vndt alßo zue Schaden bringt, der hat das Leben verwürkt, vndt so es ein Mann, soll der geviertheilt, da es aber ein Weib, mit dem Schwerd gericht, oder ertränkht werden; wann auch der Schaden groß vndt die Verrätherey etwaß gefährlicher Weiße geschehen, mag diese Straff nach Gelegenheilh mit Schleiffen oder Zangen, Reißen geschärfft werden.

Dreyzehenter Titul.
Straf des Aufruhrs.

So jemand ein Uffruhr des Volkhs boßhafftiger Weiß veruhrsacht vndt anrichtet, der sündiget hart wieder die Obrigkeith, deren Gott vnterthänig vndt gehorsamb zue sein gebotten, derowegen ein solcher Übelthäter so wieder Uns vndt Unsere Ambtleuth, auch untersetzte Oberkeith, als Schuehltheiß, Burgermeister vndt Rath Unserer Unterthanen einen oder mehr zue Ungehorsamb vndt Uffruhr fürsetzlicher, boßhafftiger vndt muthwilliger Weiß anhetzt vndt beweget, vom Leben zum Tod mit dem Schwerdt gericht werden soll.

Wann aber solches ohne Fürsatz allein zuefälliger vngefehrlicher Weiß geschehe, so ist die Straff zue milderen, als daß er mit Ruthen ußgestrichen oder des Lands Gegend, Gericht, Statt, Fleckhen oder Gebiethen, darinnen er die Uffruhr erweckt, verwiesen werde.

So dann ein ganze Gemeind uffrührig würde vndt zue Thätigkeith geriethe, da gleichwohl die ganz Gemeind straffbahr, sollen die Rädelsführer, Anstiffter, härter vndt ernster, als andere, gezüchtiget vndt nach gestalten Dingen an Leib vndt Leben gestrafft werden.

Vierzehenter Titul.

Straf der Befehdungen.

Dieweil des heyligen Reichs Ordnungen vndt Abschied ußtruckhlich vndt klar melden, daß alle boßhafftige Austretter vndt Bevöhter als Lands Zwinger, ob sie schon nichts anders mit der That gehandelt vndt vollbracht hetten, vom Leben zum Tod mit dem Schwerd gericht werden sollen, so lassen Wür es durchauß bey solcher Ordnung des heyligen Reichs bewenden vndt wollen, daß Unsere Malefiz Gericht deroselben gemäß hierinnen vrtheilen vndt sprechen sollen.

Fünfzehenter Titul.

Straff des Mords.

§. 1.

Ein jeglicher freventlicher muthwilliger Todtschläger soll den göttlichen vndt weltlichen Rechten nach, das Leben verliehren vndt durch das Schwerdt vom Leben zum Todt gebracht werden.

So aber einer fürsetzlicher Weiß einen ausspähen, berauben und ermorden würde, den soll mann räderen, vndt da er solches offt vndt mehr dann einmahl begangen, wollen Wür daß die Straff gegen denselben geschärpfft vndt über die ordentliche Straff des Rads auch das Schleiffen oder Greiffen mit glüenden Zangen erkannt werden möge.

§. 2.

Mit gleicher Straff soll auch derjenige belegt werden, welcher vmb Gelts Willen einen anderen vmbzuebringen sich bestellen läst, vnd einen alßo entleibet, nit weniger auch derjenige, so einen solchen bestelt, und Gelt darumb außgiebt, vnd mag in diesem Fall die Straff mit Schleiffen, Viertheylen oder andere Weeg anderen zum Exempel nach Gelegenheith des Verbrechens geschärfft werden.

§. 3.

Alßo sollen auch diejenige, es seyen Manns oder Weibspersohnen, die vorsetzlich jemandt mit Giefft vergeben hetten, den Todt leyden, vndt wie die Mörder gestrafft werden, wie dann nit weniger, sonder in gleicher Straff alle die stehen sollen, welche zue solcher Endleibung eines Menschen fürsezlich Rath oder That, alßo die den Giefft wissentlich darzue kaufft, verkaufft oder sonsten zuewegen bracht, vndt alßo hetten zuerichten helffen, daß jemandt davon gestorben.

§. 4.

Wo Elteren ihre Kinder, oder Kinder ihre Elteren, auch ein Ehegemächt das ander vorsetzlicher, boßhafftiger Weiß mit Giefft, oder in andere Weeg umbringen würde, so soll derselbig Thäter, so er ein Mann, zum wenigsten mit dem Rad, da es aber ein Weibsbildt, mit dem Schwerdt oder Wasser ohnachläßlich vom Leben zum Todt gebracht werden. Darbey Wür dann nach Gelegenheith der Umbständ, anderen zuer Abscheu, die Schärfung der Strafen, als mit Zangen, Reißen, Schleiffen oder dergleichen zuelassen.

Da aber an Brüderen, Schwesteren, Bruders Weib oder Schwester Mann, auch anderer Bluethsfreunden vndt Verwandten, vnter welchen die Eheverlöbnuß verbotten, solcher Mord fürsetzlich geschehe, so soll der Thäter mit dem Schwerdt gericht werden, vndt lassen Wür in diesem Fall das schleiffen bies zuer Richtstett auch zue.

§. 5.

So jemand einem schwangeren Weibsbild durch Getränkh, oder in andere Weeg ein lebendiges Kind fürsetzlicher, boßhaftiger Weise abtreiben würde, were es ein Mann, der soll mit dem Schwert gericht werden, so es aber ein Weib gethan, oder auch an ihr selbst begangen, die soll man ertränkhen, oder auch nach Gelegenheit zum Schwerdt verdammen.

§. 6.

Wann ein Weib ihr Kindt, damit sie dessen abkommen, gefährlicher Weiß von sich legt, in Meinung sich dessen nit mehr anzuenehmen, vndt solch Kind stirbt von solchen Hinlegen Hungers, erführet, oder würdt von Thieren umbracht, so soll solch Weib mit dem Schwerdt gericht oder verbrennt werden, so aber das Kindt gefunden vndt errettet würdt, so soll man der überziehenen vndt überwundenen Mutter halben, so solche gefährliche Hinlegung gethan, Raths pflegen.

§. 7.

Vom Todschlag, so durch Hülff vndt Anreizung geschicht, Wür lassen es dißfalls bey gemeiner der Rechtsgelährten Meinung verbleiben, wo nehmblich ein Todtschlager den abgangenen Todschlag, au chohne gegebenen Rath vndt Verhetzung würde begangen haben, daß alsdann der Rathgeber vndt Anhetzer nach Gelegenheit am Leib, mit Gelt oder sonsten gestraft werde, wofern aber ein Todtschläger, wenn er nit darzue verhetzt, den Todschlag nit begangen haben würde, so soll der Anhetzer vndt Rathgeber gleich wie der Thäter selbst gestrafft werden.

§. 8

§. 8.

Wann jemand in einem Lärmen oder Ufflauff über gebottenen Frieden oder auch sonsten seine Oberkeith, die Gerichtspersohnen oder deroselben bestellte Diener, als Tag oder Nachthüter vndt Wächter, so einen in Hafft nehmen wollten, wissentlich schlagt oder verwundt, der soll der verwundten Persohn Abtrag, Arztlohn, Zehrungen, Unkosten vndt Versaumbnuß zue entrichten, vndt auch darüber uß richterlichem Ambt willkührlich mit Verweißung Unserer Landten, Abhawung seiner rechten Hand, Ruethen Ußhawen, auch wohl nach Gelegenheit der Persohn begangener freventlicher Handlung vndt anderer Umbstände härter gestrafft werden.

§. 9.

Wann in einem Lermen oder Tumult Ufflauf oder Hader einer zue Todt geschlagen würdt, vndt mann nit wüste, wer unter denen, so zuegeschlagen, dem Entleibten den tödtlichen Streich gegeben, so soll desfalls fleißige Erkündigung, ob der rechte Thäter zue erfragen, fürgenohmen, vndt da wieder einen vnter denen, welche zuegeschlagen, solche Indicia wie hieoben gesetzt, vorhanden, so zuer Tortur gnugsamb, mit demselben zuer scharpffen Frag procedirt, vndt da er die That bekannt, derselbig allein peinlich alß ein Todtschläger gestrafft werden.

Da aber kein solche Anzeig oder sonderbare starke Vermuthungen zue befinden, so soll der Beschuldigten keiner mit der Tortur beladen, noch auch am Leben, sonder mit einer Geltbuß, oder Verweißung des Landes willkührig gestrafft werden, jedoch wo sich befinde, daß etliche nit mit zuegeschlagen, sonder dessen unschuldig weren, die geniſſen billich ihrer Unschuld.

§. 10.

Wann etliche einen umbzuebringen sich fürsetzlich zuesammenschlagen vndt vergleichen, auch denselben also umbbringen, so soll zueforderst fleißige Erkündigung

geschehen, welche in solcher Vergleichung vndt Bindnuß geweßen, da auch daran gezweifelt, vndt wieder ein oder den anderen solche Anzeig vorhanden, daß er peinlich darumb zue fragen, soll solches geschehen, findet sich dann ein solche versetzlich vndt boßhafftige Vergleichung, alsdann sollen alle diejenige, so sich darzue begeben, mit conjurirt, vndt hernacher der That beygestandten, zuegeschrien, angehetzt oder selbst geschlagen, als Todschläger miteinander am Leben gestrafft werden, da aber einer oder mehr an solchem bößem Fürsatz vndt Verbindnuß vnschuldig vndt vngefürdert zum Handel kommen, mit denen soll manns halten, wie im nechstfolgenden Titul gesetzt worden.

§. 11.

Waß Unraths vielmahlen durch das Ußforderen verursacht, ist männiglich bewust, darbey dann insgemein Schänden, Schmähen, Gottslästerung, bieswеilen auch Verwundungen und Todschlag fürgehen, derowegen setzen, ordnen vndt wollen Wür, daß alle vndt jede Unsere Unterthanen vndt Angehörige bey Vermeydung Unserer Ungnad sich hienführo alles leichtfertigen ehrrührigen Ußbiedens vndt Ußforderens gäntzlich enthalten.

Dann wo über dies Unser ernstlich Verbott ein solch Ußforderen geschehe, soll derselbig Ußforderer, obschon keine Beschädigung erfolgt, mit einer zimblichen Gelt-Straff, Gefängnuß oder auch nach Gelegenheith der Verbrechung vndt anderer Umbständen mit Verweißung Unserer Landt vndt Gebieth gestrafft werden.

§. 12.

Wann einer geschlagen würdt vndt stirbt vndt mann zweiffelt, ob er eben von den Wunden, Straichen oder Stichen, so man ahn ihm funden hat, gestorben sey oder nit, in solchem Fall soll mann guten Fleiß brauchen, damit keiner übereylt werde, auch niemand, so der That schuldig were, vngestrafft hiengehe, darumb dann vnd dieweil dieser Fall ob vndt wann Schläg vnd Verwundutngen tödtlichen geachtet werden sollen, oder

nit, in Arbitrio Judicis vndt bey des Richters Ermessigung stehet, so soll sich derselb zueforders aller bescheidenen Fürsichtigkeit hierunter gebrauchen, vndt vngehörterfahrener Wundt- vndt anderer verständiger Ärtzt nichts schlissen, sonder selbe mittelß Ayds oder der Hand-Trew zueforders hören.

Ob die Verwundung Anfangs tödtlich gewesen oder durch Verwahrloßung erstlich tödlich worden?

Ob der Verstorben nit wieder geheylet vndt beym Leben erhalten werden könnte?

Ob der Orth, da die Streich hien gangen vndt gefallen, also zarth, daß dem Verstorbenen daß Leben ehe an selbigem als anderem Orthen genohmen werden können.

Also soll auch andere umbständliche Erforderung geschehen, wie der Verwundte oder Geschlagene die Zeith über, so er verwundt gewesen, sich in Essen, Trinkhen oder sonst still oder unruhig gehalten? Ob kein andere tödliche Krankheit darzue geschlagen? Wie lang der Verstorben nach dem Schlagen oder Verwunden gelebt habe?

Da dann dieß alles erzehlter Massen vndt anders mehr in gewieße Erfahrung gebracht, so soll alsdann, dieweil diese Fäll viel Umbständt haben, so nit alle umbschrieben oder vorgemahlt werden können, ferners Raths gepflogen, vndt der Rechtsverständigen Meinung nach der Beklagte an Leib, Leben, Guth oder mit Verweisung des Lands gestrafft werden.

§. 13.

Dieweil sich offt begiebt, daß der Thäter flüchtigen Fueß setzt, vndt niemand von des Entleibten wegen klagt, damit dann ein solche Uebelthat nit ungestrafft hiengehe, so befehlen Wür hiemit ernstlich vndt wollen, daß Unsere Ober- vndt Unter-Ambtleuth vndt andere,

welchen in Unseren Landen, Gebiethen vndt Obrigkeit die Malefiz Handel vertrawt vndt befohlen seint, zuevor vndt ehe dann ein solche entleibte Persohn begraben würdt, dieselbig mit allem Fleiß von Ambtswegen, ob sie schon hierunter von niemand ersucht würden, besichtigen, auch geschwohrne Ärzt, da mann die haben kann, vndt zum wenigsten zween unargwöhnische Zeügen darzue nehmen, vndt mit allem Fleiß uffzeichnen, an welchem Ort des Leibs oder Haubts vndt wie schwehrlich der Entleibt verwundet gewesen, auch solches also fleißig vermerkht, bey ihren anbefohlenen Ämbtern registriret behalten, uf daß, wo der Thäter hernacher in Unserem oder anderen Unserer benachbarten Landt vndt Gebitten betretten, vndt zuer Hafft gebracht würde, an umbständlichem Bericht vndt Beweißthumb desto weniger Mangels erscheine.

Sechszehenter Titul.

Straf des Ehebruchs.

Erstlichen welcher oder welche hinführo in offentlichem Ehebruch schuldhafft erfunden würd, der oder die soll Uns zuer unnachläßlichen Straff verfallen sein, vndt durch Unsere Ambtleuth eingebracht vndt verrechnet werden zwanzig Gulden.

So aber dieselbig Persohn hernacher weiter vndt zum anderenmahl brüchig erfunden, die soll man für Recht stellen, peinlich beklagen, vndt des Fürstenthumbs verweißen.

Die aber zum drittenmahl ehebrüchig vndt dessen überzeugt werden, so solle beede Ehebrecher vndt Ehebrecherin vom Leben zum Tod gericht werden, der Mann mit dem Schwerdt, vndt das Weib mit dem Wasser.

Undt sonsten in Hurrerey vndt anderen leichtfertigen Beywohnungen vollfahren vndt gehalten werden, nach Lauth Unserer publicirten Landsordnung.

Siebenzehenter Titul.

Straf zweyfacher Ehe.

Wiewohl die alte Kayserliche Recht denjenigen, so zwey Weiber nimbt, vndt zue einer Zeith hat, nit am Leben strafet, so achten Wür doch dieses Laster einem Ehebruch gleich, so setzen, ordnen vndt wollen hiemit, ernstlich gebiethend, daß, wo ein Ehemann ein anderes Weib in Gestalt der Ehe bei wehrender erster Ehe, wissentlicher vndt betrüglicher Weiß nimbt, auch solche zweifache Ehe mit dem Beyschlaff vollbringet, so soll diejenige verehlichte Persohn, so zuevor einen Ehe-Gesellen hat, vndt noch ein anderen gesetzter Massen nimbt, vom Leben zum Tod, so es ein Mann, mit dem Schwerdt, oder da es ein Weib, mit dem Wasser gericht werden.

Wann aber die zweyte vermeinte Ehe mit dem Beyschlaf nit vollzogen, so soll der betrügende Theyl mit Verweißung des Lands oder sonst nach Gelegenheith gezüchtiget werden.

Were es auch, daß die ledig Persohn, mit deren die zweyte falsche Ehe vollbracht, Wissens gehabt, daß sein vermeint Ehegesell zuevor mit dem Ehestandt gegen einer anderen Persohn noch verhafft vndt darüber Hochzeith gehalten vndt beygelegen, so soll es in gleicher Lebensstraf des Schwerdts oder Wassers, wie oben geordnet, stehen, wofern aber die ledige Persohn nit davon gewust, sondern gäntzlich betrogen worden, so soll sie ihrer Unschuld genießen vnd aller Straf ledig seyn.

Achtzehenter Titul.

Straf der Blutschand.

§. 1.

Dieweil die Kayserliche Recht vndt deroselben Lehrer in Bestraffung jetzt berührter Laster vngleiche Meinung haben, dannenhero bey Unsern Malefiz-Richtern in gleichen Fällen bieswеillen vngleiche Urthell eröffnet vndt ußgesprochen worden; setzen, ordnen vndt wollen Wür hiemit, da künfftiger Zeith rechte natürliche Elteren vndt Kinder vndt also diejenige, so in uf- oder absteigender Linien Geblüthshalben einander verwand vndt zuegethan, vndt Bluthschand begehen, vndt sich abschewlicher Weiß vermischen werden, daß uff solchen Fall beyde Manns- vndt Weibspersohnen mit dem Fewer vnnachläßlich gestrafft.

Würde aber ein Mann mit seiner Stieffmutter, seines Sohns oder Schwester Tochter oder sonst beedes mit Mutter vndt Tochter, deßgleichen im Gegenfall ein Weib mit ihrem Stieffvatter, Aydam oder Tochtermann, Stieffsohn, oder sonsten beedes mit Vatter vndt Sohn fürsetzlicher Weiß sich fleischlich vermischen, sollen alsdann beede verbrechende Persohnen mit dem Schwerdt, Sackh oder Wasser nach Gelegenheith der Sachen am Leben gestrafft vndt hiengegericht werden.

§. 2.

Ferrer vndt da einer fürsetzlichen bey seiner aigenen, seines Vatters oder Mutter Schwester, oder auch seines Bruders oder Schwester Tochter, hergegen ein Weibsperson bey ihrem selbst, oder ihres leiblichen Vatters oder Mutter Bruder oder ihres Bruders oder Schwester Sohn schlafen würde, sollen beede, Mann vnd Weib, ohnnachläßlichen an Pranger gestellt, mit

Ruethen ußgestrichen, vndt des Lands ewiglich verwießen werden.

§. 3.

So dann einer fürsetzlich und wissender Ding zue seines WeibsSchwester, oder seines BrudersWeib, hinwiederum eine zue ihres Manns Bruder, oder ihrer Schwester Mann sich fleischlich gesellen würde, sollen beede verbrechende Personhnen mit Ruthen ußgestrichen vndt des Lands ewiglich verwiesen werden.

Wann aber einer mit seines Weibs Bruder oder Schwester Tochter, entgegen eine mit ihres Manns Bruder oder Schwester Söhne verbottene Unzucht vndt Hurerey treiben würde, sollen beede, Mann vndt Weib, des Lands verwiesen werden.

§. 4.

Da nun aber die nechstbestimmte Fäll in beiseitliger oder Collateral Linien zwischen anderen Personhnen, die vermög der geistlichen Rechten Bluthverwandtnuß oder Schwagerschafft halben nit zuesammen heyrathen sollen, fleischliche Vermischung sich begeben, vndt zuetragen würde, sollen selbige Personhnen mit dem Thurn oder an Gelt, auch nach Gelegenheith mit Verweißung des Lands gestrafft werden.

Letzlichen vndt da in den Fällen der Bluthschand, so vermög jetzt berührter Unserer Ordnung ein Lebens-Straff uff ihnen tragen, ein rechter Ehebruch mit vnterlauffen würde, lassen Wür es alsdann bey hievor geordneter Straff des Ehebruchs bewenden.

Neunzehenter Titul.

Straf der Bestialität.

Wür setzen, ordnen vndt wollen hiemit, ernstlich gebiethend, daß alle Unkeuschheith, so wieder die Natur, mit Vieh oder sonst in andere Weeg abscheulicher Weise begangen würde, mit Fewer vndt Lebens-Straff vnnachläßlichen angesehen werden soll.

Zwanzigster Titul.

Straf des Weiber = Raubs.

§. 1.

Wann einer eines anderen Eheweib oder eine, so einem anderen ehelich verlobt vndt versprochen, freventlicher Weiß hinwegführet, es sey gleich solches mit der Entführten Willen geschehen oder nit, oder hab dieselb beschlaffen oder nit, soll nichts destoweniger solcher sträffentliche Entführer mit dem Schwerdt, auch sie, die Fraw, wenn solche That mit ihrem guthen Willen beschehen, es sey gleich daß Beyschlaffen erfolgt oder nit, am Leib vndt Leben mit dem Schwerdt oder Wasgestrafft werden.

§. 2.

Gleichergestalt, wann einer ein Wittib oder Jungfraw wieder ihren Willen entführet vndt sie, es geschehe gleich solches mit ihrem Willen oder nit, zue Schanden bringt, soll derselb Entführer auch am Leib vndt Leben mit dem Schwerdt gestrafft werden, wie dann auch, obschon der Entführer die entführte Wittib oder

Jungfraw nit geschwächt, doch solches zue thuen vnterstanden, aber ins Werkh zue richten keine Gelegenheit gehabt, oder sonsten nit vermögt, dannoch die Straff des Schwerdts gegen einen solchen statt haben vndt fürgenommen werden soll, im Fall aber der Endführer mit Fleiß der geraubten Persohn Ehr, da er doch, dieselbe zue schwächen, wohl Gelegenheit gehabt, verschonet hätte, soll derselbig nichts destoweniger, von wegen des gewaltsahmen freventlichen Entführen, mit Ruthen ußgestrichen vndt des Lands ewiglich verwießen werden.

Da aber die entführte ledige Weibsperſohn ihren Willen in solche Entführung gegeben, vndt die Schwächung daruff erfolgt, soll der Entführer mit Ruthen ußgestrichen vndt des Lands verwiesen, das Weib aber nach Ermessigung willkührlich gestrafft werden.

§. 3.

Würde auch einer zue Entführung der Weibsperſohnen Rath, That vndt Fürschueb thuen vndt ipsum Actum Invasionis et Raptus vollbringen helffen, so wollen Wür, daß ein solcher Helffer mit Ruthen ußgestrichen, vndt des Lands ewiglich verwiesen werde, es were dann Sach, daß die geraubte Persohn wieder ihren Willen entführet, vndt er mit derselben auch seinen Muthwillen vndt Schandt geübt hätte, dann uff solchen Fall soll er nit weniger, dann der Prinzipal-Entführer an Leib vndt Leben gestrafft werden.

Undt soll der entführten vndt vergewaltigten Weibs-Persohn ihre Forderung an des Entführers vndt Vergewaltigers Haab vndt Nahrung, vermög der gemeinen geschriebenen Rechten hiemit ohnbenommen, sonder ußtruckenlich vorbehalten sein.

Ein und zwanzigster Titul.

Straf der Noth-Zucht.

Welcher ein ehrliche Jungfrau oder Wittib mit Gewalt zue seinem Willen bringt, der hat das Leben verwürkt, vndt soll mit dem Schwerdt gericht werden, im Fall aber das Weib oder Juugfraw sich seiner mit Schreyen vndt sonsten erwehret, vndt also ihr Ehr unverletzt behalten hätte, so soll alsdann umb solcher unterstandener Missethat willen peinlich darumb geklagt, Raths gepflogen vndt nach Gelegenheith der Sachen die Straff erkennt werden.

Zwei und zwanzigster Titul.

Straf der Schändung einer unter zwölf Jahren.

So ein Mägdlein, welches unter zwölf Jahren ist, geschändet würde, welcher ein solches Kind mit Gewalt nothzüchtigt, der soll vom Leben zum Tod mit dem Schwerdt gericht werden, da aber dasselbig ohne Gewalt vnterstanden vndt vollbracht, so soll der Thätter mit Ruethen ußgehawen vndt Unserer Landschafft ewiglich verwiesen werden, das Mägdlein aber nach Gelegenheit gestrafft werden.

Drey und zwanzigster Titul.

Straf der Schändung seiner Pfleg-Tochter.

So ein Vormünder seine Pflegtochter, welche zue ihren mannbahren Jahren erwachßen, mit klatten guthen Wortten zuer Unzucht beredt vndt zum Fall brächte, der soll des Lands ewiglich verwiesen vndt nach Gelegenheith mit Ruthen ußgesteubt oder sonst gestrafft, auch der geschwächten Persohn zue Erlegung gebührlichen Hewrathsguths angehalten werden.

Vier und zwanzigser Titul.

Straf der Beschlafung einer Eingethurnten vom Thurnhüter.

Wann ein gefangenes Weibsbild, so sonsten ehrlichen Wandels, von einem Thurnhüter mit Gewalt beschlaffen würde, so lassen Wür es bey obgesetzter Lebensstraf, geübten Gewalts halben, verbleiben, im Fall aber kein Gewalt angelegt, sonder das verhaffte Weib seinen Willen darzue gegeben, oder sich sonsten leichtfertig gehalten, soll ein solcher Thurnhüther Unseres Lands verwiesen werden, es were dann Sach, daß die custotirte Persohn ehelich were, dann in solchem Fall die ordentliche Straff, wie oben vom Ehebruch gesetzt, zue erkennen.

Fünf und zwanzigster Titul.

Straf der Beschlafung einer Sinnlosen.

Welcher ein sinnlose, wahnwitzige Persohn beschlafft, der soll dieselb mit gebührlicher Unterhaltung zue versehen, angehalten, darzue Unseres Lands verwiesen werden, im Fall aber ein Gewaldt oder Ehebruch mit geübt worden, soll mann obgemelte Straffen des Ehebruchs vndt Nothzuchts erkennen.

Sechs und zwanzigster Titul.

Von falscher Berühmung der Unzucht.

Es ist ein ganz beschwehrliche Ehrenschändung, welche billig nit ungestraft bleiben soll, wann einer oder mehr sich inn- oder ausserhalb Gerichts berühmen, wie sie bey ehrlichen Frawen oder Jungfrawen geschlaffen, derowegen setzen, ordnen vndt wollen Wür, daß ein solcher Verleumder, der unbillich beschreiten Frawen oder Jungfrawen nit allein offentlichen Wiederruff zue thuen, schuldig sein, sonder noch darüber von Ambts wegen nach des Richters Mässigung vndt Gelegenheit der Umbstände willkührlich an Gelt, mit dem Thurn, Verweisung des Orths, da die unschuldig Persohn wohnhafft, oder sonst gestrafft werden soll.

Also stellen Wür auch dieser oder anderer Gestalt, unbillich diffamirten oder injurirten Persohn frey vndt ledig heimb, diejenige Verbrecher vndt fälsche Verleimbder, da die gleich von Ambts wegen durch die Unsere nach Gestalt vndt Gelegenheit der Sachen gestrafft werden, nichts destoweniger mit bürgerlicher Anklag von wegen erlittener Schmach rechtlich zue verfolgen.

Sieben und zwanzigster Titul.

Straf der Verkupplung.

Wann ein Ehemann, Vatter, Mutter, Vormünder oder andere Freundt, diejenige Persohnen, so sie in ihrem Gewaldt haben, vndt denen, so sie mit gutem Exempel vorgehen vndt zuer Tugend uffziehen sollen, als ihre Weiber, Kinder, Pflegtochter oder Baßen, umb Gelt zue Ehebruch oder Unzucht verkaufen, hiengeben oder fürsetzlich darzue bereden, also umb ihr Frawlich oder Jungfrawlich Ehr bringen, so sollen die vermelde Mannspersohnen, umb deßwillen sie ihrer Ehr vndt Pflicht vergessen, am Leben oder sonst ganz härtiglich, vndt mit ganzem Ernst am Leib gestrafft werden, es were dann, daß nit fürsetzlich Gelts-Gewinn gesucht, oder listige Beredung darunter gebraucht, sonder uß Fahrläßigkeit etwas dergleichen fürgangen were, in welchen Fällen die Straff etlicher Massen zue mildern.

Andere Persohnen, so gleiche Kuplerey an denen Persohnen geübt, die ihnen nit zue versprechen oder zue versorgen stehen, als oben vermeldet, sollen nach Gestalt vndt Viele ihrer Verbrechung mit Ruthen steupen, Verweißung des Lands, vndt da die verkuppelte Persohn ein Eheweib, auch am Leben unnachläßlich gestrafft werden, die Weibspersohnen aber, so sich also verkuppelen lassen, so die im Ehestandt, sollen als Ehebrecherin, doch uf Maß, als obstehet, gestrafft werden.

Acht und zwanzigster Titul.

Straf des Diebstahls.

§. 1.

Es ist zue Erhaltung menschlicher Ruhe vndt Einigkeit, auch damit einem jeden das seinig bleibe, der Diebstahl je vndt allwegen in göttlichen vndt Kayserlichen Rechten verbotten vndt gestrafft worden, vnd haben christliche Kayser, dieweil dies Laster zue viel gemein werden wöllen, zuletzt die Lebensstraff demselben ufgesetzt.

Ob Wür es nun bey derselbigen Straf allerdings bewenden lassen, dieselbig auch im wenigsten nit zue milderen gedenken, so fallen doch bey diesem Laster allerhandt Umbstände vor, die man sonderlich in fleißiger Acht zue haben, vndt nach Gestalt derselbigen solch Straff eintweder zue schärpfen oder zue milderen hat, sintemahl zue erwegen, wer gestohlen, ob der Dieb alt oder jung, in eim Ambt, als ein Wächter oder Hüter offt angegrieffen? Item uß waß Fürsatz oder Uhrsachen? Ob er es uß Armuth oder Hungersnoth, in offenem Krieg oder sonst heimblich gethan? Wem er gestohlen? Ob der Sohn dem Vatter, oder Knecht dem Herrn, der Unterthan seiner Obrigkeith, das Weib dem Mann, der Vormünder dem Pflegkind vndt dergleichen? Item waß gestohlen, vndt wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl? Ob es viel oder wenig, Kirchen oder ander Guth, Holz, Viehe, Fisch, Frucht, Wildbredt oder anders? Item wann? bey Tag oder bey Nacht solches geschehen? Item wo? us dem gemeinen Kästen, Allmoßen, uß der Kirchen, in Fewers Nöthen, uß verrigelten Krämen, uß beschlossen Behaltern in Feldt, oder Stätten? Item wie das geschehen? mit oder ohne Gewaldt? durch Einbrechen, mit gewehrter Hand? vndt was sonst oder andere Umbstände mehr sind?

Darumb Wür dann Unseren Richteren ernstlich hiemit uferlegen vndt befehlen, daß sie jetzt erzehlte Umbstände fleißig erwegen, vndt deroselben in Fassung der Urthel mit nichten vergessen.

§. 2.

Wann einer nit über fünff rheinische Gulden Werth gestohlen vndt sonsten nit ferrer verdächtig, so soll ein solcher zue Erstattung des Diebstahls vndt Bezahlung des Azens angehalten, vndt da er ein Einländischer vndt Begüetherter, nach Gelegenheit seiner Nahrung, ehrlicher Gesellschafft, Entsetzung der Ehren vndt Aembter, Verbannung in die Gemarkhung vndt dergleichen, da er aber im Land nit begüthert, mit Verweißung desselben gestrafft werden.

Sollte aber der Diebstahl über fünff Gulden rheinisch vndt doch nit zehen Gulden werth sein, woferr dann nit andere Umbständt den Diebstahl schwehr machen würden, soll gleichmässige Straff gegen einen einländischen begütherten, wie jetzt gemelt, zum erstenmbl fürgenohmen.

Ein Ausländischer aber oder nit Begüetherter, an Pranger gestellt vndt des Lands verwiesen werden.

§. 3.

Im Fall aber einer zum zweytenmahl angrieffen vnd darüber zuer Hafft kommen, auch beyde erste vndt andere Summa über zehen gedachte rheinisch nit lauffen würde, so soll man ihn mit Ruethen ußhauen vndt des Lands verweisen, da aber eine zum zweytenmal Diebstahls halben gestraffte mißthätige Persohn ferrer vndt zum drittenmahl in gleichem Laster befunden, vndt dessen bekanntlich sein oder überzeugt würde, so soll dieselbige, wann der Diebstahl über zehen Gulden rheinisch antrifft, da es ein Mann, mit dem Strang, vndt so es ein Fraw, mit dem Schwerdt oder Wasser, doch alles nach fleißiger Betrachtung deren hievor vndt nachgesetzten Umbständen, vom Leben zum Tod gericht werden.

§. 4.

Es soll aber gleichwohl dieses von Unseren Malefiz-Richteren dahin nit gedeutet oder verstanden werden, als ob sie mit der Lebensstraff allwegen des dritten Diebstahls erwarten müsten, sonder wo der erst Diebstahl also groß vndt fürsetzlich, auch mit Einbrechung, Bewehrung, Gewalt oder anderen Umbständen beschwert erfunden würde, so mag man die Leib oder Lebensstraff mit dem Strang, Abschneidung der Ohren, Ußhawung der Ruthen, Verweißung des Lands vndt anderen Strafen, nach Gestalt der Verbrechung, uf gehabten Rath der Rechtsgelährten, da es von Nöthen, alsbald vndt zum erstenmal anlegen.

§. 5.

Es sollen umb eines Diebstahls willen, ob er schon über zehen Gulden rheinisch lauffen mögt, ihrer viel nit am Leben gestrafft werden.

Wann aber der Diebstahl so groß, daß jedem uß der Diebsgesellschaft in die zehen Gulden zue Theil worden, so mögen sie alle mit öffentlicher Fürstellung an Pranger, Ruethen ußhawen, vndt Verweißung des Lands (damit mann solcher böser Gesellschaft erlediget) gezüchtiget werden.

Im Fall auch der begangene Diebstahl noch mehr schwere als Einbrechens, Vergewaldigungs vnd andre Umständ hätte, so mag man die Straf schärpfen, vndt dieselbig zum Schwerdt oder Wasser respective erkennen.

§. 6.

Welcher durch Einsteigen oder Einbrechen stiehlet, der macht seinen Diebstahl mit diesen Umbständen desto schwehrlicher, vndt soll derowegen nach Größe vndt Viele desselben, wie oben verordnet, am Leib oder Leben gestraft werden.

§. 7.

Welcher in Feuersnoth sich als ein Freund stellt, vndt unter dem Schein, dem Feuer zue wehren, gefährlicher

licher listiger Weiß in solcher Noth stiehlet, der ist ein ärgerer Dieb vndt ohne Mitleiden ernstlicher mit dem Strang oder sonsten, nach dem er viel gestohlen hat, zue straffen.

§. 8.

Wann einer Kirchenguth in oder usserhalb der Kirchen gefährlich stiehlt, darzue steiget, bricht oder die mit gefährlichen Werkhzeugen vndt Instrumenten öffnet vndt davon bringet, der soll ohnnachläßlich an Leib vndt Leben gestrafft werden.

In gleicher ernster Straf sollen auch stehen alle diejenige, so Hospital oder andere Allmuesen-Häußer vnd Stöckhen ufbrechen vndt daruß stehlen, darinnen doch umb mehrer Sicherheit willen, wo der Diebstahl gering vndt keine gefährliche Umbstände, Einsteigens oder Einbrechens vorhanden, Raths zue pflegen.

§. 9.

Es seind nun ein gute Zeith hero die Roß- vndt Viehdieb mit dem Strang andern Dieben gleich gestraft worden, darbey Wir es auch bewenden lassen.

Setzen, ordnen vndt wollen hiemit, daß ein jeglicher, so an Pferdten, Kühen, Rinderen, Schaffen oder Schweinen zwantzig Gulden werth, es geschehe dann zue zweyen oder dreyen mahlen, in Veldt, uf der Waydt oder in beschlossenen Stätten vndt Fleckhen, auch offenen Dörferen forsetzlich bey Tag oder Nacht, stehlen vndt abtreiben würde, daß derselbi gleich anderen Dieben mit dem Strang vom Leben zum Tod gericht werden solle.

§. 10.

Dieweil von der Jugend wegen, alse zue Eingang dieser Unser Malefiz-Ordnung auch vermeldet, die ordentliche Lebens- in ein leibliche Leibsstraf oftermahls verendert würdt, so wollen Wür, daß auch in diesem Laster des Diebstahls der junge Dieb vndt dergestalt vndt

so ferr mit der ordentlchen Lebens- vndt anderer leiblicher Straffe verschonet werde, wo nehmblich die Bosheith das Alter (welches Wür uf achtzehn Jahr setzen) nit erfüllet.

§. 11.

Diebstahl, so uß Armuth, Hungers- oder anderer dringender Noth geschehen, seint anderen Diebstählen nit gleich zue achten, sonderlich wann nit zue viel gestohlen worden ist, darumb soll mann in diesen Fall bevorab, da die mißthätige Persohn sonst nit weither verdächtig, keine Straff am Leib, im Fall aber ein ansehnliches vndt über zehen Gulden darzue mit gefährlichen Einbrechen oder anderen beschwehrlichen Umbstanden zue mehr alß einmahl genommen worden, so sollen Unsere Richter sich Beschaydts bey den Rechtsgelährten erholen vndt nach demselbigen urtheylen.

§. 12.

Welcher in gehegten Wildfuhren, da kein Frey-Bürscht ist, dem Wildprett heimblich nachgehet, dasselbig fürsetzlicher, listiger Weiß schießen, oder sonst mit Strickhen, oder in andere Weeg zue seinen Handen bringen, fürders verkauffen, oder sonst in seinen Nutzen wenden würdt, derselbig soll nach Gestalt der Größe vndt Viele seines Diebstahls, auch muthwilligen Fürsatz, an Leib, Ehr oder Guth gestrafft werden, woferr aber solche Dieb, welche gemeinlich Mörder dabey seint, jemandt, so die Wäldt vndt Wildprett zue hüten bestellt, als Forster vndt Waldtschütze, in ihrem Leib oder Leben fürsetzlicher, gefährlicher Weiß beschädigen würde, der soll darumb nit weniger als ein anderer Mörder gestraft werden.

§. 13.

Welcher uß einem verschlossenen Behälter oder besezten Weyer Fisch stiehlet, der ist auch nach Groß vndt Vielfältigkeith seiner Verbrechung, als obstehet, wie ein Dieb zue straffen; wann aber solcher Diebstahl in verbottenen vndt verbannten fließenden Wässern vndt Bä-

chen wissentlich vndt gefährlicher Weiß geschicht, so soll der Thäter nach Größe vndt Viele seines Verbrechens an Guth, Ehr, auch am Leib, mit dem Pranger, Verweißung des Lands, ohn oder mit Ruthen Ußhawen, gestrafft werden.

§. 14.

Welcher einem anderen im Wald, oder sonst sein aigen gehawen oder erkaufftes Holz gefährlicher Weiß stiehlet vndt hienweg führet, der ist wie ein Dieb, nach Gestalt der Verbrechung zue straffen.

So aber jemandt in frembden Wäldten, darinn er kein Gerechtigkeith hat, Holz fällen, abführen, zue seinem Nutzen brauchen oder verkauffen würde, der soll nach Gelegenheith der Verbrechung an Gelt oder auch mit dem Thurn gestrafft werden; were es aber Sach, daß der Thätter ein Einigung zue wagen Macht gehabt, so lassen Wür es bey Thätigung derselben, vndt wie es bey einem jeden Orth Unseres Fürstenthumbs Herkommens ist, bewenden.

Im Fall auch einer guthe fruchtbahre, wilde oder gezweigte Bäum, als Eychen, Buchen, Bieren, Äpfel, vndt dergleichen fruchtbahre Bäum, fürsetzlicher Weiß abhawen, stehlen, brennen, stechen, oder sonsten seinem Nechsten Schaden damit zue thuen verderben würde, soll dem Beschädigten die vierfachte Theyl erstatten vndt Uns darzue in der Thurn vndt Geltstraff stehen, wann aber der Muthwill zue groß vndt der Schaden zue wichtig, so mag auch gegen einem solchen Beschädiger mit Verweißung des Lands vndt Ruthen Ußhawen, verfahren werden.

§. 15.

Wann an Frucht, Wein, Trauben, Äpfel, Bieren, Krauth, Rieben, von jemand viel vndt ein merkhliches gefährlicher Weiß gestohlen, wieder verkaufft oder sonst in sein Nutz verwendet würde, so soll nach Gestalt der Ueberfahrung gegen ein solchen Verbrecher mit Verwei-

ßung des Lands, Thurn oder Geltstraff procedirt werden, wann aber der Diebstahl gering vndt doch muthwilliger böser Fürsatz darbey gespührt, so mögen solche Frucht- vndt Obsdieb zum Schröckhen vndt Abschew in die Körb vndt Schnellen offentlich gesetzt vndt ins Wasser gesprengt werden, doch also, daß denselben am Leben kein Schad widerfahre.

§. 16.

Wann ein Wächter oder Nachthüter (die vnter anderen auch vor den Dieb zue hüeten vndt umb denselben zue wehren besteht) sich vergessen, vndt so viel als zehen Gulden werth stehlen würde, der soll mit dem Strang gericht werden.

§. 17.

Wiewohl von etlichen dafür gehalten würdt, daß die Ehehalt vndt Husgenossen, als Knecht vndt Mägd wegen begangenen Diebstahls, härter als gemeine Dieb zue straffen, dieweil für denselbigen nit wie für Frembden ufgehoben vndt verschlossen werden mag.

So lassen Wür es doch bey dem, daß zwischen ihnen, da sie einen Diebstahl begangen, unter andern Dieben kein Unterschied gehalten, sonder die Straf obverordnetermassen angelegt werde.

§. 18.

Welcher einen verrechneten Dienst von Uns, Unseren geistlichen Gütheren, Verwaltung oder einigen Unseren Gemeinten hat, er sey gleich weß Standes oder Weßens es immer wolle, vndt in seinem Dienst gefährlicher, betrüglicher Weiß seiner Pflichten vndt Bestallung zuegegen vndt wenig in Innahmb setzen, oder zue viel in Außgab schreiben, oder sonst in andere Weeg daßjenig Guth, so ihme vertrawet, in seinen Nutzen wenden, vndt seiner Herrschafft fürsetzlicher vndt diebischer Weiß entziehen würde, es sey an Geldt, Wein, Frucht, Vieh, Holtz oder anderen wie daß Nahmen haben mag, der soll mit vnnachläßlicher Straff angese-

hen, vndt für das erstemahl da er überzeuget, daß er über fünffzig Gulden Werth gefährlicher, betrüglicher vndt fürsetzlicher Weiß, alßo in seinen Nutzen gebraucht, mit Endsetzung seines Diensts vndt aller Ehren, an Gelt, auch nach Gelegenheith des bößen Fürsatz mit Verweißung des Lands gestrafft werden.

Würde aber einer bey seinem Dienst uß Gnaden verbleiben, vndt wiederumb in solcher Untrew oder Diebstahl zum anderenmahl befunden, soll derselb, wie auch ein jeglicher, so über die hundert Gulden gefährlicher, fürsetzlicher, diebischer Weiß, seiner Herrschafft abtragen, stehlen vndt in seinen Nutzen wenden würde, mit dem Strang oder Schwerdt vom Leben zum Tod gebracht werden.

§. 19.

Wann ein geschwohrner Bott über zwanzig Gulden Gelt über Landt einem anderen zue bringen, empfangt, vndt solch Gelt verpittschirt vndt ingesiegelt were, er aber ein solches nit zuerecht lieferte, sonder fürsetzlicher, ohnnöthiger Weiß, das Siegel abgebrochen, das Gelt verthan, oder in seinen Nutzen verwendet hätte, oder damit entloffen were, der soll begangenen Diebstahls halben, wann er betretten, mit dem Strang vom Leben zum Tod gericht werden, wo aber des Gelts weniger vndt nit versiegelt gewesen, so soll man ihne mit Ruthen Ußhawung des Lands ewiglich verweisen, es were dann die Summa gar zue gering, so mag man es bey der Thurnstraff vndt Verweißung uff etlich Jahr lang bewenden lassen.

§. 20.

Welcher etwas in seine Verwahrung zue trewen Handen empfahet, vndt gefährlich damit umbgehet, als da er dasselbige angreiffen vndt wieder des Hinterlegers Willen verthuen, auch endlich verläugnen, oder sonsten ihme vorenthalten würde, der ist einem Dieb wohl zue vergleichen, vndt derowegen nit unbillich mit gleicher Straff zue beladen.

Wür lassen Uns aber den milteren Weeg gefallen, daß ein solcher Verbrecher, welcher dasjenige, so ihme vertrawet, vndt bey ihme hinterlegt worden, gefährlicher Weiß verläugnet vndt dessen überzeugt würde, nit allein das hinterlegt Gut, oder den doppelten Werth dafür, sambt allen ufgeloffenen Kösten zue erstatten, sondern auch darüber seinem Vermögen nach, neben erlittener Thurnstraf in einen starken Abtrag fällig erkennt werden.

§. 21.

Gleichwie ein Todtschläger, so einen Todtschlag bekennet, vndt sich doch der entleibte Körper nit findet, mit der ordentlichen Straf des Todschlags vndt am Leben nit mag gestraft werden, sonder der Richter deßwegen fleißige Nachfrag vndt Erkündigung zue pflegen, also soll es auch in Diebstählen gehalten, vndt uff angezeigte Umbstände fleißig inquirirt werden, da sich dann deren keins, weder Persohnen, Gestalt, Orth, Zeith, oder anderes befindet, so soll die mildere vndt extraordinaire Straf, alß Verweißung des Lands, mit oder oder ohne Ruthen ußhawen erkandt vndt angelegt werden.

§. 22.

Ob einer oder mehr schon nit selbst angreiffen oder stehlen, sonder allein, wo Gelt oder anderes zue stehlen Anzeig vndt Fürschlag thuen, wie mit Laiteren oder anderen Instrumenten dazue zue steigen oder einzuebrechen, indeß auch sein diebische Gesellschaft zue verhüten oder zu warnen, die Wacht halten, vndt fürders am Diebstahl Theil einnehmen, vndt mitparticipiren würde der ist einem anderen Dieb gleich, nach Viele vndt Größe des Diebstahls an Leib vndt Leben zue straffen.

§. 23.

Welcher einen oder mehr Dieb wissentlich beherberget, vor vndt nach dem Diebstahl Unterschleif giebt, auch zueletzt an dem Diebstahl Theil nimbt oder denselben verzehren vndt verschwenden hilft, der soll einem anderen Dieb, der selbst angegrieffen hat, gleich gestrafft werden.

§. 24.

Welcher etwas kaufft vndt wissentlicher Weiß, daß es gestohlen Guth ist, der macht sich des begangenen Diebstahls mit theilhafftig und ist derowegen nit allein schuldig, den erkaufften Diebstahl ohne einige Wiedererstattung des Kaufschillings demjenigen, so es zuestehet, wieder zue geben, sonder soll auch nach Gestalt vndt Gelegenheith seiner Ehren entsetzt, oder wo das offt vndt in großen Diebstählen geschehen, mit Verweißung des Lands gestrafft werden.

Neun und zwanzigster Titul.

Straf des Brands.

Welcher ein fürsetzlicher boßhafftiger Brenner ist, vndt mit Feuer Schaden gethan hat, der soll vom Leben zum Tod mit dem Feuer, alter Gewohnheit nach, gericht werden.

Welcher sich aber umb Gelt oder sonsten, Feuer einzuelegen, bestellen last, vndt daruff Feuer eingelegt hätte, ob schon solch Fewer nit angangen, sonder dem vorkommen worden were, sintemahl ein solcher an seinem boßhaftigten Willen nichts erwinden lassen, der soll gleicher Gestalt vom Leben zum Tod gericht werden.

Were es aber, daß ein Fewer durch Fahrlässigkeith ußkäme, vnd ohne boßhafftigen Fürsatz jemand Schaden zufügte, so mag derjenig, so solchen Unfleiß begangen, nit peinlich, sonder allein bürgerlich um den Schaden, so er seinen Nechsten zuefügt hat, beklagt werden.

Dreisigster Titul.

Straff der Wasser = und Waid = Vergiftung.

Wer fürsetzlicher, boßhafftiger Weiß Wasser oder Waydt vergiefften vndt dessen überzeugt würde, der soll uff Rath der Rechtsgelährten an Leib vndt Leben gestraft werden.

Ein und dreisigster Titul.

Straff der Dämm = Durchstechung.

Welcher Teüch oder Damm, so insonderheith zue Verwahrung der Wießen, Äckher oder anderer Feldung, damit dieselbige truckhen bleiben, gemacht werden, für= setzlicher, boßhafftiger Weiß also, daß das Wasser die Frucht oder anderes uff dem Feldt verderbt, durchstechen würdt, der ist umb solcher seiner muthwilligen Beschä= digung an Leib oder Leben vndt Guth zue straffen.

Wo es aber ein Landteüch were vndt eine oder mehr Gemeinden dardurch beschädigt, so mag ein solcher uff Rath der Rechtsgelährten auch am Leben gestraft werden.

Zwei und dreisigster Titul.

Straff der Injurien.

§. 1.

Nachdem der Mensch nit allein zue seinem Leib vndt Guth beschädiget werden kann, sonder auch ahn Ehren, vndt aber die Verletzung guthen Nahmens vndt der Eh=

ren viel beschwehrlicher ist, alßo daß mancher ehrliebender Biedermann viel lieber ahn seinem Leib vndt Guth Schaden leiden, als ahn seinen Ehren verletzt werden wollte, vndt dann in denen gemeinen geschriebenen Rechten hohe Straffen darauf gesetzt seint, inmassen auch in des heiligen Römischen Reichs Abschiedt de Ao. Siebenzig vndt hernacher in Ao. Siebenzig acht uff gerichten Polizey-Ordnung Titulo 35 deßwegen sonderbahre vndt nützliche Verordnung gemacht, alß lassen Wür es bey denselben Constitutionibus verbleiben.

§. 2.

Setzen, ordnen vndt wollen noch ferrers, wo jemandt, wer der auch were, mit schmählichen Schriften, als Pasquillen oder anderen getruckht oder geschriebenen, gemahlt oder geschnitzt, seine Obrigkeith oder einigen Standt des Reichs lästerlich angreiffen, oder auch desselben Unterthanen zue dem Ungehorsamb oder Verachtung ihrer Obrigkeith dardurch bewegen würde, vndt solches alles fürsetzlicher, boßhafftiger Weiß gethan, daß derselbige, wann er eines solchen überzeugt vndt sein boßhaftiges Gemüth erkannt, anderen zue einem abschewlichem Exempel vom Leben zum Tod mit dem Schwerdt gericht werden soll, sodann die Beschmähung keine Obrigkeith, sonderen Priuatpersohn betreffen, vndt solche Laster, die dem Beschraiten zuegemessen worden, woferr sie wahrgemacht, die Leib- oder Lebensstraf uff sich tragen thäten, so soll der unbillich Diffamant, neben effentlichen Wiederruff vndt Bekennung der Injuri, so er dem Beschraiten dadurch zuegefügt, nach Gestalt seiner Verbrechung an Leib vndt Guth willkührlich gestrafft werden.

Wann aber das Anschlagen oder Malen von jemand der Uhrsachen beschehen, daß ein Uebelthäter der Obrigkeith dardurch nahmhaft gemacht vndt angebracht, vndt also zuer Straff gezogen werde, so hat ein solch Schreiben, woferr es an den Richter beschehen, kein Straff.

Drei und dreisigster Titul.

Straff der Freymachung Gefangener.

Wann der Thurnhütter mit dem Gefangenen, den er wissentlich vndt wohl weißt, umb Leib vndt Leben verhafft seye, ein Pact machet, andt denselben uflößet, so soll der Hütter mit der Straff, so der Gefangen verdienet, gestraft werden; wann aber ein Uebelthäter, so allbereit zum Tod verurtheilt worden, durch jemand uß der bestellten Diener Hand erledigt, vndt davon bracht würde, so soll ein solcher gewaldthätiger Abnöthiger eben mit der Straff, so der Verurtheilte ußzuestehen gehabt, beladen, vndt dieselbig an ihm wirkhlich vollzogen werden.

Vier und dreisigster Titul.

Von versuchten aber nicht vollbrachten Verbrechen.

§. 1.

Sintemahlen vermög einhelliger der Rechtsgelährten Beschluß, Unterstandene der vollbrachten Mißvndt Uebelthat nit gleich scharf zue straffen; setzen, ordnen vndt wollen Wür hiemit, daß gleicher Gestalt, wie Unsere Malefiz-Richter also in Eingang dieser Ordnung vermeldet, da schon die begangene Mißhandlung glaubhaft genug gemacht, auf die That ahn ihr selbst so viel nit als des Thäters Vorsatz vndt daß kein Dolus mit vnterlaufe, zuesehen, also vndt in Gegentheyl in allen vndt jeden hievorgesetzten specificirten Fällen, da gleich

der betrügliche vndt arglistige Vorsatz erwießen vndt doch die Uebelthat nit vollbracht, die ordentliche Lebensstraff nit, sonder allein die willkührlich vndt extraordinaire Straff angelegt werden soll, es were dann die That so groß, schröckh- vndt ärgerlich, oder der Beklagte der That so nahe kommen, auch darinn so weit fortgeschritten, daß er alles gethan vndt nichts so zue endlicher, des Uebels Vollenbringung dienen mögen, unterlassen hätte, mag olsdann die Lebensstraff erkandt vndt eingewendt werden, in welchem Fall gleichwohlen Unsere Malefiz-Richter, damit sie sich nit etwann vergreiffen, da sie der Sachen sich selbst nit weiß gnug bey den Rechtsgelährten sich Beschayds zue erhohlen.

Zum Beschluß, da vielleicht Unseren Malefiz-Richteren andere mehr Fäll vndt Straffen, so in dieser Unserer Ordnung nit in Specie gesetzt oder begrieffen, fürbracht würden, sollen dieselbige nach Ußweißung der gemeinen beschriebenen Kayßerlichen Rechten vndt mehr gemelter Kaiser Carls des fünfften vndt des heiligen Reichs peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, ihrer besten Verständnuß nach decidirt vndt geuhrtheilt werden.

Fünf und dreisigster Titul.

Von Vorfällen bey der Execution.

§. 1.

Es hat sich etwann in Unseren Landen bey den peinlichen Rechtstagen begeben, daß ein Uebelthäter um seiner Mißhandlung willen zum Tod veruhrtheilet, auch dem Nachrichter an die Hand geliefert worden, welcher hernach, als man ihn gebunden zuer Richtstatt ußge-

führt, von einer leichtfertigen Weibsperſohn dem Nachrichter unverſehentlich vom Strickh abgeſchnitten vndt zuer Ehe begehrt worden, daruff auch der Veruhrtheilte der zuerkannten Straff entgangen.

Dieweil aber ſolches zue Exercirung der heilſamen Juſtizien nit wenig verhinderlich, ſonder auch mancher böſer leichtfertiger Bueb ſich daruff verlaſſen, vndt jederzeith ein unverſchämbte ruchtloſe Perſohn, ſo zue ſolchem Werkh ſich brauchen ließ, durch Gelt zuewegen bringen ſein möchte; ſo ſetzen, ordnen vndt wollen, da ſich ein ſolches in Unſerer Jurisdiction vndt Obrigkeith begeben würde, daß Unſere Ambtleuth daſſelb mit nichten geſtatten, ſonder jederzeith der ußgeſprochenen Urthel, gebührliche Vollziehung thuen laſſen ſollen.

§. 2.

Zum anderen geſchicht auch wohl, daß in der Execution, ſo mit dem Strang geſchicht, der Strickh bricht, welches uß Ungeſchickhlichkeith des Nachrichters oder ſonſt veruhrſacht würdt, dannenhero auch endlich gezweifelt, ob derſelbige vom Strickh abgefallene Miſſethäter zum Tod fürders zue bringen, oder bey Leben zue laſſen; dieſem Zweifel zue begegnen, wollen Wür, daß alsbaldt durch den Nachrichter der Veruhrtheilt wiederumb uffgehenkt vndt alſo vom Leben zum Tod lauth ergangener Urthel gericht werde.

§. 3.

Fürs dritt trägt ſich auch bisweilen zue, daß der Nachrichter in ſeinen Ambt vndt in der Execution fehlet, mit dem Schwerdt oder Strang übel oder ungrad richtet, daruf das umſtehend Volkh den Nachrichter mit dem Stein werfen oder in andere Weeg alſo zuegeſetzt, daß bisweilen derſelb ſambt ſeinem Geſind todt geblieben, oder entlauffen; dieweil aber dieſes ſich keineswegs geziemet, vndt einem Unterthanen nit zueſtehet, dasjenig ſelbſt zue rechen, waß einer Obrigkeith zue ſtraffen; ſo gebiethen Wür hiemit Unſeren Unterthanen vndt jedermänniglich, ſo bey Verfehlung des Scharfrichters

sein werden, daß sie sich aller Thätlichkeit gäntzlich enthalten, so lieb ihnen seye, Unsere Ungnadt vndt schwere Straff zne vermeyden, dann Wür den ungeschickhten Nachrichter auch an Leib vndt Leben nach Gelegenheit der Sachen, für Uns selbsten straffen zue lassen gedenkhen.

Letzlich sollen auch Unsere Ambtleuth, so zue jederzeith sein werden, zue Unserer Canzley berichten, waß einem jeglichen Missethäter, so peinlich verklagt vndt fürgestellt worden, zuer Straf erkannt, vndt wie die Execution vndt Vollstreckhung ergangener Urthel bechehen.

Beschluß.

Gebiethen hieruff mit Ernst allen vndt jeden Unßeren Ober- Unter- vndt Burg-Vögten, Ambtleuthen, Schueltheyßen, Kelleren vndt Befehlhaberen, auch Burgermeister, Gerichten, Räthen vndt sonsten allen vndt jeden Unseren Unterthanen, was Wesens oder Standes die seyen, auch allen, die sich dieses Unseres Landrechtens gebrauchen werden, vndt an sie gelangt, mit sonderem Ernst vndt Wollen, daß sie vermög vndt Innhalt dieser Unser Ordnung vndt Satzung erkennen, sprechen, urtheilen vndt sonst Amhts halben verschaffen vndt verfügen, vndt deren in allweeg gehorsamblich nachkommen vndt geleben wollen vndt sollen, bey Vermeydung Unserer Ungnadt vndt unnachläßlichen Straff.

Doch Uns als eim Landsfürsten, auch Unseren Erben hierinn Unser Fürstlicher Ober- vndt Herrlichkeith auch jederzeit Enderung vndt andere Nothdurft vorbehalten.

Undt damit auch der gemein Mann neben Gericht vndt Rath dies Unseres Landtrechtens vermelter Satzung

vndt Ordnungen desto besser Bericht vndt Verstand überkommen, vndt sich keiner der Unwissenheit entschuldigen oder beschwehren möge, sollen Unsere Ambtleut durch die Statt- oder Amtschreiber uff dem Rathhuß oder anderen bequemen Platz solch Unser Landtrecht offentlich vndt verständlich uff ein oder mehr Tag verlesen lassen.

Geschehen vndt geben in Unserer Statt Baaden den zweiten Januarii, als man zählt nach Christi Unsers lieben Herrn vndt Seeligmachers Geburth achtzig vndt acht Jahr.

Anmerkung.

Dieses Landrecht war bisher nicht gedruckt, man mußte sich mit Abschriften behelfen, diese waren meistens sehr fehlerhaft; es war in fünf Theile und jeder Theil wieder in Absätze abgetheilt, diese Absätze waren nicht numerirt, aber jedem war ein Summarium vorangesetzt, diese Einrichtung erschwerte bisher das Allegiren, es wurde deswegen bey dieser Auflage dieses Landrecht gleich andern Landrechten in Tituls und Paragraphen eingetheilt, jedoch werden obgedachte Summarien hier auch beygefügt und bey jedem bemerkt, in welchem Titul und Paragraphen die darunter gestandene Verordnung jetzo zu finden seye.

Summarium

des

Baden-Badischen Land-Rechts.

Erster Theyl.

Von gerichtlichen Prozessen erster Instanz, I. Titul §. 1.

Von Bestellung der Gerichten, I. Titul §. 2.

Von Ersetzung der Gerichten, I. Titul §. 3.

Der Richter Aydt, I. Titul §. 4.

Kurze Formb einer Instruction oder Memorials, darnach die Statt- oder Amtschreiber eines jeden Orths in Diensten angenohmen werden sollen, II. Titul §. 1. et 2.

Von der Stattschreiber Bestättigung vndt Approbation II. Titul §. 3.

Wie nach der Approbation mit den Stattschreiberen gehandelt werden mag, II. Titul §. 4.

Waß ein Stattschreiber vndt seine Substituten den Ambtleuthen zue schreiben vndt zue laisten schuldig, III. Tit.

Waß ein Stattschreiber vndt an Orthen, da Gerichtschreiber gehalten, selbige Unserem Burgermeister Gericht vndt Rath schuldig sein, IV. Titul.

Von der Stadtschreiber Verrichtungen, wann die GerichtRath oder WaisenRichter beysammen sein, V. Tit.

Ambt des Stadtschreibers bey den Ruhegerichten, VI. Tit.

Von Ambt eines Stadtschreibers bey den Waiß-Gerichten, VII. Titul.

Von Kontracten, VIII. Titul.

Errinnerung, weßen sich die Stadtschreiber bey der Verfertigung der letzten Willen halten sollen, IX. Titul.

Weß ein Stadtschreiber sich mit Annehmung Unserer Unterthanen, derselben Kinder, vndt so die ihre Erbhuldigung gethan, zue verrichten hat, X. Titul.

Von Rechnun, en vndt Verurkunden und was ein Stadtschreiber darbey zue verrichten hat, XI. Titul.

Waß die Stadtschreiber gegen den Ambts-Fleckhen schuldig, XII. Titul.

Gemeine Verrichtung gegen den Unterthanen, XIII. Tit.

Wie ein Stadtschreiber von seinem Ambt abkommen möge, XIV. Titul.

Aydt der Stadtschreiber, XV. Titul.

Von Tax vndt Ordnung der Stadt oder Gerichtschreiber Belohnung,
Kauff, Bestandt vndt Schuldtbrieff,
Güldt, Heürath vndt Gemächt-Brieff,
Kundtschafft ehelicher Geburth,
Testament vndt Erbschafften,
Urphedt,
Quitanz, Missiven, vndt Supplicationes,
Von Stadt-Knechten oder Büttelen,
Der Büttel Aydt,

} XVI. Titul.

} XVII. Tit.

Von Theylung des Gerichts, und wie sich Unsere Ambtleuth gegen Unsere Unterthanen, so je zu Zeithen sich gegen vndt wieder einander viel Umbtriebs und Muthwillens gebrauchen, vndt derohalb zue überfließigem Rechten erwachsen, verhalten sollen, XVIII. Titul §. 1. und 2.

Wie den Richteren zum Gericht zue verkünden vndt fürzuebiethen, XVIII. Titul §. 3.

Von rechtlichem Fürgebott, Citation vndt Ladung der Partheyen, vndt erstlich ein getrewe Ermahnung, Warnung vndt Unterweißung an die so sich in Recht begeben wollen, waß ihnen zuevor zue bedenckhen, zue versehen vndt zue berathschlagen seye, XIX. Titul §. 1. biß 4.

Wann vndt zue welcher Zeith etlichen Persohnen nit fürgebotten werden, vndt ob daß beschehe, daß Fürbiethen nit Würkhung haben soll, 19. Titul §. 5.

Von der Ungehorsamb de Contumatia, vndt wie die gestrafft werden soll, 20. Titul §. 1.

Von des Klägers Ungehorsamb, 20 Titul §. 2.

Von Ungehorsamb deß Antworthers 20. Titul §. 3.

Von erster vndt zweyter Einsatzung de primo et secundo Decreto 20. Titul §. 4. und 5.

Von Endschuldigung der Ungehorsamben, 20. Tit. §. 6.

Von Sportulen, Leg = oder Gericht=Geltern, 21 Tit.

Von Anwäldten vndt Anwaldtschafften, 22. Titul. §. 1. 2. 3.

Wer nit Anwaldt sein möge 22. Titul §. 4.

Von Persohnen die jemandt ohne Gewaldt im Recht vertretten, 22. Titul §. 5.

Von Fürsprecheren vndt Redneren 23. Titul §. 1. biß 6.

Der Fürsprecher Ayde 23. Titul §. 7.

Von Persohnen, die als untauglich im Rechten zue stehen nit zuegelaßen werden, 24. Titul.

Von Einbringung der Klag, 25. Titul.

Wie Caution, Sicherheit oder Tröstung zum Rechten geschehen soll, 26. Titul.

Wie Dilation, Schueb und Tag in gerichtlichen Handlungen gegeben werden, oder nit, 27. Titul.

Von Ferien, vndt zue waß Zeithen nit soll gerechtet werden, 28. Titul.

Von Exception, Einreden oder Ußzügen, 29. Titul. §. 1.

Dilatoriae Exceptiones 29. Titul §. 2.

Peremptoriæ exceptiones 29. Titul §. 3.

Von Gegen=Klagen, 30. Titul.

Von Befestigung oder Verfahung des Kriegs, 31. Titul, §. 1. und 2.

Vom Aydt für Gefährte, 31. Titul §. 3.

Form deß Ayds für Gefährte, 31. Titul §. 4. 5. 6.

Der Aydt Boßheit zue vermeyden, wann der Principal selbst zuegegen, 31. Titul §. 7.

Wann der Principal nit selbst zugegen, sonder durch einen Anwald das Recht führte, 31. Titul §. 7.

Von Uebersehung der Position vndt Articulen, vndt wie daruf zu antworthen, auch der Pöen derjenigen, so daruf zu antworten sich weigerten, 32. Titul.

Von Probation Beybringung oder Beweißung.

Von der Partheyen Selbstbekanndtnuß, 33. Titul §. 1.

Von schrifftlichen Urkunden vndt Beweißungen, 33. Titul §. 2.

Besiegelte Brieff, 33. Titul §. 3.

Handtschrifften, 33. Titul §. 4.

Rödelen, Urbar, Zinß, Stewer- vndt Rechenbücher, 33. Titul §. 5.

Der Kauffleuth vndt Handtwerkher Schuldtbücher, 33. Titul §. 6.

Von Fürbringung gemeiner Brieff vndt Urkunden, 33. Titul §. 7.

Von Kerffzettelen oder Höltzeren, 33. Titul §. 8.

Von persöhnlicher Kundtschafft, 34. Titul §. 1.

Welche Persohnen kein Zeugniß geben mögen, 34. Titul §. 1.

Von Ordnung der Zeugen-Verhör, 34. Titul §. 2.

Der Zeugen Aydt, 34. Titul §. 3. und 4.

Folgen gemeine Fragstückh, 34. Titul §. 5.

Wie die Zeugen, so einem frembden Gerichts-Zwang vnterworfen, verhört werden sollen, 34. Tit. §. 6.

Von Dilation oder Schueb, so zue Führung der Zeugen geben werden sollen, 34. Titul §. 7.

Von Verhörung etlicher sonderer Persohnen, alß Stadt-Knechten, Veldschützen, Artzett und Handwerks-Leuth, 34. Titul §. 8.

Von der Feldtschützen Kundtschafft, 34. Titul §. 9.

Von Verhörung der Artzten vndt Handwercks-Leuth, 34. Titul §. 10.

Von Kundtschafft, so vor Befestigung des Kriegs ad perpetuum rei Memoriam eingenommen werden mögen, 34. Titul §. 11.

Von Eröffnung der Zeugen Sagen und eingelegter brieff-licher Urkundt, 34. Titul §. 12.

Von Abschrifften der Gezeugen Sag und wie daruff ferner zue procediren, 34. Titul §. 12.

Von Einreden wider der Zeugen Persohn, 34. Tit. §. 13.

Von Einreden wider der Zeugen Sag, auch eingelegter Instrument vndt briefflicher Urkundt, 34. Tit. §. 14.

Ob nach eröffneter Zeugen Sag weiter Zeugen geführt, oder Instrument eingebracht werden mögen, 34. Titul §. 15.

Wie zue beschließen vndt der Rechts-Satz zue thuen, 35. Titul §. 1.

Ob den Partheyen nach Beschlueß der Sachen ichtzit weiter einzuebringen zuezulaßen, 35. Titul §. 2.

Von Beweißung durch Augenschein, 35. Titul §. 3.

Von Aydten, so zue Ergäntzung vorgelaister Kundtschaff-ten vollführt werden, 36. Titul.

Von Bey- vndt Endt-Urthelen, vndt wie dieselben er-öffnet werden sollen, 37. Titul.

Wie die Richter umb Kosten vndt Schäden sprechen mö-gen; 38. Titul §. 1. und 2.

Von erkandten Kosten vndt Schäden, wie die eingelegt vndt vom Richter taxirt oder gemässiget werden sol-len, 38. Titul §. 3.

Tax-Ordnung, 38. Titul §. 4.

Von Execution oder Vollziehung der Urtheln, 39. Titul.

Von Nichtigkeith der Urthelen, vndt da die angezogen, wie sich darinnen zue halten, 40. Titul.

Von Appellation vndt Prozeß der anderer Instanz, 41. Titul §. 1.

Wie die Appellations-Sach geschehen möge, 41. Tit. §. 2.

Wohien appellirt, und wie hoch die Haubt-Sach sein muß, darinn appellirt werden mag, 41. Titul §. 2.

Wo von der Urthell nit appellirt, soll selbiger Vollstrekhung beschehen, 41. Titul §. 3.

Wann an frembde oder außländische Gericht möge appellirt werden, 41. Titul §. 4.

Wann vndt wie der Appellant Apostel- vndt Gerichts-Acta begehren vndt die gethanen Appellationen dem Richter verkünden soll, 41. Titul §. 5.

Wie die Statt-vndt Gerichtsschreiber die Acta fertigen, den Appellanten verkünden, vndt von Gerichten dazu gehalten werden sollen, 41. Titul §. 6.

In welcher Zeit vndt wie die Appellation bey dem Ober- vndt Hoffgericht angebracht vndt eingelegt werden solle, 41. Titul §. 7.

Warnung, 41. Titul §. 8.

Vom Ausbleiben vndt Ungehorsamb der Partheyen, 41. Titul §. 9.

Wie in Appellations Sachen procedirt vndt fürgangen werden soll.

Der Formalien halb, 41. Titul §. 10.

Der Materialien halb, 41. Titul §. 11.

Wann der Appellant in erster Instanz vndt Rechtfertigung etwas vnterlassen, wie es in anderer Instanz wieder erholt vndt eingebracht mög werden, 41. Titul §. 12.

Demission vndt Weißung für das Obergericht sollen bleiben, wie von alter Herkommen, 41. Titul §. 13.

Wo von Bey Urthelen appellirt würde, wie solches beschehen soll, 41. Titul §. 14.

In waß Sachen nit mag appellirt werden, 41. Titul §. 15.

Ob vndt wie von Untergängen mög appellirt werden, 41. Titul §. 16. 17. 18.

Von Zwangnus-Brieffen, Compulsorial genand, 41. Titul §. 19.

Wo in anhangender Appellation von der Parthey attentirt, und Newerung fürgenohmen, wie gehandelt werden mög, 41. Titul §. 20.

Von Ußsprechung der End-Urthelen, Kosten vndt Schäden sambt selbiger Taxation oder Mässigung, 41. Titul §. 21.

Von Execution vndt Vollstreckhung der Urthelen in Appellations-Sachen, 41. Titul §. 22.

Von Angrieff, Pfändung vndt Verganthung, 42. Titul §. 1.

Ordnung der Pfändung oder Angrieffs, 42. Tit. §. 2.

Von Verpfändung, Verganthung und Umbschlag der säumigen Schulderen Haab vndt Güthern, 43. Titul §. 1. vndt 2.

Wie vndt mit waß Ordnung vndt Maß die Verganthung beschriebener Pfanden geschehen soll, 43. Titul §. 3.

Von der Thätigung, 43. Titul §. 4.

Vom Angrieff, vndt wie der geschehen soll, 43. Tit. §. 5.

Wie fahrende Haab angegriffen soll werden, 43. Titul §. 6.

Wie liegend Guth angegriffen werden soll, 43. Titul §. 7.

Von offentlichen Ußruffen, Umbtragen vndt Umschlagen, 43. Titul §. 8.

Wie vndt wann fahrend verpfändt Haab vndt Guth öffentlich verrufft werden soll, 43. Titul §. 9.

Welche Persohnen durch Pfändung oder Verganntung angegriffene Haab vndt Güter nit kauffen sollen, 43. Titul §. 10.

So jemandt die ußgetragene Pfändung für aigen anspräch, 43. Titul §. 11.

Wie liegende Pfand verruffen vndt vmbgeschlagen, der Gannt-Kauffer darein gesetzt, vndt dem Schuldtner darus gebotten werden soll, 43. Titul §. 12.

In waß Zeith vndt Jahren ein liegend Guth, so einer durch Verganthung erkaufft oder an sich bracht, präscribirt werde, 43. Titul §. 13.

Wie wieder den Schuldtner, dem das Guth verganth, präscribirt werde, 43. Titul §. 14.

Wie präscribirt werde wieder die, so uf dem verganthen liegend Guth auch Verschreibung vndt Schulden oder Güldt haben, 43. Titul §. 15.

Wie präscribirt werde wieder die Aigenthumbs Herren, 43. Titul §. 16.

Wie bekandt vndt angichtig Schulden darumb kein Pfandt bestimbt vndt verschrieben, vergandt werden sollen, 43. Titul §. 17.

Wo ein Schuldner sich Rechtens erbeut, wie sich zue halten, 43. Titul §. 18.

Wann Glaubiger sich anzeigten, mit waß Ordnung sie bezahlt werden, vndt einander vorgehen sollen, 43. Titul §. 19.

Begräbte vndt Pfleglohn soll vor allen Dingen ußgericht werden, 43. Titul §. 20.

Wann der gemeine Nutz oder Herrschafft in der Ganthung vorgeht, 43. Titul §. 21.

Der eingesetzt oder verschriebene Unterpfandt hat, geht andern allen vor, 43. Titul §. 22.

Welchen tacite daß ist stillschweigend, uß sonder Guthat der Recht, ohn ihr aigen Bedingen, all deß Schuldtners Haab vndt Güther verpfändet seynd, wie es mit ihnen gehalten werden soll, 43. Tit. §. 23.

Von gemeinen Gläubiger, welche gar kein Unterpfandt haben, 43. Titul §. 24.

Wann vndt wie einer von seinen Güthern abtreten mag, 45. Titul.

Der andere Theyl.

Von Contracten vndt Handirungen.

Von Leyhen.

Von Leyhen Gelt, Wein, Korn oder dergleichen, so Mutuum genand würd, 1. Titul.

Bezahlung des Geliehenen soll mit gleichem Werth geschehen, 2. Titul §. 1.

Wann der Endlehner in der Bezahlung säumig vndt mittler Zeith der Werth der geliehenen Haab vndt Güter uff- oder abstiegen were, 2. Titul §. 2.

Von geliehenem Gelt oder Guth soll kein Genuß empfangen werden, 2. Titul §. 3.

Wie geliehen Gelt oder Guth gefordert vndt bezahlt werden soll, 2. Titul §. 4.

Welcher sein aigen Gelt in eines andern Namen oder frembd Gelt in des Herrn oder in seinme aigenen Namen leyhet, wer das erforderen möge, 2. Titul §. 5.

Wie der säumig Schuldtner Kosten bezahlen soll, 2. Titul §. 6.

Von Leyhen, so vergebens beschicht, genandt Commodatum.

Wie einer geliehen Haab bewahren soll, 3. Titul §. 1.

Welcher gelehnt Haab misbraucht, 3. Titul §. 2.

Wann einer schadhaffte Geschirr verleyhet, 3. Titul §. 3.

Wann geliehen Haab bey Dieneren gereicht oder heimbgesandt würdt, 3. Titul §. 4.

Geliehene Haab znm Gebrauch soll nit ohnzeitlich gefordert werden, 3. Titul §. 5.

Daß geliehen Haab gegen einer Schuldt nit mög inbehalten oder abgezogen werden, 3. Titul §. 6.

Der geliehen Haab heimbzuereichen schuldig, mag kein Aigenthumb fürwenden, 3. Titul §. 7.

Von Haab vndt Güethern, so zue getrewen Handen hinterlegt seyen.

De Depositio.

Wie die hinterlegt Haab behüt oder verwahrt soll werden, 4. Titul §. 1.

Hinterlegt Guth soll nit gebraucht werden, 4. Titul §. 2.

Wann viel seint, die zue getrewen Handen hinterlegen, 4. Titul §. 3.

Wann der, so Guth zue getrewen Handen empfangen, verstorben vndt viel Erben hinterlassen hette, 4. Titul §. 4.

Daß hinterlegte Haab jederzeith wieder gefordert vndt kein Vergleichung oder Aigenthumb darwieder möge fürgezogen werden, 4. Titul §. 5.

So die hinterlegt Haab schwächer wieder geben würd, 4. Titul §. 6.

Wann ein verschlossen Faß, Kist, Felleiß, Bulg oder dergleichen hinterlegt, oder zue verwahren geben were, 4. Titul §. 7.

Wann in Fewers- oder dergleichen Nöthen etwaß hinterlegt vndt darnach verneint würde, 4. Titul §. 8.

Von Käuffen vndt Verkäuffen.

Alle Contract, Kauff vndt Verkauff, so über liegende Güther beschehen, sollen für Gericht gefertiget werden, 5. Titul §. 1.

Der Kauff soll geschehen umb ein benandt Summa Gelts, 5. Titul §. 2.

Wann die verkaufft Haab übergeben werden vndt die Bezahlung beschehen soll, 5. Titul §. 3.

So liegend oder fahrend Guth verkaufft ist, vndt Schaden empfahet, ehe es überlüffert würdt, 5. Tit. §. 4

Ein jeder mag sein Besitz, Brauch vndt Nießung wohl verkauffen, 5. Titul §. 5.

Harnisch vndt Gewehr mögen die Unterthanen Unsers Fürstenthumbs nit verkauffen, 5. Titul §. 6.

Wie gestohlene, geraubte oder abgetragene Haab, so verkaufft ist, wiederumb zue andworthen sey, 5. Titul §. 7.

Die zuegehörten der Häuser soll man abgesondert nit verkauffen, noch die Häuser mit einiger neuen Dienstbahrkeit oder Zinnßen beschwehren, 5. Titul §. 8.

Wenn ein Erb verkaufft würdt, waß daß uff ihm trage, 5. Titul §. 9.

Wann einer mit dem Geding verkaufft, so das Gelt uff Ziehl nit zahlt würde, daß der Kauff nichts seye.

De pacto legis Commissoriae 5. Titul §. 10.

Wann einer verkaufft, mit Vorbehalt mehr Uffschlags auf ein benannde Zeith.

De in Diem addictione, 5. Titul §. 11.

So verkaufft würde mit Beding der Wiederlößung umb ein gleiche Kauff-Summa.

De pacto de retrovendendo, 5. Tirul §. 12.

Wie die Burger oder Einwohner einer jeden Statt oder Dorffs die Loßung haben sollen, 5. Titul §. 13.

So Kauffer oder Verkauffer über den dritten Theyl des rechten Werths übernommen oder verkürtzt wäre, 5. Titul §. 14.

Von Fertigung der Schadloshaltung de Evictione, 5. Titul §. 15.

Von Beständnuß der Güeter.

De Conductione.

Wie bestandene Güther bewahrt sollen werden, 6. Titul §. 1.

Welcher über die gedingte Zeith das bestanden Guth behalt, 6. Titul §. 2.

Uß waß Ursachen der Beständer, Conductor, mög vor dem Ziehl uß dem bestandenen Hauß getrieben werden, 6. Titul §. 3.

Us waß Ursachen der Beständer vor dem Ziuhl ußziehen, oder von der Beständnuß abtretten mag, 6. Titul §. 4.

Ob der Nachkommen schuldig sey, die Vergleichung seines Vorfahren stät zue halten, 6. Titul §. 5.

Von Ehehalten, Dienstleuthen vndt gedingten Arbeitern, die nit Glauben halten, 6. Titul §. 6.

Werkhmeister, so die Werkh verdingen, wie es gehalten soll werden, 6. Titul §. 7.

Wann der Werkhmeister am Werkh gehindert würdt, 6. Titul §. 8.

Wann zwey, drey oder mehr ein Werkh verdingen, 6. Titul §. 9.

Leütherung, wie der Werkhmeister zue zwingen ist, 6. Titul §. 10.

Von Contracten vndt Gedingen, die nit aigene besondere Nahmen haben.

Erklährung, was solche Contract seyen, 7. Titul §. 1.

Von Vertauschen vndt wann der Tauscher den Tausch zue halten mit Recht gezwungen möcht werden, oder nit, 7. Titul §. 2.

Wann die Contract, so nit sonderbahre Nahmen haben, bindig, oder nit, 7. Titul §. 3.

Wann güthliche Richtungen vndt Verträg kräfftig seyn oder nit, 8. Titul §. 1.

Gütliche Richtungen oder Verträg sollen nit weiter würken, dann die Sach ist, 8. Titul §. 2.

Ob in güthlicher Richtung umb das spänig Guth Wehrschafft zue thuen sey, 8. Titul §. 3.

Ob Wetten kräfftig sey, 9. Titul §. 1.

Welcher bedächtlich zuesagt, der soll es halten, 9. Titul §. 2.

Von Gaben vndt Schänkhung.
Wie Freygaben beschehen mögen, 10. Titul §. 1.
Welche Gaben vndt Schankhungen vor Gericht beschehen sollen, 10. Titul §. 2.
Wann ein Vatter seinen Kindt schenkhen mög, 10. Titul §. 3.
Wann der, so ein Gab gethan, oder zue schenkhen zuegesagt, in Armuth geriethe, 10. Titul §. 4.
Wie man Gaben wiederruffen mög, 10. Titul §. 5.
Wann dem Vergaber Kindt anfallen, so ist die Gaab nichtig, 10. Titul §. 6.
Liegend vndt fahrendt, gegenwertig vndt künftig Guth mag ingemein nit vergabt werden, 10. Titul §. 7.
Von Gaaben, so Todts halben beschehen, 10. Titul §. 8.
Von Pfandung, vndt waß deren anhängig, Pfandungen fahrender Haab, soll jeder in sein Gewaltsamb nehmen, 11. Titul §. 1.
Gegebene fahrende Pfand soll der Schuldtherr nit brauchen, 11. Titul §. 2.
Von liegenden, verpfändten Gütheren, wie es derselben Nutzung halb gehalten werden soll, 11. Titul §. 3.
Verpfändung liegender Güther umb Schulden oder Zienß, wie die beschehen soll, 11. Titul §. 4.
Wie Pfandt bewahrt werden soll, 11. Titul §. 5.
Wann das Pfandt auß Unfall abgehet, 11. Titul §. 6.
Welcher verpfändte Güther weiter verpfändet, 11. Titul §. 7.
Wann viel Versatzung ein Datum haben, 11. Tit. §. 8.
Loßung des Pfands soll nit gesperrt werden, 11. Tit. §. 9.
Wann der Pfandschilling nit vollkommenlich erlegt, oder sonst Kosten des Pfands halben ufgewendt ist, 11. Titul §. 10.
Wie nothwendiger Bawkost der Pfandt bezahlt werden soll, 11. Titul §. 11.

Daß Mann vndt Weib, Vatter und Sohn keiner dem anderen seine Güther verpfänden soll, II. Tit. §. 12.

In Verpfändung sollen vnzimbliche Pact vndt Geding nichtig sein, II. Titul §. 13.

Von Pfandung, so stillschweigend vermög der Recht beschehen.

De Tacitis Hypothecis.

Eingeführte Haab in ein bestanden Hauß ist stillschweigend verpfändt, II. Titul §. 14.

Geliehen Gelt zue Baw oder Beßerung der Häußer, II. Titul §. 15.

Wie Frucht uff liegenden Gütheren vmb die jährlich Pension verpfändt sein sollen, II. Titul §. 16.

Wie vndt in waß Fällen den Kindern ihrer Vätter vndt Mutter Güther verpfändt sein sollen, II. Titul §. 17.

Der Vormündter oder Pfleger Güther seint den verpflegten Persohnen verpfândt, II. Titul §. 18.

Waß auß geliehenem oder frembden Gelt erkaufft, wann es stillschweigend verpfandt oder nit, II. Tit. §. 19.

Verkauffte Haab oder Güther seint stillschweigend verpfändt, bies sie bezahlt werden, II. Titnl §. 20.

Von Verpfändung, so Uns alß dem Landsfürsten auch Unseres Fürstenthumbs Communen stillschweigend gebührt, II. Titul §. 21.

In welchen Fällen die Contract vnkräfftig sein sollen, 12. Titul §. 1.

Vogtbahre und verpflegte Persohnen sollen vor sich selbst nit kontrahiren oder etwas veränderen, 12. Titul §. 2.

Waß Münderjährige, denen ihrer Geschicklichkeit halb, die Verwaltung ihrer Haab vndt Güther zuegelassen, veränderen oder contrahiren mögen oder nit 12. §. 3.

Kinder unter Vatters Gewalt mögen nichts veränderen, 12. Titul §. 4.

Kindern, die unter deß Vatters Gewalt seint, soll nichts geliehen noch zue kaufen geben werden, 12. Tit. §. 5.

Wann der Sohn ein Gewerb führte, wie mit ihme contrahirt vndt gehandelt werden mög, 12. Titul §. 6.

Vatter und Sohn mögen unter ihnen selbst nit Contract noch Handirung fürnehmen, 12. Titul §. 7.

Die Frawen mögen sich vor ihre Ehemänner nit verschreiben, 12. Titul §. 8.

Weiber mögen liegende Güther nit veränderen, 12. Titul §. 9.

Von den vnnützen Haußhälteren, Progidis, Verschwenderen vndt Geüther ihrer Haab und Güther, 12. Titul §. 10.

Liegende Güther Unsers Fürstenthumbs der oberen Marggravschafft Baaden sollen keinen außländischen verkaufft oder in andere Weeg zuegewendt wrrden, 12. Titul §. 11.

Wann den Frembden oder Außsessen liegende Güther zuefallen, wie es gehalten werden soll, 12. Tit. §. 12.

Wie einer sein Ansprechen einem anderen übergeben mög, 12. Titul §. 13.

Welche zue Schadten dem gemeinen Nutz oder dem Schuldtherrn ihre Güther veränderten, 12. Tit. §. 14.

Liegende Güther sollen mit ewigen Zinsen mit beschwehrt werden, 12. Titul §. 15.

Von Eheberedtungen unter Eheleuthen, 13. Titul §. 1.

Von Erbfällen, so in Eheberedungen abgeredt werden, 13. Titul §. 2.

Wann ein Ehegemächt von dem anderen hienweglaufft, wie es mit desselben Haab vndt Gütheren gehalten werden soll, 13. Titul §. 3.

Von Dienstbahrkeiten der Güther.

Die Dienstbahrkeiten der Güther folgen denselben nach, vndt seint ihnen anhängig, 14. Titul §. 1.

Von Dienstbahrkeiten, der Weeg vndt Fueßpfadten, 14. Titul §. 2.

Der dritte Theyl.

Von Testamenten, letzten Willen vndt dergleichen Geschäfften von Todts wegen, 1. Titul §. 1.

Daß einem jeden Testament vndt letzten Willen zue ordnen zuegelassen, 1. Titul §. 2.

Welchen Persohnen zue testiren vndt ihren letzten Willen zue ordnen vndt setzen nit zuegelassen, 1. Titul §. 3 bis 6.

Wie vndt in waß Formb Testament oder letzte Willen uffgericht werden mögen, 2. Titul §. 1.

Die erste Formb, 2. Titul §. 2.

Die andere Formb, 2. Titul §. 3.

Die dritte Formb, 2. Titul §. 4.

Die vierte Formb, 2. Titul §. 5.

Wer in Testamenten Gezeug seyn, oder nit seyn möge, 3. Titul.

Von Einsatzung der Erben, 4. Titul.

Wie Substitutiones oder Nacheinsatzungen geschehen sollen vndt mögen, 5. Titul.

Wie ein Testator seinem eingesetzten Erben befehlen möge, die Erbschafft einem anderen zuezuestellen, 6. Titul.

Welchermassen testirende Eltern ihre Kinder zue Erben einzuesetzen schuldig vndt alßo von der Kinder Pflicht-Theyl oder Legitima, 7. Titul.

Welchermassen testirende Kinder oder Kinds Kinder ihre Elteren zue Erben einzuesetzen schuldig vndt alßo von der Eltern Pflichttheyl, 8. Titul.

Ursachen, derowegen Vatter, Mutter vndt andere Eltern ihre Kinder oder Kinds Kinder zue enterben befugt seint, 9. Titul.

Ursachen, derwegen entgegen die Kinder oder Enkhel ihre Elteren enterben mögen, 10. Titul.

Wie vndt uß waß Ursachen uffgerichte Testament vnkräfftig werden, 11. Titul.

Von Annehmung der Erbschafften auch derhalben verfertigten Inventarien, 12. Titul.

Von Legaten, Begabungen oder Geschäfften der Testamenten vndt letzten Willen, 13. Titul §. 1.

Wie Legata verschafft werden mögen, 13. Titul §. 2.

Wann viel miteinander ein Ding legirt wird, 13. Titul §. 3.

Legata sollen nit eigenen Gewalts, sonderen von den Erben erfordert vndt empfangen werden, 13. Titul §. 4.

Wann Legata sollen gereicht werden, 13. Titul §. 5.

Von Veränderung oder Ufhebung der Legaten, 13. Titul §. 6.

Von Codicillen, 14. Titul.

Von Testamentariis oder Executoren, so zue Vollziehung vndt Verrichtung des Verstorben letzten Willens erwählt vndt ernennt seint, 15. Titul.

Der vierte Theyl.

Von der Erb- oder Verlassenschaft deren, so ohn Testament oder sonder Gemächt, abgestorben, wie es darinn zue halten.

Wie vndt waß die Eheleuth, so eins vor dem andern ohn erzeugt ehliche Kinder mit Todt abgeht, von einander erben sollen, 1. Titul.

Von Erbschaften zwischen Eheleuthen, die gleichwohl bey einander nit Kinder erbohren, eins aber derselben Ehegemächt ausser vorgehender Ehe Kinder geziehlet, 2. Titul §. 1.

Wie Eheleuth in vorgemelten Fällen verstanden werden sollen, 2. Titul §. 2.

Wie nach Absterben deß einen Ehegemächts vor Abtheylung der gelassenen Güther Inventarien gemacht vndt verfertiget werden sollen, 3. Titul.

Wie vndt waß die Eheleuth, so im Ehestandt Kinder bey vndt miteinander erzeugten, vndt sonst uß vorgehender Ehe keine Kinder vorhanden, von einander erben sollen, 4. Titul.

Wann die Nießung der Kinder zuegetheylten Gütheren bey Vatter oder Mutter ufhören, wie sich auch Vatter oder Mutter mit Versehung vndt Ußsteuerung ihrer Kinder halten sollen, 5. Titul.

Wie es gehalten soll werden, wann der abgestorben Vatter oder Mutter von letzter auch vorgehender Ehe Kinder verließe, 6. Titul.

Wie es gehalten werden soll, so zwey Ehegemächt beysammen Kinder ehelich erzeichten, vndt ihr jedes ußer vorgehender Ehe auch Kinder, mit welchen es, Innhalt Unseres Landtrechtens abgetheylt hette, 7. Titul.

Wie es mit des Vatters oder Mutter obgesetzten empfangenen Theilen bey ihrem Leben vndt nach derselbigen Absterben gehalten werden soll, 8. Titul.

Wie es gehalten werden solle, da in obgesetzten Fällen (nach geschehener zwischen den Kindern vndt ihrem Vatter vndt Mutter Abtheylung) eines oder mehr Kinder im ledigen Standt abstürben, 9. Titul.

Wie ferr sich der Hinterfall deren Güther, so Vatter oder Mutter oder auch daß verstorben hinterlassen Ehegemächt zue Nießung hat, erstreckte, vndt da die Persohn, deren solche Güther zum Hinterfall stünden,

stünden, den Todt des Nießers nit erlebt, wer alsdann dieselben zue Erben habe, 10. Titul.
Von Erbschaften absteigender Linie.
De Linea descendentium.
Wie Kinder, Enkhle vndt fürtan zue rechnen, andere Persohnen in absteigender Linien ihre Vätter, Mütter, Ähni oder Ana vndt andere ihre Elteren erben sollen, 11. Titul.
Von Erbschaften ufsteigender Linie.
De Linea ascendentium
Wie entgegen Vatter, Mutter, Äni, Ana, Uhr-Äni, Uhr-Ana vndt also fürtan hienauf zue rechnen, ihre abgestorbene Kinder, Enkhlin oder Urenkhlin erben sollen, 12. Titul.
Von der Zwerchlinie, de Linea collateralium, 13. Titul.
Von Einkindtschafften, 14. Titul §. 1 — 4.
Uf waß Erbfähl die Einkindtschaft sich erstrecken soll, 14. Titul §. 5.
Wann vndt zue welcher Zeit die Einkindtschaften uffhören sollen, 14. Titul §. 6.
Von Vormünderen, die in einem Testament oder letzten Willen gesetzt werden, 16. Titul.
Wie ein Mutter ihrer Kindere Vormünderin seyn mag, 17. Titul.
Von Vormündteren von der Sippschaft, 18. Titul §. 1.
Wann die Sippfreundt der Vormundtschaft erlassen werden, 18. Titul §. 2.
So nit Testamentarien oder gesippte Vormünder vorhanden seint, wie es gehalten werden soll, 19. Titul §. 1.
Nachfolgenden Aydt sollen alle Vormünder, Tutores genannt, oder Pfleger, Curatores genannt, schwehren, 19. Titul §. 2.
Wann vndt wie die Vormünder Sicherheith von wegen ihrer Verwaltung thuen sollen, 20. Titul.
Wann sich die Vormundtschafft, Tutela genannt, endet, 21. Titul.
Den Unsinnigen oder üppigen Verthonern Vormünder zue setzen, 22. Titul.

Daß niemandt sich ohne rechtmässige Ursach Vormundschafft vndt Pflegten entschlagen mög, 23. Tit. §. 1.
Daß sich niemandt angenohmener Vormundtschafft vor Endung der Jahrzahl entschlagen soll, 23. Tit. §. 2.
Wie die Vormünder ihre Pflegkinder im Rechten durch sich oder andere vertretten mögen, 24. Titul §. 1.
Wie Vormünder sollen vor Ahnnehmung der Vormundschafft melden Schulden oder Forderungen, die sie zu den Verpflegten haben, 24. Titul §. 2.
Wie Vormünder ihrer Pflegkinder Güther nit verkaufen vndt die liegende nit veränderen sollen, 24. Titul §. 3.
Von Absetzung vndt Änderung argwöniger Vormünder, 25. Titul.

Der fünfte und letzte Theyl.

Peinliche Malefiz, Uebel- vndt Missethaten, auch derselben Straffen vndt Ordnungen betreffend, Eingang.
Von Richteren, Urtheileren vndt Gerichtspersohnen, in peinlichen Sachen, 1. Titul.
Wie die Gefängnussen vndt Behalter eines jeden Orts versehen, auch die zuer Hafft gebrachte Persohnen zue halten, 2. Titnl.
Weß sich Unsere Ambtleuth zue verhalten, wann die Uebelthätter also zuer Hafft gebracht werden, 3. Titul §. 1 — 3.
Weß man sich uff einkommenen Bericht bey Unser Canzley zue verhalten, 3. Titul §. 4.
Weß sich Unser Ambtleuth zue verhalten, da ihnen von Unser Cantzley befohlen, jemandten peinlich zue fragen, 3. Titul §. 5 bis 8.
Wie vndt uß waß Ursachen vndt Anzeigen scharpfe ernstliche Frag mag beschehen, 4. Titul §. 1 bis 6.
Offenbahrer Todtschlag, 4. Titul §. 7.
Heimbliche Kinder-Tödtung, 4. Titul §. 8.

Heimbliche Vergebung, 4. Titul §. 9.
Räuber, 4. Titul §. 10.
Helffer der Räuber oder Dieb, 4. Titul §. 11.
Vom heimblichen Brandt, 4. Titul §. 12.
Von Verrätherey gnugsambe Anzeige, 4. Titul §. 13.
Von Verdacht der Dieberey, 4. Titul §. 14.
Von Unholdten, 4. Titul §. 15.
So dann also die peinliche Frag nach Gelegenheith obgeschriebenen Argwohns vndt Verdachts fürgenohmen würdt, 5. Titul §. 1 und 2.
Wann der Gefragt die angezogene Missethat durch die Marter bekanntlich ist, 5. Titul §. 3.
Verrätherey, 5. Titul §. 4.
Vergicfftung, 5. Titul §. 5.
Brandt, 5. Titul §. 6.
Zauberey, 5. Titul §. 7.
Die Salb betreffend, 5. Titul §. 7.
Wiedersprechung gegen dem böβen Feind, nachdem sie ihre Mißhandlung angezeigt vndt bekandt hat, 5. Titul §. 7.
Wie sich peinlicher Frag zue erretten, oder zue erwehren seye, 5. Titul § 8 und 9.
Vom gerichtlichen Proceß in peinlichen Sachen, wenn alle Erkündigung vndt Beweißthumb eingehohlt, vndt der Uebelthäter offentlich für Recht geführt vndt gestellt würdt, 6. Titul §. 1 und 2.
Uff waß Beweißung vndt Umbständte Unsere Malefiz-Richter in Fassung der Urthell zue sehen vndt zue gehören, 6. Titul §. 3 bis 7.
Wie mann hinführo in Unβerem Fürstenthumb die Laster vndt deren jedes insonderheith peinlich strafen soll.
Und erstlich von Lästerung göttlicher Majestät, 7. Tit.
Straff der Zauberey, 8. Titul.
Straff des Maynaydts, 9. Titul.
Von Laster beleidigter weldlicher Majestät, 10: Titul.
Von falschen Münzeren vndt derselben Straff, 11. Titul.
Straff der Verrätherey, 12. Titul.
Straffen derjenigen, so Uffruhr im Volkh machen, 13. Titul.

Von Straff derjenigen, so bößhafftiglich austretten, die Leuth bevöhten, oder denselben absagen, 14. Titul.
Von Straff des Todtschlags, 15. Titul §. 1.
Von Straff des Mords, 15. Titul §. 1.
So einer Gelt ußgebe oder annehme, einen umbzuebringen, 15. Titul §. 2.
Straff derer, so den Leuthen mit Giefft vergeben, 15. Titul §. 3.
Straff deren, so ihre Elteren, Kinder, Ehegemächt oder nechste Freund heimblich oder offentlich vmbbringen, 15. Titul §. 4.
Straff derjenigen, so schwangeren Weiberen Kinder abtreiben, 15. Titul §. 5.
Straff der Weiber, so ihre Kinder gefährlicher Weiß von sich legen, 15. Titul §. 6.
Von Todtschlag, so durch Hülff vndt Anreitzung geschicht, 15. Titul §. 7.
Wann die Obrigkeith oder Gerichtspersohnen oder deroselbe bestellte Diener über gebottenen Frieden oder sonst geschlagen oder verwundt würdten, 15. Titul §. 8.
Wann ihrer viel einen in einem Ufflauf oder Hader zue Todt geschlagen, wie der Thäter zu erkundigen vndt die Straff anzuelegen, 15. Titul §. 9.
Wann ettliche einen todtzueschlagen sich fürsetzlich verglichen, vndt denselben also umbbracht hetten, wie es zue halten, 15. Titul §. 10.
Von verbottenem Provocirен vndt Ußforderen, auch Straff desselben, 15. Titul §. 11.
Wann einer geschlagen würdt und stirbt, und man zweifelt, ob er eben von den Wunden, Streichen oder Stichen, so man an ihm gefunden hat, gestorben sey oder nit, weß man sich dann zue verhalten, 15. Titul §. 12.
Von Besichtigung des Entleibten vor der Begräbnus, 15. Titul §. 13.
Von Straff des Ehebruchs, 16. Titul.
Vom Laster zweyfacher Ehe, 17. Titul.
Von Straff der Blutschandt vndt anderer Vermischung deren Persohnen, so mit naher Bluths- Freundt- oder Schwägerschafft einander verwandt, 18. Titul.

Von Straff der Unkeuschheith, so wieder die Natur, 19. Titul.
Von Straff des Weiber-Raubs, oder Endführung Frawen vndt Jungfrawen, 20. Titul.
Von der Nothzucht, 21. Titul.
So ein Mägdlein, welches vnter zwölff Jahren ist, geschändet würde, 22. Titul.
Wann ein Vormündter seine Pflegtochter zum Fall brächte, 23. Titul.
Wann ein gefangen Weibsbildt von dem Thurnhüter, so auf die Gefängnuß bestellt, beschlaffen würde, 34. Tit.
Wann ein Thorrechte oder sinnlose Persohn beschlaffen würde, 25. Titul.
So sich einer berümbt, er oder ein anderer habe eheliche Frawen oder Jungfrawen beschlaffen, und sich dessen nit erfindet, 26. Titul.
Straff der Verkupplung, heimlichen Enthaltens, Huhren, Würthschafften vndt Lenociny, so vmb schändlichen böβen Gewinns Willen beschicht, 27. Titul.
Vom Diebstahl in Gemein, vndt desselben Straff, 28. Titul §. 1.
Von Dieben, so ein oder mehrmahls Diebstahls halben ergrieffen, vndt einkommen, 28. Titul §. 2 biß 4.
Von Diebstahl, so von vielen sämbtlich begangen, 28. Titul §. 5.
Vom Stehlen, so mit Einsteigen oder Einbruch geschicht, 28. Titul §. 6.
Vom Stehlen in Fewers-Nöthen, 28. Titul §. 7.
Von Bestehlung der Kirchen, Claußen, Hospitalen vndt Allmoßen-Häußer, 28. Titul §. 8.
Vom Vieh stehlen vndt Hienwegtreiben, 28. Titul §. 9.
Von jungen Dieben, 28. Titul §. 10.
Vom Diebstahl uß Armuth oder Hungers-Noth begangen, 28. Titul §. 11.
Von Wildtpredt-Dieben, 28. Titul §. 12.
Von Fiesch-Dieben, 28. Titul §. 13.
Von Holtz-Dieben, 28. Titul §. 14.
Von Feldt-Dieben, 28. Titul §. 15.
Von der Wächter vndt Nachthüther Diebstahl, 28. Titul §. 16.

Von Diebstahl der Ehehalten vndt Gesins, 18. Titul §. 17.
Von denen, die in ihrer Ambts-Verwaltung vom jenigen so ihnen vertrawet, abtragen vndt stehlen, 28. Titul §. 18.
Vom Diebstahl der Bothen, 28. Titul §. 19.
Von Diebstahl eines zue trewen Handen hinterlegten oder deponirten Guths 28. Titul §. 20.
Ob ein Dieb allein auf seine Bekandtnus am Leben zue straffen sey, 28. Titul §. 21.
Von Hülff, Rath, Beystandt, auch Mitnießung des Diebstahls, 28. Titul §. 22.
Von denen, welche Dieben Unterschleiff geben, vndt sie sambt Diebstahl wissentlich haußen vndt beherbergen, 28. Titul §. 23.
So jemandt wissentlich gestohlen Guth kaufft, 28. Titul §. 24.
Straff der Brenner vndt wann Fewer uß Fahrläßigkeit ußkommet, 29. Titul.
Straff derjenigen, so Wasser oder Waydt vergiefften, 30. Titul.
Vom Durchstechen der Damm oder Teuch, 31. Titul.
Von Schmachschrifften vndt Gemählen, 32. Titul.
Straff derjenigen, so den Gefangenen ußhelffen, oder diesselbige mit Gewaldt der Obrigkeith oder deroselben Dienern abtringen, 33. Titul.
Wessen sich Unßere Malefiz Richter in Fällen vnterstandener, doch nit vollbrachter Miß- vndt Uebelthat, auch denen, so in dieser Ordnung sonderlich nit versehen zue halten, 34. Titul.
Von etlichen Fällen, so sich vor vndt nach der Execution vndt Vollenziehung der Enturthel zuetragen, und begeben, wie es damit zue halten, 35. Titul.

Verlags- und Kommissions-Bücher
der
Müller'schen Buchhandlung und Hofbuchdruckerey
in Karlsruhe.

Die mit * bezeichneten sind Kommissions-Artikel.

Abentheuer des Grafen v. J..., eine interessante Geschichte, Seitenstück zum Geisterseher von Fried. Schiller. 8. 1802. 1 fl. 12 kr.

Anecdoten und Characterzüge aus dem franz. Revolutions-Kriege mit einem Kupfer, 8. 1802. 48 kr.

* Anleitung zu Einsammluug, Aufbewahrung, Kenntniß in Rücksicht auf Güte und Aussaat des Saamens, von den vorzüglichsten deutschen Waldbäumen, verfaßt von C. F. Graf von Sponeck, kurf. wirtemb. Oberforstmeister zu Neuenbirg, 45 kr.

Bemerkungen über die Einrichtung des Beamtungs- und Stadt-Amt- oder Landschreiberey-Sporteln-Wesens in den badischen Landen, mit Tabellen vom Justizrath Baurittel. 8. 1804. 40 kr.

* Fichte Bestimmung des Menschen, 8. 1802. 45 kr.

Fragmente über einige Ansteckungsstoffe vorzüglich über diese der Pocken, nebst der Geschichte über die in den badischen Landen verbreitete Vaccination von Dr. J. C. Flachsland, kurfürstl. bad. Hofrath ꝛc. 8. 1804. 45 kr.

Gedichte von Wilhelmine Müller, gebohrner Maisch, mit einem Kupfer von Karcher. 8. Karlsruhe 1800. 2 fl.

Geographisch statistisch topographische Beschreibung von Kurbaden mit der illuminirten Special-Charte 2 Thl. 8. 1804. 4 fl.

Geschichte des 10jährigen franz. Kriegs vom Anfange der Revolution bis zum Amienner Frieden 8. 1803. 45 kr.

Hestermanns (L.) offener Handelsstaat, ein Gegenstück zu Fichtes geschlossenem Handelsstaat. 8. Pforzheim und Leipzig 1802. 1 fl. 48 kr.

* Hufelands Kunst, das menschliche Leben zu verlängern, 2 Theile 8. 1802. 1 fl.

Interessen-Resolvirung a 5 pCt. von 1 bis 365 Tag und 1 bis 9000 fl., Fol. 1802. 1 fl.

Köster, W., Leitfaden zum Confirmations-Unterricht der Dorfkinder für Lehrer und Schüler, 8. 1802. 6 kr.

* — Kanzelkrieg, oder neueste protestantische Bekenntnisse aus Veranlassung der Reinhardischen Reformations-Predigt 1800, eine Sammlung aller Für- u. Gegen-Schriften und der Recensionen br. 8. 1802. 1 fl.

Kurbadische neue Brand-Versicherungs-Ordnung 8. 1804. 12 kr.

Kurbadische katholische Kirchen-Kommissions-Ordnung. 8. 1804. 1 fl. 12 kr.

Kurbadische Legal-Inspections-Ordnung 8. 1804. 12 kr.

Landrecht und Landes-Ordnung für die Markgrafschaft Baden-Baden, unter Aufsicht des hochpr. Hofraths-Kollegiums zu Krlsr. herausg. 2 fl.

* Lehmann, Dr., Taschenbuch für Pferde-Liebhaber, Roß-Aerzte und Hufschmiede, 12. 40 kr.

Natürlich allgemeine Kammeralwissenschaft enthält die Staatswirthschaft und Finance, practisch beurtheilt, von J. E. Enderlin, kurfürstl. bad. Geheimenhofrath 8. 1804. 2 fl. 24 kr.

* Organisation der badischen Lande, in 13 Edicten, samt der badischen Eides-Ordnung und Archiv-Ordnung, 8. Mannheim 1803. 2 fl. 45 kr.

* Obergerichts-Ordnung, kurbadische, 8. 1804. 1 fl.

Provinzial-Blatt für die badische Markgrafschaft, worinn alle neuen badischen Verordnungen vom 1. July 1803 enthalten, eine Wochenschrift, der Jahrgang 1 fl. 30 kr.

Pforzheimer wöchentliche Nachrichten, eine kurze politische Uebersicht aller Weltbegebenheiten enthaltend, 1802 bis Jul. 1804, der Jahrgang 1 fl. 30 kr.

* Religions-Vorträge nach den Grundsätzen des Christenthums und einer reinen Sittenlehre 8. 1802. 45 kr.

* Rochow, Fr. E. von, der Kinder-Freund, ein Lesebuch zum Gebrauch für Landschulen, 2 Thl. 8. 1803. netto 12 kr.

* Snell, J. P. L., neuer Kathechismus der christlichen Lehre, nach Anleitung des Hannövrischen 8. netto 12 kr.

* Schember, J. M., über Vereinigung der beyden protestantischen Konfessionen in den badischen Gesamt-Landen 8. 1803. br. 15 kr.

* Sammlung, neue, auserlesener Clavierstücke mit angemerktem Fingersatze von Haydn, Mozart, Clementini, Pleyl, Vogler, Knecht u. a., 1tes Heft 1804 1 fl.

Taschenbuch für edle Weiber und Mädchen, 4 Jahrgänge in Futteral mit goldenem Schnitt gebunden, mit Beyträgen von Dr. Posselt, Pfeffel, A. Lafontaine, Wilhelmine Müller, geb. Maisch, Buri und a. mit 25 Kupfern, Taschenformat. 1801.—1804. 4 fl.

Dasselbe auf das Jahr 1805 mit der Biographie Dr. E. L. Posselts und dessen Portrait, herausgegeben von Lafontaine, W. Müller, Pfeffel u. a. und 6. K. von Haldenwang und Küffner 1 fl. 36 kr.

Ueber die Schädlichkeit der Dämme oder Deiche im Allgemeinen und in hydrotechnischer Hinsicht, vom Landbaumeister Meerwein, 8. 1804. 30 kr.

Ueber alte und neue Staatsmaximen von D. P. 8. 1802. 48 kr.

Volz, T. Fr., Trauer-Rede bey der Beysetzung des Durchl. Erbprinzen Carl Ludwigs von Baden, br. 1802. 10 kr.

Wilhelm Suri, Geschichte eines Unglücklichen. Seitenstück zu Lafontains St. Julien, 8. 1 fl. 12 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der Landrechte, Landes-Ordnung der Markgrafschaft Baden-Baden, wie auch der Statuten der neuacquirirten Länder von Offenburg, Gengenbach und Zell, der Lahrer und Mahlberger Erbordnung und dem ... Frankfurter Wechselrechte [et]c Nebst einem Anhange von allen spätern Verordnungen, Bd.: 1

Karlsruhe 1805

J.germ. 169 n-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552480-0